

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Woelk
Tel. 05 61/7 87-12 23
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail: Heidi.Woelk@stadt-kassel.de

Kassel, 16. Februar 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **9.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 27. Februar 2012, 16:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung I

1. **Mitteilungen**
2. **Vorschläge der Ortsbeiräte**
3. **Fragestunde**
4. **Seniorenbeirat der Stadt Kassel**
Bericht des Vorsitzenden Manfred Aul
5. **Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Schul- und
Bildungskommission**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.323 -
6. **Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Kulturkommission**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.330 -
7. **Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Schul- und
Bildungskommission**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.342 -
8. **Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Bau- und
Planungskommission**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.343 -

- 9. Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Sportkommission**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.344 -
- 10. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XI - Kassel-Nord (Holland) -**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.355 -
- 11. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XV - Kassel-Wolfsanger-Hasenhecke-**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.356 -
- 12. 8. Teilfortschreibung der Stadt Kassel zum Schulentwicklungsplan
7. Fortschreibung**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:
Stadtverordnete Bergmann
- 101.17.307 - **)
- 13. "Bürgerbegehren 'Langes Feld' in Kassel"**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
N.N.
- 101.17.327 - *)
- 14. Rekommunalisierung der Wasserversorgung**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordneter Geselle und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
N.N.
- 101.17.336 - *) und Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke
- 15. Wasserversorgungssatzung**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordneter Geselle und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
N.N.
- 101.17.349 - *)
- 16. Satzung zur Änderung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel
(Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011
(Erste Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordneter Geselle und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
N.N.
- 101.17.350 - *) und Änderungsantrag der SPD-Fraktion

- 17. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderung vom 10.12.2001 (Zweite Änderung)**
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
 Stadtverordneter Geselle und
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
 N.N.
 - 101.17.351 - *)
- 18. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel**
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
 N.N.
 - 101.17.338 - *)
- 19. Bebauung Henschelgarten**
 Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
 Berichterstatter/in des Eingabeausschusses: Stadtverordneter Volker Zeidler
 - 101.17.231 -

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

- 20. Einrichtung einer mehrjährigen Berufsfachschule mit Berufsabschluss für die vollschulische Ausbildung der Maßschneider/innen an der Elisabeth-Knipping-Schule**
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:
 Stadtverordnete Weber
 - 101.17.319 -
- 21. Verkehrskonzept Museumspark Weinberg**
 Antrag der CDU-Fraktion
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
 - 101.17.320 - *)
- 22. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/12 "Sondergebiet Läden - Fuldataalstraße" (Offenlegungsbeschluss)**
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
 - 101.17.325 - *)
- 23. Bericht über geplante städtische Baumaßnahmen**
 Antrag der CDU-Fraktion
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
 - 101.17.333 - *)
- 24. KLIMZUG**
 Antrag der Fraktion B90/Grüne
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
 - 101.17.334 - *)

- 25. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2012; - Liste 1/2012 -**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordneter Döhne
- 101.17.337 -
- 26. Zweiter Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung mit der KVK – Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck – Personal- und Organisationsamt**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordneter Dr. Behschad und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
N.N.
- 101.17.352 - *)
- 27. Car-Sharing**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.354 - *)

Mit freundlichen Grüßen

Petra Friedrich
Stadtverordnetenvorsteherin

*) Die Beschlussempfehlungen erhalten Sie am 27. Februar 2012

***) Die Mitglieder des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung erhielten die 7. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes per Post am 19. Januar 2012.
Die Mitglieder des Magistrats erhielten die Unterlagen mit der Einladung zur Sitzung des Magistrats am 16. Januar 2012.

Niederschrift

über die **9. öffentliche Sitzung**
der Stadtverordnetenversammlung am
Montag, 27. Februar 2012, 16:00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 16.02.2012 ordnungsgemäß einberufene 9. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt die Stadtverordnetenversammlung des in diesem Monat verstorbenen Dr. Rainer Manske. Er gehörte der Stadtverordnetenversammlung als Mitglied der FDP-Fraktion von 1989 bis 1994 und von 2001 bis 2006 an. Darüber hinaus war er von 1995 bis 1997 als Stadtrat im Magistrat tätig. Sein kommunalpolitisches Wirken hat die Stadt Kassel mit der Verleihung der Stadtmedaille gewürdigt. Die Stadt Kassel wird Dr. Rainer Manske ein ehrendes Andenken bewahren.

Zur Tagesordnung

Nachfolgender Tagesordnungspunkt wird abgesetzt:

18. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.17.338 -

Die Vorlage wurde im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung nicht behandelt.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich teilt mit, dass sie den Tagesordnungspunkt 13 betr. „Bürgerbegehren ‚Langes Feld‘ in Kassel“, 101.17.327, vor dem Tagesordnungspunkt 12 betr. 8. Teilfortschreibung der Stadt Kassel zum Schulentwicklungsplan 7. Fortschreibung, 101.17.307, zur Beratung aufrufen wird.

Anträge zur Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung

Fraktionsvorsitzender Domes, Fraktion Kasseler Linke, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den gemeinsamen Antrag der Fraktion Kasseler Linke und der fraktionslosen Stadtverordneten betr. Zulassung des Bürgerbegehrens „Langes Feld“ in Kassel, 101.17.373.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der TO I um den gemeinsamen Antrag der Fraktion Kasseler Linke und fraktionslosen Stadtverordneten betr. Zulassung des Bürgerbegehrens „Langes Feld“ in Kassel, 101.17.373, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Dr. Hoppe, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den gemeinsamen Antrag der Fraktion Kasseler Linke und der fraktionslosen Stadtverordneten betr. Bebauungsplan Langes Feld aufheben, Bürgerbegehren zulassen.

Stadtverordneter Geselle, SPD-Fraktion, spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bei
Zustimmung: B90/Grüne, Kasseler Linke, Stadtverordnete Bayer, Petersen, Häfner und Dr. Hoppe
Ablehnung: SPD, CDU, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der TO I um den gemeinsamen Antrag der Fraktion Kasseler Linke und der fraktionslosen Stadtverordneten betr. Bebauungsplan Langes Feld aufheben, Bürgerbegehren zulassen, wird **abgelehnt**.

Stadtverordneter Dr. Jürgens, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den gemeinsamen Antrag der Fraktionen B90/Grüne, Kasseler Linke und der fraktionslosen Stadtverordneten betr. Fragestellung Bürgerbegehren „Langes Feld“, 101.17.374.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der TO I um den gemeinsamen Antrag der Fraktionen B90/Grüne, Kasseler Linke und der fraktionslosen Stadtverordneten betr. Fragestellung Bürgerbegehren „Langes Feld“, 101.17.374, wird **zugestimmt**.

Die Tagesordnungspunkte werden gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 13 betr. „Bürgerbegehren ‚Langes Feld‘ in Kassel“, 101.17.327, zur Beratung aufgerufen.

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Neubau des Brüder-Grimm-Museums stoppen, 101.17.380.

Stadtverordneter Dr. Hanemann, SPD-Fraktion, spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Stadtverordnete Petersen, Häfner und Dr. Hoppe

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: Stadtverordneter Bayer

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der TO I um den Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Neubau des Brüder-Grimm-Museums stoppen, 101.17.373, wird **abgelehnt**.

Stadtverordneter Aulepp, Fraktion Kasseler Linke, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Gute Löhne im öffentlichen Dienst – gute Löhne im Kasseler Rathaus, 101.17.379.

Fraktionsvorsitzender Frankenberger, SPD-Fraktion, spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordnete Häfner und Dr. Hoppe

Enthaltung: Stadtverordneter Petersen

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der TO I um den Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Gute Löhne im öffentlichen Dienst – gute Löhne im Kasseler Rathaus, 101.17.379, wird **abgelehnt**.

Fraktionsvorsitzender Frankenberger, SPD-Fraktion, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den gemeinsamen Antrag aller Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten betr. Geeignete Form des Gedenkens und Mahnens an die Opfer der Neonazi-Mordserie, 101.17.375.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der TO I um den gemeinsamen Antrag aller Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten betr. Zulassung des Bürgerbegehrens „Langes Feld“ in Kassel, 101.17.373, wird **zugestimmt**.

Vorsitzende Friedrich stellt fest, dass sie den Antrag als Tagesordnungspunkt 17.1 aufrufen wird.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich stellt die geänderte Tagesordnung fest.

Tagesordnung I

1. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

2. Vorschläge der Ortsbeiräte

Es liegen keine Vorschläge der Ortsbeiräte vor.

3. Fragestunde

Die Fragen Nr. 93 bis 111 sind beantwortet.

4. Seniorenbeirat der Stadt Kassel Bericht des Vorsitzenden Manfred Aul

Herr Manfred Aul, Vorsitzender des Seniorenbeirates, berichtet über die Tätigkeit des Seniorenbeirates aus dem Jahr 2011.

Der Bericht von Herrn Manfred Aul, Vorsitzender des Seniorenbeirates, wird zur Kenntnis genommen

5. Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Schul- und Bildungskommission

Vorlage des Magistrats
- 101.17.323 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die Schul- und Bildungskommission:

Vertreter/Vertreterinnen:

Erik Tuchtfeld
Hoffmann-von-
Fallersleben-Straße 151
34117 Kassel

Carolin Arbter
Friedrich-Naumann-Straße
20
34131 Kassel

Stellvertreter/ Stellvertreterinnen

Philipp Schwaiger
Unter dem Riedweg 15
34132 Kassel

./.

**(Stadtschülerrat,
Wilhelm-Seidel-Haus)**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Schul- und Bildungskommission, 101.17.323, wird **zugestimmt**.

6. Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Kulturkommission Vorlage des Magistrats - 101.17.330 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die Kulturkommission:

Stellvertreter/ Stellvertreterinnen

Richard Pinks
Weg in der Aue 18
34128 Kassel

(Behindertenbeirat)

Vertreter/Vertreterinnen:

Marina Kuchminskaja-Eimer
Magazinstraße 3
34125 Kassel

anstelle von
Lokman Aygün

Stellvertreter/ Stellvertreterinnen

Lokman Aygün
Waldemar-Petersen-Straße 38
34123 Kassel

anstelle von
Marina Kuchminskaja-Eimer

(Ausländerbeirat)

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Kulturkommission, 101.17.330, wird **zugestimmt**.

**7. Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Schul- und
Bildungskommission**

Vorlage des Magistrats
- 101.17.342 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die Schul- und Bildungskommission:

Vertreter/Vertreterinnen: Stellvertreter/ Stellvertreterinnen:

Petra Groß Carola Hiedl
Murhardstraße 15 Wilhelmshöher Allee 329
34119 Kassel 34131 Kassel

anstelle von anstelle von
Peter Fuchs Mark Willich

(Behindertenbeirat)

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Schul- und Bildungskommission, 101.17.342, wird **zugestimmt**.

**8. Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Bau- und
Planungskommission**

Vorlage des Magistrats
- 101.17.343 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die Bau- und Planungskommission:

Vertreter/Vertreterinnen:

Stellvertreter/ Stellvertreterinnen

Siegfried Zufall
Ochshäuser Straße 105
34123 Kassel

Klaus Hansmann
Gräfestraße 42
34121 Kassel

anstelle von
Eva Fuchs

anstelle von
Helmut Ernst

(Behindertenbeirat)

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Bau- und Planungskommission, 101.17.343, wird **zugestimmt**.

- 9. Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Sportkommission**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.344 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die Sportkommission:

Stellvertreter/ Stellvertreterinnen

Ronny Blume
Kirchweg 10
34121 Kassel

anstelle von
Stephan Collet

(Behindertenbeirat)

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Sportkommission, 101.17.344, wird **zugestimmt**.

- 10. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XI - Kassel-Nord (Holland) -**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.355 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn
Harald Osske, geb. am 06.11.1943 in Aschaffenburg
Beruf: Pensionär, wh. Bunsenstraße 211, 34127
Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XI
- Kassel-Nord (Holland) - für die nächste Amtsperiode.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XI - Kassel-Nord (Holland) -, 101.17.355, wird **zugestimmt**.

- 11. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XV - Kassel-Wolfsanger-Hasenhecke-**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.356 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn
Dr. Uwe Reher, geb. am 16.12.1948 in Hamburg
Beruf: Kulturhistoriker, wh. Wolfsangerstraße 144
in 34125 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XV
- Kassel-Wolfsanger-Hasenhecke - für die nächste
Amtsperiode.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XV - Kassel-Wolfsanger-Hasenhecke-, 101.17.356, wird **zugestimmt**.

Die nachfolgenden **Tagesordnungspunkte 13, 13.1 und 13.2** werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen. Die Abstimmung erfolgt getrennt. Wegen Beratungsbedarf der SPD-Fraktion wird die Sitzung von 18:30 Uhr bis 19:00 Uhr unterbrochen.

Im Rahmen der Diskussion der Tagesordnungspunkte 13 bis 13.2 beantragt Stadtverordneter Häfner die Erweiterung der Tagesordnung um den gemeinsamen Antrag der Stadtverordneten Häfner und Dr. Hoppe betr. Bürgerentscheid im Sinne eines Ratsbegehrens. Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich stellt den Geschäftsordnungsantrag zur Abstimmung.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (2/3 Mehrheit) bei
Zustimmung: Kasseler Linke, Stadtverordnete Bayer, Petersen, Häfner und Dr. Hoppe
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP
Enthaltung: CDU, 2 Stadtverordnete von B90/Grüne
den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der Tagesordnung um den gemeinsamen Antrag der Stadtverordneten Häfner und Dr. Hoppe betr. Bürgerentscheid im Sinne eines Ratsbegehrens, 101.17.373, wird **abgelehnt**.

13.1 Fragestellung Bürgerbegehren "Langes Feld"

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen B90/Grüne, Kasseler Linke und der fraktionslosen Stadtverordneten
- 101.17.374 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird gebeten, der Stadtverordnetenversammlung einen mit den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens „Langes Feld“ abgestimmten Vorschlag für die Beseitigung von möglichen Unstimmigkeiten im Wortlaut der Fragestellung des Bürgerbegehrens zu unterbreiten, mit denen zugleich mögliche Zweifel an der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entkräftet werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, Kasseler Linke, Stadtverordnete Bayer, Petersen, Häfner und Dr. Hoppe

Ablehnung: SPD, CDU, FDP

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der gemeinsame Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, Kasseler Linke und der fraktionslosen Stadtverordneten betr. Fragestellung Bürgerbegehren "Langes Feld", 101.17.374, wird **abgelehnt**.

13.2 Zulassung des Bürgerbegehrens "Langes Feld" in Kassel

Gemeinsamer Antrag der Fraktion Kasseler Linke und der fraktionslosen Stadtverordneten
- 101.17.373 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zulässigkeit des am 09.01.2012 eingereichten Bürgerbegehrens „Langes Feld“ in Kassel gemäß § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO.

Im Verlauf der Diskussion ändert Stadtverordneter Domes, Fraktion Kasseler Linke, im Einvernehmen mit allen weiteren Antragstellern den gemeinsamen Antrag auf Vorschlag von Stadtverordneten Dr. Hoppe wie folgt.

➤ Geänderter gemeinsamer Antrag der Fraktion Kasseler Linke und der fraktionslosen Stadtverordneten

- 1. Der Beschluss „Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ (Aufstellungsbeschluss)“ (Vorlagen-Nr. 101.16.601) vom 3.9.2007 und der Beschluss zur Offenlage (Vorlagen-Nr. 101.16.1928) vom 6.12.2010 werden aufgehoben.**
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zulässigkeit des am 09.01.2012 eingereichten Bürgerbegehrens „Langes Feld“ in Kassel gemäß § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: B90/Grüne, Kasseler Linke, Stadtverordnete Bayer, Petersen, Häfner und
Dr. Hoppe
Ablehnung: SPD, CDU, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der geänderte gemeinsame Antrag der Fraktion Kasseler Linke und der fraktionslosen Stadtverordneten betr. Zulassung des Bürgerbegehrens "Langes Feld" in Kassel, 101.17.373, wird **abgelehnt**.

13. "Bürgerbegehren 'Langes Feld' in Kassel"

Vorlage des Magistrats
- 101.17.327 -

Antrag

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das am 09.01.2012 eingereichte „Bürgerbegehren ‚Langes Feld‘ in Kassel“ wird als unzulässig zurückgewiesen.

Stadtverordneter Boeddinghaus, Fraktion Kasseler Linke, stellt den Geschäftsordnungsantrag, Frau Dr. Rhea Thoenges-Stringaris, der Sprecherin der geladenen Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens „Langes Feld“ in Kassel, das Rederecht zur Abgabe einer Stellungnahme zu erteilen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Stadtverordneter Häfner
den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erteilung des Rederechts an die Sprecherin der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens „Langes Feld“ in Kassel, Frau Dr. Thoenges-Stringaris, wird **zugestimmt**.

Frau Dr. Thoenges-Stringaris erhält das Wort und nimmt Stellung zum beantragten Bürgerbegehren.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, FDP
Ablehnung: B90/Grüne, Kasseler Linke, Stadtverordnete Bayer, Petersen, Häfner und
Dr. Hoppe
Enthaltung: ---
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. "Bürgerbegehren 'Langes Feld' in Kassel", 101.17.327, wird **zugestimmt**.

12. 8. Teilfortschreibung der Stadt Kassel zum Schulentwicklungsplan
7. Fortschreibung
Vorlage des Magistrats
- 101.17.307 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Schulentwicklungsplan der Stadt Kassel - 8. Teilfortschreibung zur 7. Fortschreibung.

Der Magistrat wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen sowie Schreibfehler im endgültigen Ausdruck des Schulentwicklungsplanes zu berichtigen.“

Auf Vorschlag der fraktionslosen Stadtverordneten ändert Stadtverordneter Leitschuh, CDU-Fraktion den Änderungsantrag unter Punkt 9 ab und ergänzt den Absatz nach dem Wort „...Fraktionen“ mit den Worten „fraktionslosen Stadtverordneten“.

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die 8. Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes wird wie folgt geändert:

1.

4.2.1. Schule Hegelsberg, Seite 13

Im 8. Absatz werden die Worte **„Haupt- und Realschule oder eine“ gestrichen.**

2.

4.2.3. Joseph-von-Eichendorff-Schule, Seite 15

Der 2. Absatz erhält folgende **Ergänzung:**

“Schon heute wird deshalb an der Schule Unterricht als Integrationsmaßnahme auch in der Herkunftssprache Türkisch angeboten.“

3.

4.2.1. Schule Hegelsberg, Seite 13

Der 3. Absatz erhält folgende **Ergänzung:**

- **Die Schule Hegelsberg arbeitet seit 1965 als Ganztagschule (gebundene Form).**
- **Die Schule ist mit 0,5 Stellen Schulsozialarbeit ausgestattet.**
- **Seit dem Schuljahr 2009/10 steht der Schule außerdem eine Sozialpädagogin im Rahmen des Kasseler Übergangsmagements Schule-Beruf zur Verfügung.**
- **Die Schule hat sich angemeldet zur Zertifizierung mit dem Gütesiegel Berufsorientierung. Daneben gibt es verschiedene Projekte, die gemeinsam mit der Jugendhilfe durchgeführt werden (z. B. „PIT“).**
- **Die Schule nimmt an dem Landesprogramm für Seiteneinsteiger und Seiteneinsteigerinnen teil und hat Intensivkurse für ausländische Schülerinnen und Schüler eingerichtet.**

4.2.2. Carl-Schomburg-Schule, Seite 14

Der 1. Absatz erhält folgende **Ergänzung**:

- **Die Schule arbeitet seit 1957 als Ganztagschule (gebundene Form).**
- **Seit dem Schuljahr 2009/10 steht der Schule eine Sozialpädagogin im Rahmen des Kasseler Übergangsmagements Schule-Beruf zur Verfügung.**
- **Es gibt verschiedene Projekte, die gemeinsam mit der Jugendhilfe durchgeführt werden (z. B. „Schulverweigerung – die 2. Chance“, „Buddy“, Mediationsprogramme).**

4.2.3. Joseph-von-Eichendorff-Schule, Seite 15

Der 3. Absatz erhält folgende **Ergänzung**:

- **Die Joseph-von-Eichendorff-Schule arbeitet als Schule mit Ganztagsangebot (offene Form).**
- **Die Schule ist mit 1,5 Stellen Schulsozialarbeit ausgestattet.**
- **Seit dem Schuljahr 2009/10 steht der Schule außerdem eine Sozialpädagogin im Rahmen des Kasseler Übergangsmagements Schule-Beruf zur Verfügung.**
- **Es gibt verschiedene Projekte, die gemeinsam mit der Jugendhilfe durchgeführt werden (z. B. "Waggonprojekt", "Schulverweigerung - die 2. Chance", „Cool sein - cool bleiben" u. a.**
- **Die Schule bietet in Jahrgang 8 und 9 SchuB an. Sie ist außerdem anerkannte "Club of Rome-Schule".**
- **Die Joseph-von-Eichendorff-Schule ist gut im Stadtteil vernetzt. Sie kooperiert mit vielen Institutionen (Kirchen, Vereinen, Trägern der Jugendhilfe u. a.) und Unternehmen und bringt sich aktiv ins Stadtleben ein.**

4.

4.2.3. Joseph-von-Eichendorff-Schule, Seite 15

Im zweiten Satz des 5. Absatzes wird das Wort „einstimmig“ wie folgt eingefügt:
„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat diesem Antrag **einstimmig** zugestimmt.“

5.

4.2.3. Joseph-von-Eichendorff-Schule, Seite 15

Im 5. Absatz wird der letzte Satz gestrichen: ~~„Diese Genehmigung wurde – mit Hinweis auf die Auflagen zur 7. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes – versagt.~~

Als letzter Satz des 5. Absatzes wird folgender Satz eingefügt: **„Die Stadt Kassel geht davon aus, dass auf Basis des Gesamtkonzeptes der vorgelegten 7. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes eine Genehmigung erfolgen wird.**

6.

4.2.3. Joseph-von-Eichendorff-Schule, Seite 15

Der 8. Absatz erhält folgende **Ergänzung**:

„Diese Zahlen werden zurzeit knapp erreicht.“

7.

4.2.3. Joseph-von-Eichendorff-Schule, Seite 15

Im dritten Satz des 7. Absatzes werden die Worte „an einem wohnortnahen Standort“ wie folgt eingefügt:

„Etwa ein Drittel der Eltern möchte für ihre Kinder ausdrücklich die Möglichkeit der gymnasialen Einstufung **an einem wohnortnahen Standort.**“

8.

4.2.3. Joseph-von-Eichendorff-Schule, Seite 15

Im letzten Satz des 7. Absatzes vor dem Komma wird das Wort „dies“ gestrichen und durch die Worte „eine gymnasiale Einstufung“ ersetzt und nach dem Komma das Wort „würden“ gestrichen und durch das Wort „werden“ ersetzt, so dass der Satz nunmehr lautet:

„Sollte **eine gymnasiale Einstufung** am Standort nicht mehr möglich sein, **werden** sich diese Eltern für andere Schulen im Stadtgebiet oder im Landkreis Kassel entscheiden.“

Der 7. Absatz erhält folgende **Ergänzung**:

“ Das nächste Gymnasium wäre das Goethegymnasium in der Nordstadt. Der sozialräumliche Kontakt zu den Herkunftsteilen Bettenhausen / Forstfeld müsste aufgegeben werden. Der nächste Gymnasialzweig befindet sich an der Carl-Schomburg-Schule. Die Stärkung eines gymnasialen Angebotes, gerade für Kinder aus bildungsferneren Familien ist deshalb an der Joseph-von-Eichendorff-Schule zurzeit unerlässlich und ein wichtiger Baustein für Integration und Chance zum Berufseinstieg.“

9.

4.2.3. Joseph-von-Eichendorff-Schule, Seite 16

Der 5. Absatz erhält folgende **Ergänzung**:

“Auch wenn die Einwahlzahlen momentan im Gegensatz zu anderen Gesamtschulen gering sind, so sind sich die Fraktionen, *fraktionslosen Stadtverordneten* und Gremien in der Stadt und den Stadtteilen, gemeinsam mit Stadeltern- und Schülervertretung einig, dass das besondere Integrationskonzept der Schule als einziges offenes Mittelstufenangebot jenseits der Fulda in Kassel unerlässlich ist.

Mit dieser 8. Teilfortschreibung werden bereits einige Schulstufen geschlossen bzw. umgewandelt. Die Konsequenzen dieser Veränderungen wollen wir zunächst beobachten und auswerten.

Den Einschnitt, die einzige offene Gesamtschule im gesamten Kasseler Osten jetzt zu schließen, halten wir für nicht angemessen und stadtpolitisch nicht sinnvoll.“

10.

Datenblatt Joseph-von-Eichendorff-Schule, Seite 59

Im zweiten Satz des 2. Absatzes werden die Worte „Dies hat“ durch die Worte „Die bisherigen Bemühungen haben“ ersetzt, so dass der Satz nunmehr lautet:

„**Die bisherigen Bemühungen haben** jedoch bisher zu keiner quantitativen Stabilisierung der Einwahlzahlen geführt.“

11.

Datenblatt Joseph-von-Eichendorff-Schule, Seite 59, Entwicklung und Prognosen

Im 5. Absatz wird der letzte Satz gestrichen: ~~Dieser Antrag hat bisher keine Zustimmung vom Hessischen Kultusministerium erhalten.~~

12.

Datenblatt Joseph-von-Eichendorff-Schule, Seite 59, Notwendige Maßnahmen

Nach dem ersten Absatz wird angefügt: „**Bleibt die Schule erhalten, wird sie saniert.**“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Stadtverordnete Bayer, Petersen und Dr. Hoppe

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Punkt 1 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. 8. Teilfortschreibung der Stadt Kassel zum Schulentwicklungsplan 7. Fortschreibung, 101.17.307, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Stadtverordnete Bayer, Petersen und Dr. Hoppe

Enthaltung: --

den

Beschluss

Punkt 2 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. 8. Teilfortschreibung der Stadt Kassel zum Schulentwicklungsplan 7. Fortschreibung, 101.17.307, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Punkt 3 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. 8. Teilfortschreibung der Stadt Kassel zum Schulentwicklungsplan 7. Fortschreibung, 101.17.307, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Punkt 4 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. 8. Teilfortschreibung der Stadt Kassel zum Schulentwicklungsplan 7. Fortschreibung, 101.17.307, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Punkt 5 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats
betr. 8. Teilfortschreibung der Stadt Kassel zum Schulentwicklungsplan
7. Fortschreibung, 101.17.307, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Punkt 6 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats
betr. 8. Teilfortschreibung der Stadt Kassel zum Schulentwicklungsplan
7. Fortschreibung, 101.17.307, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Punkt 7 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats
betr. 8. Teilfortschreibung der Stadt Kassel zum Schulentwicklungsplan
7. Fortschreibung, 101.17.307, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Punkt 8 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats
betr. 8. Teilfortschreibung der Stadt Kassel zum Schulentwicklungsplan
7. Fortschreibung, 101.17.307, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Punkt 9 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats
betr. 8. Teilfortschreibung der Stadt Kassel zum Schulentwicklungsplan
7. Fortschreibung, 101.17.307, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Punkt 10 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats
betr. 8. Teilfortschreibung der Stadt Kassel zum Schulentwicklungsplan
7. Fortschreibung, 101.17.307, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Punkt 11 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats
betr. 8. Teilfortschreibung der Stadt Kassel zum Schulentwicklungsplan
7. Fortschreibung, 101.17.307, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Punkt 12 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats
betr. 8. Teilfortschreibung der Stadt Kassel zum Schulentwicklungsplan
7. Fortschreibung, 101.17.307, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der CDU-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Schulentwicklungsplan der Stadt Kassel
- 8. Teilfortschreibung zur 7. Fortschreibung **in der in der Stadtverordnetenversammlung
am 27.02.2012 erarbeiteten Fassung**.

Der Magistrat wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen sowie Schreibfehler im
endgültigen Ausdruck des Schulentwicklungsplanes zu berichtigen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem durch Änderungsantrag der CDU-Fraktion geänderten Antrag des Magistrats
betr. 8. Teilfortschreibung der Stadt Kassel zum Schulentwicklungsplan 7.
Fortschreibung, 101.17.307, wird **zugestimmt**.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich ruft die **Tagesordnungspunkte 14 bis 17** gemeinsam zur Beratung auf. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

14. Rekommunalisierung der Wasserversorgung

Vorlage des Magistrats
- 101.17.336 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rekommunalisierung der Wasserversorgung wird dergestalt zugestimmt, dass die Wasserversorgung im Stadtgebiet Kassel und Vellmar ab dem 01.04.2012 durch den Kasseler Entwässerungsbetrieb sichergestellt wird. Dieser firmiert zukünftig unter „KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt Kassel –“.
2. Dem Pacht- u. Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und der Städtische Werke Netz + Service GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 1) zugestimmt.
3. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 2) zugestimmt.
4. Dem Nachtrag zum Konzessionsvertrag wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 3) zugestimmt.
5. Der Freistellungsvereinbarung zwischen der Städtische Werke AG und der Stadt Kassel wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 4) zugestimmt.
6. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke,
Stadtverordnete Häfner und Dr. Hoppe

Ablehnung: Stadtverordnete Bayer und Petersen

Enthaltung: FDP

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Rekommunalisierung der Wasserversorgung, 101.17.336, wird **zugestimmt**.

➤ Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Entwurf des Nachtrags zum Konzessionsvertrag vom 25.06.1996 (Anlage3) wird wie folgt ergänzt:

„§ 10 wird ersatzlos gestrichen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordnete Bayer, Petersen, Häfner
und Dr. Hoppe

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. Rekommunalisierung der Wasserversorgung, 101.17.336, wird **abgelehnt**.

15. Wasserversorgungssatzung

Vorlage des Magistrats
- 101.17.349 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wasserversorgungssatzung in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke, FDP, Stadtverordnete Bayer und Petersen
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wasserversorgungssatzung, 101.17.349, wird **zugestimmt**.

16. Satzung zur Änderung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste Änderung)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.350 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

➤ Änderungsantrag der SPD-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Es wird folgender Artikel 2 (neu) eingefügt:

Artikel 2

In § 29 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 werden die Worte „Städtische Werke AG“ durch „KASSELWASSER“ ersetzt.

Die bisherigen Artikel 2 bis 7 erhalten die Bezeichnung 3 bis 8.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: FDP, Stadtverordnete Bayer und Petersen
den

Beschluss

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste Änderung), 101.17.350, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen **sowie der in der Stadtverordnetenversammlung am 27. Februar 2012 erarbeiteten Fassung**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: FDP, Stadtverordnete Bayer und Petersen
den

Beschluss

Dem durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderten Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste Änderung), 101.17.350, wird **zugestimmt**.

- 17. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderung vom 10.12.2001 (Zweite Änderung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.351 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderung vom 10.12.2001 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke, FDP, Stadtverordnete Bayer und Petersen
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderung vom 10.12.2001 (Zweite Änderung), 101.17.351, wird **zugestimmt**.

Im Rahmen einer regen Diskussion bringt Fraktionsvorsitzender Domes, Fraktion Kasseler Linke, folgenden Änderungsantrag ein.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Es wird folgender Artikel 3 (neu) eingefügt:

Artikel 3

§ 8 Abs. 1 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. **11** Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;“

Die bisherigen Artikel 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 4 bis 5

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Stadtverordneter Dr. Hoppe

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: Stadtverordnete Bayer und Petersen
den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderung vom 10.12.2001 (Zweite Änderung), 101.17.351, wird **abgelehnt**.

17.1 Geeignete Form des Gedenkens und Mahnens an die Opfer der Neonazi-Mordserie Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten - 101.17.375 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, sich für eine geeignete Form des Gedenkens und Mahnens an die 10 Opfer der Neonazi-Mordserie, insbesondere für den Kasseler Bürger Halit Yozgat, einzusetzen und in Zusammenarbeit mit dem Ortsbeirat Nord-Holland entsprechende Vorschläge zu erarbeiten. Dabei ist die gesellschaftliche Situation, in der dies geschehen und so lange unentdeckt bleiben konnte, besonders zu berücksichtigen.

Stadtverordneter Aydın, SPD-Fraktion, ändert mit Einverständnis aller Antragsteller den gemeinsamen Antrag wie folgt ab.

➤ **Geänderter gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, sich für eine geeignete Form des Gedenkens und Mahnens an die 10 Opfer der Neonazi-Mordserie, insbesondere für den Kasseler Bürger Halit Yozgat, einzusetzen und in Zusammenarbeit mit **allen Beteiligten** entsprechende Vorschläge zu erarbeiten. Dabei ist die gesellschaftliche Situation, in der dies geschehen und so lange unentdeckt bleiben konnte, besonders zu berücksichtigen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem geänderten gemeinsamen Antrag aller Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten betr. Geeignete Form des Gedenkens und Mahnens an die Opfer der Neonazi-Mordserie, 101.17.375, wird **zugestimmt**.

18. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel

Vorlage des Magistrats

- 101.17.338 -

Abgesetzt

19. Bebauung Henschelgarten

Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung

- 101.17.231 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

20. Einrichtung einer mehrjährigen Berufsfachschule mit Berufsabschluss für die vollschulische Ausbildung der Maßschneider/innen an der Elisabeth-Knippling-Schule

Vorlage des Magistrats

- 101.17.319 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Einrichtung einer mehrjährigen Berufsfachschule mit Berufsabschluss für die vollschulische Ausbildung der Maßschneider/innen an der Elisabeth-Knippling-Schule wird zugestimmt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Einrichtung einer mehrjährigen Berufsfachschule mit Berufsabschluss für die vollschulische Ausbildung der Maßschneider/innen an der Elisabeth-Knippling-Schule, 101.17.319, wird **zugestimmt**.

21. Verkehrskonzept Museumspark Weinberg

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.320 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für den geplanten „Museumspark Weinberg“ die verkehrliche Erschließung zu überarbeiten und ein Verkehrskonzept vorzulegen, welches sich an den tatsächlichen Erfordernissen für Anwohner und Besucher orientiert.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Dr. Hoppe

Enthaltung: Stadtverordnete Bayer und Petersen
den

Beschluss

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Verkehrskonzept Museumspark Weinberg, 101.17.320, wird **abgelehnt**.

22. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/12 "Sondergebiet Läden - Fuldataalstraße"

(Offenlegungsbeschluss)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.325 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Kassel Nr. VI/12 „Sondergebiet Läden - Fuldataalstraße“ wird zugestimmt.

Das Verfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) für Bebauungspläne der Innenentwicklung beschleunigt durchgeführt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/12 "Sondergebiet Läden - Fuldataalstraße" (Offenlegungsbeschluss), 101.17.325, wird **zugestimmt**.

23. Bericht über geplante städtische Baumaßnahmen

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.333 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, halbjährlich die Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr schriftlich über alle begonnenen bzw. geplanten städtischen Baumaßnahmen zu informieren. Der Bericht soll mindestens folgende Informationen enthalten:

- Bezeichnung Baumaßnahme
- Im Haushalt bereitgestellte Mittel
- Summe der bis zum 30.6. bzw. 31.12. d. J. getätigten Ausgaben
- voraussichtlich zu erwartende Mehr- bzw. Minderausgaben
- geplanter bzw. erfolgter Baubeginn
- geplantes bzw. erfolgtes Bauende
- kurze Sachstandsbeschreibung

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Stadtverordnete Bayer, Petersen und Dr. Hoppe

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Bericht über geplante städtische Baumaßnahmen, 101.17.333, wird **abgelehnt**.

24. KLIMZUG

Antrag der Fraktion B90/Grüne

- 101.17.334 -

Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in einem der nächsten Ausschüsse für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr die Ergebnisse des Verbundprojektes KLIMZUG-Nordhessen aus dem Bereich Mobilität und Verkehr vorzustellen und insbesondere darzulegen, welche Konsequenzen und Handlungsempfehlungen sich daraus für die Stadt Kassel in Bezug auf Emissionsminderung ergeben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. KLIMZUG, 101.17.334, wird **zugestimmt**.

25. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2012; - Liste 1/2012 -

Vorlage des Magistrats
- 101.17.337 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 99 Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 1/2012 enthaltenen Mehraufwendungen/-auszahlungen (wirken sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2012 wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von 979.903,00 €

im Finanzhaushalt in Höhe von 200.000,00 €

sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 300.000,00 €.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2012; - Liste 1/2012 -, 101.17.337, wird **zugestimmt**.

26. Zweiter Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung mit der KVK - Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck – Personal- und Organisationsamt

Vorlage des Magistrats
- 101.17.352 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss eines Zweiten Nachtrages zur Verwaltungsvereinbarung mit der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck wird zugestimmt.

Die Verwaltungsvereinbarung zur Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge für die Versorgungsempfänger/innen der Stadt Kassel sowie der Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für alle Bediensteten und Versorgungs- sowie Rentenempfänger/innen der Stadt Kassel und der Beamtenversorgungskasse Kurhessen (jetzt: KVK Beamtenversorgungskasse) vom 9. Mai 1994/1. Juni 1994 und der Erste Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung über die Berechnung und Auszahlung von Beihilfen durch die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (jetzt: KVK Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (BVK)) vom 9. Oktober 2007/15. Oktober 2007 werden durch die Regelungen zur Geltendmachung und Abführung von Arzneimittelrabatten nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) für Beihilfeträger ergänzt (siehe Anlage).“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Zweiter Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung mit der KVK - Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck – Personal- und Organisationsamt, 101.17.352, wird **zugestimmt**.

27. Car-Sharing

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne
- 101.17.354 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert ein Car-Sharing-Entwicklungskonzept zu erstellen. Ziel soll es sein, den Anteil an Car-Sharing Nutzern zu erhöhen und dadurch den Flächenverbrauch für Parkflächen zu verringern und gleichzeitig den CO₂-Ausstoß in der Stadt zu vermindern.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP, Stadtverordnete Bayer, Petersen und Dr. Hoppe
Ablehnung: CDU, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung:
den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Car-Sharing, 101.17.354, wird **zugestimmt**.

Ende der Sitzung: 22:20 Uhr

Petra Friedrich
Stadtverordnetenvorsteherin

Nicole Schmidt
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

zur 9. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am
Montag, 27. Februar 2012, 16:00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

Präsidium

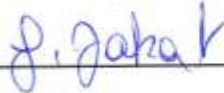
Petra Friedrich, SPD
Stadtverordnetenvorsteherin





Volker Zeidler, SPD
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher

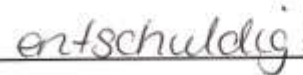
Gabriele Jakat, SPD
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin



Jürgen Blutte, B90 / Grüne
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher



Georg Lewandowski, CDU
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher




Stadtverordnete

Dr. Rabani Alekuzei, SPD
Stadtverordneter



Doğan Aydın, SPD
Stadtverordneter



Anke Bergmann, SPD
Stadtverordnete



Judith Boczkowski, SPD
Stadtverordnete




Barbara Bogdon, SPD
Stadtverordnete



Kaja Börner, SPD
Stadtverordnete



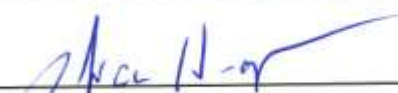
Wolfgang Decker MdL, SPD
Stadtverordneter




Dr. Manuel Eichler, SPD
Stadtverordneter



Uwe Frankenberger MdL, SPD
Fraktionsvorsitzender



Christian Geselle, SPD
Stadtverordneter



Dr. Rainer Hanemann, SPD
Stadtverordneter

Hanemann

Hermann Hartig, SPD
Stadtverordneter

Hartig

Esther Kalveram, SPD
Stadtverordneter

Kalveram

Christian Knauf, SPD
Stadtverordneter

Knauf

Ellen Lappöhn, SPD
Stadtverordneter

Lappöhn

Heidemarie Reimann, SPD
Stadtverordneter

Reimann

Wolfgang Rudolph, SPD
Stadtverordneter

Rudolph

Dr. Günther Schnell, SPD
Stadtverordneter

Schnell

Monika Sprafke, SPD
Stadtverordneter

Sprafke

Norbert Sprafke, SPD
Stadtverordneter

Sprafke

Harry Völler, SPD
Stadtverordneter

Völler

Sabine Wurst, SPD
Stadtverordneter

Wurst

Dieter Beig, B90 / Grüne
Stadtverordneter

Beig

Dirk Döhne, B90 / Grüne
Stadtverordneter

Döhne

Ruth Fürsch, B90 / Grüne
Stadtverordneter

Fürsch

Christine Hesse, B90 / Grüne
Stadtverordneter

Hesse

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, B90 / Grüne
Stadtverordneter

Dr. Andreas Jürgens MdL, B90 / Grüne
Stadtverordneter

Jürgens

Eva Koch, B90 / Grüne
Stadtverordneter

Koch

Thomas Koch, B90 / Grüne
Stadtverordneter

T. Koch

Dorothee Köpp, B90 / Grüne
Stadtverordneter

D. Köpp

Kerstin Linne, B90 / Grüne
Stadtverordneter

K. Linne

Anja Lipschik, B90 / Grüne
Stadtverordneter

A. Lipschik

Boris Mijatovic, B90 / Grüne
Stadtverordneter

B. Mijatovic

Karin Müller MdL, B90 / Grüne
Stadtverordneter

K. Müller

Gernot Rönz, B90 / Grüne
Fraktionsvorsitzender

G. Rönz

Joachim Schleißing, B90 / Grüne
Stadtverordneter

J. Schleißing

Karl Schöberl, B90 / Grüne
Stadtverordneter

K. Schöberl

Helga Weber, B90 / Grüne
Stadtverordneter

Helga Weber

Dr. Maik Behschad, CDU
Stadtverordneter

M. Behschad

Bernd-Peter Doose, CDU
Stadtverordneter

entschuldigt

Norbert Hornemann, CDU
Stadtverordneter

N. Hornemann

Dominique Kalb, CDU
Stadtverordneter

D. Kalb

Wolfram Kieselbach, CDU
Stadtverordneter

W. Kieselbach

Stefan Kortmann, CDU
Stadtverordneter

S. Kortmann

Eva Kühne-Hörmann, Staatsministerin, CDU
Stadtverordneter

E. Kühne-Hörmann

Marcus Leitschuh, CDU
Stadtverordneter

M. Leitschuh

Dr. Michael von Rügen, CDU
Stadtverordneter

entschuldigt

Bodo Schild, CDU
Stadtverordneter

Schild

Jutta Schwalm, CDU
Stadtverordneter

Schwalm

Waltraud Stähling-Dittmann, CDU
Stadtverordneter

entschuldigt

Birgit Trinczek, CDU
Stadtverordneter

entschuldigt

Dr. Jörg Westerburg, CDU
Stadtverordneter

Jörg Westerburg

Dr. Norbert Wett, CDU
Fraktionsvorsitzender

entschuldigt

Simon Aulepp, Kasseler Linke
Stadtverordneter

Aulepp

Kai Boeddinghaus, Kasseler Linke
Stadtverordneter

Boeddinghaus

Norbert Domes, Kasseler Linke
Fraktionsvorsitzender

N. Domes

Renate Gaß, Kasseler Linke
Stadtverordneter

Gaß

Axel Selbert, Kasseler Linke
Stadtverordneter

Selbert

Heinz Gunter Drubel, FDP
Stadtverordneter

Drubel

Frank Oberbrunner, FDP
Fraktionsvorsitzender

Oberbrunner

Donald Strube, parteilos
Stadtverordneter

Strube

Jörg-Peter Bayer, Piraten
Stadtverordneter

Jörg-Peter Bayer

Bernd Wolfgang Häfner, Freie Wähler
Stadtverordneter

Häfner

Dr. Bernd Hoppe, parteilos
Stadtverordneter

Hoppe

Olaf Petersen, Piraten
Stadtverordneter

Petersen

Ausländerbeirat

Kamil Saygin,
Vorsitzender des Ausländerbeirats

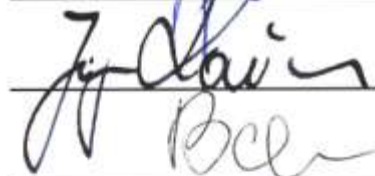


Magistrat

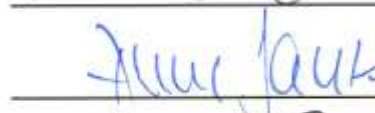
Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister



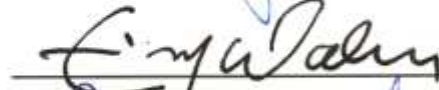
Jürgen Kaiser, SPD
Bürgermeister



Dr. Jürgen Barthel, SPD
Stadtkämmerer



Anne Janz, B90 / Grüne
Stadträtin



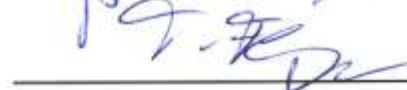
Christof Nolda, B90 / Grüne
Stadtbaurat




Brigitte Bergholter, SPD
Ehrenamtliche Stadträtin



Martin Engels, CDU
Ehrenamtlicher Stadtrat



Thomas Flügge, B90 / Grüne
Ehrenamtlicher Stadtrat



Esther Haß, SPD
Ehrenamtliche Stadträtin



Barbara Herrmann-Kirchberg, CDU
Ehrenamtliche Stadträtin



Hendrik Jordan, SPD
Ehrenamtlicher Stadtrat



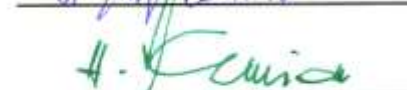
Annett Martin, B90 / Grüne
Ehrenamtliche Stadträtin



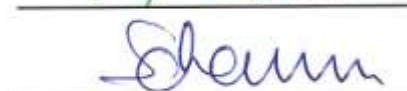
Heike Mattem, B90 / Grüne
Ehrenamtliche Stadträtin



Hans-Jürgen Sandrock, SPD
Ehrenamtlicher Stadtrat



Heinz Schmidt, CDU
Ehrenamtlicher Stadtrat



Richard Schramm, B90 / Grüne
Ehrenamtlicher Stadtrat



Hajo Schuy, SPD
Ehrenamtlicher Stadtrat

Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer, Kasseler Linke
Ehrenamtliche Stadträtin





Schriftführung

Edith Schneider,
-16-



Nicole Schmidt,
Schriftführerin



Andrea Turski,
Schriftführerin



Vorlage Nr. 101.17.323

Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Schul- und Bildungskommission

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die Schul- und Bildungskommission:

Vertreter/Vertreterinnen:

Erik Tuchtfeld
Hoffmann-von-
Fallersleben-Straße 151
34117 Kassel

Carolin Arbter
Friedrich-Naumann-Straße
20
34131 Kassel

Stellvertreter/ Stellvertreterinnen

Philipp Schwaiger
Unter dem Riedweg 15
34132 Kassel

./.

**(Stadtschülerrat,
Wilhelm-Seidel-Haus)**

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 30. Januar 2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.330

Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Kulturkommission

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die Kulturkommission:

Stellvertreter/ Stellvertreterinnen

Richard Pinks
Weg in der Aue 18
34128 Kassel

(Behindertenbeirat)

Vertreter/Vertreterinnen:

Marina Kuchminskaja-Eimer
Magazinstraße 3
34125 Kassel

anstelle von
Lokman Aygün

(Ausländerbeirat)

Stellvertreter/ Stellvertreterinnen

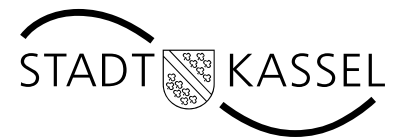
Lokman Aygün
Waldemar-Petersen-Straße 38
34123 Kassel

anstelle von
Marina Kuchminskaja-Eimer

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 13. Februar 2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Magistrat



documenta-Stadt

Kassel, 13. Februar 2012

Vorlage Nr. 101.17.342

Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Schul- und Bildungskommission

Berichterstatter: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die Schul- und Bildungskommission:

Vertreter/Vertreterinnen:

Petra Groß
Murhardstraße 15
34119 Kassel

anstelle von
Peter Fuchs

(Behindertenbeirat)

Stellvertreter/ Stellvertreterinnen:

Carola Hiedl
Wilhelmshöher Allee 329
34131 Kassel

anstelle von
Mark Willich

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 13. Februar 2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.343

Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Bau- und Planungskommission

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die Bau- und Planungskommission:

Vertreter/Vertreterinnen:

Siegfried Zufall
Ochshäuser Straße105
34123 Kassel

anstelle von
Eva Fuchs

Stellvertreter/ Stellvertreterinnen

Klaus Hansmann
Gräfestraße 42
34121 Kassel

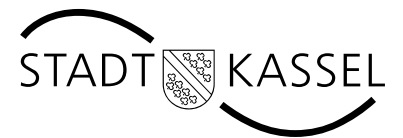
anstelle von
Helmut Ernst

(Behindertenbeirat)

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 13. Februar 2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Magistrat



documenta-Stadt

Kassel, 13. Februar 2012

Vorlage Nr. 101.17.344

Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Sportkommission

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die Sportkommission:

Stellvertreter/ Stellvertreterinnen

Ronny Blume
Kirchweg 10
34121 Kassel

anstelle von
Stephan Collet

(Behindertenbeirat)

Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung am 13. Februar 2012 beraten.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.355

Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XI - Kassel-Nord (Holland) -

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn
Harald Osske, geb. am 06.11.1943 in Aschaffenburg
Beruf: Pensionär, wh. Bunsenstraße 211, 34127
Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XI
- Kassel-Nord (Holland) - für die nächste Amtsperiode.“

Begründung:

Die Amtszeit der Schiedsperson Harald Osske läuft am 29.01.2012 ab. Er steht für eine Wiederwahl zur Verfügung. Wiederwahl ist erforderlich.

Der Ortsbeirat für den Stadtteil Nord (Holland) hat am 08.12.2011 vorgeschlagen, Herrn Harald Osske für die nächste Amtsperiode zu wählen. Herr Osske hat sich schriftlich bereit erklärt, im Falle seiner Wahl das Amt für die nächste Amtsperiode zu übernehmen.

Er erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Amtes nach § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG). Nach § 4 ist die Schiedsperson von der Gemeindevertretung für fünf Jahre zu wählen. Zur Wahl einer jeden Schiedsperson bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Wir bitten, wie beantragt zu beschließen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 16.01.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.356

Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XV - Kassel-Wolfsanger-Hasenhecke-

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn
Dr. Uwe Reher, geb. am 16.12.1948 in Hamburg
Beruf: Kulturhistoriker, wh. Wolfsangerstraße 144
in 34125 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XV
- Kassel-Wolfsanger-Hasenhecke - für die nächste
Amtsperiode.“

Begründung:

Die Amtszeit der Schiedsperson Dr. Uwe Reher läuft am 22.03.2012 ab. Er steht für eine Wiederwahl zur Verfügung. Wiederwahl ist erforderlich.

Der Ortsbeirat für den Stadtteil Wolfsanger-Hasenhecke hat am 22.11.2011 vorgeschlagen, Herrn Dr. Uwe Reher für die nächste Amtsperiode zu wählen. Herr Dr. Reher hat sich schriftlich bereit erklärt, im Falle seiner Wahl das Amt für die nächste Amtsperiode zu übernehmen.

Er erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Amtes nach § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG). Nach § 4 ist die Schiedsperson von der Gemeindevertretung für fünf Jahre zu wählen. Zur Wahl einer jeden Schiedsperson bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Wir bitten, wie beantragt zu beschließen.

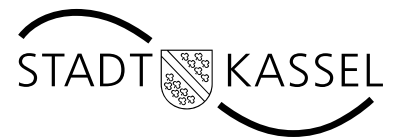
Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 16.01.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Magistrat

-V-/-40-

Az.



documenta-Stadt

Kassel, 16. Januar 2012

Vorlage Nr. 101.17.307

8. Teilfortschreibung der Stadt Kassel zum Schulentwicklungsplan 7. Fortschreibung

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichtersteller/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Schulentwicklungsplan der Stadt Kassel - 8. Teilfortschreibung zur 7. Fortschreibung.

Der Magistrat wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen sowie Schreibfehler im endgültigen Ausdruck des Schulentwicklungsplanes zu berichtigen.“

Begründung:

Schulträger sind verpflichtet, Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet aufzustellen.

Schulentwicklungspläne sind innerhalb von fünf Jahren nach der Zustimmung zu ihnen auf die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation hin zu überprüfen und fortzuschreiben, soweit es erforderlich ist (§§ 145 (1) und (5) Hessisches Schulgesetz (HSchG)). Auch Organisationsänderungen müssen ihre Grundlage in einem Schulentwicklungsplan haben (§ 146 HSchG). Die Genehmigung des Planes obliegt dem Hessischen Kultusministerium.

Das Hessische Kultusministerium hat der 7. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes (2010) mit Datum vom 23. März 2011 in den Bereichen „Berufliche Schulen“ und „Förderschulen“ zugestimmt. Zum Bereich „Schulen für Erwachsene“ ergeht ein gesonderter Erlass. Der Planung „Allgemeinbildende Schulen“ wurde ebenfalls zugestimmt, der Teilbereich „Bildungsgänge der Mittelstufe“ und damit auch die Planung zur Umwandlung der Joseph-von-Eichendorff-Schule in eine integrierte Gesamtschule wurden jedoch von der Zustimmung ausgenommen. Für den Teilbereich „Bildungsgänge der Mittelstufe“ soll bis Jahresende 2011 eine Teilfortschreibung vorgelegt werden, in der den nachfolgend beschriebenen Auflagen Rechnung zu tragen ist:

1. Der Haupt- und Realschulzweig der Friedrich-Wöhler-Schule ist aufzuheben. Die Schule ist als Grundschule weiterzuführen.
2. Die Förderstufe ebenso wie der Haupt- und Realschulzweig der Fasanenhofschule ist aufzuheben. Die Schule ist als Grundschule weiterzuführen.
3. Für die Schule Hegelsberg, die Joseph-von-Eichendorff-Schule und die Carl-Schomburg-Schule ist ein abgestimmtes und tragfähiges Konzept vorzulegen mit dem Ziel, eine Konsolidierung der Gymnasialzweige herbeizuführen. Dies kann durch deren Reduzierung und/oder Bündelung an einem Standort erfolgen. Geeignete Instrumente hierfür sind die Aufhebung eines Angebots, der

organisatorische Zusammenschluss zu einer Verbundschule mit mehreren Standorten und/oder die Umwandlung in Haupt- und Realschulen bzw. Mittelstufenschulen.

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel hat den beigefügten Entwurf der 8. Teilfortschreibung zur 7. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes vorab schulfachlich geprüft und ihn im Grundsatz und bis auf eine Ausnahme befürwortet. Bezüglich der im Entwurf beantragten Sondergenehmigung zur Umwandlung der Joseph-von-Eichendorff-Schule in eine integrierte Gesamtschule wurden Zweifel angemeldet.

Der Entwurf des Schulentwicklungsplanes ist am 2. November den Ortsbeiräten zur Anhörung zugesandt worden. Die entsprechenden Beschlüsse wurden dem Magistrat zur Beschlussfassung beigefügt.

Die Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern, insbesondere dem Landkreis Kassel, sowie der Jugendhilfeplanung wurde durchgeführt (§ 145 (1) HSchG).

Die beantragten Schulorganisationsmaßnahmen im Bereich der Bildungsgänge der Mittelstufe führen mit dieser Vorlage zu keiner Ausweitung von Haushaltsansätzen.

Der Magistrat der Stadt Kassel hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 16. Januar 2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister



Schulentwicklungsplan

8. Teilfortschreibung

zum Schulentwicklungsplan 7. Fortschreibung
für die Bildungsgänge der Mittelstufe
(Sekundarstufe I)

Entwurf Stand 21.12.2011

Teilfortschreibung zum Schulentwicklungsplan der Stadt Kassel

	Seite
1. Begründung für die Änderung und Ergänzung der 7. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Kassel vom Januar 2010	5
1.1. Erlass des HKM zum Schulentwicklungsplan in der 7. Fortschreibung (Januar 2010)	5
1.2. Änderung des Hessischen Schulgesetzes vom 01. August 2011 – Mittelstufenschule	5
1.3. Entwicklung der Schülerzahlen in der Stadt Kassel und im Landkreis Kassel	6
2. Systematik und Prognoseverfahren	9
3. Mittelstufenangebote in der Stadt Kassel und im Landkreis Kassel, die von Kasseler Schülerinnen und Schülern angewählt werden	10
4. Änderungen und Ergänzungen zur 7. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes vom Januar 2010	11
4.1. Verbundschulen	11
4.1.1. Friedrich-Wöhler-Schule	11
4.1.2. Fasanenhofschule	12
4.1.3. Valentin-Traudt-Schule	12
4.2. Gesamtschulen KGS	12
4.2.1. Schule Hegelsberg	12
4.2.2. Carl-Schomburg-Schule	13
4.2.3. Joseph-von-Eichendorff-Schule	15
<u>5.</u> Datenblätter der Schulen in der Sekundarstufe I	17
	bis 98

8. Teilfortschreibung zum Schulentwicklungsplan der Stadt Kassel

1. Begründung für die Änderung und Ergänzung der 7. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Kassel vom Januar 2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 25. Januar 2010 die 7. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes beschlossen und dem Hessischen Kultusministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Der hierauf folgende Erlass vom 29. März 2011 und die Neufassung des Hessischen Schulgesetzes zum 01. August 2011 erfordern eine Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes.

1.1. Erlass des HKM zum Schulentwicklungsplan in der 7. Fortschreibung (Januar 2010)

Das Hessische Kultusministerium hat dem Schulentwicklungsplan der Stadt Kassel, 7. Fortschreibung vom Januar 2010, in weiten Teilen zugestimmt.

Der Planung für die Bereiche Grundschulen, Gymnasien, Berufliche Schulen und Förderschulen wurde ohne Auflagenerteilung zugestimmt. Für die Abendschulen ergeht ein gesonderter Erlass.

Im Planungsbereich „Allgemeinbildende Schulen“ wurde der Teilbereich „Bildungsgänge der Mittelstufe“ (mit Ausnahme der Gymnasien) von der Zustimmung ausgenommen. Für diesen Bereich ist eine **Teilfortschreibung bis Jahresende 2011** vorzulegen, in der folgenden Auflagen Rechnung zu tragen ist:

- Der Haupt- und Realschulzweig der **Friedrich-Wöhler-Schule** ist aufzuheben. Die Schule **ist als Grundschule weiterzuführen**.
- Die Förderstufe ebenso wie der Haupt- und Realschulzweig der **Fasanenhofschule** ist aufzuheben. Die Schule **ist als Grundschule weiterzuführen**.
- Für die Schule Hegelsberg, die Carl-Schomburg-Schule und die Joseph-von-Eichendorff-Schule ist ein abgestimmtes und tragfähiges Konzept vorzulegen mit dem Ziel, eine Konsolidierung der Gymnasialzweige herbeizuführen.

Dazu soll die Reduzierung und/oder Bündelung der Gymnasialzweige an einem Standort durch

- die Aufhebung eines Angebots oder
- den organisatorischen Zusammenschluss zu einer Verbundschule mit mehreren Standorten und/oder
- die Umwandlung in Haupt- und Realschulen bzw. Mittelstufenschulen

erfolgen.

1.2. Änderung des Hessischen Schulgesetzes zum 01. August 2011 – Mittelstufenschule

Mit der Änderung des Hessischen Schulgesetzes zum 01. August 2011 wurde die neue Schulform der Mittelstufenschule (§ 23 c) eingeführt. In der Mittelstufenschule werden die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgängen 5, 6 und 7 gemeinsam unterrichtet. Ab der Jahrgangsstufe 8 werden die Bildungsgänge der Hauptschule (mit verstärkter beruflicher Orientierung in Kooperation mit beruflichen Schulen) und der Realschule getrennt

weitergeführt. Aufgrund dieser Änderung möchte die Valentin-Traudt-Schule (Grund, Haupt- und Realschule) ab dem Schuljahr 2012/13 als Grund- und Mittelstufenschule arbeiten.

1.3. Entwicklung der Schülerzahlen in der Stadt Kassel und im Landkreis Kassel

Die Schülerzahlen in der Stadt Kassel werden bis zum Jahr 2020 um rund 16 % zurückgehen. Bei einer differenzierten Betrachtung ergibt sich folgendes Bild:

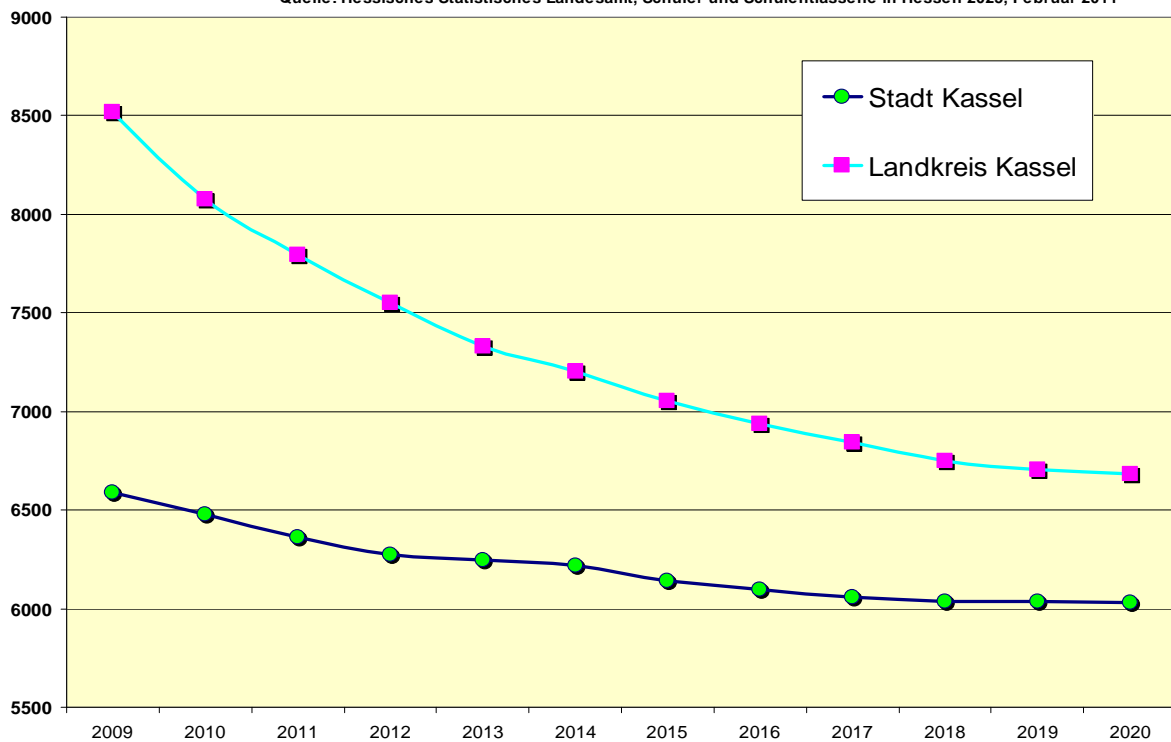
- Die Anzahl der Grundschüler/innen in den Schulen der Stadt Kassel wird sich nach den derzeitigen Prognosen des Statistischen Landesamtes (StLA) bis 2020 nur unwesentlich um ca. 3 % reduzieren.
- Bei der Schülergruppe im Übergang in die Sekundarstufe 1 (Jahrgang 5) wird mit einem Rückgang bei den Schüler/innen aus der Stadt Kassel bis 2020 von ca. 4 % gerechnet.
- Durch die Veränderungen bei den Gymnasien von G9 zu G8 fällt ab dem Schuljahr 2013/14 ein kompletter Jahrgang in den Gymnasien weg. Ca. 6,5 % des prognostizierten Rückgangs der gesamten Sek. I in der Stadt sind dieser Tatsache geschuldet.
- Die Grundschülerzahlen im Landkreis Kassel sinken deutlich schneller als in der Stadt Kassel. (lt. StLA 18,2 % bis 2020)
- Die Landkreisschüler/innen besuchen zu weniger als 9 % städtische Gesamtschulen, aber zu ca. 35 % die städtischen Gymnasien.
- Die Stadt Kassel unterhält schon heute mehr Plätze in den Bildungsangeboten in der Sekundarstufe 1 als erforderlich.
- Seit Jahren gibt es geringe Einwahlzahlen bei den drei Kooperativen Gesamtschulen mit Förderstufe (Carl-Schomburg-Schule, Schule Hegelsberg, Joseph-von-Eichendorff-Schule).
- Die Heinrich-Schütz-Schule als Kooperative Gesamtschule ohne Förderstufe und G9 ist für den Gymnasialzweig deutlich überangewählt (für 87 Plätze gab es zum Schuljahr 2011/12 insgesamt 160 Anmeldungen (Erstwunsch)).
- In drei von vier städtischen Gymnasien konnten zum Schuljahr 2011/12 aufgrund der Erstwünsche der Eltern erstmals nicht alle Schulplätze besetzt werden. Diese Schulen haben nach Umlenkung freie Schulplätze den abgewiesenen Schüler/innen aus der Heinrich-Schütz-Schule (entsprechend dem Zweitwunsch der Eltern) zur Verfügung gestellt.
- Der starke Rückgang der Schülerzahlen im Landkreis Kassel wird sich mittelfristig auf die Auslastung der Gymnasien auswirken. Nach dem Ende der Übergangsphase von G9 zu G8 zum Schuljahr 2013/14 wird ein zusätzlicher Rückgang der Schülerzahlen im Umfang eines Jahrgangs eintreten. Dies bedeutet kurzfristig eine Entlastung der Gymnasien, die in den letzten Jahren bis zur Kapazitätsobergrenze ausgelastet waren. Die neuen Freiräume werden für die Ausweitung und Differenzierung des Ganztagsangebotes benötigt. Diese Entwicklungen müssen bis zur nächsten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes im Jahr 2016 besonders beobachtet werden.
- Bei den Integrierten Gesamtschulen werden die Offene Schule Waldau und die Reformschule auch in Zukunft weiterhin stark angewählt werden. Mit einem

Rückgang der Schülerzahlen ist hier nicht zu rechnen. Die Johann-Amos-Comenius-Schule und die Georg-August-Zinn-Schule verzeichnen zwar leichte Rückgänge bei den Schülerzahlen in den kommenden Jahren. Die Jahrgangsbreite von durchschnittlich über 80 Schüler/innen ist jedoch in jedem Fall ausreichend für eine Integrierte Gesamtschule.

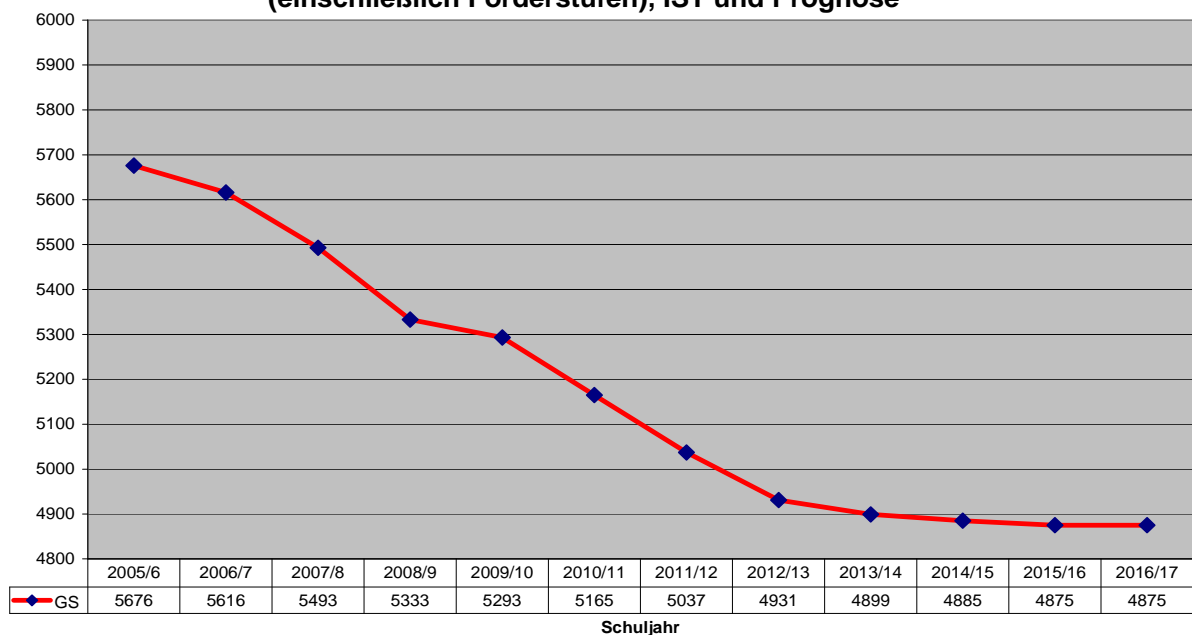
Dazu erläuternde Grafiken:

Vergleich Grundschulen Stadt und Landkreis

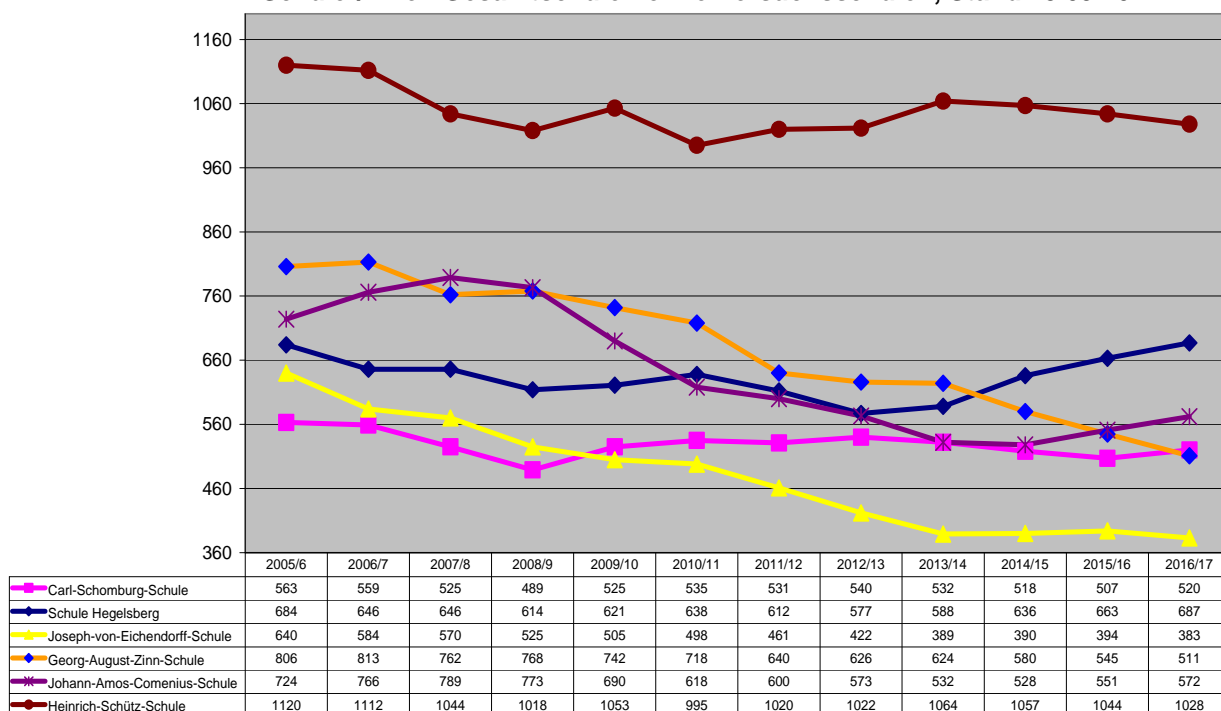
Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Schüler und Schulentlassene in Hessen 2025, Februar 2011



Summe der Schüler/innen an Gesamtschulen in Kassel (einschließlich Förderstufen), IST und Prognose

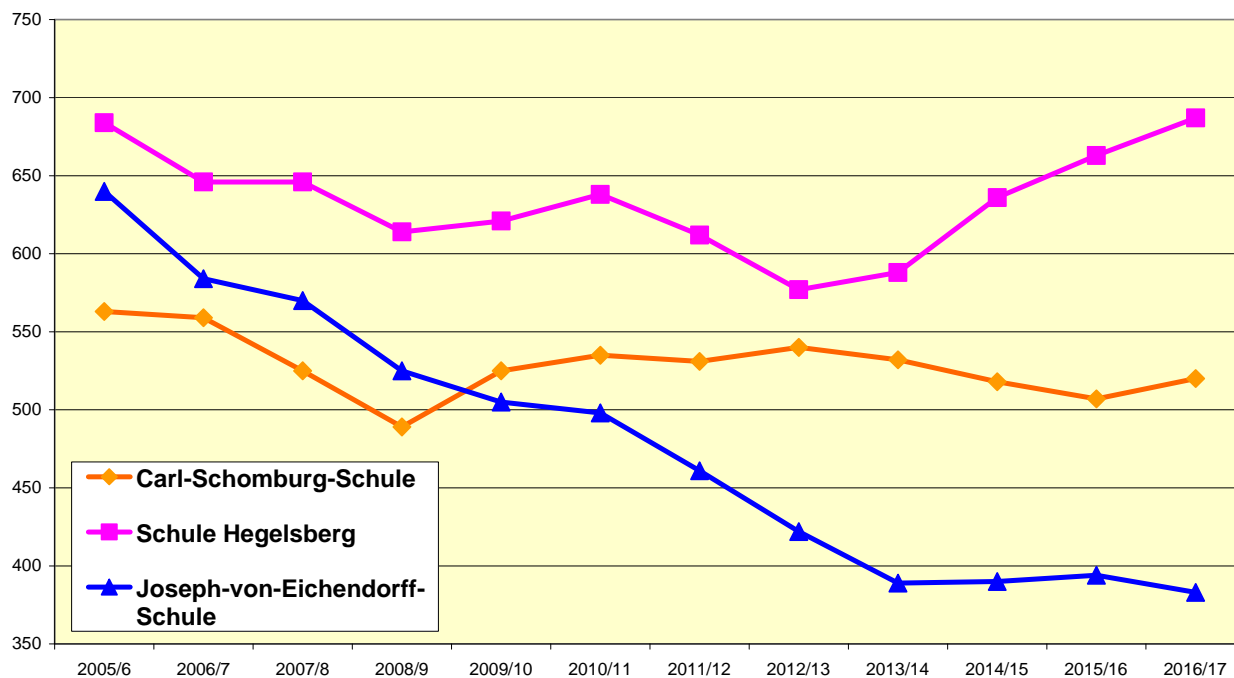


Schüler/innen Gesamtschulen ohne Versuchsschulen, Stand 13.09.2011



Die beiden Versuchsschulen Offene Schule Waldau und Reformschule sind hier nicht aufgeführt, weil beide Schulen konstante Schülerzahlen aufweisen (Offene Schule Waldau ca. 890 Schüler/innen, die Reformschule ca. 290 Schüler/innen in der SEK I)

Vergleich der drei Gesamtschulen mit Auflagen



2. Systematik und Prognoseverfahren

Grundlagen für die quantitative Bedarfsermittlung sind

- die Entwicklung der Geburtenzahlen (lt. Meldungen ekom 21 Kassel),
- die Entwicklung der Einwohnerzahlen und der Bevölkerungsstruktur (Fachstelle Statistik Stadt Kassel),
- die Entwicklung der zuliefernden Grundschulen für die weiterführenden Schulen der SEK I (SEP Grundschulen in Fortschreibung und Fachstelle Statistik Stadt Kassel) und,
- die Entwicklung der Schülerzahlen je Schulstufe einschließlich die durchschnittlich in den letzten 5 Jahren aufgenommenen Quereinsteiger pro Jahr und Schule (eigener SEP auf der Basis der Schülerzahlen LUSD).

Für die Prognose an die weiterführenden Schulen sind die Quoten, die sich aus den Einwahlzahlen („Schulwunsch“) der Schuljahre 2010/11 und 2011/12“ ergeben, unter Berücksichtigung der Entwicklung der prognostizierten Schülerzahlen der zuliefernden Grundschulen fortgeschrieben worden. Die aufgenommenen „Quereinsteiger“ wurden erstmalig mit in die Berechnungsgrundlagen aufgenommen, weil sie mittlerweile insbesondere bei Gesamtschulen eine bedeutsame Größe erreicht haben.

Eine mit den benachbarten Schulträgern abgestimmte Schulentwicklungsplanung verlangt, die Zahlen des Landkreises Kassel in die Betrachtung und in die Planung mit einzubeziehen. Daher wurden die Einwahlzahlen der Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Kassel entsprechend mit eingerechnet.

Klassenbildungswerte

Zur Planung des künftigen Raumbedarfs werden die errechneten Schülerzahlen in Klassen (Jahrgangsklassen) umgerechnet. Die Berechnung notwendiger Klassenräume in der Grund- und Mittelstufe erfolgt nach der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 21. Juni 2011 (ABl. 7/2011, S. 232).

Schulform	Schüler/innenmindestzahl	Schüler/innenhöchstzahl
Förderstufe	14	27
Hauptschule/Hauptschulzweig an Kooperativen Gesamtschulen	13	25
SchUB-Klassen an Hauptschulen und Kooperativen Gesamtschulen	12	15
Realschule/Realschulzweig an Kooperativen Gesamtschulen	16	30
Gymnasium (Jahrgangstufen 5-10)/ Gymnasialzweig an Kooperativen Gesamtschulen	16	30
Integrierte Gesamtschule	14	27
Mittelstufenschule/Mittelstufenzweig an Kooperativen Gesamtschulen (Jahrgangstufen 5 bis 7)	14	27
Mittelstufenschule/Mittelstufenzweig an Kooperativen Gesamtschulen (Praxisorientierter Bildungsgang)	10	20
Mittelstufenschule/Mittelstufenzweig an Kooperativen Gesamtschulen (Mittlerer Bildungsgang)	14	27

3. Mittelstufenangebote in der Stadt Kassel und im Landkreis Kassel, die von Kasseler Schülerinnen und Schülern angewählt werden

Entwicklung der Übergangszahlen 4-5 an weiterführende Schulen in Kassel

Schule	Schuljahr 2008/09		Schuljahr 2009/10		Schuljahr 2010/11	
	Einwahl	Aufnahme	Einwahl	Aufnahme	Einwahl	Aufnahme
Carl-Schomburg-Schule	82	85	92	97	58	71
Georg-August-Zinn-Schule	117	114	99	113	93	106
Heinrich-Schütz-Schule Gymnasialzweig	61	83	119	120	139	118
Heinrich-Schütz-Schule Realschulzweig	62	67	75	72	80	74
Heinrich-Schütz-Schule Hauptschulzweig	17	17	11	14	10	14
Johann-Amos-Comenius-Schule	92	104	61	63	60	64
Joseph-von-Eichendorff-Schule	54	50	68	71	66	74
Luisenschule	128	80	139	84	101	85
Offene Schule Waldau	*	145	*	148	*	148
Reformschule	*	49	*	48	*	48
Schule Hegelsberg	69	76	59	78	86	93
Valentin-Traudt-Schule Realschulzweig	22	27	22	28	23	21
Valentin-Traudt-Schule Hauptschulzweig	16	13	18	17	21	22
Gesamt	720	910	763	953	737	938

* Schulplätze werden in gesonderten Verfahren vor dem üblichen Einwahlverfahren vergeben

Übergang 4-5 (Schülerinnen und Schüler aus Kassel die Schulen im Landkreis Kassel besuchen)

Schule	Schuljahr 2008/09	Schuljahr 2009/10	Schuljahr 2010/11
T-H-S Baunatal	2	4	1
Erich-Kästner-Schule Baunatal	2	2	-
Gesamtschule Fuldata	31	31	24
Heinrich-Gruppe Schule Grebenstein	-	-	-
Gustav-Heinemann-Schule Hofgeismar	-	-	-
Freiherr-vom-Stein-Schule Immenhausen	-	1	-
Schule Kaufungen	21	9	15
Söhre-Schule Lohfelden	11	8	16
Wilhelm-Leuschner-Schule Niestetal	7	8	17
Wilhelm-Filchner-Schule Wolfhagen	-	-	-
Elisabeth-Selbert-Schule Zierenberg	-	-	-
Ahnatalschule Vellmar	45	41	37
Christine-Brückner-Schule Bad Emstal	1	-	-
Gesamt	120	104	110

Diese Zahlen sind tatsächliche Zahlen (Stand 21.10.2011) durchgegeben von Herrn Hümer, Landkreis Kassel. Aufgeführt sind nur Kinder (**wohnhaf in Stadt KS**) die nach der Grundschule eine fünfte Klasse im **Landkreis Kassel** besucht haben. Einwahlzahlen der Eltern liegen dem Landkreis Kassel nicht vor.

4. Änderungen und Ergänzungen zur 7. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes vom Januar 2010

4.1. Verbundschulen

4.1.1. Friedrich-Wöhler-Schule

Die Friedrich-Wöhler-Schule ist eine Verbundschule (Grund-, Haupt- und Realschule) in der Planungsregion Mitte/Süd/Wehlheiden. Der Rückgang der Einwahlzahlen im Jahrgang 5 hat bereits zum Schuljahr 2004/5 dazu geführt, dass keine Hauptschüler mehr aufgenommen wurden. Seit dem Schuljahr 2009/10 werden auch für den Realschulzweig keine Klassen im Jahrgang 5 gebildet.

Der Schulträger beantragt, die Grundstufe der Friedrich-Wöhler-Schule zum Schuljahr 2014/15 in eine reine Grundschule umzuwandeln. Bis dahin ist die Sekundarstufe 1 ausgelaufen.

4.1.2. Fasanenhofschule

Die Fasanenhofschule ist eine Verbundschule (Grund-, Haupt- und Realschule mit Förderstufe) in der Planungsregion Nord/Warteberg/Unterneustadt/Wesertor. Die Schule hat in der Einwahl sinkende Schülerzahlen, die nach der Prognose auch in den kommenden Jahren nicht zu einer stabilen Dreizügigkeit führen können. Die Schule wird zum Schuljahr 2012/13 keine Schüler/innen mehr in den Jahrgang 5 aufnehmen. Der jetzige Jahrgang 5 wird nach der 6. Klasse in Haupt- und Realschulzweige benachbarter Gesamtschulen wechseln. Die Klassen 6 und ff werden bis zum Schuljahresende 2013/14 in der Fasanenhofschule unterrichtet. Die restlichen Klassen Hauptschulklasse 9, Realschulklasse 9 und Realschulklasse 10 werden gemeinsam mit ihren Klassenlehrer/innen in einer benachbarten Schule zum Abschluss geführt. Für einen verträglichen Übergang sorgen alle Beteiligten.

Der Schulträger beantragt, die Grundstufe der Fasanenhofschule nach dem Auslaufen der Sekundarstufe 1, spätestens zum Schuljahr 2017/18 in eine reine Grundschule umzuwandeln.

4.1.3. Valentin-Traudt-Schule

Die Valentin-Traudt-Schule ist eine Verbundschule (Grund-, Haupt- und Realschule) in der Planungsregion Jungfernkopf/Rothenditmold.

Sie bereitet sich darauf vor, ab dem Schuljahr 2012/13 als Grundschule mit angeschlossener Mittelstufenschule in der Sekundarstufe 1 zu arbeiten. Der Antrag der Schule wurde dem Kultusministerium vorab zur Genehmigung vorgelegt.

Der Schulträger beantragt, die Valentin-Traudt-Schule zur Grundschule mit anschließender Mittelstufenschule umzuwandeln.

4.2. Kooperative Gesamtschulen KGS

Die Lage für die drei kooperativen Gesamtschulen im Kassler Norden (Schule Hegelsberg, Carl-Schomburg-Schule) und Osten (Joseph-von-Eichendorff-Schule), die schon in der 6. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes mit Auflagen versehen worden sind, stellt sich nach wie vor schwierig dar. Die Umsetzung des Konzeptes zur Stützung der Schulen hat nur zum Teil Wirkung gezeigt. Gleichzeitig haben die Schulen neue Entwicklungen aufgegriffen um den Erhalt des jeweiligen Schulstandortes sicher zu stellen. Während bei der Joseph-von-Eichendorff-Schule die Gesamtschülerzahlen seit Jahren rückläufig sind und auch die Prognose diesen Trend bestätigt, haben sich die Zahlen der Schule Hegelsberg und der Carl-Schomburg-Schule mit leichten Schwankungen stabilisiert. Eine Erhöhung der Schülerzahlen erwarten wir für die Schule Hegelsberg und die Carl-Schomburg-Schule, wenn die Sekundarstufe 1 der Fasanenhofschule ausläuft und Eltern und Schüler/innen sich zu diesen beiden nahegelegenen Gesamtschulen umorientieren. Alle drei Schulen verzeichnen eine relativ hohe Zahl an Quereinsteiger/innen, die die Schülerzahlen vor allem in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 zusätzlich erhöhen. Damit zeigt sich, dass nicht die Einwahlzahlen im Jahrgang 5, sondern vielmehr die Schülerzahlen nach der Förderstufe, ausschlaggebend für die Klassenbildung in den Haupt-, Real- und Gymnasialzweigen sind.

4.2.1. Schule Hegelsberg

Die Schule Hegelsberg ist eine kooperative Gesamtschule mit Förderstufe in der Planungsregion Nord/Warteberg/Unterneustadt/Wesertor.

Nach dem Stadtteil West ist die Nordstadt der bevölkerungsreichste Stadtteil, der zudem den geringsten Altersdurchschnitt aller Stadtteile Kassels aufweist. Der Jugendanteil des

Stadtteils ist entsprechend überdurchschnittlich hoch. Der hohe Ausländeranteil bzw. der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund im Stadtteil findet seine Entsprechung in den Kitas und Schulen, sowie in allen anderen Lebens- und Arbeitsbereichen. (Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund bei 52,5 %, Durchschnitt in Kassel 34,9%).

Der prozentuale Anteil an Arbeitslosen Erwerbsfähigen liegt mit 21,8 % der Einwohner/innen an 2. Stelle der Ortsbeiratsbezirke im Jahr 2010 (Durchschnitt Kassel 11,2 %), der Anteil der Leistungsberechtigten nach dem SGB II (Hartz IV) ist mit 25,3 % der Einwohner entsprechend hoch.

Seit 1999 / 2000 werden Teilbereiche der Nordstadt aus dem Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ und dem Europäischen Programm URBAN II gefördert. Ein Großteil der verschiedenen baulichen und freiraumplanerischen Maßnahmen sind umgesetzt. Die Projekte sind vernetzt mit sozialarbeiterischen Maßnahmen und Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

Die Schule hatte zum Schuljahr 2011/12 aus den Grundschulen 78 Anmeldungen für den neuen Jahrgang 5, die Aufnahme lag bei 82 Schüler/innen.

Die Zahl der Quereinsteiger/innen in die unterschiedlichen Jahrgangsstufen lag in den vergangenen drei Schuljahren bei durchschnittlich 32 Schüler/innen pro Jahr.

Die im Schulentwicklungsplan angestrebte Jahrgangsbreite von 90 bis 100 Schüler/innen für eine KGS wird im Augenblick erreicht (606 Schüler/innen verteilt auf 6 Jahrgänge, Durchschnitt 101 Schüler/innen pro Jhg.). Dabei sind der Haupt- und der Realschulzweig deutlich stärker als der Gymnasialzweig.

Die Schülerzahlen in den zuliefernden Grundschulen nehmen nur leicht ab. Durch die Umstrukturierung der nahegelegenen Fasanenhofschule (Auflösung der Sek. 1) sollte die Schule in Zukunft stabile bzw. steigende Schülerzahlen haben. Gleichzeitig ist die Kooperation mit den zuliefernden Grundschulen noch zu verstärken, um einer Abwanderung in Landkreisschulen vorzubeugen.

Der Schulträger beantragt, dass die Schule Hegelsberg als kooperative Gesamtschule mit Förderstufe weitergeführt wird. Bei einem Rückgang der Schülerzahlen – besonders im Gymnasialzweig – ist eine Umwandlung in eine Haupt- und Realschule oder eine Mittelstufenschule zu prüfen.

4.2.2. Carl-Schomburg-Schule

Die Carl-Schomburg-Schule ist eine kooperative Gesamtschule mit Förderstufe in der Planungsregion Nord/Wartberg/Unterneustadt/Wesertor.

Der Haupteinzugsbereich der Schule im Ortsbeiratsbezirk Wesertor ist von der Struktur mit dem Ortsbeiratsbezirk Nord-Holland vergleichbar. Der Altersdurchschnitt der Menschen ist unterdurchschnittlich, der Anteil der jungen Menschen überdurchschnittlich. Der höchste Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund mit 53 % der Einwohner lebt im Bezirk Wesertor (Durchschnitt Stadt Kassel 34,9 %).

Der prozentuale Anteil an Arbeitslosen Erwerbsfähigen liegt mit 18,9 % der Einwohner/innen an 3. Stelle der Ortsbeiratsbezirke im Jahr 2010 gleich hinter Nord/ Holland (Durchschnitt Kassel 11,2 %), der Anteil der Leistungsberechtigten nach dem SGB II (Hartz IV) ist mit 21,2 % der Einwohner entsprechend hoch.

Diese Daten finden eine Entsprechung in den Erziehungshilfedaten: ca. 75 % der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten werden vom Jugendamt übernommen, eine überdurchschnittliche Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen ist zu verzeichnen.

Zwischen 2000-2006 war das Wesertor in das Programm URBAN II der Europäischen Union aufgenommen. Mittlerweile wurde die über URBAN II erfolgreich begonnene Stadterneuerung im Wesertor durch das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ fortgesetzt.

Die Schule hat zum Schuljahr 2011/12 aus den Grundschulen 58 Anmeldungen für den neuen Jg. 5 (Aufnahme 62).

Die Schülerzahlen entwickeln sich, auch durch immer mehr Quereinsteiger/innen (fast 60 Schüler/innen pro Jahr verteilt auf alle 6 Jahrgänge), in den Gesamtschülerzahlen das vierte Jahr hintereinander nach oben. Die im Schulentwicklungsplan angestrebte Jahrgangsbreite von 90 bis 100 Schüler/innen für eine KGS wird im Augenblick knapp erreicht (545 Schüler/innen verteilt auf 6 Jahrgänge, Durchschnitt 90,83 Schüler/innen)

Die Schülerzahlen in den zuliefernden Grundschulen nehmen zu.

Durch die Umstrukturierung der Fasanenhofschule sollte die CSS in Zukunft steigende Schülerzahlen haben.

Die Carl-Schomburg-Schule ist gut im Stadtteil verankert. Im Rahmen des Städtebauprogramms „Soziale Stadt“ arbeitet die Schule zunehmend vernetzt mit verschiedenen Institutionen wie Kirchen, Vereinen, Trägern der Jugendhilfe und Unternehmen. Die enge Kooperation mit den Grundschulen im Stadtteil und in den Nachbarstadtteilen zeigt Wirkung. So kommen zunehmend mehr Kinder aus der Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke, die vor wenigen Jahren noch zur Gesamtschule im benachbarten Fuldataal-Ihringshausen abgewandert sind.

Die Zukunft der Schule liegt auch in einer engen Zusammenarbeit mit dem benachbarten Goethegymnasium. Damit wird sichergestellt, dass die Eltern für ihre Kinder die Möglichkeit haben, entweder in acht oder in neun Jahren das Abitur zu erreichen. Dabei können sie auf bekannte, aufeinander abgestimmte Konzepte der Sekundarstufe 1 und der Oberstufe zählen. Das Goethegymnasium kann so, auch bei sinkenden Schülerzahlen, eine ausreichend große gymnasiale Oberstufe mit vielfältigen Angeboten sicherstellen.

Die Zusammenarbeit der Carl-Schomburg-Schule mit dem benachbarten Goethegymnasium umfasst bereits folgende Bereiche:

- Abordnung von Lehrkräften (Darstellendes Spiel/Physik)
- Gemeinsame Referendarausbildung (CSS übernimmt den Sek I-Bereich, das Goethegymnasium die Oberstufenausbildung, der Referendar arbeitet an beiden Schulen)
- Kooperation im Bereich der Lehrerfortbildung (Kompetenzorientierter Englischunterricht)
- Kooperation im DaZ-Bereich (Deutsch als Zweitsprache). Dabei nehmen einzelne Schüler jüngerer Jahrgänge des Goethegymnasiums bei Bedarf an SEISOP-Kursen (Deutsch-Intensivkurs) in der CSS teil.
- Schnuppertag für CSS-Schüler am Goethegymnasium vor dem Übertritt in die Oberstufe
- Öffnung der Spanisch-AG der CSS für Schüler des Goethegymnasiums
- Aufnahme von Quereinsteigern durch Querversetzung in die CSS

Für die Zukunft sind geplant:

- Erfahrungsaustausch und inhaltliche und konzeptionelle Zusammenarbeit im Bereich DaZ, vor allen für die unteren Jahrgänge, gemeinsames Förderkonzept, ggf. auch personeller Austausch

- Möglichkeit der Fachraumnutzung im AG-Bereich (z.B. Tonraum und Holzwerkstätten in der CSS) durch Gruppen des Goethegymnasiums

Der Schulträger beantragt, die Carl-Schomburg-Schule als kooperative Gesamtschule mit Förderstufe zu erhalten. Eine enge Kooperation mit dem benachbarten Goethegymnasium ist im Grunde angelegt und soll in der Zukunft ausgebaut werden.

4.2.3. Joseph-von-Eichendorff-Schule

Die Joseph-von-Eichendorff-Schule ist eine kooperative Gesamtschule mit Förderstufe im Stadtteil Bettenhausen in der Planungsregion Waldau/Forstfeld.

Die Einzugsbereiche Bettenhausen und Forstfeld sind von den sozialen Strukturdaten her betrachtet durchschnittliche Bezirke in Kassel (Altersdurchschnitt Bettenhausen 41,5 Jahre, Forstfeld 44,1 Jahre, Durchschnitt Kassel 42,4 Jahre, Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund: 34,9 %). Allerdings wird der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in den nächsten Jahren immer mehr zunehmen. Schon heute beträgt im Stadtteil Bettenhausen der Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund im Alter von 0 bis 5 Jahren 52 Prozent. Leicht überdurchschnittlich ist die Zahl der Einwohner mit Leistungsberechtigung nach dem SGB II (14,2 %, Durchschnitt in Kassel 12 %) und die Zahl der Arbeitslosen.

Viele Jahre hintereinander war die Bevölkerungsentwicklung rückläufig, seit drei Jahren steigen die Einwohnerzahlen wieder an. Dies wird im Zusammenhang mit der Ansiedlung von neuen Industriebetrieben im Kasseler Osten (SMA u.a.) gesehen.

Die Joseph-von-Eichendorff-Schule benötigt in ihrer jetzigen Form als kooperative Gesamtschule in Schnitt mindestens eine Anzahl von 90 bis 100 Schüler/innen pro Jahrgang. Diese Zahl ist zurzeit deutlich unterschritten und kann nach der Prognose auch in Zukunft nicht erreicht werden.

Die Schule hat die Umwandlung in eine integrierte Gesamtschule beantragt. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat diesem Antrag zugestimmt. Der Antrag und ein Konzept der Schule liegen dem hessischen Kultusministerium vor. Diese Genehmigung wurde – mit Hinweis auf die Auflagen zur 7. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes - versagt.

Auch für eine Integrierte Gesamtschule ist eine 3-Zügigkeit und damit eine Schülerzahl von mindestens 60 bis 70 Schüler/innen pro Jahrgang notwendig.

Die Optionen für eine Umwandlung in eine Haupt- und Realschule, eine Realschule oder eine Mittelstufenschulen haben für den Standort der Joseph-von-Eichendorff-Schule keine Perspektive. Dies wird auch von der Schule so gesehen. Etwa ein Drittel der Eltern möchte für ihre Kinder ausdrücklich die Möglichkeit der gymnasialen Einstufung. Sollte dies am Standort nicht mehr möglich sein, würden sich diese Eltern für andere Schulen im Stadtgebiet oder im Landkreis Kassel entscheiden.

Die Entwicklung der Schule zeigt folgendes Bild:

Die Schule hat zum Schuljahr 2011/12 aus den Grundschulen 57 Anmeldungen für den neuen Jahrgang 5 (Aufnahme 61). Davon sind 30 Schüler/innen aus der Grundschule am Lindenberg (Forstfeld) und zehn Schüler/innen aus den Grundschulen in Bettenhausen (zwei aus der Schule Eichwäldchen und acht aus der Losseschule).

Die Gesamtschülerzahlen sind seit Jahren rückläufig. Im Schuljahr 2005/06 waren es noch 640 Schüler/innen (107 pro Jahrgang). Zum Schuljahr 2011/12 besuchen 465 Schüler/innen verteilt auf 6 Jahrgänge (Durchschnitt 77,5 Schüler/innen) die Schule.

Die Zahl der „Quereinsteiger/innen“ lag in den vergangenen drei Schuljahren bei durchschnittlich 40 Schüler/innen pro Jahr. Trotzdem war die Gesamtschülerzahl rückläufig.

Die Schülerzahlen in den zuliefernden Grundschulen nehmen ab. Der Trend bestätigt sich, dass Grundschüler/innen aus dem eigenen Stadtteil zunehmend auf weiterführende Schulen der Stadt und des Landkreises wechseln.

Im Schulentwicklungsplan in der 7. Fortschreibung vom Januar 2010 wurde bereits benannt, dass eine Fortführung der Schule als KGS mit Förderstufe bei diesen Zahlen schulfachlich keine Perspektive hat.

Die Schule selbst hat deshalb die Idee, mit einem speziell auf den Stadtteil zugeschnittenen Modell als „Modellschule für Integration und interkulturelle Schulentwicklung“ gezielt zusätzliche Schülerinnen und Schüler zu erreichen. Für die Umsetzung dieses Integrationskonzeptes benötigt sie jedoch neben Zeit schulfachlich eine Perspektive. Deshalb ist die Genehmigung zur Umwandlung in eine integrierte Gesamtschule eine notwendige Voraussetzung.

Erste Ansätze für die Umsetzung eines Konzepts als Modellschule für Integration und interkulturelle Schulentwicklung sind vorhanden. Für die sehr große Schülergruppe der Kinder und Jugendlichen aus Zuwanderer- und Flüchtlingsfamilien hat die Joseph von Eichendorff-Schule in den letzten Jahren ein spezielles Konzept entwickelt und erprobt, das erheblich über den bislang für Schulen üblichen Aufgabenrahmen der Sprachförderung hinausgeht. Es beruht auf dem Integrationskonzept „Lernen-Potenziale-Gemeinschaft“ und ist Ausgangspunkt der Initiativen der Schule im Rahmen des Projektes „Interkulturelle Angebote in einer Bildungslandschaft Kassel Ost“. Dieses Projekt ist in das Hessische Landesprogramm „Modellregionen Integration“ eingebettet. Träger ist der Förderverein der Schule.

Der Schulträger beantragt eine Sondergenehmigung zur Umwandlung der Joseph-von-Eichendorff-Schule in eine Integrierte Gesamtschule mit dem Auftrag, im Rahmen der Modellregion Integration ein besonderes Modell zur Förderung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund weiter zu entwickeln und zu erproben. Ein tragfähiges Konzept ist dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt vorzulegen.

Sollte eine Umwandlung in eine Integrierte Gesamtschule nicht möglich sein, ist damit zu rechnen, dass das Angebot der Kooperativen Gesamtschule an der Joseph-von-Eichendorff-Schule aufgrund der zu geringen Schülerzahlen nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Dies bedeutet, dass in den Stadtteilen Bettenhausen und Forstfeld kein ausreichendes wohnortnahes Schulangebot in der Sekundarstufe I mehr vorhanden wäre und hätte gravierende Folgen für die sozioökonomische Entwicklung der beiden Stadtteile.

5. Datenblätter der Schulen

Friedrich-Wöhler-Schule (Grund-, Haupt- und Realschule)

Philosophenweg 9

34121 Kassel

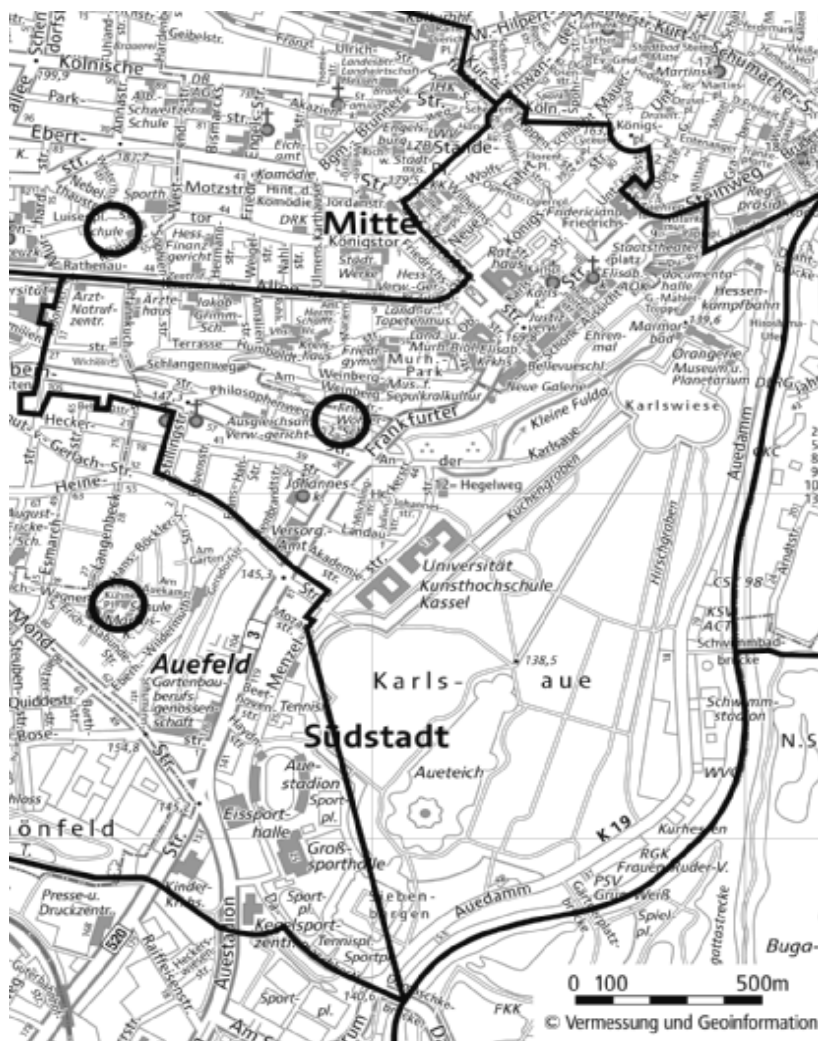
☎ 2 11 72

Fax 2 88 85 90

E-Mail: poststelle@woehler.kassel.schulverwaltung.hessen.de

Schulleiterin: Inge Schüler

Schulbezirk



Kurzbeschreibung

Die Friedrich-Wöhler-Schule ist eine Grund-, Haupt- und Realschule in der nördlichen Südstadt.

Der Schulbezirk der Friedrich-Wöhler-Schule umfasst den süd-östlichen Teil des Stadtteils Mitte und den nördlichen Teil des Stadtteils Süd. Die Anzahl der 0- bis 14-Jährigen liegt unter dem städtischen Durchschnitt. Neubauaktivitäten sind nicht zu erwarten.

Im Schuljahr 2010/11 wurden in der Grundschule der Friedrich-Wöhler-Schule 139 Kinder in acht Klassen unterrichtet. Die Grundstufe wird zweizügig geführt. Der Anteil der ausländischen Schülerinnen und Schüler liegt bei 14,7 % . An der Schule wurde im Schuljahr 2010/11 kein herkunftssprachlicher Unterricht angeboten.

Die Schule wurde mit Beginn des Schuljahres 2009/10 in eine Schule mit jahrgangsübergreifendem Unterricht und flexibler Eingangsstufe umstrukturiert.

Seit dem Schuljahr 2009/10 ist die Friedrich-Wöhler-Schule eine Schule mit Pädagogischer Mittagsbetreuung. Die Schule kooperiert in sehr vielen Bereichen eng mit dem Kinderhaus Landaustraße und hat gemeinsam mit dem Hort ein Konzept für die Ganztagsbetreuung der Kinder entwickelt. Die Mensa wird von Schule und Hort gemeinsam benutzt.

Die Grundschulkindbetreuung wird gemeinsam von Schule und Hort gestaltet. Der Hort des Kinderhauses Landaustraße hat 4 Hortgruppen im Schulgebäude. Insgesamt sind 92% der Kinder gemeinsam von Schule und Hort ganztägig betreut

Die Grundschulkindbetreuung findet in vier Gruppen in Zusammenarbeit mit der Kita Landaustraße im Schulgebäude statt.

Für die Pädagogische Mittagsbetreuung waren Umbauten notwendig. Der Tonraum und das Fotolabor wurden ab dem Schuljahr 2010/11 zur Mensa umgebaut . Die Mensa ist seit dem Schuljahr 2011/12 in Betrieb.

Den Realschulzweig besuchten im Schuljahr 2010/11 126 Schülerinnen und Schüler in 5 Klassen. Der Hauptschulzweig wird seit einigen Jahren nicht mehr angewählt. Die letzte Hauptschulklasse mit 22 Jugendlichen hat zum Ende des Schuljahres 2007/08 die Schule verlassen. Die Schülerzahlen im Realschulzweig sind ebenfalls in den vergangenen Jahren zurückgegangen. Zum Schuljahr 2008/09 wurde noch einmal eine Realschulklasse eröffnet. Die Schüler dieser Klasse werden zum Ende des Schuljahres 2013/14 die Schule beenden. Die Friedrich-Wöhler-Schule hat sich aufgrund der gesunkenen Schülerzahlen entschlossen, den Haupt- und Realschulzweig der Schule aufzulösen, sobald die letzte Realschulklasse die Sekundarstufe I verlassen hat. Es ist beabsichtigt, die Schule beginnend zum Schuljahr 2014/15 in eine Grundschule umzuwandeln.

**Schüler- und Klassenzahlen der Grundschule
am 01. November 2010**

	Jahrgänge / Schuljahr 2010/11					
	Vorklasse	1	2	3	4	Ges.
Schüler/-innen insgesamt	0	43	33	31	32	139
Klassen insgesamt	0	2	2	2	2	8

**Zu erwartende Einschulungen nach der Jahrgangsstatistik (Stand 15.
Juli 2011)**

Einschulungsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamtschülerzahl	33	36	40	45	49	64
Klassen	2	2	2	2	2	3

Voraussichtliche Schüler- und Klassenzahlen

Schuljahr	Jahrgang										Ges.	
	Vorklasse		1		2		3		4		Sch	KI
	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI
2012/13	0	0	33	2	43	2	33	2	31	2	140	8
2013/14	0	0	36	2	33	2	43	2	33	2	145	8
2014/15	0	0	40	2	36	2	33	2	43	2	152	8
2015/16	0	0	45	2	40	2	36	2	33	2	154	8
2016/17	0	0	49	2	45	2	40	2	36	2	170	8
2017/18	0	0	64	3	49	2	45	2	40	2	198	9

Übergangszahlen

Schuljahr	Förderstufe		Gesamt- schule (ohne HSS)		Haupt- schule		Real- schule		Gym- nasium		Förder- schule		Sons- tige	
	0	0%	14	41%	0	0%	4	12%	14	41%	0	0%	2	6%
2010/11	0	0%	14	41%	0	0%	4	12%	14	41%	0	0%	2	6%

Übergänge insg. 34

Schüler- und Klassenzahlen der Sekundarstufe I am 01. November 2010

Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2010/11												
	Jahrgang											
	5		6		7		8		9		10	Ges.
	Haupt	Real	Haupt	Real	Haupt	Real	Haupt	Real	Haupt	Real	Real	
Stadt	0	0	0	0	0	20	0	21	0	37	20	98
Landkreis	0	0	0	0	0	3	0	6	0	10	7	26
andere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2
Gesamt	0	0	0	0	0	23	0	27	0	48	28	126
Klasse	0	0	0	0	0	1	0	1	0	2	1	5

Grundstücks- und Gebäudedaten

Baujahr: 1905

Grundstücksgröße: 4725 m²

Hauptnutzfläche: 2680 m²

Raumbestand

Unterrichtsräume insgesamt:	33
davon Klassenräume:	12
Werkräume:	4
für Holz	2
für Ton/Keramik	0
für Baumaschinen	1
Fachräume:	17
Physikraum	3
Chemieraum	2
Biologieraum	4
Musikraum	1
Lehrküche	1
für Religion	1
EDV-Raum	1
Kombinationsklassenraum	1
Raum der Stille	1
sowie Verwaltungsräume:	11
Nebenräume:	3
Mensa	1
Turnhalle:	1
(20 x 12 m)	

Vier bis fünf Räume werden von der Musikschule Kassel genutzt.

Sieben Räume werden vom Hort Landaustraße für die Betreuung genutzt.

Entwicklung und Prognosen

Die Friedrich-Wöhler-Schule hat sich zu einer zweizügigen Grundschule entwickelt. Durch die Einführung von flexiblem Schulanfang und jahrgangsübergreifendem Unterricht rechnet die Schule auch für die Zukunft mit stabilen zweizügigen Jahrgängen im Grundschulbereich.

Der Rückgang der Einwahlzahlen im Jahrgang 5 (Sek. 1) hat bereits zum Schuljahr 2004/5 dazu geführt, dass keine Hauptschüler mehr aufgenommen wurden. Seit dem Schuljahr 2009/10 werden auch für den Realschulzweig keine Klassen im Jahrgang 5 gebildet.

Notwendige Maßnahmen

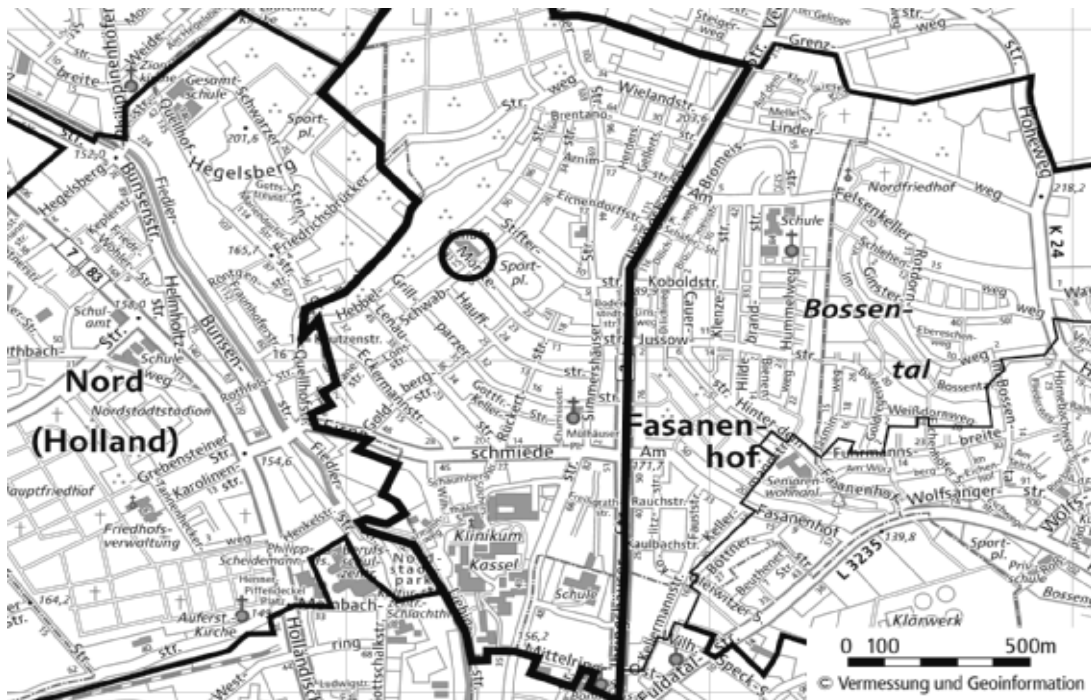
Der Schulträger beantragt, die Grundstufe der Friedrich-Wöhler-Schule zum Schuljahr 2014/15 in eine reine Grundschule umzuwandeln. Bis dahin ist die Sekundarstufe 1 ausgelaufen.

Fasanenhofschule (Grund-, Haupt- und Realschule mit Förderstufe)

Mörikestraße 66
34125 Kassel
☎ 0561-872020
Fax: 8709906
E-Mail: poststelle@fasanenhof.kassel.schulverwaltung.hessen.de

Schulleiterin: Ursula Richter-Dickhaut

Schulbezirk



Kurzbeschreibung

Die Fasanenhofschule ist eine Grund-, Haupt- und Realschule mit Förderstufe. Der Grundschulbezirk umfasst den westlich der Ihringshäuser Straße liegenden Stadtteil Fasanenhof und ein kleines Gebiet des Stadtteils Wesertor. Die Bevölkerung des Stadtteils Fasanenhof ist leicht rückläufig. Auch der Anteil der Kinder und Jugendlichen liegt unter dem städtischen Durchschnitt. Neubauaktivitäten sind nicht zu erwarten.

Seit dem Schuljahr 2004/05 arbeitet die Schule mit Ganztagsangebot (Pädagogische Mittagsbetreuung).

In der Grundschule wurden im Schuljahr 2010/11 180 Schülerinnen und Schüler in neun Klassen unterrichtet. Der Ausländeranteil in der Grundstufe liegt bei 22 %. Der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund liegt bei ca. 70%.

An der Schule wird herkunftssprachlicher Unterricht in Türkisch angeboten. Es finden 2 Sprachvorlaufkurse statt

Die Grundstufe wird überwiegend zweizügig geführt. Vorklassenkinder besuchen die Carl-Anton-Henschel-Schule. Die Förderstufe wird von Schülerinnen und Schülern der eigenen Grundschule, von Kindern aus den Grundschulen Bossental, Wolfsanger/Hasenhecke, Carl-Anton-Henschel-Schule und Kindern aus dem Stadtgebiet besucht.

Das Betreuungsangebot in der Fasanenhofschule wird durch die Gesellschaft für Kinderbetreuung e. V. getragen. Zwei weitere Gruppen der Grundschulkindbetreuung finden in der städtischen Kindertagesstätte Fasanenhof statt.

In der Sekundarstufe I wurden im Schuljahr 2010/11 259 Schülerinnen und Schüler in 13 Klassen unterrichtet. Die Schule hat in der Einwahl sinkende Schülerzahlen, die nach der Prognose auch in den kommenden Jahren nicht zu einer stabilen Dreizügigkeit führen können.

Die Förderstufe wird hauptsächlich von Schülerinnen und Schülern aus der eigenen Grundschule und von Kindern aus den Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke und Bossental besucht.

Seit dem Schuljahr 2009/10 steht der Schule ein Sozialpädagoge im Rahmen des Kasseler Übergangsmanagements Schule-Beruf mit halber Stelle zur Verfügung. Ein Schwerpunkt der Schule ist Berufsorientierung. Mehr Schülerinnen und Schüler als in den vergangenen Jahren konnten in Ausbildung vermittelt werden.

Die Schule bietet mit eigenen Mitteln „soziales Lernen“ an und ist eng verzahnt mit den Jugendräumen Fasanenhof.

Daneben gibt es verschiedene Projekte, die gemeinsam mit der Jugendhilfe durchgeführt werden (z. B: "PIT")

An der Schule findet gemeinsamer Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern statt. Die Schule nimmt am Seiteneinsteiger-Sonderprogramm teil. In den Realschulklassen 9 und 10 werden Business-Englisch und die Vorbereitung für den Erwerb des Cambridge-Certificate angeboten.

Das erste Modul des Zertifikates „Schule und Gesundheit“ ist erfolgreich erworben worden. Das Gesamtzertifikat wird angestrebt.

Die Schule hat mit mehreren Projekten erfolgreich am Modellversuch „Unterrichten für Kassel“ teilgenommen. Kooperation findet mit Vereinen, der Kasseler Musikschule, Kasseler Institutionen und dem Nachbarschaftshilfeverein „Hand in Hand“ statt.

Schüler- und Klassenzahlen der Grundschule am 01. November 2010

	Jahrgänge					
	Vorklasse	1	2	3	4	Ges.
Schüler/-innen insgesamt	0	43	43	51	43	180
<i>davon aus dem Landkreis Kassel</i>	0	0	0	1	2	3
Klassen insgesamt	0	2	2	3	2	9

Zu erwartende Einschulungen nach der Jahrgangsstatik (Stand 15. Juli 2011)

Einschulungsjahr	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17
Gesamtschülerzahl	39	45	50	40	56	58
Klassen	2	2	3	2	3	3

Voraussichtliche Schüler- und Klassenzahlen der Grundschule

Schuljahr	Jahrgang										Gesamt	
	Vorklasse		1		2		3		4		Sch	KI
Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch		
2011/12	0	0	39	2	43	2	43	2	51	2	176	8
2012/13	0	0	45	2	39	2	43	2	43	2	170	8
2013/14	0	0	50	3	45	2	39	2	43	2	177	9
2014/15	0	0	40	2	50	3	45	2	39	2	174	9
2015/16	0	0	56	3	40	2	50	3	45	2	191	10
2016/17	0	0	58	3	56	3	40	2	50	3	204	11

Übergangszahlen

Schuljahr	Förderstufe		Gesamt-schule		Haupt-schule		Realschule		Gymnasium		Förder-schule		Sons-tige	
	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI
2010/11	24	55%	2	5%	0	0%	0	0%	16	36%	0	0%	2	5%

Übergänge insg. 44

Mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler besuchen nach Klasse 4 die Förderstufe der Fasanenhofschule.

Schüler- und Klassenzahlen der Sekundarstufe I am 01. November 2010

Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2010/11												
Jahrgang												
	5		6		7		8		9		10	Ges.
	Förderstufe		Haupt	Real	Haupt	Real	Haupt	Real	Haupt	Real		
Stadt	29	43	18	26	9	26	13	37	35		236	
Landkreis	1	1	1	0	7	0	4	3	5		22	
andere	0	0	0	0	1	0	0	0	0		1	
Gesamt	30	44	19	26	17	26	17	40	40		259	
Klasse	2	2	1	1	1	1	1	2	2		13	

Zusammenfassung Prognose Schülerzahlen Klasse 5 - 10													
Schuljahr													
Jahrgang	2011/12		2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		
	Haupt	Real	Haupt	Real	Haupt	Real	Haupt	Real	Haupt	Real	Haupt	Real	
5	34		0		0		0		0		0		
6	38		34		0		0		0		0		
7	16	29	14	23	11	22	0	0	0	0	0	0	
8	21	21	16	29	14	23	13	22	0	0	0	0	
9	17	29	21	22	16	31	14	25	12	22	0	0	
10		37		28		21		30		25		22	
Gesamt	126	116	85	102	41	97	27	77	12	47	0	22	

Grundstücks- und Gebäudedaten

Baujahr: 1930 / 1955
Grundstücksgröße: 10687 m²
Hauptnutzfläche: 2855 m² (ohne Turnhalle)

Raumbestand

Unterrichtsräume insgesamt:	34
davon	
Klassenräume:	24
Werkräume:	3
für Holz	2
für Ton/Keramik/Kunst	1
Fachräume:	7
Kombi-Klassenr.	0
Physikräume	1
Chemieraum	1
Biologieraum	1
Musikraum	1
Hauswirtschaftsr.	1
Lehrküche	1
Filmraum	0
EDV-Raum	1
Speiseräume	2
sowie	
Verwaltungsräume:	10
Nebenräume:	3 (davon wird 1 Raum zur Betreuung genutzt)
Aula:	1
Turnhalle:	1
(23 x 12 m)	

*) 2 Klassenräume werden für herkunftssprachlichen Unterricht (türkisch) genutzt.

Entwicklung und Prognosen

Die Einwahlzahlen in die Förderstufe erfüllen nicht die Mindestvoraussetzungen für eine Verbundschule. Zum Schuljahr 2010/11 wurden 31 Schülerinnen und Schüler in die Klasse 5 eingeschult (Erstwahl der Eltern 23). Im Schuljahr 2011/12 waren es 34 Schülerinnen und Schüler (davon 32 Erstwahl der Eltern). Eine stabile Dreizügigkeit wird die Schule trotz der Zusammenarbeit mit umgebenden Grundschulen auch in Zukunft nicht mehr erreichen können. Die Fasanenhofschule wird jedoch ein sicherer Grundschulstandort bleiben.

Notwendige Maßnahmen

Die Fasanenhofschule wird zum Schuljahr 2012/13 keine Schüler/innen mehr in den Jahrgang 5 aufnehmen. Der jetzige Jahrgang 5 wird nach der 6. Klasse in Haupt- und Realschulzweige benachbarter Gesamtschulen wechseln. Die Klassen 6 und ff werden bis zum Schuljahresende 2013/14 in der Fasanenhofschule unterrichtet. Die restlichen Klassen Hauptschulklasse 9, Realschulklasse 9 und Realschulklasse 10 werden gemeinsam mit ihren Klassenlehrer/innen in einer benachbarten Schule zum Abschluss geführt. Für einen verträglichen Übergang sorgen alle Beteiligten.

Der Schulträger beantragt, die Grundstufe der Fasanenhofschule nach dem Auslaufen der Sekundarstufe 1, spätestens zum Schuljahr 2017/18 in eine reine Grundschule umzuwandeln.

Valentin-Traudt-Schule (Grund-, Haupt- und Realschule)

Wolfhager Straße 176

34127 Kassel

☎ 0561-89 70 55

Fax 0561-8 90 08 32

E-Mail: poststelle@traudt.kassel.schulverwaltung.hessen.de

Schulleiter: Reiner Hofmeyer

Kurzbeschreibung

Die Valentin-Traudt-Schule liegt im Stadtteil Rothenditmold. Die soziale und kulturelle Struktur des ehemals traditionellen Arbeiterstadtteils hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Die veränderte Situation in den Familien, in der Gesellschaft und auf dem Arbeitsmarkt prägt die Entwicklung.

Der Grundschulbezirk der Valentin-Traudt-Schule umfasst im Wesentlichen Gebiete der Stadtteile Nord-Holland, Mitte und Rothenditmold. Geprägt wird der Stadtteil durch Industrie und Bahnanlagen. Er verzeichnet einen deutlich über dem städtischen Durchschnitt liegenden Anteil an sozial bedürftigen Menschen. 43 % der Familien erhalten Mittel aus ALG II, 75 % der Schülerinnen und Schüler haben einen Migrationshintergrund. Der Anteil von Kindern mit Sprachschwierigkeiten, körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen ist besonders hoch.

Im Schuljahr 2010/11 wurden in der Grundschule 219 Kinder in 12 Klassen unterrichtet. Die Vorklasse wurde von 13 Kindern, überwiegend aus dem eigenen Schulbezirk, besucht. Im Hauptschulzweig wurden im Schuljahr 2010/11 112 Schülerinnen und Schüler in sechs Klassen beschult. Der Realschulbereich wurde mit 153 Schülerinnen und Schülern einzügig geführt. Ab dem Schuljahr 2011/12 wird der flexible Schulanfang für die Klassen 1+2 eingeführt.

Im Schuljahr 2010/11 haben 16 Kinder Vorlaufkurse an der Schule besucht. Es wird Unterricht in der Herkunftssprache Türkisch angeboten.

An der Valentin-Traudt-Schule wurde zum Schuljahr 2003/04 eine Pädagogische Mittagsbetreuung für alle Jahrgänge eingerichtet. An diesem Angebot nehmen die Klassen 2 - 6 einmal wöchentlich verpflichtend teil. Seit Beginn des Schuljahres 2011/12 ist die Valentin-Traudt-Schule Ganztagschule mit offener Konzeption.

Die Grundschulkindbetreuung findet in Zusammenarbeit mit zwei städtischen Kindertagesstätten statt. Die Gruppe in der Schule wird von der Kindertagesstätte Zierenberger Straße angeboten, zwei weitere Gruppen in der Kindertagesstätte Rothenditmold.

Ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Valentin-Traudt-Schule ist die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Arbeitswelt. Im Rahmen des Kasseler Übergangsmanagements Schule-Beruf steht der Schule eine Sozialpädagogin mit halber Stelle zur Verfügung. Die Schule hat im Schuljahr 2011/12 im Jahrgang 8 wieder eine Schub-Klasse eingerichtet. Sie verfügt über gute Kooperationen mit beruflichen Schulen und Ausbildungsbetrieben in Kassel. Um den Schwerpunkt "Vorbereitung auf die Arbeitswelt" weiter zu festigen, hat die Valentin-Traudt-Schule einen Antrag auf Umwandlung in eine Mittelstufenschule zum Schuljahr 2012/13 gestellt. Die Umwandlung in eine Mittelstufenschule ist für die Schule ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal in der Kasseler Schullandschaft.

Schüler- und Klassenzahlen der Grundschule am 01. November 2010

	Jahrgänge					Gesamt
	Vorklasse	1	2	3	4	
Schüler/-innen insgesamt	13	57	51	52	59	232
Klassen insgesamt	1	3	3	3	3	13

Zu erwartende Einschulungen nach der Jahrgangsstatistik (Stand 15. Juli 2011)

Einschulungsjahr	2011	2012	2013	2014	2015	2014
Gesamtschülerzahl	57	69	67	54	89	63
Klassen	3	3	3	3	3	3

Voraussichtliche Schüler- und Klassenzahlen

	Jahrgang										Gesamt
	Vorklasse		1		2		3		4		
Schuljahr	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch
2011/12	13	1	57	3	57	3	51	3	52	3	230
2012/13	13	1	69	3	57	3	57	3	51	3	247
2013/14	13	1	67	3	69	3	57	3	57	3	263
2014/15	13	1	54	3	67	3	69	3	57	3	260
2015/16	13	1	89	3	54	3	67	3	69	3	292

Übergangszahlen

Übergänge nach dem Schuljahr 2010/11 insgesamt 59 Kinder. Davon blieben 36 Kinder (knapp 61 %) auf der Valentin-Traudt-Schule und besuchen dort vorwiegend den Realschulzweig. 15 Kinder wechselten nach der vierten Klasse auf ein städtisches Gymnasium. Zum Schuljahr 2011/12 sind 8 Kinder aus anderen Schulen zur Valentin-Traudt-Schule (5. Klasse) gewechselt.

Schüler- und Klassenzahlen der Sekundarstufe I am 01. November 2010

Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2010/11												
	Jahrgang											Ges.
	5		6		7		8		9		10	
	Haupt	Real	Haupt	Real	Haupt	Real	Haupt	Real	Haupt	Real	Real	
Stadt	22	21	16	24	23	28	22	34	29	20	23	262
Landkreis	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	1	3
andere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	22	21	16	24	23	28	22	36	29	20	24	265
Klasse	1	1	1	1	1	1	1	2	2	1	1	13

Klasse H9: davon eine Klasse SchuB

Übergangsprognosen

Hauptschulzweig													
abgebende Grundschule	Schuljahr		2010/11		2011/12		Diff.	Prognose Einwahlverhalten					
			Anzahl/ Prozent		Anzahl/ Prozent			2012/ 13	2013/ 14	2014/ 15	2015/ 16	2016/17	
Am Heideweg			66		73	0%	0%	0	0	0	0	0	
Am Lindenberg			46	0%	58	0%	0%	0	0	0	0	0	
Am Wall			67	0%	44	0%	0%	0	0	0	0	0	
Am Wartberg			33	0%	43	0%	0%	0	0	0	0	0	
Auefeldschule			55	0%	62	0%	0%	0	0	0	0	0	
Brückenhof-Nordshsn.			67	0%	75	0%	0%	0	0	0	0	0	
Carl-Anton-Henschel-Schule	1		85	1%	0	85	0%	-1%	0	0	0	0	0
Dorothea-Viehmann-Schule			107	0%	107	0%	0%	0	0	0	0	0	
Eichwäldchen			33	0%	29	0%	0%	0	0	0	0	0	
Ernst-Leinius-Schule	5		50	10%	2	64	3%	-7%	2	1	1	2	2
Fasanenhofschule			51	0%	43	0%	0%	0	0	0	0	0	
Fridtjof-Nansen-Schule			66	0%	75	0%	0%	0	0	0	0	0	
Friedrich-Wöhler-Schule			31	0%	32	0%	0%	0	0	0	0	0	
Grundschule Bossental			37	0%	39	0%	0%	0	0	0	0	0	
Grundschule Harleshausen			60	0%	78	0%	0%	0	0	0	0	0	
Grundschule Kirchditmold	1		60	2%	0	69	0%	-2%	0	0	0	0	0
Grundschule Waldau	1		93	1%	0	66	0%	-1%	0	0	0	0	0
Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke			46	0%	33	0%	0%	0	0	0	0	0	
Herkuleschule			44	0%	50	0%	0%	0	0	0	0	0	
Hupfeldschule			48	0%	57	0%	0%	0	0	0	0	0	
Jungfernkopf			65	0%	70	0%	0%	0	0	0	0	0	
Königstor			37	0%	36	0%	0%	0	0	0	0	0	
Losseschule			24	0%	26	0%	0%	0	0	0	0	0	
Reformschule			52	0%	47	0%	0%	0	0	0	0	0	
Schenkelsberg			64	0%	52	0%	0%	0	0	0	0	0	
Unterneustädter			55	0%	59	0%	0%	0	0	0	0	0	
Valentin-Traudt-Schule	14		52	27%	14	59	24%	-3%	12	12	14	12	16
Sonstige Stadt Kassel			101	0%	110	0%	0%						
Summe Stadt Kassel			22	1%	16	1%	0%	14	13	15	13	18	
			von 1595		von 1641		0%						
Summe Landkreis													
Summe Stadt und			22		16			14	13	15	13	18	
Kapazität								50	50	50	50	50	
freie/fehlende			-22		-16			36	37	35	37	32	

Realschulzweig													
abgebende Grundschule	Schuljahr	2010/11			2011/12			Diff.	Prognose Einwahlverhalten				
		Anzahl/ Prozent		Anzahl/ Prozent		2012/ 13	2013/ 14		2014/ 15	2015/ 16	2016/17		
Am Heideweg		66		73	0%	0%	0	0	0	0	0	0	
Am Lindenberg	0	46	0%	1	58	2%	2%	1	1	1	1	1	
Am Wall	0	67	0%	1	44	2%	2%	2	1	1	1	1	
Am Warteberg		33	0%	43	0%	0%	0	0	0	0	0	0	
Auefeldschule		55	0%	62	0%	0%	0	0	0	0	0	0	
Brückenhof-Nordshsn.		67	0%	75	0%	0%	0	0	0	0	0	0	
Carl-Anton-Henschel-Schule		85	0%	85	0%	0%	0	0	0	0	0	0	
Dorothea-Viehmann-Schule		107	0%	107	0%	0%	0	0	0	0	0	0	
Eichwäldchen		33	0%	29	0%	0%	0	0	0	0	0	0	
Ernst-Leinius-Schule		50	0%	64	0%	0%	0	0	0	0	0	0	
Fasanenhofschule		51	0%	43	0%	0%	0	0	0	0	0	0	
Fridtjof-Nansen-Schule		66	0%	75	0%	0%	0	0	0	0	0	0	
Friedrich-Wöhler-Schule	0	31	0%	1	32	3%	3%	1	1	1	1	1	
Grundschule Bossental		37	0%	39	0%	0%	0	0	0	0	0	0	
Grundschule Harleshausen		60	0%	78	0%	0%	0	0	0	0	0	0	
Grundschule Kirchditmold	1	60	2%	1	69	1%	0%	1	1	1	1	1	
Grundschule Waldau		93	0%	66	0%	0%	0	0	0	0	0	0	
Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke		46	0%	33	0%	0%	0	0	0	0	0	0	
Herkuleschule		44	0%	50	0%	0%	0	0	0	0	0	0	
Hupfeldschule		48	0%	57	0%	0%	0	0	0	0	0	0	
Jungfernkopf		65	0%	70	0%	0%	0	0	0	0	0	0	
Königstor		37	0%	36	0%	0%	0	0	0	0	0	0	
Losseschule		24	0%	26	0%	0%	0	0	0	0	0	0	
Reformschule		52	0%	47	0%	0%	0	0	0	0	0	0	
Schenkelsberg		64	0%	52	0%	0%	0	0	0	0	0	0	
Unterneustädter		55	0%	59	0%	0%	0	0	0	0	0	0	
Valentin-Traudt-Schule	22	52	42%	29	59	49%	7%	26	25	28	25	34	
Sonstige Stadt Kassel		101	0%	110	0%	0%							
Summe Stadt Kassel		23	1%	33	2%	1%	30	29	32	29	38		
		von 1595		von 1641		1%							
Summe Landkreis													
Summe Stadt und		23		33			30	29	32	29	38		
Kapazität							60	60	60	60	60		
freie/fehlende		-23		-33			30	31	28	31	22		

Zusammenfassung Prognose Schülerzahlen Klasse 5 - 10												
Schuljahr												
Jahrgang	2011/12 (IST)		2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
	Haupt	Real	Haupt	Real	Haupt	Real	Haupt	Real	Haupt	Real	Haupt	Real
5	16	35	14	30	13	29	15	32	13	29	18	38
6	23	20	17	37	14	31	13	30	16	32	13	29
7	19	25	27	18	20	32	18	28	16	27	19	29
8	30	31	21	28	29	20	23	36	21	31	19	31
9	24	24	25	28	17	24	24	17	21	31	19	26
10		17		23		26		23	29	16		28
Gesamt	112	152	104	164	93	162	93	166	116	166	88	181

Grundstücks- und Gebäudedaten

Baujahr: 1890/1957/1984

Grundstücksgröße: 13531 m²

Hauptnutzfläche: 2885 m² (ohne Turnhalle)

Raumbestand

Unterrichtsräume insgesamt: 34

davon **Klassenräume: 26**

Werkräume: 3

für Holz 1

für Ton / Keramik 1

Maschinenraum 1

Fachräume: 5

Physik 1

Chemie 1

Biologie 0

Nadelarbeit 0

Lehrküche 1

Filmraum 1

EDV-Raum 1

Fotolabor 0

sowie	Verwaltungsräume:	9
	Nebenräume:	4 (davon 2 Räume für Betreuung)
	Turnhalle: (26 x 15 m)	1
	Aula	1

Entwicklung und Prognosen

Die Valentin-Traudt-Schule wird im Grundschulbereich eine gut ausgelastete 3-zügige Grundschule bleiben.

Durch die geplante Umwandlung der Friedrich-Wöhler-Schule und der Fasanenhofschule in reine Grundschulen, sowie der Kapazitätsbegrenzung an der Luisenschule wird mit einem Anstieg der Schülerzahlen im Realschulzweig gerechnet. Die Schule erhofft sich durch die beantragte Umwandlung in eine Mittelstufenschule eine zusätzliche Steigerung der Einwahlzahlen. Diese Entwicklungen sind in der o.a. Prognose noch nicht enthalten, da sie quantitativ kaum vorhersehbar sind. Die vorhandenen Kapazitäten an der Valentin-Traudt-Schule sind auf jeden Fall ausreichend.

Notwendige Maßnahmen

Der Schulträger beantragt, die Valentin-Traudt-Schule zur Grundschule mit anschließender Mittelstufenschule umzuwandeln.

Schule Hegelsberg

Kooperative Gesamtschule mit Förderstufe

Quellhofstraße 140

34127 Kassel

☎ 0561-85077

Fax 0561-85078

E-Mail: poststelle@hegelsberg.kassel.schulverwaltung.hessen.de

Schulleiter: Lydia Gundlach

Kurzbeschreibung

Die Schule Hegelsberg arbeitet als Kooperative Gesamtschule mit Förderstufe im Stadtteil Philippenhof/Warteberg. In der Schule wurden im Schuljahr 2010/11 insgesamt 638 Schülerinnen und Schüler in 29 Klassen unterrichtet. Der Anteil ausländischer Kinder liegt mit über 49 % deutlich über dem städtischen Durchschnitt. An der Schule wird herkunftssprachlicher Unterricht in Türkisch angeboten. Die Schule Hegelsberg kooperiert mit der Carl-Anton-Henschel-Schule und der Schule Am Warteberg als zuliefernde Grundschulen. Insgesamt kommen fast 80 % aller Schülerinnen und Schüler von diesen beiden Grundschulen. Eine Kooperation mit der Grundstufe der Fasanenhofschule ist für die Zukunft angedacht.

Die Schule Hegelsberg arbeitet seit 1965 als Ganztagschule (gebundene Form). Die Schule ist mit 0,5 Stellen Schulsozialarbeit ausgestattet. Seit dem Schuljahr 2009/10 steht der Schule außerdem eine Sozialpädagogin im Rahmen des Kasseler Übergangsmangements Schule-Beruf zur Verfügung. Die Schule hat sich angemeldet zur Zertifizierung mit dem Gütesiegel Berufsorientierung. Daneben gibt es verschiedene Projekte, die gemeinsam mit der Jugendhilfe durchgeführt werden (z. B. "PIT").

Die Schule nimmt an dem Landesprogramm für Seiteneinsteiger und Seiteneinsteigerinnen teil und hat Intensivkurse für ausländische Schülerinnen und Schüler eingerichtet.

In den letzten zwei Jahren ist die Schule verschiedene Kooperationen mit örtlichen Firmen (SMA, Daimler Benz und Deutsche Bahn) eingegangen und hat Kooperationsvereinbarungen mit zwei beruflichen Schulen (Elisabeth-Knipping-Schule und Oskar-von-Miller-Schule) geschlossen.

Schüler- und Klassenzahlen am 01. November 2010

Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2010/11

Förderstufe			
	5	6	
Stadt	85	88	173
Landkreis	8	4	12
andere	0	0	0
Gesamt	93	92	185
Klasse/Kurs	4	4	8

Hauptschulzweig					
	7	8	9	10	
Stadt	37	54	30	35	156
Landkreis	7	3	7	5	22
andere	0	0	0	0	0
Gesamt	44	57	37	40	178
Klasse/Kurs	2	3	2	2	9

51,8%

Realschulzweig					
	7	8	9	10	
Stadt	21	37	50	45	153
Landkreis	2	5	19	4	30
andere	0	0	0	0	0
Gesamt	23	42	69	49	183
Klasse/Kurs	1	2	3	2	8

27,1%

Gymnasialzweig					
	7	8	9	10	
Stadt	16	22	22	22	82
Landkreis	2	1	4	3	10
andere	0	0	0	0	0
Gesamt	18	23	26	25	92
Klasse/Kurs	1	1	1	1	4

21,2%

gesamte Schule							
	5	6	7	8	9	10	Ges.
Stadt	85	88	74	113	102	102	564
Landkreis	8	4	11	9	30	12	74
andere	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	93	92	85	122	132	114	638
Klasse/Kurs	4	4	4	6	6	5	29

Übergangsprognosen

abgebende Grundschule	Einwahlverhalten Schuljahr 2010/11			2011/12			Diff.	Prognose Einwahlverhalten				
	Anzahl/	Prozent		Anzahl/	Prozent			2012 /13	2013 /14	2014 /15	2015 /16	2016 /17
1 Am Heideweg		66			73		0%	0	0	0	0	0
2 Am Lindenberg	0	46	0%	0	58	0%	0%	0	0	0	0	0
3 Am Wall	1	67	1%	0	44	0%	-1%	0	0	0	0	0
4 Am Warteberg	18	33	55%	21	43	49%	-6%	16	22	18	26	16
5 Auefeldschule	0	55	0%	0	62	0%	0%	0	0	0	0	0
6 Brückenhof-Nordshsn.	0	67	0%	0	75	0%	0%	0	0	0	0	0
7 Carl-Anton-Henschel-Schule *	55	85	65%	50	85	59%	-6%	60	68	65	79	70
8 Dorothea-Viehmänn-Schule	0	107	0%	0	107	0%	0%	0	0	0	0	0
9 Eichwäldchen	0	33	0%	0	29	0%	0%	0	0	0	0	0
10 Ernst-Leinius-Schule	0	50	0%	2	64	3%	3%	2	1	1	2	2
11 Fasanenhofschule**	1	51	2%	0	43	0%	-2%	10	10	10	10	10
12 Fridtjof-Nansen-Schule	0	66	0%	0	75	0%	0%		0	0	0	0
13 Friedrich-Wöhler-Schule	0	31	0%	0	32	0%	0%	0	0	0	0	0
14 Grundschule Bossental	1	37	3%	0	39	0%	-3%	0	0	0	0	0
15 Grundschule Harleshausen	0	60	0%	1	78	1%	1%	1	1	1	1	1
16 Grundschule Kirchditmold	0	60	0%	0	69	0%	0%	0	0	0	0	0
17 Grundschule Waldau	0	93	0%	0	66	0%	0%	0	0	0	0	0
18 Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke	0	46	0%	0	33	0%	0%	0	0	0	0	0
19 Herkuleschule	0	44	0%	0	50	0%	0%	0	0	0	0	0
20 Hupfeldschule	0	48	0%	0	57	0%	0%	0	0	0	0	0
21 Jungfernkopf	3	65	5%	2	70	3%	-2%	2	2	2	1	1
22 Königstor	0	37	0%	0	36	0%	0%	0	0	0	0	0
23 Losseschule	0	24	0%	0	26	0%	0%	0	0	0	0	0
24 Reformschule	0	52	0%	0	47	0%	0%	0	0	0	0	0
25 Schenkelsberg	0	64	0%	0	52	0%	0%	0	0	0	0	0
26 Unterneustädter	1	55	2%	0	59	0%	-2%	0	0	0	0	0
27 Valentin-Traudt-Schule	2	52	4%	0	59	0%	-4%	0	0	0	0	0
Sonstige Stadt Kassel	0	101	0%	2	110	2%	2%	2	2	2	2	2
Summe Stadt Kassel	82	5%	78	5%	0%	92	106	98	120	101		
	von	1595		von	1641		0%					
								aus Landkreis gesamt				
Summe Landkreis	1		4					4	4	4	4	4
Summe Stadt und Landkreis	83		82					96	110	102	124	105
Kapazität	145		145					145	145	145	145	145
freie/fehlende Schulplätze	62		63					49	35	43	21	40

* Die Fasanenhofschule nimmt ab dem Schuljahr 2012/13 keine SchülerInnen mehr auf. In der Prognose wird angenommen, dass ca. 10 Grundschüler/innen der Carl-Anton-Henschel Schule zusätzlich die Schule Hegelsberg besuchen, die bisher auf die Fasanenhofschule in die Sek I gewechselt haben.

**

In der Prognose wird außerdem angenommen, dass ca. 10 Grundschüler der Fasanenhofschule selbst im Anschluss an die Grundschulzeit an die Schule Hegelsberg wechseln (nächstgelegene SEK I Schule)

Prognose Schülerzahlen	Schuljahr					
	2011 /12	2012 /13	2013 /14	2014 /15	2015 /16	2016 /17
Jahrgang						
5	79	96	110	102	124	105
6	88	80	97	112	102	125
7	108	96	88	109	126	116
8	82	117	105	96	117	132
9	127	81	116	104	96	119
10	128	107	72	113	98	90
Gesamt	612	577	588	636	663	687

Prognose mit Seiteneinsteiger (Durchschnitt letzte 6 Jahre hochgerechnet)

2011/12	5	6	7	8	9	10	Gesamt
Förderstufe							
Schüler/-innen	79	88					167
Klassen	3	4					7
Hauptschulzweig							
Schüler/-innen			35	38	59	27	159
Klassen			2	2	3	2	9
Realschulzweig							
Schüler/-innen			50	26	42	74	192
Klassen			2	1	2	3	8
Gymnasialzweig							
Schüler/-innen			23	18	26	27	94
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	79	88	108	82	127	128	612
Klassen insgesamt	3	4	5	4	6	6	28

2012/13	5	6	7	8	9	10	Gesamt
Förderstufe							
Schüler/-innen	96	80					176
Klassen	4	3					7
Hauptschulzweig							
Schüler/-innen			36	36	36	38	146
Klassen			2	2	2	2	8
Realschulzweig							
Schüler/-innen			37	60	28	44	169
Klassen			2	2	1	2	7
Gymnasialzweig							
Schüler/-innen			23	21	17	25	86
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	96	80	96	117	81	107	577
Klassen insgesamt	4	3	5	5	4	5	26

2013/14	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	Förderstufe						
Schüler/-innen	110	97					207
Klassen	5	4					9
Hauptschulzweig							
Schüler/-innen			33	40	35	25	133
Klassen			2	2	2	1	7
Realschulzweig							
Schüler/-innen			35	43	61	30	169
Klassen			2	2	3	1	8
Gymnasialzweig							
Schüler/-innen			20	22	20	17	79
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	110	97	88	105	116	72	588
Klassen insgesamt	5	4	5	5	6	3	28

2014/15	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	Förderstufe						
Schüler/-innen	102	112					214
Klassen	4	5					9
Hauptschulzweig							
Schüler/-innen			42	36	39	28	145
Klassen			2	2	2	2	8
Realschulzweig							
Schüler/-innen			43	40	44	65	192
Klassen			2	2	2	3	9
Gymnasialzweig							
Schüler/-innen			24	20	21	20	85
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	102	112	109	96	104	113	636
Klassen insgesamt	4	5	5	5	5	6	30

2015/16	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	Förderstufe						
Schüler/-innen	124	102					226
Klassen	5	4					9
Hauptschulzweig							
Schüler/-innen			51	44	36	29	160
Klassen			3	2	2	2	9
Realschulzweig							
Schüler/-innen			48	49	41	48	186
Klassen			2	2	2	2	8
Gymnasialzweig							
Schüler/-innen			27	24	19	21	91
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	124	102	126	117	96	53	663
Klassen insgesamt	5	4	6	5	5	5	30

Grundstücks- und Gebäudedaten

Baujahr:	1980/1982/1986
Grundstücksgröße:	23000 m ²
Hauptnutzfläche:	5819 m ² (ohne Sporthalle und Gymnastikraum)

Raumbestand

Unterrichtsräume insgesamt:	97
davon	
Klassenräume:	37
Werkräume:	7
für Holz	2
für Ton	1
Lehrwerkstätten	2
Maschinenraum:	2
Fachräume:	24
Hauswirtschaftsraum	1
Physik	2
Chemie	2
Biologie	2
Musik	3
Kunst	1
Nadelarbeit	1
Lehrküche	2
Video	1
Film	4
EDV	3
Schreibmaschinen-Raum	1
Fotolabor	1
Verwaltungsräume:	13
Schulleitung	3
Lehrerzimmer	2
Hausmeisterzimmer	1
Büchereizimmer	2
Geschäftszimmer	1
Kartenzimmer	1
Abteilungsleitungszimmer	1
Stellv. Schulleitungszimmer	1
Elternsprechzimmer	1
Nebenträume:	15
Aula:	1
Turnhalle:	1
(27 x 45 m)	
Räume für Betreuung:	1

Entwicklung und Prognosen

Die Schule Hegelsberg ist eine von drei Schulen, für die mit Erlass der hessischen Kultusministerin vom 09.02.2006 eine abgestimmte Konzeption gefordert wurde. Dieses Konzept, in dem als Ziel eine langfristige Perspektive und Qualitätssicherung für die Schulen angestrebt wird, basiert im Wesentlichen auf einer sozialräumlichen Vernetzung. Als Schule in einem Sozialraum mit einem hohen Ausländer- bzw. Migrantenanteil in der Wohnbevölkerung hat die Schule Hegelsberg eine wichtige soziale Funktion ergänzend zum bildungspolitischen Auftrag. Die Schule Hegelsberg hat ihre konzeptionelle Ausrichtung zum Erhalt des Schulstandortes auf eine Strategie der kooperativen Schulverbände ausgerichtet (Grundschulverbund mit der Wartebergschule, Carl-Anton-Henschel-Schule und Valentin-Traudt-Schule, Dreiecksverbund mit der Ernst-Leinius-Schule und Valentin-Traudt-Schule).

Dies hat zunächst zu einer quantitativen Stabilisierung der Einwahlzahlen geführt, seit dem Schuljahr 2008/9 sind die Schülerzahlen jedoch deutlich gesunken. Zurzeit sind die Schülerzahlen relativ stabil, in einigen Grundschulbezirken der zuliefernden Grundschulen steigen die Zahlen. Da die naheliegende Fasanenhofschule ab dem Schuljahr 2012/13 keine Schüler/innen mehr aufnimmt, sollten die Schüler/innenzahlen der Schule Hegelsberg weiter ansteigen.

Notwendige Maßnahmen

Der Schulträger beantragt, dass die Schule Hegelsberg als kooperative Gesamtschule mit Förderstufe weitergeführt wird. Bei einem Rückgang der Schülerzahlen – besonders im Gymnasialzweig – ist eine Umwandlung in eine Haupt- und Realschule oder eine Mittelstufenschule zu prüfen.

Carl-Schomburg-Schule **Kooperative Gesamtschule mit Förderstufe**

Josephstraße 18

34125 Kassel

☎ 0561-873052

Fax 0561-873081

E-Mail: poststelle@schomburg.kassel.schulverwaltung.hessen.de

Schulleiterin: Kerstin Ihde

Kurzbeschreibung

Die Carl-Schomburg-Schule arbeitet als kooperative Gesamtschule mit Förderstufe im Stadtteil Wesertor. Der gymnasiale Bildungsgang wird in G9 angeboten. Zum Schuljahr 2010/11 wurden 535 Schüler/innen in 24 Klassen beschult.

Der Anteil der ausländischen Bevölkerung im Stadtteil liegt bei 31 %. Der Anteil der ausländischen Kinder und Jugendlichen an der Schule lag im Schuljahr 2010/2011 bei 56 %. In der Schule wird Unterricht in der Herkunftssprache Türkisch unterrichtet.

Die Carl-Schomburg-Schule hat Kooperationen mit den Grundschulen Am Wall, Unterneustädter Schule, Wolfsanger/Hasenhecke und Bossental geschlossen. Eine Kooperation mit der Grundstufe der Fasanenhofschule ist für die Zukunft angedacht.

Die Schule arbeitet seit 1957 als Ganztagschule (gebundene Form). Seit dem Schuljahr 2009/10 steht der Schule eine Sozialpädagogin im Rahmen des Kasseler Übergangsmagements Schule-Beruf zur Verfügung. Daneben gibt es verschiedene Projekte, die gemeinsam mit der Jugendhilfe durchgeführt werden (z. B: "Schulverweigerung - die 2. Chance", "Buddy", Mediationsprogramme).

Die Carl-Schomburg-Schule ist gut im Stadtteil vernetzt. Sie kooperiert mit vielen Institutionen (Kirchen, Vereinen, Trägern der Jugendhilfe, u. a.) und Unternehmen und bringt sich aktiv ins Stadtleben ein.

Schüler- und Klassenzahlen am 01.November 2010

Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2010/11

Förderstufe			
	5	6	
Stadt	70	96	166
Landkreis	1	0	1
andere	0	0	0
Gesamt	71	96	167
Klasse/Kurs	3	4	7

Hauptschulzweig					
	7	8	9	10	
Stadt	27	34	21	11	93
Landkreis	4	0	4	8	16
andere	0	0	0	0	0
Gesamt	31	34	25	19	109
Klasse/Kurs	2	2	1	1	6

32,0%

Realschulzweig					
	7	8	9	10	
Stadt	40	28	36	41	145
Landkreis	0	0	9	3	12
andere	0	0	0	0	0
Gesamt	40	28	45	44	157
Klasse/Kurs	2	1	2	2	7

41,2%

Gymnasialzweig					
	7	8	9	10	
Stadt	26	29	23	19	97
Landkreis	0	3	0	2	5
andere	0	0	0	0	0
Gesamt	26	32	23	21	102
Klasse/Kurs	1	1	1	1	4

26,8%

gesamte Schule							
	5	6	7	8	9	10	Ges.
Stadt	70	96	93	91	80	71	501
Landkreis	1	0	4	3	13	13	34
andere	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	71	96	97	94	93	84	535
Klasse/Kurs	3	4	5	4	4	4	24

Übergangsprognosen

Einwahlverhalten Schuljahr	2010/11			2011/12			Diff.	Prognose Einwahlverhalten				
	Anzahl/ Prozent			Anzahl/ Prozent				2012 /13	2013/ 14	2014/ 15	2015/ 16	2016 /17
1 Am Heideweg		66			73			0	0	0	0	0
2 Am Lindenberg		46			58			0	0	0	0	0
3 Am Wall	19	67	28%	12	44	27%	-1%	18	15	13	18	15
4 Am Warteberg		33			43			0	0	0	0	0
5 Auefeldschule		55			62			0	0	0	0	0
6 Brückenhof-Nordshsn. Carl-Anton-Henschel- Schule	2	85	2%	5	85	6%	4%	5	6	5	7	6
8 Dorothea-Viehmänn-Schule		107			107			0	0	0	0	0
9 Eichwäldchen		33			29			0	0	0	0	0
10 Ernst-Leinius-Schule	0	50	0%	2	64	3%	3%	2	1	1	2	2
11 Fasanenhofschule	1	51	2%	0	43	0%	-2%	10	10	10	10	10
12 Fridtjof-Nansen-Schule		66			75			0	0	0	0	0
13 Friedrich-Wöhler-Schule	0	31		1	32	3%	3%	1	1	1	1	1
14 Grundschule Bossental	3	37	8%	1	39	3%	-6%	1	1	1	1	1
15 Grundschule Harleshausen		60			78			0	0	0	0	0
16 Grundschule Kirchditmold		60			69			0	0	0	0	0
17 Grundschule Waldau Grundschule		93			66			0	0	0	0	0
18 Wolfsanger/Hasenhecke	7	46	15%	12	33	36%	21%	17	20	20	23	23
19 Herkuleschule	0	44		1	50	2%	2%	1	1	1	1	1
20 Hupfeldschule		48			57			0	0	0	0	0
21 Jungfernkopf		65			70			0	0	0	0	0
22 Königstor	1	37		0	36			0	0	0	0	0
23 Losseschule	0	24		1	26	4%	4%	1	1	1	1	1
24 Reformschule		52			47			0	0	0	0	0
25 Schenkelsberg	1	64		0	52			0	0	0	0	0
26 Unterneustädter	23	55	42%	22	59	37%	-5%	21	22	19	19	22
27 Valentin-Traudt-Schule		52			59			0	0	0	0	0
Sonstige Stadt Kassel	0	101		1	110	1%	1%	1	1	1	1	1
Summe Stadt Kassel	57	4%	58	4%	77	79	74	83	83			
	von	1595		von	1641							
								aus Landkreis gesamt				
Summe Landkreis	1		1		1			1	1	1	1	1
Summe Stadt und Landkreis	58		59		78	80	75	84	84			
Kapazität	145		145		145	145	145	145	145	145	145	145
freie/fehlende Schulplätze	87		86		67	65	70	61	61			

Prognose Schülerzahlen	Schuljahr					
	2011/12	2012 /13	2013 /14	2014 /15	2015 /16	2016 /17
Jahrgang						
5	64	78	80	75	84	84
6	78	67	81	83	77	86
7	104	86	73	88	90	84
8	100	108	87	77	91	94
9	102	104	114	91	81	97
10	83	97	97	104	84	75
Gesamt	531	540	532	518	507	520

Prognose mit Seiteneinsteiger (Durchschnitt letzte 6 Jahre hochgerechnet)

2011/12	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	Förderstufe						
Schüler/-innen	64	78					142
Klassen	3	3					6
Hauptschulzweig							
Schüler/-innen			39	33	35	20	127
Klassen			2	2	2	1	7
Realschulzweig							
Schüler/-innen			40	43	39	42	164
Klassen			2	2	2	2	8
Gymnasialzweig							
Schüler/-innen			25	24	28	21	98
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	64	78	104	100	102	83	531
Klassen insgesamt	3	3	5	5	5	4	25

2012/13	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	Förderstufe						
Schüler/-innen	78	67					145
Klassen	3	3					6
Hauptschulzweig							
Schüler/-innen			27	43	35	31	136
Klassen			2	2	2	2	8
Realschulzweig							
Schüler/-innen			33	43	48	38	162
Klassen			2	2	2	2	8
Gymnasialzweig							
Schüler/-innen			26	22	21	28	97
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	78	67	86	108	104	97	540
Klassen insgesamt	3	3	5	5	5	5	26

2013/14	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	Förderstufe						
Schüler/-innen	80	81					161
Klassen	3	3					6
	Hauptschulzweig						
Schüler/-innen			23	29	45	30	127
Klassen			1	2	2	2	7
	Realschulzweig						
Schüler/-innen			28	35	50	46	159
Klassen			1	2	2	2	7
	Gymnasialzweig						
Schüler/-innen			22	23	19	21	85
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	80	81	73	87	114	97	532
Klassen insgesamt	3	3	3	5	5	5	24

2014/15	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	Förderstufe						
Schüler/-innen	75	83					158
Klassen	3	4					7
	Hauptschulzweig						
Schüler/-innen			29	26	30	40	125
Klassen			2	2	2	2	8
	Realschulzweig						
Schüler/-innen			33	31	41	45	150
Klassen			2	2	2	2	8
	Gymnasialzweig						
Schüler/-innen			26	20	20	19	85
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	75	83	88	77	91	104	518
Klassen insgesamt	3	4	5	5	5	5	27

2015/16	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	Förderstufe						
Schüler/-innen	84	77					161
Klassen	4	3					7
	Hauptschulzweig						
Schüler/-innen			30	31	26	26	113
Klassen			2	2	2	2	8
	Realschulzweig						
Schüler/-innen			34	37	37	38	146
Klassen			2	2	2	2	8
	Gymnasialzweig						
Schüler/-innen			26	23	18	20	87
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	84	77	90	91	81	53	507
Klassen insgesamt	4	3	5	5	5	5	27

Grundstücks- und Gebäudedaten

Baujahr:	1983 / 1987 / 2006
Grundstücksgröße:	13753 m ²
Hauptnutzfläche:	4779 m ² ohne Sporthalle

Raumbestand

Unterrichtsräume insgesamt:		34
davon	Klassenräume	29
	Werkräume:	5
	Küche (27m ²)	1
sowie	Verwaltungsräume:	11
	Nebenträume:	13 incl. Toiletten
	Sporthalle	1
	Kellerräume	7
	Fachräume:	15
	Physik	2
	Chemie	2
	Biologie	2
	Musik	1
	Zeichnen	1
	Handarbeitsraum	1
	PC-Räume	3

Entwicklung und Prognosen

Die Carl-Schomburg-Schule ist eine der drei Schulen, für die bereits mit Erlass der hessischen Kultusministerin vom 09.02.2006 eine abgestimmte Konzeption gefordert wurde. Dieses Konzept, in dem als Ziel eine langfristige Perspektive und Qualitätssicherung für die Schulen angestrebt wird, basiert im Wesentlichen auf einer sozialräumlichen Vernetzung. Als Schule in einem Sozialraum mit einem hohen Ausländer- bzw. Migrantenanteil in der Wohnbevölkerung hat die Carl-Schomburg-Schule eine wichtige soziale Funktion ergänzend zum bildungspolitischen Auftrag. Die Carl-Schomburg-Schule hat ihre Kooperationen mit den Grundschulen Am Wall, Bossental, Unterneustädter Schule und Wolfsanger/Hasenhecke intensiviert und durch Kooperationsverträge gesichert. Ab dem Schuljahr 2012/13 wird die Fasanenhofschule als zuliefernde Grundschule mit aufgenommen. Die Schule nimmt zudem immer mehr Quereinsteiger (z.B. Abbrecher aus Gymnasien auf). Dies führt dazu, dass trotz geringer Einwahlzahlen in den Jahrgang 5 die Gesamtschüler/innenzahlen das vierte Schuljahr hintereinander steigend sind.

Eine engere Kooperation mit dem nahen Goethegymnasium soll insbesondere den Gymnasialzweig weiter qualifizieren und bei insgesamt zurückgehenden Schülerzahlen in der Sekundarstufe I zu stabilen Schülerzahlen dieses Schulzweiges führen.

Die in der 6. und 7. Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes angestrebte Jahrgangsbreite von 90 Schülerinnen und Schülern wird im Schuljahr 2011/12 erreicht. Seit der Einführung von G8 in den Gymnasien profitieren die kooperativen Gesamtschulen in Kassel von einer gezielten Anwahl von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern eine 6 jährige Sekundarstufe I wünschen. Dies und die Aufhebung des Haupt- und Realschulzweigs der nahen Fasanenhofschule sollten zu einer Stabilisierung der Schülerzahlen beitragen.

Notwendige Maßnahmen

Der Schulträger beantragt, die Carl-Schomburg-Schule als kooperative Gesamtschule mit Förderstufe zu erhalten. Eine enge Kooperation mit dem benachbarten Goethegymnasium ist im Grunde angelegt und soll in der Zukunft ausgebaut werden.

Joseph-von-Eichendorff-Schule **Kooperative Gesamtschule mit Förderstufe**

Eichwaldstraße 108
34123 Kassel
☎ 0561-92003300
Fax: 0561-92003319
E-Mail: poststelle@eichendorff.kassel.schulverwaltung.hessen.de

Schulleiter: Alexander Scheuerer

Kurzbeschreibung

Die Joseph-von-Eichendorff-Schule arbeitet als Kooperative Gesamtschule mit Förderstufe im Stadtteil Bettenhausen. Der gymnasiale Bildungsgang wird in G9 angeboten. Zum Schuljahr 2010/11 wurden 498 Schüler/innen in 23 Klassen beschult. Die Schule wird hauptsächlich von Kindern der nahe liegenden Grundschulen Am Lindenberg, Eichwäldchen und Losseschule angewählt. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung in dem Stadtteil liegt bei 15 % und damit etwas über dem städtischen Durchschnitt. Der Anteil der ausländischen Schüler/innen liegt bei 28 %. An der Schule wird Unterricht in der Herkunftssprache Türkisch angeboten.

Die Joseph-von-Eichendorff-Schule arbeitet als Schule mit Ganztagsangebot (offene Form). Die Schule ist mit 1,5 Stellen Schulsozialarbeit ausgestattet. Seit dem Schuljahr 2009/10 steht der Schule außerdem eine Sozialpädagogin im Rahmen des Kasseler Übergangsmanagements Schule-Beruf zur Verfügung. Daneben gibt es verschiedene Projekte, die gemeinsam mit der Jugendhilfe durchgeführt werden (z. B. "Waggonprojekt", "Schulverweigerung - die 2. Chance", "Cool sein - cool bleiben" u. a.). Die Schule bietet in Jahrgang 8 und 9 SchuB an. Sie ist außerdem anerkannte "Club of Rome Schule".

Für die große Schülergruppe der Kinder und Jugendlichen aus Zuwanderer- und Flüchtlingsfamilien hat die Schule in den letzten Jahren ein spezielles Konzept entwickelt und erprobt, das auf dem Integrationskonzept "Lernen-Potenziale-Gemeinschaft" beruht. Es ist Ausgangspunkt der Initiativen der Schule im Rahmen des Projektes "Interkulturelle Angebote in einer Bildungslandschaft Kassel Ost". Dieses Projekt ist in das Hessische Landesprogramm "Modellregionen Integration" eingebettet.

Die Joseph-von-Eichendorff-Schule ist gut im Stadtteil vernetzt. Sie kooperiert mit vielen Institutionen (Kirchen, Vereinen, Trägern der Jugendhilfe, u. a.) und Unternehmen und bringt sich aktiv ins Stadtleben ein.

Schüler- und Klassenzahlen am 01.November 2010

Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2010/11

Förderstufe			
	5	6	
Stadt	73	66	139
Landkreis	1	2	3
andere	0	0	0
Gesamt	74	68	142
Klasse/Kurs	3	3	6

Hauptschulzweig					
	7	8	9	10	
Stadt	18	27	31	14	90
Landkreis	2	6	7	2	17
andere	0	0	0	0	0
Gesamt	20	33	38	16	107
Klasse/Kurs	1	2	2	1	6

In den Jahrgängen 8 und 9 ist jeweils eine Schub-Klasse enthalten.

35,7%

Realschulzweig					
	7	8	9	10	
Stadt	17	54	37	43	151
Landkreis	3	1	8	5	17
andere	0	0	0	0	0
Gesamt	20	55	45	48	168
Klasse/Kurs	1	2	2	2	7

35,7%

Gymnasialzweig					
	7	8	9	10	
Stadt	16	27	17	16	76
Landkreis	0	1	1	3	5
andere	0	0	0	0	0
Gesamt	16	28	18	19	81
Klasse/Kurs	1	1	1	1	4

28,6%

gesamte Schule							
	5	6	7	8	9	10	Ges.
Stadt	73	66	51	108	85	73	456
Landkreis	1	2	5	8	16	10	42
andere	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	74	68	56	116	101	83	498
Klasse/Kurs	3	3	3	5	5	4	23

Übergangsprognosen

Einwahlverhalten Schuljahr	2010/11			2011/12			Diff.	Prognose Einwahlverhalten				
	Anzahl/ Prozent			Anzahl/ Prozent				2012/ 13	2013/ 14	2014/ 15	2015/ 16	2016 /17
1 Am Heideweg		66			73		0%	0	0	0	0	0
2 Am Lindenberg	29	46	63%	31	58	53%		25	32	34	35	30
3 Am Wall	2	67	3%	3	44	7%	4%	5	4	3	4	4
4 Am Warteberg	0	33	0%	1	43	2%	2%	1	1	1	1	1
5 Auefeldschule	1	55	2%	0	62	0%	-2%	0	0	0	0	0
6 Brückenhof-Nordshsn.		67			75		0%	0	0	0	0	0
7 Carl-Anton-Henschel-Schule	1	85	1%	0	85	0%	-1%	0	0	0	0	0
8 Dorothea-Viehmann-Schule		107			107		0%	0	0	0	0	0
9 Eichwäldchen	6	33	18%	2	29	7%	-11%	2	2	2	2	2
10 Ernst-Leinius-Schule	0	50	0%	1	64	2%	2%	1	1	1	1	1
11 Fasanenhofschule	1	51	2%	0	43	0%	-2%	0	0	0	0	0
12 Fridtjof-Nansen-Schule		66	0%		75	0%	0%	0	0	0	0	0
13 Friedrich-Wöhler-Schule	0	31	0%	1	32	3%	3%	1	1	1	1	1
14 Grundschule Bossental		37	0%		39	0%	0%	0	0	0	0	0
15 Grundschule Harleshausen		60	0%		78	0%	0%	0	0	0	0	0
16 Grundschule Kirchtömd		60	0%		69	0%	0%	0	0	0	0	0
17 Grundschule Waldau	2	93	2%	0	66	0%	-2%	0	0	0	0	0
Grundschule												
18 Wolfsanger/Hasenhecke		46	0%		33	0%	0%	0	0	0	0	0
19 Herkuleschule		44	0%		50	0%	0%	0	0	0	0	0
20 Hupfeldschule		48	0%		57	0%	0%	0	0	0	0	0
21 Jungfernkopf		65	0%		70	0%	0%	0	0	0	0	0
22 Königstor		37	0%		36	0%	0%	0	0	0	0	0
23 Losseschule	20	24	83%	8	26	31%	-53%	7	11	9	12	8
24 Reformschule		52	0%		47	0%	0%	0	0	0	0	0
25 Schenkelsberg		64	0%		52	0%	0%	0	0	0	0	0
26 Unterneustädter	3	55	5%	7	59	12%	6%	7	7	6	6	7
27 Valentin-Traudt-Schule		52	0%		59	0%	0%	0	0	0	0	0
							0%	0	0	0	0	0
Sonstige Stadt Kassel	0	101	0%	0	110	0%	0%	0	0	0	0	0
							0%					
Summe Stadt Kassel	65		4%	54		3%	-1%	48	58	57	63	54
	von	1595		von	1641							
								aus Landkreis gesamt				
Summe Landkreis	1			3				3	3	3	3	3
Summe Stadt und Landkreis	66			57				51	61	60	66	57
Kapazität	145			145				145	145	145	145	145
frei/fehlende Schulplätze	79			88				94	84	85	79	88

Prognose Schülerzahlen	Schuljahr					
	2011 /12	2012 /13	2013/ 14	2014 /15	2015 /16	2016 /17
Jahrgang						
5	58	51	61	60	66	57
6	71	58	51	61	60	66
7	63	71	60	52	63	61
8	79	72	82	71	64	73
9	112	78	72	84	71	65
10	78	92	63	62	70	61
Gesamt	461	422	389	390	394	383

Prognose mit Seiteneinsteiger (Durchschnitt letzte 6 Jahre hochgerechnet)

2011/12	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	Förderstufe						
Schüler/-innen	58	71					129
Klassen	3	3					6
	Hauptschulzweig						
Schüler/-innen			16	31	31	21	99
Klassen			1	2	2	1	6
	Realschulzweig						
Schüler/-innen			24	26	53	40	143
Klassen			1	1	2	2	6
	Gymnasialzweig						
Schüler/-innen			23	22	28	17	90
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	58	71	63	79	112	78	461
Klassen insgesamt	3	3	3	4	5	4	22

2012/13	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	Förderstufe						
Schüler/-innen	51	58					109
Klassen	2	3					5
	Hauptschulzweig						
Schüler/-innen			19	21	29	17	86
Klassen			1	1	2	1	5
	Realschulzweig						
Schüler/-innen			32	26	28	47	133
Klassen			2	1	1	2	6
	Gymnasialzweig						
Schüler/-innen			20	25	21	28	94
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	51	58	71	72	78	92	422
Klassen insgesamt	2	3	4	3	4	4	20

2013/14	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	Förderstufe						
Schüler/-innen	61	51					112
Klassen	3	2					5
Hauptschulzweig							
Schüler/-innen			16	27	20	16	79
Klassen			1	2	1	1	5
Realschulzweig							
Schüler/-innen			27	34	28	26	115
Klassen			1	2	1	1	5
Gymnasialzweig							
Schüler/-innen			17	21	24	21	83
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	61	51	60	82	72	63	389
Klassen insgesamt	3	2	3	5	3	3	19

2014/15	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	Förderstufe						
Schüler/-innen	60	61					121
Klassen	3	3					6
Hauptschulzweig							
Schüler/-innen			13	24	26	12	75
Klassen			1	1	2	1	5
Realschulzweig							
Schüler/-innen			23	29	37	27	116
Klassen			1	1	2	1	5
Gymnasialzweig							
Schüler/-innen			16	18	21	23	78
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	60	61	52	71	84	62	390
Klassen insgesamt	3	3	3	3	5	3	20

2015/16	5	6	7	8	9	10	Gesamt
	Förderstufe						
Schüler/-innen	66	60					126
Klassen	3	3					6
Hauptschulzweig							
Schüler/-innen			16	21	22	15	74
Klassen			1	1	1	1	4
Realschulzweig							
Schüler/-innen			28	26	31	35	120
Klassen			1	1	2	2	6
Gymnasialzweig							
Schüler/-innen			19	17	18	20	74
Klassen			1	1	1	1	4
Schüler/-innen insgesamt	66	60	63	64	71	53	394
Klassen insgesamt	3	3	3	3	4	4	20

Grundstücks- und Gebäudedaten

Baujahr:	1978 / 1980
Grundstücksgröße:	26000 m ²
Hauptnutzfläche:	4298 m ² ohne Sporthalle

Raumbestand

Unterrichtsräume insgesamt: 40 *)

davon

Klassenräume: 24

Werkräume: 4

für Druck 1

für Holz 1

für Ton/Keramik 1

Maschinenraum 1

Fachräume: 12

Physik 2

Chemie 2

Biologie 1

Musikraum 2

Kunstraum 1

Nadellarbeitsraum 0

Hauswirtschaftsraum 0

Lehrküche 1

Filmraum 0

EDV-Raum 2

Fotolabor/Entw.-Räume 1

sowie **Verwaltungsräume 11**

Nebenträume: 5

Aula: 1

Turnhalle 1

*) 2 Klassenräume werden für Überhangkurse (M/E),
Herkunftssprachlichen Unterricht und als Sozialräume genutzt.

Im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms wurden an der Joseph-von-Eichendorff-Schule Verbesserungen im Bereich der Naturwissenschaftlichen Sammlungen und des Bereichs Arbeitslehre herbei geführt.

Entwicklung und Prognosen

Die Joseph-von-Eichendorff-Schule ist eine der drei Schulen, für die mit Erlass der hessischen Kultusministerin vom 09.02.2006 eine abgestimmte Konzeption gefordert wurde. Dieses Konzept, in dem als Ziel eine langfristige Perspektive und Qualitätssicherung für die Schulen angestrebt wird, basiert im Wesentlichen auf einer sozialräumlichen Vernetzung. Als Schule in einem Sozialraum mit einem hohen Ausländer- bzw. Migrantenanteil in der Wohnbevölkerung hat die Joseph-von-Eichendorff-Schule eine wichtige soziale Funktion ergänzend zum bildungspolitischen Auftrag. Die Joseph-von-Eichendorff-Schule hat sich in ihrer konzeptionellen Ausrichtung deshalb vorgenommen, ihre sozialräumlichen Kooperationsbeziehungen zu verbessern und ihre Öffentlichkeitsarbeit zu optimieren.

Das Hessische Kultusministerium hat mit Erlass vom 28.11.2006 bestätigt, dass die in der Konzeption dargelegte Vorgehensweise der Stadt Kassel in einem sozialen Brennpunkt aus schulfachlicher Sicht begrüßt wird. Dies hat jedoch bisher zu keiner quantitativen Stabilisierung der Einwahlzahlen geführt. Die Schülerzahlen sind kontinuierlich rückläufig. Schülerinnen und Schüler aus dem eigenen Stadtteil wechseln mit seit Jahren steigender Tendenz nach dem Jahrgang 4 zu städtischen Gymnasien oder Gesamtschulen in den nahen Landkreis.

Die Prognose deutet darauf hin, dass sich die Jahrgangsbreite der Joseph-von-Eichendorff-Schule bei einer durchschnittlichen Schüler/innenzahl zwischen 60 bis 70 Schüler/innen einpendeln könnte. Eine Fortführung als kooperative Gesamtschule mit Förderstufe hat bei einer Bestätigung dieser Einwahlzahlen schulfachlich keine Perspektive. Für eine integrierte Gesamtschule werden die unteren Grenzen der notwendigen 3- Zügigkeit knapp erreicht.

Die Optionen für eine Umwandlung in eine Haupt- und Realschule, eine Realschule oder eine Mittelstufenschulen haben für den Standort der Joseph-von-Eichendorff-Schule keine Perspektive. Dies wird auch von der Schule so gesehen. Etwa ein Drittel der Eltern möchte für ihre Kinder ausdrücklich die Möglichkeit der gymnasialen Einstufung. Sollte dies am Standort nicht mehr möglich sein, würden sich diese Eltern für andere Schulen im Stadtgebiet oder im Landkreis Kassel entscheiden.

Die Gesamtkonferenz und die Schulkonferenz haben einstimmig beschlossen, dass die Joseph-von-Eichendorff-Schule eine Integrierte Gesamtschule werden soll. Der Schulträger hat die Umwandlung der Joseph-von-Eichendorff-Schule in eine Integrierte Gesamtschule beim HKM beantragt. Dieser Antrag hat bisher keine Zustimmung vom Hessischen Kultusministerium erhalten.

Notwendige Maßnahmen

Der Schulträger beantragt eine Sondergenehmigung zur Umwandlung der Joseph-von-Eichendorff-Schule in eine Integrierte Gesamtschule mit dem Auftrag, im Rahmen der Modellregion Integration ein besonderes Modell zur Förderung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund weiter zu entwickeln und zu erproben. Ein tragfähiges Konzept ist dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt vorzulegen.

Sollte eine Umwandlung in eine Integrierte Gesamtschule nicht möglich sein, ist damit zu rechnen, dass das Angebot der Kooperativen Gesamtschule an der Joseph-von-Eichendorff-Schule aufgrund der zu geringen Schülerzahlen nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Dies bedeutet, dass in den Stadtteilen Bettenhausen und Forstfeld kein ausreichendes wohnortnahes Schulangebot in der Sekundarstufe I mehr vorhanden wäre und hätte gravierende Folgen für die sozioökonomische Entwicklung der beiden Stadtteile.

Heinrich-Schütz-Schule

Kooperative Gesamtschule

Freiherr-vom-Stein-Straße 11

34119 Kassel

☎ 0561-35071

Fax: 0561-35072

E-Mail: poststelle@schuetz.kassel.schulverwaltung.hessen.de

Schulleiter: Jörg Sperling

Kurzbeschreibung

Die Heinrich-Schütz-Schule liegt im Stadtteil West und ist eine schulformbezogene Gesamtschule ab Kl.5 ohne Förderstufe. Sie verfügt über die Raumkapazität einer siebenzügigen Schule. In der Jahrgangsstufe 5 wird sie überwiegend von Schülerinnen und Schülern des Kasseler Westens (Kirchditmold, Harleshausen, Vorderer Westen) sowie aus dem Stadtteil Jungfernkopf angewählt. Die Heinrich-Schütz-Schule bietet den vom HKM anerkannten Schwerpunkt Musik an. Der Übergang in die Jahrgangsstufe 11 ist durch den Schulverbund mit der Jacob-Grimm-Schule gewährleistet. Der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler liegt bei rund 14%.

Im Schuljahr 2010/2011 wurden 1000 Schülerinnen und Schüler in 39 Klassen unterrichtet.

Der Gymnasialzweig der Heinrich-Schütz-Schule wurde von Schuljahr 2005/06 bis Schuljahr 2007/08 in Jahrgang 5 als G8-Zweig geführt. Seit dem Schuljahr 2008/09 wurde in Jahrgang 5 wieder der G9-Zweig eingeführt.

Aufgrund der hohen Nachfrage wurden in den letzten Schuljahren vorübergehend vier Gymnasial-, drei Realschulklassen und eine Hauptschulklasse im Jg.5 gebildet. Seit dem laufenden Schuljahr 2011/12 werden drei Gymnasial-, drei Realschulklassen und eine Hauptschulklasse im Jg.5 gebildet.

Die Schule hat ein Ganztagsangebot mit Mittagessen an fünf Tagen und einer Hausaufgabenbetreuung an vier Tagen in der Woche.

Schüler- und Klassenzahlen am 01. November 2010

Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2010/11

Hauptschulzweig							
	5	6	7	8	9	10	
Stadt	14	10	17	18	19		78
Landkreis	0	1	0	2	3		6
andere	0	1	0	0	0		1
Gesamt	14	13	17	20	22	0	86
Klasse/Kurs	1	1	1	1	1	0	5

9,4%

Realschulzweig							
	5	6	7	8	9	10	
Stadt	67	71	65	47	76	59	385
Landkreis	7	5	7	6	11	8	44
andere	0	0	1	1	0	0	2
Gesamt	74	76	73	54	87	67	431
Klasse/Kurs	3	3	3	2	3	3	17

40,6%

Gymnasialzweig							
	5	6	7	8	9	10	
Stadt	116	106	77	66	56	0	421
Landkreis	2	8	13	14	23	0	60
andere	0	0	0	1	1	0	2
Gesamt	118	114	90	81	80	0	483
Klasse/Kurs	4	4	3	3	3	0	17

50,0%

gesamte Schule							
	5	6	7	8	9	10	Ges.
Stadt	197	187	159	131	151	59	884
Landkreis	9	14	20	22	37	8	110
andere	0	1	1	2	1	0	5
Gesamt	206	203	180	155	189	67	1000
Klasse/Kurs	8	8	7	6	7	3	39

Übergangsprognosen

Hauptschulzweig												
Einwahlverhalten Schuljahr	2010/11			2011/12			Diff.	Prognose Einwahlverhalten				
abgebende Grundschule	Anzahl/ Prozent			Anzahl/ Prozent				2012/ 13	2013/ 14	2014/ 15	2015 /16	2016 /17
1 Am Heideweg	0	66	0%	1	73	1%	1%	1	1	1	1	1
2 Am Lindenberg		46	0%		58	0%		0	0	0	0	0
3 Am Wall	1	67	1%	0	44	0%	-1%	0	0	0	0	0
4 Am Wartenberg		33	0%		43	0%		0	0	0	0	0
5 Auefeldschule	3	55	5%	0	62	0%	-5%	0	0	0	0	0
6 Brückenhof-Nordshsn.	0	67	0%	4	75	5%	5%	4	4	4	4	4
7 Carl-Anton-Henschel-Schule		85	0%		85	0%		0	0	0	0	0
8 Dorothea-Viehmann-Schule		107	0%		107	0%	0%	0	0	0	0	0
9 Eichwäldchen		33	0%		29	0%	0%	0	0	0	0	0
10 Ernst-Leinius-Schule	1	50	2%	1	64	2%	0%	1	1	1	1	1
11 Fasanenhofschule	1	51	2%	1	43	2%	0%	1	1	1	1	1
12 Fridtjof-Nansen-Schule	0	66	0%	1	75	1%	1%	1	1	1	1	1
13 Friedrich-Wöhler-Schule		31	0%		32	0%	0%	0	0	0	0	0
14 Grundschule Bossental		37	0%		39	0%	0%	0	0	0	0	0
15 Grundschule Harleshausen		60	0%		78	0%	0%	0	0	0	0	0
16 Grundschule Kirchditmold		60	0%		69	0%	0%	0	0	0	0	0
17 Grundschule Waldau		93	0%		66	0%	0%	0	0	0	0	0
18 Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke		46	0%		33	0%	0%	0	0	0	0	0
19 Herkuleschule		44	0%		50	0%	0%	0	0	0	0	0
20 Hupfeldschule	0	48	0%	3	57	5%	5%	3	2	3	2	3
21 Jungfernkopf		65	0%		70	0%	0%	0	0	0	0	0
22 Königstor	2	37	5%	5	36	14%	8%	5	4	6	6	6
23 Losseschule		24	0%		26	0%	0%	0	0	0	0	0
24 Reformschule		52	0%		47	0%	0%	0	0	0	0	0
25 Schenkelsberg		64	0%		52	0%	0%	0	0	0	0	0
26 Unterneustädter		55	0%		59	0%	0%	0	0	0	0	0
27 Valentin-Traudt-Schule	2	52	4%	1	59	2%	-2%	1	1	1	1	1
Sonstige Stadt Kassel		101	0%		110	0%	0%	0	0	0	0	0
Summe Stadt Kassel	10		1%	17		1%	0%	16	15	17	17	17
	von	1595		von	1641		0%					
Summe Landkreis	0			0				0	0	0	0	0
Summe Stadt und Landkreis	10			17				16	15	17	17	17
Kapazität								25	25	25	25	25
freie/fehlende Schulplätze	-10			-17				9	10	8	8	8

Realschulzweig													
Einwahlverhalten Schuljahr	2010/11			2011/12			Diff.	Prognose Einwahlverhalten					
abgebende Grundschule	Anzahl/ Prozent			Anzahl/ Prozent				2012/ 13	2013/ 14	2014/ 15	2015 /16	2016 /17	
1 Am Heideweg	4	66	6%	7	73	10%	4%	6	7	7	6	5	
2 Am Lindenberg		46	0%		58	0%	0%	0	0	0	0	0	
3 Am Wall	2	67	3%	3	44	7%	4%	5	4	3	4	4	
4 Am Warteberg	2	33	6%	0	43	0%	-6%	0	0	0	0	0	
5 Auefeldschule		55	0%		62	0%	0%	0	0	0	0	0	
6 Brückenhof-Nordshsn.	4	67	6%	4	75	5%	-1%	4	4	4	4	4	
7 Carl-Anton-Henschel-Schule	4	85	5%	5	85	6%	1%	5	6	5	7	6	
8 Dorothea-Viehmann-Schule	3	107	3%	7	107	7%	4%	7	5	5	5	5	
9 Eichwäldchen		33	0%		29	0%	0%	0	0	0	0	0	
10 Ernst-Leinius-Schule	2	50	4%	4	64	6%	2%	3	3	2	3	4	
11 Fasanenhofschule	0	51	0%	1	43	2%	2%	1	1	1	1	1	
12 Fridtjof-Nansen-Schule	9	66	14%	5	75	7%	-7%	4	4	4	6	5	
13 Friedrich-Wöhler-Schule	1	31	3%	3	32	9%	6%	3	3	4	4	3	
14 Grundschule Bossental	1	37	3%	0	39	0%	-3%	0	0	0	0	0	
15 Grundschule Harleshausen	5	60	8%	1	78	1%	-7%	1	1	1	1	1	
16 Grundschule Kirchditmold	8	60	13%	7	69	10%	-3%	6	5	5	6	6	
17 Grundschule Waldau		93	0%		66	0%	0%	0	0	0	0	0	
18 Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke	4	46	9%	4	33	12%	3%	6	7	7	8	8	
19 Herkuleschule	4	44	9%	8	50	16%	7%	7	7	7	8	9	
20 Hupfeldschule	5	48	10%	12	57	21%	11%	10	10	10	10	11	
21 Jungfernkopf	3	65	5%	0	70	0%	-5%	0	0	0	0	0	
22 Königstor	7	37	19%	6	36	17%	-2%	6	5	8	7	7	
23 Losseschule	1	24	4%	0	26	0%	-4%	0	0	0	0	0	
24 Reformschule		52	0%		47	0%	0%	0	0	0	0	0	
25 Schenkelsberg	1	64	2%	4	52	8%	6%	5	6	5	6	6	
26 Unterneustädter	0	55	0%	2	59	3%	3%	2	2	2	2	2	
27 Valentin-Traudt-Schule	4	52	8%	1	59	2%	-6%	1	1	1	1	1	
Sonstige Stadt Kassel		101	0%		110	0%	0%	0	0	0	0	0	
Summe Stadt Kassel	74	5%	84	5%	0%	82	80	81	89	88			
	von	1595	von	1641	0%								
Summe Landkreis	6		0					0	0	0	0	0	
Summe Stadt und Landkreis	80		84					82	80	81	89	88	
Kapazität								84	84	84	84	84	
freie/fehlende Schulplätze	-80		-84					2	4	3	-5	-4	

Gymnasialzweig												
Einwahlverhalten Schuljahr	2010/11			2011/12			Diff.	Prognose Einwahlverhalten				
abgebende Grundschule	Anzahl/ Prozent			Anzahl/ Prozent				2012/ 13	2013/ 14	2014/ 15	2015 /16	2016 /17
1 Am Heideweg	6	66	9%	10	73	14%	5%	9	10	10	9	8
2 Am Lindenberg		46	0%		58	0%	0%	0	0	0	0	0
3 Am Wall	2	67	3%	2	44	5%	2%	3	3	2	3	2
4 Am Warteberg	1	33	3%	0	43	0%	-3%	0	0	0	0	0
5 Auefeldschule	3	55	5%	5	62	8%	3%	4	4	4	5	4
6 Brückenhof-Nordshsn.	4	67	6%	0	75	0%	-6%	0	0	0	0	0
7 Carl-Anton-Henschel-Schule	0	85	0%	3	85	4%	4%	3	3	3	4	4
8 Dorothea-Viehmann-Schule	6	107	6%	2	107	2%	-4%	2	2	2	2	1
9 Eichwäldchen		33	0%		29	0%	0%	0	0	0	0	0
10 Ernst-Leinius-Schule	6	50	12%	6	64	9%	-3%	5	4	3	5	5
11 Fasanenhofschule	0	51	0%	0	43	0%	0%	0	0	0	0	0
12 Fridtjof-Nansen-Schule	5	66	8%	4	75	5%	-2%	4	3	3	5	4
13 Friedrich-Wöhler-Schule	1	31	3%	0	32	0%	-3%	0	0	0	0	0
14 Grundschule Bossental	2	37	5%	0	39	0%	-5%	0	0	0	0	0
15 Grundschule Harleshausen	15	60	25%	7	78	9%	-16%	5	7	6	8	7
16 Grundschule Kirchditmold	24	60	40%	14	69	20%	-20%	12	10	9	12	13
17 Grundschule Waldau		93	0%		66	0%	0%	0	0	0	0	0
18 Wolfsanger/Hasenhecke	4	46	9%	1	33	3%	-6%	1	2	2	2	2
19 Herkuleschule	6	44	14%	4	50	8%	-6%	4	3	4	4	5
20 Hupfeldschule	6	48	13%	4	57	7%	-5%	3	3	3	3	4
21 Jungfernkopf	11	65	17%	9	70	13%	-4%	8	9	9	4	4
22 Königstor	6	37	16%	10	36	28%	12%	10	8	13	12	12
23 Losseschule		24	0%		26	0%	0%	0	0	0	0	0
24 Reformschule	0	52	0%	1	47	2%	2%	2	2	2	0	0
25 Schenkelsberg	10	64	16%	4	52	8%	-8%	5	6	5	6	6
26 Unterneustädter	1	55	2%	0	59	0%	-2%	0	0	0	0	0
27 Valentin-Traudt-Schule	3	52	6%	0	59	0%	-6%	0	0	0	0	0
Sonstige Stadt Kassel	2	101	2%	6	110	5%	3%	6	6	6	6	6
Summe Stadt Kassel	124	8%	92	6%	-2%	87	84	86	90	86		
	von	1595		von	1641		-2%					
								aus Landkreis gesamt				
Summe Landkreis	11		6					6	6	6	6	6
Summe Stadt und Landkreis	135		98					93	90	92	96	92
Kapazität								84	84	84	84	84
freie/fehlende Schulplätze	-135		-98					-9	-6	-8	-12	-8

Hauptschulzweig	Schuljahr					
Jahrgang	2011/ /12	2012 /13	2013 /14	2014 /15	2015 /16	2016 /17
5	16	16	15	17	17	17
6	14	17	17	17	18	17
7	15	14	18	18	17	19
8	19	15	15	20	20	19
9	25	18	15	15	20	21
Gesamt	89	80	80	87	92	93

Realschulzweig	Schuljahr					
Jahrgang	2011/ 12	2012 /13	2013 /14	2014 /15	2015 /16	2016 /17
5	88	82	80	81	89	88
6	65	75	53	72	75	71
7	78	69	54	55	73	75
8	79	81	64	56	57	74
9	53	84	83	65	56	57
10	84	58	88	86	67	57
Gesamt	447	449	422	415	417	422

Gymnasialzweig	Schuljahr					
Jahrgang	2011/ 12	2012 /13	2013 /14	2014 /15	2015 /16	2016 /17
5	94	93	90	92	96	92
6	114	94	93	90	91	94
7	114	111	90	91	88	89
8	91	111	109	88	89	86
9	71	84	102	99	79	79
10			78	95	92	73
Gesamt	484	493	562	555	535	513

Mit Ablauf des Schuljahres 2009/10 hat der Jahrgang, der in 2005/06 mit G8 begonnen hat, nach Jahrgang 9 die Schule verlassen. Erst im Schuljahr 2013/14 wird es wieder einen Jahrgang 10 im gymnasialen Zweig geben.

gesamte Schule	Schuljahr					
Jahrgang	2011/ 12	2012 /13	2013 /14	2014 /15	2015 /16	2016 /17
5	198	191	185	190	202	197
6	193	186	163	179	184	182
7	207	194	162	164	178	183
8	189	207	188	164	166	179
9	149	186	200	179	155	157
10	84	58	166	181	159	130
Gesamt	1020	1022	1064	1057	1044	1028

Grundstücks- und Gebäudedaten

Baujahr:	1930/1975
Grundstücksgröße:	16071 m ²
Hauptnutzfläche:	4606 m ² (ohne Turnhalle)

Raumbestand

Unterrichtsräume insgesamt:	56
davon	
Klassenzimmer:	38
Werkräume:	3
für Pappe	1
für Ton/Keramik	1
für Druck	1
Fachräume:	15
Physikraum	2
Chemieraum	2
Biologieraum	2
Musikraum	2
Kunstraum	2
Nadelarbeitsraum	1
Lehrküche	0
Video-Raum	1
Filmraum	0
EDV-Raum	2
Fotolabor	1
sowie Verwaltungsräume:	13
Nebenzimmer:	5
Aula:	1
Turnhalle:	2
(je 11 x 23 m)	
Gymnastikraum:	1
(10 x 14 m)	

Entwicklung und Prognosen

G9 wird seit dem Schuljahr 2009/10 von den Eltern verstärkt nachgefragt. Das Einwahlverhalten im Gymnasialzweig der Heinrich-Schütz-Schule ist entsprechend gestiegen. Die Schule soll in der Regel in der Aufnahmekapazität 7- zügig laufen (drei Klassen im Gymnasialzweig, drei Klassen im Realschulzweig und eine Klasse im Hauptschulzweig im Jahrgang 5). Mit der Schulleitung wurde vereinbart, dass die Heinrich-Schütz-Schule vorrangig Schüler/innen aus den Grundschulen der Stadt Kassel aufnimmt und erst darüberhinaus freie Plätze an Landkreiskinder vergibt.

Notwendige Maßnahmen

Der Neubau des Bereiches Naturwissenschaften wurde in 2011 eingeweiht, der Einbau der Mensa und die Sanierungsarbeiten sind fertiggestellt. Daher sind zunächst keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Offene Schule Waldau

Versuchsschule des Landes Hessen

Integrierte Gesamtschule

Stegerwaldstraße 45

34123 Kassel

☎ 0561-950810

Fax: 0561-9508110

E-Mail: poststelle@oswaldau.kassel.schulverwaltung.hessen.de

Schulleiter: Gerhard Vater

Kurzbeschreibung

Die Gesamtschule Waldau liegt im Stadtteil Waldau. Seit dem Schuljahr 1985/86 wurde die schulformunabhängige Gesamtschule als Ganztagschule mit besonderer Prägung (Offene Schule) geführt; mit dem Schuljahr 1995/96 wurde sie in eine Versuchsschule des Landes Hessen umgewandelt. Als Versuchsschule hat sie den Auftrag, Schule weiter zu entwickeln und dabei die Veränderungen, die das Leben von Schülerinnen und Schülern bestimmen, mit einzubeziehen. Ein Schwerpunkt stellt dabei das selbstständige Lernen ("freies Lernen") und die jahrgangsbezogene Teamarbeit dar. An der Schule ist das Projekt "Schulsozialarbeit" mit 1,5 Stellen eingerichtet, eine Stadtteil- und Schulbibliothek befindet sich im Schulgebäude. Die Offene Schule Waldau ist ausgezeichnet mit dem Gütesiegel zur Hochbegabtenförderung.

Von der Grundschule Waldau wechseln 85% des Jahrgangs 4 in den Jahrgang 5 der Gesamtschule. Im Rahmen der darüber hinaus freien Kapazitäten werden auch Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Stadtgebiet aufgenommen (Anteil an der Gesamtschülerzahl ca. 35%), wobei die Nachfrage aufgrund des besonderen Profils weit über der Kapazität liegt (im Schuljahr 2011/12 über 100 Ablehnungen). Als einzige allgemeinbildende Schule verfügt die Offene Schule neben einem EDV-Fachraum über mindestens einen PC in jedem Klassenraum, die untereinander vernetzt sind.

Der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler ist mit ca. 11% relativ niedrig, der Anteil von Spätaussiedlerkindern mit ca. 20% sehr hoch.

Es werden an der durchgehend sechszügigen Schule 883 Kinder in 36 Klassen unterrichtet. Ca. 15% der Schüler/innen kommen aus dem Landkreis Kassel.

Schüler- und Klassenzahlen am 01. November 2010

Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2010/11

IGS							
	5	6	7	8	9	10	
Stadt	118	130	122	138	115	116	739
Landkreis	29	18	26	9	33	25	140
andere	1	0	0	1	0	2	4
Gesamt	148	148	148	148	148	143	883
Klasse/Kurs	6	6	6	6	6	6	36

Übergangsprognosen

Hier werden die Zahlen der aufgenommen Schülerinnen und Schüler dargestellt. Die Anmeldungen an die Offene Schule Waldau liegen bei über 300 Schüler/innen.

abgebende Grundschule	Einwahlverhalten Schuljahr			2010/11			2011/12			Diff.	Prognose Einwahlverhalten				
	Anzahl/	Prozent		Anzahl/	Prozent		2012/13	2013/14	2014/15		2015/16	2016/17			
1 Am Heideweg		66	0%		73	0%		0	0	0	0	0			
2 Am Lindenberg	3	46	7%	2	58	3%	-3%	2	2	2	2	2			
3 Am Wall		67	0%		44	0%	0%	0	0	0	0	0			
4 Am Warteberg	1	33	3%	0	43	0%	-3%	0	0	0	0	0			
5 Auefeldschule	6	55	11%	17	62	27%	17%	15	13	13	17	13			
6 Brückenhof-Nordshsn.		67	0%		75	0%	0%	0	0	0	0	0			
7 Carl-Anton-Henschel-Schule		85	0%		85	0%	0%	0	0	0	0	0			
8 Dorothea-Viehmänn-Schule	1	107	1%	2	107	2%	1%	2	2	2	2	1			
9 Eichwäldchen	2	33	6%	0	29	0%	-6%	0	0	0	0	0			
10 Ernst-Leinius-Schule	0	50	0%	2	64	3%	3%	2	1	1	2	2			
11 Fasanenhofschule		51	0%		43	0%	0%	0	0	0	0	0			
12 Fridtjof-Nansen-Schule	3	66	5%	1	75	1%	-3%	1	1	1	1	1			
13 Friedrich-Wöhler-Schule	7	31	23%	7	32	22%	-1%	7	7	9	9	7			
14 Grundschule Bossental	0	37	0%	1	39	3%	3%	1	1	1	1	1			
15 Grundschule Harleshausen	2	60	3%	0	78	0%	-3%	0	0	0	0	0			
16 Grundschule Kirchditmold	1	60	2%	0	69	0%	-2%	0	0	0	0	0			
17 Grundschule Waldau	65	93	70%	60	66	91%	21%	85	72	71	80	66			
18 Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke	1	46	2%	1	33	3%	1%	1	2	2	2	2			
19 Herkuleschule	17	44	39%	16	50	32%	-7%	14	14	14	17	18			
20 Hupfeldschule	4	48	8%	3	57	5%	-3%	3	2	3	2	3			
21 Jungfernkopf		65	0%		70	0%	0%	0	0	0	0	0			
22 Königstor		37	0%		36	0%	0%	0	0	0	0	0			
23 Losseschule	0	24	0%	1	26	4%	4%	1	1	1	1	1			
24 Reformschule		52	0%		47	0%	0%	0	0	0	0	0			
25 Schenkelsberg	0	64	0%	1	52	2%	2%	1	2	1	1	2			
26 Unterneustädter	4	55	7%	5	59	8%	1%	5	5	4	4	5			
27 Valentin-Traudt-Schule		52	0%		59	0%	0%	0	0	0	0	0			
Sonstige Stadt Kassel*	0	101	0%	1	110	1%	1%	28	28	28	28	28			
Summe Stadt Kassel	117	7%	120	7%	0%	166	152	152	169	152					
	von	1595		von	1641		0%								
								aus Landkreis gesamt							
Summe Landkreis	26		27					0	0	0	0	0			
Summe Stadt und Landkreis	143		147					166	152	152	169	152			
Tatsächliche Anmeldungen (Durchschnitt)	200		200					200	200	200	200	200			
Kapazität	148		148					148	148	148	148	148			
freie/fehlende Schulplätze	5		1					-18	-4	-4	-21	-4			

* Mit der Schulleitung wurde vereinbart, dass die Offene Schule Waldau neben Schüler/innen aus der Hauptzulieferschule Grundschule Waldau vorrangig Schüler/innen aus den Grundschulen der Stadt Kassel aufnimmt. Da die Anmelde­wünsche die Kapazität in der Regel weit überschreiten, geht die Prognose davon aus, dass die Schulplätze mit Schüler/innen aus den Kasseler Grundschulen besetzt werden können.

Prognose Schülerzahlen	Schuljahr					
	2011 /12	2012 /13	2013 /14	2014 /15	2015 /16	2016 /17
Jahrgang						
5	149	148	148	148	148	148
6	147	148	148	148	148	148
7	149	148	148	148	148	148
8	148	148	148	148	148	148
9	149	148	148	148	148	148
10	147	148	148	148	148	148
Gesamt	889	888	888	888	888	888

Die Schule nimmt jährlich 148 Kinder auf. Auch wenn die Hauptzulieferschule - Grundschule Waldau - in den Schuljahren 2010/11 und 2011/12 weniger Kinder "liefert", wird die OSW immer 148 Schülerinnen und Schüler in den Jahrgang 5 aufnehmen können. Die Anmeldungen liegen bei über 300 Kindern.

Grundstücks- und Gebäudedaten

Baujahr: 1972 / 1975 / 1985 / 1991

Grundstücksgröße: 29492 m²

Hauptnutzfläche: 6677 m²

Raumbestand

Unterrichtsräume insgesamt:	60 *)
davon Klassenräume:	36
Werkräume:	4
Lehrwerkstätte	1
für Holz	1
für Ton/Keramik	1
Maschinenraum	1
Fachräume:	20
Physikraum	2
Chemieraum	2
Biologieraum	3
Musikraum	4
Zeichensaal	1
Nadelarbeitsraum	1
Lehrküche	1
Video-Raum	1
EDV-Raum	4
Schreibmaschinenraum	0
Fotolabor	1
sowie Verwaltungsräume:	17
Räume für Betreuung	2
Nebenräume:	6

Entwicklung und Prognosen

Die offene Schule Waldau wird weiterhin eine sehr gut angewählte sechszügige Gesamtschule bleiben. Mit der Schulleitung wurde vereinbart, dass die Offene Schule Waldau neben Schüler/innen aus der Hauptzulieferschule Grundschule Waldau vorrangig Schüler/innen aus den Grundschulen der Stadt Kassel aufnimmt und erst darüberhinaus freie Plätze an Landkreiskinder vergibt. Dies ist auch mit dem Landkreis Kassel so vereinbart.

Notwendige Maßnahmen

Im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms wird das Raumangebot für die Ganztagschule erweitert.

Reformschule (Integrierte Gesamtschule) Versuchsschule der Stadt Kassel

Schulstraße 2
34131 Kassel
☎ 0561-311272
Fax: 0561-92001604
E-Mail: poststelle@reform.kassel.schulverwaltung.hessen.de

Schulleiterin: Elke Hilliger

Kurzbeschreibung

Die Reformschule liegt im Stadtteil Bad Wilhelmshöhe und ist an keinen Grundschulbezirk gebunden. Sie ist Ganztagschule mit flexiblen Öffnungszeiten und einem rhythmisierten Tagesverlauf. Das Lernen erfolgt in altersgemischten Gruppen zur Entwicklung des kooperativen Lernens. Der Unterricht erfolgt individualisiert bei weitgehendem Verzicht auf äußere Differenzierung. Selbstständiges Lernen in authentischen Lernsituationen wird gefördert. In den ersten beiden Stufen liegt ein Schwerpunkt auf projektorientierten Lernen, in den beiden letzten Stufen finden ausgiebige Projekte statt. Die Entwicklung sozialer Fähigkeiten und Kompetenzen wird beachtet. In der Schule wird ein Schulleben gepflegt, in dem Kultur, Geselligkeit und Sozialität erlebt und praktiziert werden kann. Bis Ende des Jahrgangs 8 erfolgt eine verbale Bewertung von Schülerleistungen. Die Erteilung von Noten erfolgt erst im Jahrgang 9 und 10. Die Reformschule ist ausgezeichnet mit dem Gütesiegel zur Hochbegabtenförderung.

Im Schuljahr 2010/11 wurden 519 Schülerinnen und Schüler in 22 Gruppen unterrichtet. Der Ausländeranteil der Schule liegt bei unter 2 %. In die Schule werden Kinder aus der näheren Umgebung aufgenommen.

Schüler- und Klassenzahlen am 01. November 2010

Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2010/11

	IGS											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Gesamt	48	48	47	49	48	48	48	46	47	46	44	519
davon Landkreis Kassel	1	0	0	2	0	1	1	1	1	2	1	10
Klasse/Gruppe	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	22

Übergangsprognosen in Jahrgang 5

Einwahlverhalten Schuljahr	2010/11		2011/12		Diff.	Prognose Einwahlverhalten				
	Anzahl/ Prozent		Anzahl/ Prozent			2012/ 13	2013/ 14	2014/ 15	2015/ 16	2016 /17
abgebende Grundschule										
1 Am Heideweg		66 0%		73 0%	0%	0	0	0	0	0
2 Am Lindenberg		46 0%		58 0%	0%	0	0	0	0	0
3 Am Wall		67 0%		44 0%	0%	0	0	0	0	0
4 Am Warteberg		33 0%		43 0%	0%	0	0	0	0	0
5 Auefeldschule		55 0%		62 0%	0%	0	0	0	0	0
6 Brückenhof-Nordshsn.		67 0%		75 0%	0%	0	0	0	0	0
7 Carl-Anton-Henschel-Schule		85 0%		85 0%	0%	0	0	0	0	0
8 Dorothea-Viehmann-Schule		107 0%		107 0%	0%	0	0	0	0	0
9 Eichwäldchen		33 0%		29 0%	0%	0	0	0	0	0
10 Ernst-Leinius-Schule		50 0%		64 0%	0%	0	0	0	0	0
11 Fasanenhofschule		51 0%		43 0%	0%	0	0	0	0	0
12 Fridtjof-Nansen-Schule		66 0%		75 0%	0%	0	0	0	0	0
13 Friedrich-Wöhler-Schule		31 0%		32 0%	0%	0	0	0	0	0
14 Grundschule Bossental		37 0%		39 0%	0%	0	0	0	0	0
15 Grundschule Harleshausen		60 0%		78 0%	0%	0	0	0	0	0
16 Grundschule Kirchditmold		60 0%		69 0%	0%	0	0	0	0	0
17 Grundschule Waldau		93 0%		66 0%	0%	0	0	0	0	0
18 Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke		46 0%		33 0%	0%	0	0	0	0	0
19 Herkuleschule		44 0%		50 0%	0%	0	0	0	0	0
20 Hupfeldschule		48 0%		57 0%	0%	0	0	0	0	0
21 Jungfernkopf		65 0%		70 0%	0%	0	0	0	0	0
22 Königstor		37 0%		36 0%	0%	0	0	0	0	0
23 Losseschule		24 0%		26 0%	0%	0	0	0	0	0
24 Reformschule	48	52 92%	48	47 102%	10%	47	49	49	48	48
25 Schenkelsberg		64 0%		52 0%	0%	0	0	0	0	0
26 Unterneustädter		55 0%		59 0%	0%	0	0	0	0	0
27 Valentin-Traudt-Schule		52 0%		59 0%	0%	0	0	0	0	0
Sonstige Stadt Kassel		101 0%		110 0%	0%	0	0	0	0	0
Summe Stadt Kassel	48	3%	48	3%	0%	47	49	49	48	48
	von	1595	von	1641	0%					
						aus Landkreis gesamt				
Summe Landkreis	0		0			0	0	0	0	0
Summe Stadt und Landkreis	48		48			47	49	49	48	48
Kapazität	48		48			48	48	48	48	48
freie/fehlende Schulplätze	0		0			1	-1	-1	0	0

Prognose Schülerzahler	Schuljahr					
	2011/ 12	2012 /13	2013/ 14	2014/ 15	2015 /16	2016/ 17
Jahrgang						
0	48	48	48	48	48	48
1	47	48	48	48	48	48
2	46	46	48	48	48	48
3	49	46	47	48	48	48
4	48	49	46	47	48	48
5	49	47	49	49	48	48
6	46	48	47	49	46	48
7	49	46	48	47	48	46
8	43	49	46	48	47	49
9	50	43	49	46	48	47
10	47	50	43	49	46	48
Gesamt	522	520	519	527	523	526

Grundstücks- und Gebäudedaten

Baujahr: 1904 / 2005 / 2008

Grundstücksgröße: 9966 m²

Hauptnutzfläche: 1630 m²

Raumbestand

Unterrichtsräume insgesamt: 32

davon

- Klassenräume** 22
- Werkräume:** 4
 - für Holz 1
 - für Metall 1
 - für Ton 1
- Lehrküche 1
- Fachräume:** 6

sowie

- Verwaltungsräume:** 10
- Nebenträume:** 2
 - Sporthalle 1
 - Betreuungsraum 1
 - Bibliothek 1
 - Speiseraum 1
 - Cafeteria 1

Entwicklung und Prognosen

Die Reformschule wird eine voll ausgelastete Grund- und Gesamtschule bleiben.

Notwendige Maßnahmen

keine

Georg-August-Zinn-Schule
Europaschule
Integrierte Gesamtschule (seit 2006/07)

Mattenbergstraße 52
34132 Kassel
☎ 0561-920015010
Fax: 0561-920015030
E-Mail: poststelle@zinn.kassel.schulverwaltung.hessen.de

Schulleiter: Mathias Koch

Kurzbeschreibung

Die Georg-August-Zinn-Schule liegt im Stadtteil Oberzwehren.

Die Schule wird seit dem 01. August 1992 als Europaschule mit den Schwerpunkten Interkulturelles Lernen und Qualitätsverbesserung geführt. Im September 2009 wurde sie für fünf weitere Jahre dazu zertifiziert.

Seit dem 1. August 2000 hat die Schule ein Ganztagsangebot mit offener Konzeption. Die Schule wurde als schulformbezogene Gesamtschule mit Förderstufe ausgebaut. Seit dem Schuljahr 2011/12 wird sie ausschließlich als integrierte Gesamtschule geführt.

Die Georg-August-Zinn-Schule wird überwiegend von Schülerinnen und Schülern der Schule Brückenhof/Nordshausen und der Schule Schenkelsberg angewählt (76 % im Schuljahr 2010/11). Weiterhin wechseln einige Kinder von der Dorothea-Viehmann-Schule und der Fridtjof-Nansen-Schule an die Georg-August-Zinn-Schule.

Der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler liegt durchschnittlich bei ca. 30 %. Die Zahl der Kinder aus Aussiedlerfamilien liegt bei ca. 31 %.

Aufgrund der verbesserten ÖPNV-Anbindung hat sich die Zahl der Anmeldungen aus dem Kasseler Westen bei durchschnittlich 10 stabilisiert.

Im Rahmen des Projekts Schulsozialarbeit arbeiten zwei Sozialpädagoginnen bzw. -pädagogen an der Georg-August-Zinn-Schule mit 1,5 Stellen. Sie sind organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet. Seit dem Schuljahr 2009/10 steht der Schule außerdem eine Sozialpädagogin im Rahmen des Kasseler Übergangsmanagements Schule-Beruf zur Verfügung.

Räumlich in die Schule integriert ist eine Stadtteil- und Jugendbibliothek.

Im Schuljahr 2010/11 wurden 749 Schülerinnen und Schüler in 31 Klassen unterrichtet. Darin enthalten auch zwei Intensivkurse. In zwei dauerhaft etablierten Deutsch-Intensivklassen werden Seiteneinsteiger betreut. In den Jahrgängen 8 - 10 ist für diese Schülerinnen und Schüler ein besonderes Fremdsprachenangebot (Russisch als 1., Englisch als 2. Fremdsprache) eingerichtet. Seit dem Schuljahr 2000/01 bietet die Schule bilingualen Sachfachunterricht in Englisch an .

An der Schule wird Unterricht in der Herkunftssprache Türkisch angeboten.

Schüler- und Klassenzahlen am 01. November 2010

Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2010/11

IGS						
	5	6	7	8	9	
Stadt	99	114	128	101	129	571
Landkreis	6	1	3	3	10	23
andere	1	0	1	1	0	3
Gesamt	106	115	132	105	139	597
Klasse/Kurs	5	5	5	4	5	24

Hauptschulzweig von auslaufender KGS

	10
Stadt	19
Landkreis	1
andere	0
Gesamt	20
Klasse/Kurs	1

Realschulzweig von auslaufender KGS

	10
Stadt	70
Landkreis	6
andere	0
Gesamt	76
Klasse/Kurs	3

Gymnasialzweig von auslaufender KGS

	10
Stadt	24
Landkreis	1
andere	0
Gesamt	25
Klasse/Kurs	1

gesamte Schule							
	5	6	7	8	9	10	Ges.
Stadt	99	114	128	101	129	113	684
Landkreis	6	1	3	3	10	8	31
andere	1	0	1	1	0	0	3
Gesamt	106	115	132	105	139	121	718
Klasse/Kurs	5	5	5	4	5	5	29

Zusätzlich 2 Intensivklassen mit insgesamt 31 Schülerinnen und Schülern.

Übergangsprognosen

Einwahlverhalten Schuljahr	2010/11			2011/12			Diff.	Prognose Einwahlverhalten				
	Anzahl/ Prozent			Anzahl/ Prozent				2012/ 13	2013/ 14	2014/ 15	2015/ 16	2016 /17
1 Am Heideweg	2	66	3%	1	73	1%	-2%	1	1	1	1	1
2 Am Lindenberg	0	46	0%	0	58	0%	0%	0	0	0	0	0
3 Am Wall	0	67	0%	0	44	0%	0%	0	0	0	0	0
4 Am Warteberg	0	33	0%	0	43	0%	0%	0	0	0	0	0
5 Auefeldschule	0	55	0%	0	62	0%	0%	0	0	0	0	0
6 Brückenhof-Nordshsn.	39	67	58%	34	75	45%	-13%	30	35	32	30	33
7 Carl-Anton-Henschel-Schule	0	85	0%	0	85	0%	0%	0	0	0	0	0
8 Dorothea-Viehmann-Schule	11	107	10%	5	107	5%	-6%	5	4	4	4	4
9 Eichwäldchen	0	33	0%	0	29	0%	0%	0	0	0	0	0
10 Ernst-Leinius-Schule	0	50	0%	1	64	2%	2%	1	1	1	1	1
11 Fasanenhofschule	1	51	2%	0	43	0%	-2%	0	0	0	0	0
12 Fridtjof-Nansen-Schule	4	66	6%	13	75	17%	11%	11	10	11	15	13
13 Friedrich-Wöhler-Schule	0	31	0%	0	32	0%	0%	0	0	0	0	0
14 Grundschule Bossental	0	37	0%	0	39	0%	0%	0	0	0	0	0
15 Grundschule Harleshausen	0	60	0%	0	78	0%	0%	0	0	0	0	0
16 Grundschule Kirchditmold	0	60	0%	0	69	0%	0%	0	0	0	0	0
17 Grundschule Waldau	0	93	0%	0	66	0%	0%	0	0	0	0	0
18 Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke	0	46	0%	0	33	0%	0%	0	0	0	0	0
19 Herkuleschule	1	44	2%	0	50	0%	-2%	0	0	0	0	0
20 Hupfeldschule	2	48	4%	4	57	7%	3%	3	3	3	3	4
21 Jungfernkopf	0	65	0%	0	70	0%	0%	0	0	0	0	0
22 Königstor	0	37	0%	0	36	0%	0%	0	0	0	0	0
23 Losseschule	0	24	0%	0	26	0%	0%	0	0	0	0	0
24 Reformschule	0	52	0%	0	47	0%	0%	0	0	0	0	0
25 Schenkelsberg	32	64	50%	15	52	29%	-21%	18	23	18	22	23
26 Unterneustädter	0	55	0%	0	59	0%	0%	0	0	0	0	0
27 Valentin-Traudt-Schule	0	52	0%	0	59	0%	0%	0	0	0	0	0
Sonstige Stadt Kassel	0	101	0%	5	110	5%	5%	5	5	5	5	5
							0%					
Summe Stadt Kassel	92		6%	78		5%	-1%	75	82	74	80	83
	von	1595		von	1641		-1%					
								aus Landkreis gesamt				
Summe Landkreis	1			1				1	1	1	1	1
Summe Stadt und Landkreis	93			79				76	83	75	81	84
Kapazität	135			135				135	135	135	135	135
freie/fehlende Schulplätze	42			56				59	52	60	54	51

Prognose Schülerzahlen	Schuljahr					
	201 1/12	201 2/13	201 3/14	201 4/15	201 5/16	201 6/17
Jahrgang						
5	81	76	83	75	81	84
6	116	81	78	86	78	84
7	118	126	88	86	92	84
8	129	121	126	87	84	92
9	94	128	121	125	85	82
10	102	94	128	121	125	85
Gesamt	640	626	624	580	545	511

Zusätzlich in 2011/12 zwei Intensivklassen mit 28 Schüler/innen

Grundstücks- und Gebäudedaten

Baujahr: 1950 / 1978 / 1982 / 2002 / 2005

Grundstücksgröße: 43545 m²

Hauptnutzfläche: 6279 m² ohne Sporthalle, Turnhalle und Gymnastikraum

Raumbestand

Unterrichtsräume insg. **74**

davon **Klassenräume: 32**

Werkräume: 5

für Metall 1

Maschinenraum 1

für Holz 1

für Ton/Keramik 1

Fahrradwerkstatt 1

(Auf dem Gelände befindet sich ein aus Mitteln des Fördervereins errichtetes Gebäude, das eine Fahrradwerkstatt beherbergt.)

Fachräume: 37

Physik 3

Chemie 3

Biologie 3

Musik 3

Kunst 2

Freies Lernen 4

Lehrküche 1

Video 2

Russisch 2

EDV-Raum 3

Religionsunterricht 2

Sammlungsraum 7

Fotolabor 2

Verwaltungsräume	21
Nebenräume	22
Aula	2
Turnhalle (15 x 25 m)	1

(jetzt Kulturhaus Oberzwehren, nur noch begrenzt für Sport nutzbar)

Entwicklung und Prognosen

Die Schüler/innenzahlen der Georg-August-Zinn-Schule sind rückläufig. Die Prognose deutet darauf hin, dass sie eine vierzügige integrierte Gesamtschule bleiben wird.

Notwendige Maßnahmen

keine

Johann-Amos-Comenius-Schule

Integrierte Gesamtschule (seit 2004/05)

Leimbornstraße 14

34134 Kassel

☎ 0561-42029

Fax: 0561-42020

E-Mail: poststelle@comenius.kassel.schulverwaltung.hessen.de

Schulleiter: Volker Lerch

Kurzbeschreibung

Die Johann-Amos-Comenius-Schule ist seit dem Schuljahr 2004/05 eine integrierte Gesamtschule mit einem schulischen Ganztagsangebot an vier Tagen in der Woche. Im Schuljahr 2010/11 wurde die Schule von 618 Schülerinnen und Schülern in 24 Klassen besucht. Die Klassenstärke beträgt durchschnittlich 26 Schülerinnen und Schüler. In der Schule wird Unterricht in der Herkunftssprache Türkisch angeboten. Die gesamte Schulzeit gliedert sich in zwei Organisationsabschnitte:

1.

Die Jahrgänge 5 bis 8 sind als fördernde und differenzierende Phase der schulischen und individuellen Entwicklung angelegt. Im Jahrgang 7 erfolgt eine erste Differenzierung in Englisch und Mathematik, im Jahrgang 8 wird das Fach Deutsch auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus unterrichtet. Französisch, Werken, Naturwissenschaft und Informatik kann im Wahlpflichtbereich ab Jahrgang 7 gewählt werden. Ab Jahrgang 7/2 wird Französisch differenziert angeboten. Die Differenzierungen erfolgen auf einem zweistufigen Niveau. Die anderen Fächer werden im Klassenverband unterrichtet.

2.

Die Jahrgänge 9 und 10 werden im Anschluss daran abschlussorientiert gestaltet. Das bedeutet, dass sich die Zusammensetzung der Klassen an den Abschlüssen des Gymnasiums, der Realschule und der Hauptschule orientiert.

Seit dem Schuljahr 2009/10 ist die Johann-Amos-Comenius-Schule Kooperationschule für das Projekt "Schulverweigerung - die 2. Chance". Im Rahmen des Kasseler Übergangsmagements Schule-Beruf steht der Schule eine Sozialpädagogin mit halber Stelle zur Verfügung.

**Unterrichtsverteilung in den Klassen 5 bis 8
und abschlussorientierte Jahrgänge 9 und 10**

10	Abschlussorientierte Ausrichtung nach A- und B- Niveau											
9	Abschluss- und berufsorientierte Ausrichtung nach A-, B-, C-Niveau											
8	4	4	4	3	1	2	3	2	2	-	2	4
7	4	4	4	3	1	2	3	2	-	2	2	5
6	5	4	5	3	1	2	2	2	2	2	2	-
5	5	4	5	3	1	2	2	2	2	2	2	-
Jg.	Engl.	Math.	Deu.	GL	KL	Fr. Arbeit.	NaWi	Spo.	Mus	Ku.	Rel.	Franz.

Schüler- und Klassenzahlen am 01. November 2010

Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2010/11

IGS							
	5	6	7	8	9	10	
Stadt	64	69	108	125	129	106	601
Landkreis	0	0	1	5	7	4	17
andere	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	64	69	109	130	136	110	618
Klasse/Kurs	3	3	4	5	5	4	24

Übergangsprognosen

	Einwahlverhalten Schuljahr			2010/11			2011/12			Diff.	Prognose Einwahlverhalten				
	Anzahl/ Prozent			Anzahl/ Prozent			2012/13	2013/14	2014/15		2015/16	2016/17			
abgebende Grundschule	Anzahl/ Prozent			Anzahl/ Prozent			2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17				
1 Am Heideweg	2	66	3%	2	73	3%	0%	2	2	2	2	2			
2 Am Lindenberg		46	0%		58	0%	0%	0	0	0	0	0			
3 Am Wall		67	0%		44	0%	0%	0	0	0	0	0			
4 Am Warteberg		33	0%		43	0%	0%	0	0	0	0	0			
5 Auefeldschule	7	55	13%	7	62	11%	-1%	6	5	5	7	5			
6 Brückenhof-Nordshsn. Carl-Anton-Henschel-Schule	0	67	0%	2	75	3%	3%	2	2	2	2	2			
7 Schule		85	0%		85	0%	0%	0	0	0	0	0			
8 Dorothea-Viehmann-Schule	17	107	16%	32	107	30%	14%	32	25	24	25	23			
9 Eichwäldchen		33	0%		29	0%	0%	0	0	0	0	0			
10 Ernst-Leinius-Schule		50	0%		64	0%	0%	0	0	0	0	0			

11	Fasanenhofschule		51	0%		43	0%	0%	0	0	0	0	0
12	Fridtjof-Nansen-Schule	18	66	27%	22	75	29%	2%	19	16	18	26	21
13	Friedrich-Wöhler-Schule	3	31	10%	4	32	13%	3%	4	4	5	5	4
14	Grundschule Bossental		37	0%		39	0%	0%	0	0	0	0	0
15	Grundschule Harleshausen		60	0%		78	0%	0%	0	0	0	0	0
16	Grundschule Kirchditmold	0	60	0%	8	69	12%	12%	7	6	5	7	7
17	Grundschule Waldau		93	0%		66	0%	0%	0	0	0	0	0
18	Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke		46	0%		33	0%	0%	0	0	0	0	0
19	Herkuleschule	2	44	5%	1	50	2%	-3%	1	1	1	1	1
20	Hupfeldschule	7	48	15%	9	57	16%	1%	8	7	8	7	8
21	Jungfernkopf		65	0%		70	0%	0%	0	0	0	0	0
22	Königstor	0	37	0%	2	36	6%	6%	2	2	3	2	2
23	Losseschule	1	24	4%	0	26	0%	-4%	0	0	0	0	0
24	Reformschule		52	0%		47	0%	0%	0	0	0	0	0
25	Schenkelsberg	3	64	5%	5	52	10%	5%	6	8	6	7	8
26	Unterneustädter		55	0%		59	0%	0%	0	0	0	0	0
27	Valentin-Traudt-Schule		52	0%		59	0%	0%	0	0	0	0	0
	Sonstige Stadt Kassel	0	101	0%	3	110	3%	3%	3	3	3	3	3
								0%					
	Summe Stadt Kassel	60		4%	97		6%	2%	92	80	82	94	87
		von 1595			von 1641			2%					
									aus Landkreis gesamt				
	Summe Landkreis	0			1				1	1	1	1	1
	Summe Stadt und Landkreis	60			98				93	81	83	95	88
	Kapazität	135			135				135	135	135	135	135
	freie/fehlende Schulplätze	75			37				42	54	52	40	47

Prognose Schülerzahlen	Schuljahr					
	2011 /12	2012/ 13	2013 /14	2014 /15	2015 /16	2016 /17
5	98	93	81	83	95	88
6	70	101	97	85	86	99
7	74	73	106	99	86	89
8	101	80	77	109	102	89
9	131	95	76	76	106	101
10	126	131	95	76	76	106
Gesamt	600	573	532	528	551	572

Grundstücks- und Gebäudedaten

Baujahr:	1954 / 1964 / 1974 / 1981 / 2007
Grundstücksgröße:	22490 m ²
Hauptnutzfläche:	3712 m ² ohne Turnhalle und Lehrschwimmbecken

Raumbestand

Unterrichtsräume insgesamt:

davon Klassenräume:	31
Werkräume:	3
für Holz	1
für Ton/Keramik	1
Maschinenraum	1
Fachräume:	9
Physikraum	1
Chemieraum	1
Biologieraum	1
Musikraum	1
Zeichensaal	0
Hauswirtschaftsraum	1
Lehrküche	1
herkunftssprachl. Unterricht	1
EDV-Raum	1
Schreibmaschinenraum	0
Fotolabor	1
sowie Verwaltungsräume:	7
Nebenräume:	6
Turnhalle:	1
(14 x 24 m)	
Lehrschwimmbecken:	1
(8 x 12 m)	
Aula	1

Die Fachräume werden teilweise als Klassenräume genutzt.

Entwicklung und Prognosen

Das Einwahlverhalten hatte sich von 2008/09 auf 2009/10 um über 30 % verringert. Ausgehend vom Schuljahr 2010/2011 hat sich das Einwahlverhalten im Schuljahr 2011/2012 wieder um mehr als 30% erhöht und hat jetzt den Stand von 2008/2009 erreicht. Die Entwicklung der Johann-Amos-Comenius-Schule ist in den nächsten Jahren zu verfolgen.

Notwendige Maßnahmen

keine

Luisenschule (Realschule)

Luisenstraße 17
34119 Kassel
☎ 0561 - 18265
Fax: 0561 - 7392063
E-Mail: poststelle@luise.kassel.schulverwaltung.hessen.de

Schulleiter: Werner Tapella

Kurzbeschreibung

Die Luisenschule liegt im Stadtteil West.

Im Schuljahr 2010/11 wurden 529 Schülerinnen und Schüler in 20 Klassen unterrichtet. Die Schule wird auf Grund des Raumangebotes überwiegend dreizügig geführt. Der Anteil der ausländischen Schülerinnen und Schüler liegt bei 17,6 %.

Die Luisenschule wird von Schülerinnen und Schülern aus dem gesamten Stadtgebiet und dem Landkreis Kassel angewählt. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen aus dem Landkreis liegt bei ca. 14,5 %.

Die Schule möchte Ganztagschule werden. Ein Konzept auf Umwandlung in eine Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung sowie die schulfachliche Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes liegen dem Schulverwaltungsamt vor. Der Antrag auf Einrichtung einer pädagogischen Mittagsbetreuung wurde zum Schuljahr 2012/2013 gestellt.

Im Rahmen des Kasseler Übergangsmanagements Schule-Beruf steht der Schule eine Sozialpädagogin mit halber Stelle zur Verfügung.

Schüler- und Klassenzahlen am 01. November 2010

Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2010/11

	5	6	7	8	9	10	
Stadt	78	70	73	83	67	71	442
Landkreis	7	9	11	18	13	16	74
andere	0	0	0	0	0	3	3
Gesamt	85	79	84	101	80	100	529
Klasse/Kurs	3	3	3	4	3	4	20

Übergangsprognosen

abgebende Grundschule	2010/11			2011/12			Diff.	Prognose Einwahlverhalten				
	Anzahl/	Prozent		Anzahl/	Prozent			2012/ 13	2013/ 14	2014/ 15	2015/ 16	2016 /17
1 Am Heideweg	1	66	2%	4	73	5%	4%	4	4	4	3	3
2 Am Lindenberg	1	46	2%	1	58	2%	0%	1	1	1	1	1
3 Am Wall	0	67	0%	2	44	5%	5%	3	3	2	3	2
4 Am Wartenberg		33	0%		43	0%	0%	0	0	0	0	0
5 Auefeldschule	12	55	22%	16	62	26%	4%	14	12	12	16	12
6 Brückenhof-Nordshsn.	7	67	10%	3	75	4%	-6%	3	3	3	3	3
7 Carl-Anton-Henschel-Schule	5	85	6%	3	85	4%	-2%	3	3	3	4	4
8 Dorothea-Viehmann-Schule	4	107	4%	3	107	3%	-1%	3	2	2	2	2
9 Eichwäldchen	2	33	6%	2	29	7%	1%	2	2	2	2	2
10 Ernst-Leinius-Schule	2	50	4%	6	64	9%	5%	5	4	3	5	5
11 Fasanenhofschule	0	51	0%	1	43	2%	2%	1	1	1	1	1
12 Fridtjof-Nansen-Schule	1	66	2%	3	75	4%	2%	3	2	2	3	3
13 Friedrich-Wöhler-Schule	3	31	10%	3	32	9%	0%	3	3	4	4	3
14 Grundschule Bossental	2	37	5%	3	39	8%	2%	3	2	3	2	3
15 Grundschule Harleshausen	2	60	3%	3	78	4%	1%	2	3	3	4	3
16 Grundschule Kirchditmold	2	60	3%	3	69	4%	1%	3	2	2	3	3
17 Grundschule Waldau	0	93	0%	1	66	2%	2%	1	1	1	1	1
18 Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke	10	46	22%	0	33	0%	-22%	0	0	0	0	0
19 Herkuleschule	2	44	5%	7	50	14%	9%	6	6	6	7	8
20 Hupfeldschule	10	48	21%	1	57	2%	-19%	1	1	1	1	1
21 Jungfernkopf	0	65	0%	3	70	4%	4%	3	3	3	1	1
22 Königstor	7	37	19%	4	36	11%	-8%	4	3	5	5	5
23 Losseschule		24	0%		26	0%	0%	0	0	0	0	0
24 Reformschule		52	0%		47	0%	0%	0	0	0	0	0
25 Schenkelsberg	4	64	6%	2	52	4%	-2%	2	3	2	3	3
26 Unterneustädter	3	55	5%	6	59	10%	5%	6	6	5	5	6
27 Valentin-Traudt-Schule	1	52	2%	1	59	2%	0%	1	1	1	1	1
Sonstige Stadt Kassel	0	101	0%	3	110	3%	3%	3	3	3	3	3
Summe Stadt Kassel	81	5%	84	5%	0%	79	74	76	84	79		
	von	1595		von	1641		0%					
								aus Landkreis gesamt				
Summe Landkreis	12		3					3	3	3	3	3
Summe Stadt und Landkreis	93		87					82	77	79	87	82
Kapazität	81		81					81	81	81	81	81
freie/fehlende Schulplätze	-12		-6					-1	4	2	-6	-1

Prognose Schülerzahlen	Schuljahr					
	2011/ 12	2012 /13	2013/ 14	2014/ 15	2015/1 6	2016 /17
Jahrgang						
5	83	82	77	79	87	82
6	81	82	82	76	79	87
7	82	82	83	82	76	80
8	86	82	82	83	83	77
9	100	82	78	78	79	80
10	81	101	84	81	81	81
Gesamt	513	511	486	479	485	487

Grundstücks- und Gebäudedaten

Baujahr:	1910 / 1950
Grundstücksgröße:	11600 m ²
Hauptnutzfläche:	2225 m ² (ohne Turnhalle)

Raumbestand

Unterrichtsräume insgesamt:		31
davon	Klassenräume:	19
	Werkräume:	2
	für Holz	1
	Maschinenraum	1
	Fachräume:	10
	Kombi-Klassenraum	1
	Physik	1
	Chemie	1
	Biologie	1
	Musik	1
	Zeichensaal	1
	Hauswirtschaft	1
	Lehrküche	1
	EDV-Raum	2
sowie	Verwaltungsräume:	8
	Nebenträume:	7
	Turnhalle:	1
	(20 x 10m)	
	Aula:	1

Entwicklung und Prognosen

Die Luisenschule wird, wenn sie Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung wird, ihre Aufnahmekapazität auf eine 3-Zügigkeit begrenzen müssen. Die Kinder, die nicht aufgenommen werden können, finden Platz im Realschulzweig der Valentin-Traudt-Schule. Kinder aus der Stadt Kassel haben bei der Aufnahme in die Luisenschule Vorrang vor Kindern aus dem Landkreis Kassel und anderen Gemeinden und Kreisen.

Die Schule hat einen Antrag auf Reduzierung der Klassengrößen gestellt, weil die Klassenräume nur eine Größe zwischen 41 und 45 m² haben. Die in der Stadt Kassel verfügbaren Realschulplätze können nach derzeitigem Einwahlverhalten die durch diese geringere Aufnahmekapazität zusätzlich abzuweisenden Kinder in Klasse 5 aufnehmen.

Notwendige Maßnahmen

Der Antrag auf Einrichtung einer Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung wurde zum Schuljahr 2012/2013 gestellt. Die Schule hat bereits im Oktober 2009 mit der Einrichtung einer pädagogischen Mittagsbetreuung begonnen und wird dabei durch die evangelische Kirche unterstützt. Dies ist jedoch kein Zustand auf Dauer. Aufgrund der engen Raumsituation ist der Bau einer Mensa für die Gewährleistung einer pädagogischen Mittagsbetreuung unerlässlich. Zur Zeit nehmen circa 50 Kinder täglich am Mittagessen teil und die Nachfrage steigt mit jedem neuen Jahrgang 5.

Johann Hinrich Wichern Schule -Freie christliche Schule Kassel-

Grundschule

Erlenfeldweg 37
34123 Kassel
☎ 0561/4006504
Fax: 0561-4006505
E-Mail: schulleitung_gs@fcsk.de

Realschule

Frankfurter Str. 180
34134 Kassel
☎ 0561-8704310
Fax: 0561-8704310
E-Mail: schulleitung_rs@fcsk.de

Schulleitung: Karen Kaprolat (Grundschule) und Heidemarie Kamin (Realschule)

Kurzbeschreibung

Die Freie Christliche Schule Kassel e. V. wurde 1998 errichtet. Im Mai 2010 wurde sie umbenannt in Johann Hinrich Wichern Schule. Sie ist eine staatliche genehmigte Grund- und Realschule in freier Trägerschaft. Die Schule orientiert sich am hessischen Rahmenplan, wobei die Vermittlung christlicher Werte klar definierter Bestandteil des Unterrichtsgeschehens ist.

Die Schülerinnen und Schüler kommen aus der Stadt und Landkreis Kassel sowie aus Niedersachsen, Gemeinde Staufenberg. Der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler liegt bei 2%.

Seit dem Schuljahr 2005/06 bietet die Schule ein Ganztagsangebot mit Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und verschiedenen AGs an. Im Sommer 2009/10 wurde eine Schulsozialarbeiterin für den Bereich der Realschule eingestellt.

Schüler- und Klassenzahlen am 01. November 2010

	Gruppen										Ges.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Schüler/-innen insgesamt	19	11	10	17	12	13	14	17	19	12	144
Klassen insgesamt	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	8

Zu erwartende Einschulungen (Prognose analog Einschulung der letzten Jahre)

Einschulungsjahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamtschülerzahl	14	14	14	14	14	14
Klassen	1	1	1	1	1	1

Voraussichtliche Schüler- und Klassenzahlen

	Gruppen										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Ges.
Schuljahr											
2011/2012	14	19	11	10	17	12	13	14	17	19	146
2012/2013	14	14	19	11	10	17	12	13	14	17	141
2013/2014	14	14	14	19	11	10	17	12	13	14	138
2014/2015	14	14	14	14	19	11	10	17	12	13	138
2015/2016	14	14	14	14	14	19	11	10	17	12	139
2016/2017	14	14	14	14	14	14	19	11	10	17	141

Die Prognose der voraussichtlichen Schüler- und Klassenzahlen berücksichtigt keine Quereinsteiger bzw. das Einwahlverhalten in Jahrgang 5. Zum Schuljahr 2011/12 wählten neun Schülerinnen und Schüler aus anderen Grundschulen den Jahrgang 5 der Johann Hinrich Wichern Schule an.

Freie Schule Kassel

Brandenburger Str. 5
34131 Kassel
☎ 0561-34706
Fax: 0561-34725
E-Mail: info@freie-schule-kassel.de

Schulleitung: kollegial

Kurzbeschreibung

Die Freie Schule Kassel e.V. ist eine 1991 errichtete staatlich genehmigte Grundschule mit Förderstufe.

Im Rahmen einer "Pädagogik der Freiheit" haben die Schülerinnen und Schüler verbindliche Lernzeiten und freie Spielzeiten. Die Kinder werden jahrgangsübergreifend in 3 Gruppen unterrichtet. Über 90 % der Schülerinnen und Schüler wohnen in der Stadt Kassel. Der Anteil der ausländischen Schülerinnen und Schüler liegt bei knapp 9%.

Die Schülerinnen und Schüler wählen nach Jahrgang 6 Gesamtschulen, Realschulen und Gymnasien sowie auch gerne alternativpädagogische Schulen an. Die Schule bietet an vier Tagen in der Woche ein Ganztagsangebot mit Mittagessen und verschiedenen AGs bis 16.30 Uhr an. Die Betreuung findet unter anderem in dem im gleichen Gebäude untergebrachten Hort Kind- und Kegel e.V. statt.

Schüler- und Klassenzahlen am 01. November 2010

	Jahrgang						Ges.
	1	2	3	4	5	6	
Schüler/-innen insgesamt	10	11	10	12	8	11	62
Klassen insgesamt	1	1	1	1	1	1	6

Zu erwartende Einschulungen (Prognose analog Einschulung der letzten Jahre)

Einschulungsjahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamtschülerzahl	11	11	11	11	11	11
Klassen	1	1	1	1	1	1

Voraussichtliche Schüler- und Klassenzahlen

	Jahrgang						
	1	2	3	4	5	6	Ges.
Schuljahr							
2011/2012	11	10	11	10	12	8	62
2012/2013	11	11	10	11	10	12	65
2013/2014	11	11	11	10	11	10	64
2014/2015	11	11	11	11	10	11	65
2015/2016	11	11	11	11	11	10	65
2016/2017	11	11	11	11	11	11	66

Montessori Schule

Rasentallee 83
 34128 Kassel
 ☎ 0561-6027820
 Fax: 0561-6027822
 E-Mail: info@montessori-kassel.com

Schulleiterin: Tanja Troll

Kurzbeschreibung

Die Montessori-Schule e.V. wurde 1999 gegründet und ist eine staatlich genehmigte sechsjährige Grundschule und Realschule in privater Trägerschaft. Nach dem Prinzip "Hilf mir, es selbst zu tun!" setzt sich die Montessori-Schule zum Ziel, den spontanen Lernwillen eines jeden Kindes im Unterrichtsgeschehen ausdrücklich zu fördern und zu unterstützen. Der Unterricht in altersgemischten Lerngruppen wechselt zwischen Freiarbeit, Gemeinsamen Unterricht und Projektarbeit.

Zur Zeit hat die Schule zehn altersgemischte Gruppen mit 202 Schülerinnen und Schülern. Die Hälfte der Kinder kommt aus der Stadt Kassel, hauptsächlich aus den Grundschulbezirken der Grundschulen Harleshausen, Kirchditmold und Am Heideweg. Die Schule bietet ein Ganztagsangebot mit Mittagessen und verschiedenen Arbeitsgruppen bis täglich 15.00 Uhr an.

Schüler- und Klassenzahlen am 01. November 2010

	Gruppen										Ges.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Schüler/-innen insgesamt	26	30	30	40	15	15	15	10	14	7	202
Klassen insgesamt	1	1	2	2	1	1	1	1	1	1	12

Zu erwartende Einschulungen (Prognose analog Einschulung der letzten Jahre)

Einschulungsjahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamtschülerzahl	23	23	23	23	23	23
Klassen	1	1	1	1	1	1

Voraussichtliche Schüler- und Klassenzahlen

	Gruppen										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Ges.
Schuljahr											
2011/2012	23	26	30	30	40	15	15	15	10	14	218
2012/2013	23	23	26	30	30	40	15	15	15	10	227
2013/2014	23	23	23	26	30	30	40	15	15	15	240
2014/2015	23	23	23	23	26	30	30	40	15	15	248
2015/2016	23	23	23	23	23	26	30	30	40	15	256
2016/2017	23	23	23	23	23	23	26	30	30	40	264

Vorlage Nr. 101.17.374

Fragestellung Bürgerbegehren "Langes Feld"

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird gebeten, der Stadtverordnetenversammlung einen mit den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens „Langes Feld“ abgestimmten Vorschlag für die Beseitigung von möglichen Unstimmigkeiten im Wortlaut der Fragestellung des Bürgerbegehrens zu unterbreiten, mit denen zugleich mögliche Zweifel an der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entkräftet werden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Andreas Jürgens

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender Kasseler
Linke

Jörg-Peter Bayer
Piraten

Olaf Petersen
Piraten

Bernd W. Häfner
Freie Wähler

Dr. Bernd Hoppe
Parteilos

Vorlage Nr. 101.17.373

Zulassung des Bürgerbegehrens "Langes Feld" in Kassel

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zulässigkeit des am 09.01.2012 eingereichten Bürgerbegehrens „Langes Feld“ in Kassel gemäß § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO.

Begründung:

Aufgrund des am 09.01.2012 eingereichten Bürgerbegehrens „Langes Feld“ in Kassel beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO über die Frage:

„Sind Sie dafür, auf die gewerbliche Bebauung des „Langen Felds“ in Kassel-Niederzwehren, das bisher als wichtige klimabedeutsame Fläche dient und als Naherholungsgebiet genutzt wird, zu verzichten?“

Nach den Feststellungen des Magistrats liegen die formalen Voraussetzungen für die Zulassung des Bürgerentscheids gemäß § 8b Abs. 3 HGO vor, da das Quorum notwendiger Unterstützer erreicht wurde.

Auch die weiteren formalen Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 4 Satz 1 HGO sind gegeben. Insbesondere liegen keine Ausschlussgründe nach § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO vor. Der von der Stadtverordnetenversammlung am 03.09.2007 mehrheitlich erfolgte Aufstellungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan VIII/73 für das Lange Feld wird durch den Bürgerentscheid nicht betroffen und kann vom Magistrat unabhängig vom Ausgang des Bürgerentscheids ohne Einschränkungen weiter verfolgt werden. Die Fragestellung des Bürgerbegehrens ist eindeutig und nicht auslegungsbedürftig auf ein nach der HGO zulässiges Ziel gerichtet.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender Kasseler
Linke

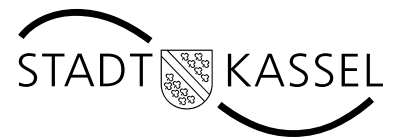
Dr. Bernd Hoppe
Parteilos

Bernd Häfner
Freie Wähler

Jörg-Peter Bayer
Piraten

Olaf Petersen
Piraten

Magistrat
-I/-10/-30-
Az.



documenta-Stadt

Kassel, 6. Februar 2012

Vorlage Nr. 101.17.327

"Bürgerbegehren 'Langes Feld' in Kassel"

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das am 09.01.2012 eingereichte „Bürgerbegehren ‚Langes Feld‘ in Kassel“ wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung:

A.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 03.09.2007 folgenden Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ gefasst:

„Für das Gebiet zwischen der BAB A 49, der Trasse der Main-Weser-Bahn, der BAB A 44, der Stadtgrenze zur Gemeinde Fuldaabrück, der Wohnsiedlung Am Sandgraben und dem Kraftwerk soll gemäß § 30 Baugesetzbuch ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtliche Sicherung einer gewerblichen Standortentwicklung und der damit verbundenen Ausgleichs- und Erschließungsmaßnahmen zur erreichen.“

Der Entwurf dieses Bebauungsplans liegt den betroffenen Ortsbeiräten zurzeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens vor.

Am 09.01.2012 ist beim Magistrat ein „Bürgerbegehren ‚Langes Feld‘ in Kassel“ eingereicht worden, das den Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage zum Inhalt hat:

„Sind Sie dafür, auf die gewerbliche Bebauung des ‚Langen Feldes‘ in Kassel-Niederzwehren, das bisher als wichtige klimabedeutsame Fläche dient und als Naherholungsgebiet benutzt wird, zu verzichten?“

Die Begründung lautet:

„Viele Kasseler Bürgerinnen und Bürger sind gegen eine Bebauung des Langen Feldes mit gewerblich genutzten Gebäuden. In einer von der HNA am 05.03.2011 veröffentlichten Umfrage sprachen sich 34% gegen und 31% für ein Gewerbegebiet aus. Deshalb soll in einem Bürgerentscheid über diese für die Entwicklung der Stadt Kassel zentrale Frage entschieden werden. Die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Gewerbegebiet ‚Langes Feld‘ beschlossen. Die Stadtverwaltung prüft derzeit Einwände gegen den Bebauungsplan. Der Bürgerentscheid richtet sich - unabhängig vom Planungsrecht - gegen die Nutzung von Flächen der Stadt Kassel oder möglicher

Rechtsnachfolger für eine gewerbliche Bebauung. Eine landwirtschaftliche Nutzung wäre dagegen weiterhin möglich. Die Kaltluftentstehung und Frischluftventilation auf dem Langen Feld, welche das Klima und damit die Gesundheit der Bürger im stark belasteten Kasseler Becken beeinflusst, bliebe erhalten.“

Weiter heißt es

„Kosten: Durch den Verzicht auf gewerbliche Bebauung entstehen keine Kosten“

Als Vertrauenspersonen sind benannt:

1. Dr. Rhea Thoenges-Stringaris, Im Rosental 31A, 34132 Kassel
2. Patrick Roedern, Westring 63, 34127 Kassel
3. Norbert Eichel, Zum Berggarten 72, 34130 Kassel

Das Bürgerbegehren ist von 7957 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet.

B.

Nach § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Die Entscheidung ist gebunden. Bei der Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen bestehen keine Beurteilungsspielräume; ein Ermessen ist nicht eröffnet. Das Bürgerbegehren ist zurückzuweisen, da es unzulässig ist.

I.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 8b Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 erster Halbs., Satz 2 HGO sind insoweit erfüllt, als das Bürgerbegehren eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde betrifft, es schriftlich beim Gemeindevorstand eingereicht worden ist und es - formal (im Übrigen s. sub III.) - die zu entscheidende Frage und eine Begründung sowie die Bezeichnung von bis zu drei Vertrauenspersonen enthält. Nach Prüfung von 6069 Unterschriften genügen mindestens 5003 den Anforderungen des § 8b Abs. 3 Satz 3 HGO, weshalb auch das nach dieser Vorschrift erforderliche Unterschriftenquorum erreicht ist; danach muss das Bürgerbegehren von mindestens 3 Prozent der bei der letzten Gemeindevahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, das sind 4369 (3 % von 145.654).

II.

Ob die weitere Zulässigkeitsvoraussetzung des § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO, nämlich die Unterbreitung eines durchführbaren Vorschlags für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme, gewahrt ist, erscheint nicht zweifelsfrei. Denn zum einen könnte das Fehlen eines Gegenwerts für die bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid nutzlos aufgewendeten Kosten des kurz vor dem Abschluss stehenden Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen sein. Zum anderen sind auch Folgekosten als Kosten der Maßnahme anzusehen. Solche können sich nicht nur bei Investitionen ergeben. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die finanziellen Auswirkungen eines Unterlassens von einnahmerelevanten Maßnahmen ebenso als rechtlich erhebliche Kosten einzustellen sind. Letztlich mag es aber dahinstehen, ob in bedenkenfreier Weise angenommen werden kann, dass - wie es das Bürgerbegehren formuliert - „durch den Verzicht auf gewerbliche Bebauung keine Kosten entstehen“.

III.

Denn das Bürgerbegehren ist jedenfalls aus anderen Gründen unzulässig.

Das Bürgerbegehren ist auslegungsbedürftig.

Die Notwendigkeit einer Auslegung folgt insbesondere daraus, dass der Fragesatz wesentlich umfassender ist als die Begründung. Die ausformulierte Frage bezieht sich in sachlicher Hinsicht ohne weitere Einschränkung auf die gewerbliche Bebauung und betrifft in räumlicher Hinsicht das gesamte

„Lange Feld“ (dazu sub 1.), die Begründung enthält zunächst die einschränkende Wendung „- unabhängig vom Planungsrecht -“ (dazu sub 2.), und sie spricht dann nachfolgend nur noch von der „Nutzung von Flächen der Stadt Kassel“ (dazu sub 3.).

Ob bei der Interpretation allein auf den Empfängerhorizont der unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger abzustellen ist oder es auch einer Kongruenz zwischen dem so ermittelten Verständnis und demjenigen der Gemeindevertretung bedarf (im letzteren Sinn bejahend: OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 24.07.1996 - 1 M 43/46 -, NVwZ 1997, 306, 307; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.03.2009 - 1 S 419/09 -, NVwZ-RR 2009, 574; wohl verneinend: Hess. VGH, Beschluss vom 03.01.1994, - 6 TG 3023/93 -, HSGZ 1994, 349, 350), kann offen bleiben. Denn in jeder denkbaren Interpretation stehen der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Rechtsgründe entgegen.

1.

Unter alleiniger Zugrundelegung des Fragesatzes entspricht die Fragestellung zwar den gesetzlichen Anforderungen des § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO, weil sie eindeutig ist, nämlich den „Verzicht auf die gewerbliche Bebauung des ‚Langen Feldes‘“ zum Inhalt hat. In diesem Verständnis ist das Bürgerbegehren aber entweder nicht fristgerecht eingereicht worden (§ 8b Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbs. HGO), oder es liegt ein zwingender Ausschlussgrund aus dem sogenannten Negativkatalog vor (§ 8b Abs. 2 Nr. 5a und Nr. 7 HGO).

- a) Das Ziel, auf die gewerbliche Bebauung des „Langen Feldes“ zu verzichten, könnte am einfachsten durch Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses betreffend den Bebauungsplan VIII/73 vom 03.09.2007 erreicht werden, weil hiernach das im Lauf befindliche Bauleitplanverfahren abzubrechen wäre. Dieses Verständnis des Bürgerbegehrens ist vom Fragesatz umfasst und deshalb zu berücksichtigen, auch wenn es nach seiner Begründung „unabhängig vom Planungsrecht“ verfolgt wird (s. dazu sub 2.). In diesem Sinne verstanden ist das Bürgerbegehren jedoch gemäß § 8b Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbs. HGO unzulässig. Danach muss ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung richtet, innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Diese Frist ist bezogen auf den Aufstellungsbeschluss vom 03.09.2007 seit langem verstrichen.
- b) Ein Verzicht auf eine gewerbliche Bebauung würde ebenfalls durch Verhinderung des Satzungsbeschlusses betreffend den Bebauungsplan erreicht. Auch eine derartige Interpretation ist nach dem Fragesatz denkbar und muss deswegen alternativ Berücksichtigung finden. Nach den §§ 10 Abs. 1 BauGB, 51 Nr. 6 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan als Satzung. Ein mit der erforderlichen Mehrheit ergangener Bürgerentscheid hat zwar nach § 8b Abs. 7 Satz 1 HGO die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung, und gemäß § 8b Abs. 7 Satz 2 HGO kann ein Bürgerentscheid von der Stadtverordnetenversammlung frühestens nach drei Jahren abgeändert werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass durch einen Bürgerentscheid auch die Blockierung oder Determinierung eines Beschlusses über einen Bebauungsplan, also ein quasi negativer Satzungsbeschluss, möglich und ein dahingehendes Bürgerbegehren zulässig wäre. Denn nach § 8b Abs. 2 Nr. 5a HGO findet ein Bürgerentscheid über Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses nicht statt. Diese durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 in den § 8b Abs. 2 HGO eingefügte Regelung bewirkt dabei lediglich eine Klarstellung. Denn bereits nach bisherigem Recht waren Bürgerbegehren und Bürgerentscheide nicht zulässig, die abschließende Planungsentscheidungen im Rahmen der bundesrechtlich geregelten Bauleitplanung zum Inhalt haben sollten. Dies folgte daraus, dass die nach den Bestimmungen des BauGB erforderliche planerische Abwägung bei einer Ja- oder Nein-Entscheidung im Rahmen eines Bürgerentscheids nicht stattfinden kann, das Bundesrecht nach Art. 31 GG Vorrang genießt und entsprechende Bürgerbegehren als auf ein gesetzwidriges Ziel gerichtet schon seit jeher gemäß § 8b Abs. 2 Nr. 7 HGO ausgeschlossen waren.

2.

Eine Auslegung auf der Grundlage des Fragesatzes unter Berücksichtigung des Begründungseinschubs „- unabhängig vom Planungsrecht -“ ergibt als Zielrichtung des Bürgerbegehrens, dass die Bebauung nach Inkrafttreten des Bebauungsplans, denn zuvor ist sie ohnehin nicht möglich, und vor allem dessen ungeachtet unterbleiben soll. M.a.W.: nicht angewendet werden soll das Planungsrecht, nicht aber das Baurecht insgesamt (s. dazu sub 3.). In diesem Verständnis bestehen bereits Zweifel an einer eindeutigen und damit gesetzeskonformen Fragestellung im Sinne des § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO. Unbeschadet dessen führt eine solche Interpretation zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens, weil zwingende Ausschlussgründe bestehen (§ 8b Abs. 2 Nr. 1 und 7 HGO).

- a) Die Zweifel an einer eindeutigen Fragestellung folgen daraus, dass mit der Bezugnahme auf das Planungsrecht einem juristischen Gesichtspunkt Bedeutung beigemessen wird, die ihm - zumindest so - nicht zukommt und die von den angesprochenen Bürgerinnen und Bürgern ohne juristische Kenntnisse auch nicht nachvollzogen werden kann. Denn zum einen beurteilt sich die in den Fragesatz gestellte „Bebauung“ nicht „unabhängig vom Planungsrecht“. Die Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung richtet sich vielmehr nach Bauordnungsrecht, wobei das (Bau-)Planungsrecht eines der Prüfungskriterien bildet. Zum anderen führt die Relativierung des insoweit offenen Fragesatzes durch die Einstellung eines nur bedingt zutreffenden juristischen Aspekts in die Begründung dazu, dass ohne Kenntnis dieser Zusammenhänge nicht verstanden werden kann, was die Einschränkung eigentlich bedeuten soll. Deshalb sprechen überwiegende Gründe für eine Unzulässigkeit wegen nicht eindeutiger Fragestellung (§ 8b Abs. 3 Satz 2 HGO).
- b) Jedenfalls kann aber eine Bebauung unter Außerachtlassung des Planungsrechts und bei Anwendung des Baurechts im Übrigen nicht unterbleiben. So verstanden ist das Bürgerbegehren unzulässig, weil es ein gesetzwidriges Ziel (§ 8b Abs. 2 Nr. 7 HGO) verfolgt und Weisungsaufgaben betrifft (§ 8b Abs. 2 Nr. 1 HGO).
- aa) Ein rechtswirksamer Bebauungsplan der Gemeinde kann von dieser nicht ignoriert werden. Sie hat bei der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 1 BauGB das Gebot positiver Planung zu beachten, und ein Bebauungsplan muss seine Ordnungs- und Entwicklungsfunktion erfüllen. Er ist zwar eine Form der Angebotsplanung, gleichwohl aber auf Vollzug ausgerichtet. Auch und gerade deshalb ergeht ein Bebauungsplan als Satzung, mithin als Gesetz im materiellen Sinne. Dann ist es aber nicht denkbar, im Wege eines Bürgerentscheids den Gesetzesvollzug zu verhindern. Es ist ausgeschlossen, dass die Stadtverordnetenversammlung ein solches Gesetz beschließt und sodann im Wege eines Bürgerentscheids, der ebenfalls die Wirkung eines Stadtverordnetenbeschlusses hat, die Anwendung dieses Gesetzes untersagt wird. Würde die Stadtverordnetenversammlung selbst einen solchen Nichtanwendungsbeschluss fassen, müsste der Oberbürgermeister diesem widersprechen, weil er das Recht verletzen würde (§ 63 Abs. 1 Satz 1 HGO). Für die Frage der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens kann nichts anderes gelten. Wenn es auf den Nichtvollzug des Bebauungsplans, also eines Gesetzes, gerichtet ist, verfolgt es ein gesetzwidriges Ziel und ist daher unzulässig (§ 8b Abs. 2 Nr. 7 HGO).
- bb) Der Nichtvollzug des Bebauungsplans wäre aber auch deshalb gesetzwidrig, weil nach § 64 Abs. 1 HBO die Baugenehmigung zu erteilen ist, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind. Wenn also ein Bauantrag gestellt ist, der die bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung. Dieser Anspruch folgt nicht nur einfachgesetzlich aus § 64 Abs. 1 HBO, sondern ist auch verfassungsrechtlich durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG gewährleistet. Auch aus diesen Gründen ist das Bürgerbegehren unter dem Gesichtspunkt eines Nichtvollzugs des Bebauungsplans auf ein gesetzwidriges Ziel gerichtet (§ 8b Abs. 2 Nr. 7 HGO).
- cc) Gleiches folgt weiter daraus, dass bei Ablehnung eines Bauantrags, zu der der Magistrat als untere Bauaufsichtsbehörde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a HBO) bei einem mit der erforderlichen Mehrheit ergangenen Bürgerentscheid gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HGO verpflichtet wäre, Schadenersatzansprüche gegen die Stadt mit einer sich daraus ergebenden, dem Erfordernis

der sparsamen Haushaltsführung (§ 92 Abs. 2 HGO) nicht entsprechenden Haushaltsbelastung entstehen würden. Auch deshalb ist der Ausschlussgrund des § 8b Abs. 2 Nr. 7 HGO gegeben.

- dd) Schließlich ist der Vollzug des Bebauungsplans - wie soeben ausgeführt - Sache des Magistrats als untere Bauaufsichtsbehörde. Diese Aufgabe wird gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 HBO als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Deshalb greift auch der weitere zwingende Ausschlussgrund des § 8b Abs. 2 Nr. 1 HGO, wonach ein Bürgerentscheid über Weisungsaufgaben nicht stattfindet.

3.

Bei einer Auslegung unter Zusammenfassung des Fragesatzes und der beiden wesentlichen Aussagen der Begründung - also: „Verzicht auf die gewerbliche Bebauung“, „unabhängig vom Planungsrecht“ und bezogen auf „die Nutzung von Flächen der Stadt Kassel oder möglicher Rechtsnachfolger“ - ergibt sich als Ziel des Bürgerbegehrens das Verbot, städtische Grundstücke zu Zwecken zu vermarkten, die den Gewerbegebiet-Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen, und zwar unter Außerachtlassung des Baurechts insgesamt. Eine derartige faktische Planvollziehungsverhinderung kann mit dem Bürgerbegehren ebenfalls nicht zulässigerweise erreicht werden. In dieser Interpretation mangelt es bereits an einer ordnungsgemäßen Fragestellung im Sinne des § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO. Darüber hinaus stehen dem so verstandenen Bürgerbegehren gleichfalls zwingende Ausschlussgründe entgegen (§ 8b Abs. 2 Nr. 5a und 7 HGO).

- a) Die in die Begründung gestellte, den Verfügungsmöglichkeiten Rechnung tragende Beschränkung auf die „Flächen der Stadt Kassel oder möglicher Rechtsnachfolger“ relativiert die weit gefasste, auf das gesamte „Lange Feld“ bezogene Fragestellung in erheblichem Maße, ohne dass dies aus der Formulierung der Frage selbst erkennbar würde. Damit wird der unzutreffende Eindruck erweckt, es solle über die Nutzung „des Langen Felds“ abgestimmt werden, obwohl allein die Nutzung einzelner Grundstücke gemeint ist. Zudem bleibt deren Anzahl ebenso offen wie ihre Größe und ihre Lage unerwähnt bleiben. Diese Widersprüchlichkeit und die Unbestimmtheit sind rechtserheblich. Denn unbeschadet der bereits erwähnten Frage, ob es einer völligen Kongruenz der Auslegung aus dem Empfängerhorizont sowohl der Unterzeichnenden als auch der Gemeindevertretung bedarf, muss jedenfalls sichergestellt sein, dass die Bürgerinnen und Bürger bei Leistung der Unterschrift wissen, was Gegenstand des Bürgerbegehrens ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 24.07.1996, a.a.O.; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.03.2009, a.a.O.). Das ist hier nicht der Fall. Ein Fragesatz, der sich in seiner eigentlichen Zielrichtung nur durch Einbeziehung weniger Worte in einer längeren Begründung erschließt, dabei seinen eigenen Wortlaut konterkariert und letztlich immer noch unbestimmt bleibt, ist irreführend und widerspricht damit den gesetzlichen Anforderungen an eine eindeutige Fragestellung. Dies führt zur Unzulässigkeit des Begehrens (§ 8b Abs. 3 Satz 2 HGO).
- b) Offensichtlich beruhen die beiden Relativierungen des Fragesatzes in der Begründung des Begehrens darauf, dass aus rechtlichen Gründen eine Verhinderung des positiven Abschlusses der Bauleitplanung wegen Versäumung der Frist für eine Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses nicht - mehr - möglich und auf sonstigem Wege ohnehin ausgeschlossen ist. Damit erweist sich das Bürgerbegehren in diesem, wohl vorrangig gewollten, Verständnis als der Versuch, die gesetzlichen Ausschlussgründe für Eingriffe in die Bauleitplanung zu umgehen, was ebenfalls zur Unzulässigkeit führt (§ 8b Abs. 2 Nr. 5a und Nr. 7 HGO).

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat zwar in zwei Eilentscheidungen (Beschluss vom 17.07.2007 - 15 B 874/07 -, NVwZ-RR 2007, 803 f.; und vom 06.12.2007 - 15 B 1744/07 -, HSGZ 2009, 205 ff.) Bürgerbegehren, mit denen der Verkauf eines gemeindlichen Parkplatzgrundstücks bzw. der Abriss eines Rathauses verhindert werden sollten, für zulässig angesehen, und zwar auch unter dem Gesichtspunkt des § 26 Abs. 5 Nr. 6 [jetzt: Nr. 5] GO NRW, der § 8b Abs. 2 Nr. 5a HGO entspricht. Zur Begründung hat es ausgeführt, die im Verfahren befindliche Bauleitplanung, die jeweils eine andere Nutzung der betreffenden Grundstücke ermöglichen sollte, sei nicht Gegenstand der betreffenden Bürgerbegehren. Sie sei vielmehr nur in ihrer Verwirklichung betroffen. Das Gericht hat dabei betont, dass es eine Frage des Einzelfalles ist, wo die Grenze zwischen einem dem Bürgerbegehren zugänglichen Gegenstand jenseits der

Bauleitplanung und einer in das Gewand einer anderen Maßnahme gekleideten unzulässigen bauplanerischen Entscheidung verläuft. Demgemäß hat derselbe Senat des Gerichts in einem jüngeren Beschluss (vom 11.03.2009 - 15 B 329/09 -, HSGZ 2010, 57) ein Bürgerbegehren für unzulässig erklärt, das die Frage zum Inhalt hatte, ob die Gemeinde ein eigenes Grundstück, „das überwiegend im Bereich eines geplanten Gewerbeparks liegt, weiterhin als unbebaute Fläche erhalten und damit für keine anderen Zwecke als solche der Land- und Forstwirtschaft oder solche des Naturschutzes zur Verfügung stellen“ sollte. Denn hier - so das Oberverwaltungsgericht - habe der Sache nach eine typische Bauleitplanentscheidung getroffen werden und lediglich formell nicht durch Bauleitplanung nach dem BauGB erfolgen sollen.

So liegt der Fall auch hier. Es geht dem Bürgerbegehren nicht darum, eine einzelne öffentliche Einrichtung bzw. eine Sache im Gemeingebrauch - wie einen öffentlichen Parkplatz - oder eine bestimmte öffentliche Sache im Verwaltungsgebrauch - wie ein Rathausgebäude - zu erhalten, sondern um den Ausschluss einer bestimmten Nutzung für die Dauer von zunächst mindestens drei Jahre, und dies offenbar in der Erwartung, dass die Entscheidung nach einmal erfolgter Unterbindung von Gewerbeansiedlungen durch die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse auf unbestimmte Zeit Gültigkeit hat, wenn nicht gar endgültig. Das bringt auch die Begründung des Bürgerbegehrens unmissverständlich zum Ausdruck, indem sie insoweit sachlich zutreffend das „Gewerbegebiet“ als die „für die Entwicklung der Stadt Kassel zentrale Frage“ bezeichnet. Eben diese Frage, ob die letzte Fläche innerhalb des Stadtgebiets, die für einen Gewerbestandort von Bedeutung in Betracht kommt, künftig in dieser oder einer anderen Art genutzt werden soll, bedarf aber einer planerischen Abwägung, die nach den Vorschriften des BauGB zu treffen und einem Bürgerentscheid nach dem Willen des Gesetzgebers entzogen ist (§ 8b Abs. 2 Nr. 5a und 7 HGO).

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

BÜRGERBEGEHREN „LANGES FELD“ in KASSEL

Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 8b Hessische Gemeindeordnung zu folgender Frage:
„Sind Sie dafür, auf die gewerbliche Bebauung des ‚Langen Feldes‘ in Kassel-Niederzwehren, das bisher als wichtige klimabedeutsame Fläche dient und als Naherholungsgebiet genutzt wird, zu verzichten?“

Begründung: Viele Kasseler Bürgerinnen und Bürger sind gegen eine Bebauung des Langen Feldes mit gewerblich genutzten Gebäuden. In einer von der HNA am 05.03.2011 veröffentlichten Umfrage sprachen sich 34% gegen und 31% für ein Gewerbegebiet aus. Deshalb soll in einem Bürgerentscheid über diese für die Entwicklung der Stadt Kassel zentrale Frage entschieden werden. Die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Gewerbegebiet „Langes Feld“ beschlossen. Die Stadtverwaltung prüft derzeit Einwände gegen den Bebauungsplan. Der Bürgerentscheid richtet sich - unabhängig vom Planungsrecht - gegen die Nutzung von Flächen der Stadt Kassel oder möglicher Rechtsnachfolger für eine gewerbliche Bebauung. Eine landwirtschaftliche Nutzung wäre dagegen weiterhin möglich. **Die Kaltluftentstehung und Frischluftventilation auf dem Langen Feld, welche das Klima und damit die Gesundheit der Bürger im stark belasteten Kasseler Becken beeinflusst, bliebe erhalten.**
Kosten: Durch den Verzicht auf gewerbliche Bebauung entstehen keine Kosten

Als Vertrauenspersonen werden benannt:

1. Dr. Rhea Thoenges-Stringaris, Im Rosental 31A, 34132 Kassel
2. Patrick Roedern, Westring 63, 34127 Kassel
3. Norbert Eichel, Zum Berggarten 72, 34130 Kassel

Hinweis: Bitte lesbar schreiben! Gültig sind nur Unterschriften von in Kassel wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern!

	Name	Vorname	Geb.	PLZ, Ort	Straße	Datum	Unterschr.	Bemerk. d. Behörde
1.				34.... Kassel		2011		
2.				34.... Kassel		2011		
3.				34.... Kassel		2011		
4.				34.... Kassel		2011		
5.				34.... Kassel		2011		
6.				34.... Kassel		2011		
7.				34.... Kassel		2011		

Vorlage Nr. 101.17.336

Rekommunalisierung der Wasserversorgung

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Mitberichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rekommunalisierung der Wasserversorgung wird dergestalt zugestimmt, dass die Wasserversorgung im Stadtgebiet Kassel und Vellmar ab dem 01.04.2012 durch den Kasseler Entwässerungsbetrieb sichergestellt wird.
Dieser firmiert zukünftig unter „KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt Kassel –“.
2. Dem Pacht- u. Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und der Städtische Werke Netz + Service GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 1) zugestimmt.
3. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 2) zugestimmt.
4. Dem Nachtrag zum Konzessionsvertrag wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 3) zugestimmt.
5. Der Freistellungsverbarung zwischen der Städtische Werke AG und der Stadt Kassel wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 4) zugestimmt.
6. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Ausgangslage im Wasserkartellverfahren

Seit mehr als 80 Jahren wird die Wasserversorgung der Kasseler Bevölkerung durch die Städtische Werke AG (STW) gewährleistet.

Die Stadt Kassel hat mit der Gründung der STW am 16.10.1929 sämtliche Anlagen der Energie- und Wasserversorgung gegen die Ausgabe von Aktien eingebracht.

Damit wurden die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zum Betrieb der Wasserversorgung durch die STW geschaffen. Es folgte am 28.1.1930 der Abschluss des entsprechenden Konzessionsvertrages und damit die Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 HWG von der Stadt Kassel auf die STW.

Im Rahmen der rechtlichen und operationellen Entflechtung des Netzbetriebes der STW wurde die Wasserversorgung per 1. Januar 2011 ausgegliedert und diese Aufgabe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) übertragen. Aus dem laufenden Wasserkartellverfahren sind die Verpflichtungen hierbei unberührt, die für die Vorjahre die STW betreffen.

Mit Verfügung vom 10. April 2008 hat die Landeskartellbehörde Hessen (LKartB) die STW zur Senkung der Endkundenpreise um rund 37% aufgefordert. Diese Verfügung wurde mit Rechtsmitteln angegriffen; das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt (OLG) ruht derzeit. Sollte die Verfügung gerichtlich bestätigt werden, beträfe die Rückzahlungsverpflichtung die STW, da gemäß Ausgliederungsvertrag Verpflichtungen aus dem laufenden Kartellverfahren bei STW verbleiben. Werden von der LKartB neue Kartellverfahren eingeleitet, so würden diese je nach Rückwirkungsumfang STW und NSG betreffen.

Die jährliche Ergebnisminderung liegt in einer Größenordnung von ca. 7 Mio. Euro. Zusätzlich würden die Städte Kassel und Vellmar anteilig Konzessionsabgabe in Höhe von zusammen rund 1,2 Mio. Euro jährlich verlieren.

Im Februar 2010 hat der Bundesgerichtshof (BGH) eine vergleichbare Preissenkungsverfügung gegen Wetzlar bestätigt. Damit sind auch die Erfolgchancen der STW in ihrem Verfahren deutlich gesunken. Wegen der vom BGH aufgestellten grundsätzlichen Erwägungen geht die gesamte Branche davon aus, dass ein Wasserversorgungsunternehmen letztlich kaum Möglichkeiten hat, sich erfolgreich gegen in die Zukunft gerichtete Preissenkungsverfügungen zu wehren.

Wegen der Suche nach einer Vergleichslösung hat die LKartB bislang von einer Wiederaufnahme des ruhenden Verfahrens und möglichen neuen Verfügungen abgesehen.

Am 1. September 2011 haben die Aufsichtsräte von STW und NSG die entscheidungsreife Vorbereitung der Rekommunalisierung zum 1. April 2012 beschlossen. Gleichzeitig wurde mit der LKartB aber weiterhin die Möglichkeit eines akzeptablen Vergleichs ausgelotet.

Nach erfolgloser Beendigung der Verhandlungen muss die NSG zeitnah mit einer sofort vollstreckbaren Verfügung zur Wasserpreissenkung um ca. 37% rechnen. Daraus würde der Gesellschaft ein negativer Ergebniseffekt von rund 650 T€ pro Monat entstehen. Zusätzlich droht eine Verfügung für den rückwirkenden Zeitraum seit der Ausgliederung am 1. Januar 2011 in gleicher Höhe und der STW für weitere vier Jahre in die Vergangenheit.

Bisheriger Projektverlauf

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern der STW/NSG, des Amtes Kämmerei und Steuern und des Kasseler Entwässerungsbetriebes (KEB) hat zusammen mit der Unternehmens- und Rechtsberatungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) und der Kanzlei GÖRG nach Auswegen gesucht, die negativen Effekte des Kartellverfahrens zu begrenzen. Grundsätzlich stehen dabei drei Möglichkeiten zur Auswahl:

1. Gerichtliche Klärung
2. Vergleich mit der Kartellbehörde
3. Rekommunalisierung

Nachdem die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Klärung für in die Zukunft gerichtete Verfügungen durch das höchstrichterliche BGH-Urteil im Fall Wetzlar als eher gering eingeschätzt werden und auch die Vergleichsverhandlungen keine akzeptablen Ergebnisse mehr erwarten lassen, bleibt derzeit nur der Weg in die sogenannte Rekommunalisierung.

Dieser Schritt wird in Hessen von einer Reihe von Kommunen vorbereitet oder wurde kürzlich bereits umgesetzt. Außer in Kassel sind Rekommunalisierungen in Frankfurt, Darmstadt, Eschwege und Herborn geplant. In Wetzlar, Gießen, Wiesbaden und Oberursel wurde die Wasserversorgung bereits wieder in die Hände der Kommune zurückgegeben. Die jeweiligen Stadtwerke erbringen seitdem Pacht- und Betriebsführungsleistungen nach dem auch für Kasseler vorgesehenen Modell.

Bei der Rekommunalisierung der Wasserversorgung wird aus dem privatrechtlichen Entgelt („Preis“) ein öffentlich-rechtliches Entgelt („Gebühr“). Da die Kartellbehörden nur für privatrechtliche Entgelte zuständig sind, können von ihr keine in die Zukunft gerichteten Verfügungen mehr erlassen werden. Für die Kontrolle der Gebühren ist hingegen die Kommunalaufsicht zuständig. Sie folgt dem Grundsatz der Kostendeckung und nicht der Preisvergleiche.

Im Hinblick auf die organisatorische Umsetzung besteht Einigkeit, dass kein neuer Eigenbetrieb Wasser gegründet werden soll. Die Trinkwasserversorgung soll zur Nutzung vorhandener Synergien als weitere Sparte in den Kasseler Entwässerungsbetrieb integriert werden.

Der KEB betreut seit 1996 bereits wesentliche siedlungswasserwirtschaftliche Aufgaben in der Stadt Kassel (Abwasserbeseitigung, Hochwasserschutz, Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung). Durch die Änderung der Eigenbetriebssatzung sollen Name und Zweck an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Als neuer Name soll ab 1.4.2012 „KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt Kassel -“ vorgeschlagen werden.

Grundsätzlich soll die Gebührenveranlagung zusammen mit den weiteren Grundbesitzabgaben im Amt Kämmerei und Steuern erfolgen. Allerdings soll zur Ausnutzung weiterer Synergieeffekte die Festsetzung und das Inkasso der Wassergebühren im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung durch den KVV-Konzern erbracht werden. Mit der dort vorhandenen Abrechnungsinfrastruktur und –kompetenz kann unter Wahrung der Rechtssicherheit dadurch auf den zuletzt erheblich teurer gewordenen Neuaufbau und Betrieb eines Abrechnungssystems bei der Stadt verzichtet werden. Zusätzlich werden bei der STW weitere Remanenzen und Personalgestellungen an die Stadt Kassel vermieden. Zwischen der Stadt Kassel und der STW soll hierzu eine separate Dienstleistungsvereinbarung geschlossen werden.

Da für die Laufzeit des Moratoriums bis Ende September 2011 zwischen den Verhandlungspartnern eine „Friedenspflicht“ vereinbart wurde – keine Verfügungen und keine Datenabfragen der LKartB, aber auch keine Rekommunalisierung der Unternehmen – ruhte bislang auch das Kasseler Projekt.

Nach o.g. Aufsichtsratsbeschluss hat die gemeinsame Arbeitsgruppe von STW/NSG, Stadt Kassel, KEB und PWC daraufhin am 23. September 2011 mit einer Projektteamsitzung die Arbeit wieder aufgenommen und die vorliegenden Vorbereitungen für die Rekommunalisierung getroffen.

Folgen der kartellrechtlichen Verfügung

Die Ergebnisverschlechterung für STW/NSG aus der Verfügung beträgt über den Zeitraum 2012 bis 2021 einschließlich kartellrechtlicher Vorteilsabschöpfung für die Vergangenheit insgesamt 110,8 Mio. Euro.

Dabei entfällt der Großteil auf die Reduzierung der jährlichen Erlöse um 36,7% (Höhe der Verfügung), was 80,0 Mio. Euro entspricht. Die umsatzbedingte Verringerung der Konzessionsabgabe aufgrund geringerer Umsatzerlöse macht insgesamt 11,3 Mio. Euro aus und wirkt zugunsten des Ergebnisses von STW/NSG. Gleichzeitig reduzieren sich allerdings die Einnahmen aus Konzessionsabgaben auf Seiten der Stadt Kassel um ebenfalls 36,7%. Die kartellrechtliche Vorteilsabschöpfung für die Vorjahre der Verfügung bedeutet im schlechtesten Fall über die angenommenen fünf Jahre rückwirkend eine Verschlechterung um 41,1 Mio. Euro.

Betriebsführungsmodell

Hinsichtlich der rechtlich-organisatorischen Ausgestaltung wurde nach intensiven Untersuchungen und Erörterungen in der gemeinsamen Arbeitsgruppe als Ergebnis festgestellt, dass die Betriebsführungsvariante den geringsten finanziellen und organisatorischen Mehraufwand bei gleichzeitig hoher Rechtssicherheit mit sich bringt.

Hierbei verbleiben bei der NSG Personal und Anlagevermögen. Die NSG behält auch die Verantwortung für die Durchführung sämtlicher Aufgaben der Wasserversorgung, d.h. das operative Geschäft wird weiterhin von dort abgewickelt. Dem Eigenbetrieb obliegt die hoheitliche Verantwortung und Kontrolle für die Wasserversorgung.

Beim Betriebsführungsmodell summieren sich die Effekte über 10 Jahre und einschließlich der kartellrechtlichen Vorteilsabschöpfung zu einer Ergebnisverschlechterung von 53,5 Mio. Euro.

Davon entfallen 8,0 Mio. € auf zusätzliche Kosten für Management, Überwachung und Inkasso für das Amt Kämmerei und Steuern und den KEB. Dieser Betrag wird vom Betriebsführungsentgelt abgezogen bzw. STW / NSG gesondert in Rechnung gestellt. Durch das Erbringen von kaufmännischen Dienstleistungen können bei STW / NSG Remanenzkosten verhindert werden. Bei der Stadt Kassel wird der teure Aufbau eines eigenen Abrechnungssystems vermieden. Die kartellrechtliche Vorteilsabschöpfung für die Vorjahre der Verfügung macht 41,1 Mio. Euro aus. Im Gegensatz zur Lösung bei Umsetzung der Verfügung fallen die dort zu berücksichtigenden Reduktionen der jährlichen Erlöse von 80,0 Mio. Euro nicht an.

Pacht- und Dienstleistungsvertrag (Anlage 1)

Kernelement der Betriebsführungsvariante ist der Abschluss eines Pacht- und Dienstleistungsvertrages (PDL). In diesem werden die Verpachtung des Anlagevermögens der Wasserversorgung der NSG an den Eigenbetrieb und das Erbringen von Betriebsführungsleistungen durch die NSG an den Eigenbetrieb gegen Entgelt geregelt.

Im Projekt haben sich NSG und die Stadt Kassel eingehend mit dem Pacht- und Dienstleistungsvertrag befasst. Der vorliegende Entwurf wurde gemeinsam erarbeitet und im Projekt einstimmig verabschiedet. PwC hat die jeweiligen Änderungswünsche moderiert und juristisch geprüft.

Die Hausanschlüsse verbleiben bei der NSG, gehen also nicht in das Eigentum der Anschlussnehmer über. Insofern ändert sich an den heutigen Verhältnissen nichts. Der Vertrag entspricht dem gemeinsamen Verständnis einer dauerhaften und guten Zusammenarbeit von NSG und KEB.

Die Laufzeit des Vertrages ist bis zum 31.12.2016 befristet und verlängert sich um 5 Jahre, sofern der Vertrag nicht gekündigt wird. Eine längere Vertragslaufzeit wurde von PwC aus steuerlichen Gründen zur Vermeidung des Übergangs wirtschaftlichen Eigentums nicht empfohlen. Während dieser Zeit gibt es einen Festpreis, der für entsprechende Sicherheit bei der Gebührenkalkulation sorgt. Etwaige Mehraufwendungen gehen zu Lasten der NSG.

Gemäß § 13 PDL setzt sich der Selbstkostenpreis aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen. Hiernach beträgt der Grundpreis 1.452.520 € netto /p.a. und der Arbeitspreis 1,92 € netto je m³ abgegebener Wassermenge.

Übernahme der Wasserversorgung in Kassel und Vellmar (Anlage 2)

Mit der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar wird der Geltungsbereich der Wasserversorgungssatzung und die Zuständigkeit für die Wasserversorgung des Eigenbetriebs KASSELWASSER auch auf Vellmar ausgedehnt. Der Gebühreneinzug für Vellmar wird durch das Amt Kämmerei und Steuern der Stadt Kassel geregelt. Der Entwurf der Wasserversorgungssatzung wird in einer separaten Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anpassung Konzessionsvertrag (Anlage 3)

Der Nachtrag zum Konzessionsvertrag ist erforderlich, um die NSG aus der Versorgungspflicht zu entlassen, da diese jetzt in Kassel und in Vellmar vom KEB übernommen wird.

Da der bestehende Konzessionsvertrag neben den Regelungen über das Wegebenutzungsrecht auch Bestimmungen enthält, die die Ausgestaltung der Wasserversorgung betreffen, ist eine Vertragsanpassung im Sinne einer Schuldänderung vorzunehmen. Dies deshalb, weil die Wasserversorgung nunmehr durch den Eigenbetrieb auf öffentlich-rechtlicher Grundlage eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Deswegen sind alle Bestimmungen, die die bisherige Wasserversorgung durch NSG betrafen, aufzuheben.

Im Übrigen wird der Konzessionsvertrag aufrechterhalten. Änderungen und Anpassungen werden nur insoweit vorgenommen, als dies unbedingt den neuen Wasserversorgungsstrukturen geschuldet ist.

Vorgehensweise zur Kostenermittlung

Bei der Stadt Kassel und dem KEB entsteht für die Betriebsführung der neuen Sparte ein zusätzlicher Mitarbeiterbedarf für Kontroll-, Management- und Querschnittsfunktionen. In enger Zusammenarbeit der Beteiligten NSG und Stadt Kassel einschließlich des Betriebs- und Personalrats wurde die folgende Vorgehensweise zur Kostenermittlung abgestimmt:

Die für die Betriebsführung der Wasserversorgung notwendigen Funktionsbereiche der beteiligten Unternehmen wurden definiert. Die Mehrkosten der STW/NSG wurden für die ermittelten Funktionsbereiche aus der dortigen Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der internen Leistungsverrechnung abgeleitet und zugeordnet.

Die Mehrkosten für Kontroll-, Organisations- und Managementaufwand, die bei KEB bzw. der Kämmerei (Abteilung Grundbesitzabgaben) entstehen, wurden dort im Detail hinsichtlich Personal-, Arbeitsplatz- und sonstigen Kosten ermittelt und für die Funktionsbereiche zusammengestellt. Diese Zusatzkosten des Eigenbetriebes betragen pro Jahr 816 T€. Davon können 707 T€ in der Gebührenkalkulation angesetzt werden. Die Differenz wird von der NSG erstattet.

Entgelt- und Gebührenkalkulation

Die Kalkulation des Pacht- und Dienstleistungsentgelts sowie der Gebührensätze nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz (HKAG) für das Betriebsführungsmodell wurde von PwC durchgeführt.

Im Hinblick auf die Laufzeit des Pacht- und Dienstleistungsvertrages umfasst die Kalkulation den Zeitraum bis 31.12.2016.

Bei der Untersuchung wurden Selbstkostenfestpreise (Arbeitspreis und Grundpreis) auf Basis der per Verordnung vorgegebenen „Leitsätze zur Preisbildung auf Grund von Selbstkosten (LSP)“ kalkuliert.

Folgende wesentliche Kosten werden bei der Kalkulation berücksichtigt:

- Kalkulatorische Abschreibungen auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten und unter Berücksichtigung betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern
- Konzessionsabgabe in Abhängigkeit der maximalen Selbstkosten
- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals mit 6,5 %
- Aussonderung von neutralen Kosten und Erträgen
- Kalkulatorische Gewerbesteuer
- Kalkulatorischer Gewinn i.H.v. 1 % auf die Nettoselbstkosten
- Berücksichtigung Löschwasserkosten
- Personalkosten inklusive Arbeitsplatzkosten für Betrieb, Instandhaltung des Netzes, kaufmännische Leistungen
- Absetzung der in den Personalkosten enthaltenen Kosten für Leistungen, die zukünftig durch den KEB erbracht werden

Methodisch wird zunächst das preisrechtlich maximal zulässige Entgelt ermittelt und in Grund- und Arbeitspreis aufgeteilt. Anschließend wird das Entgelt auf 2,00 Euro abzüglich der Overheadkosten der Stadt Kassel und des Eigenbetriebes gedeckelt und für die Laufzeit des Pacht- und Dienstleistungsvertrages festgeschrieben. Dadurch wird sichergestellt, dass die Wassergebühr nicht mehr als 2,00 Euro beträgt und für die Stadt vereinbarungsgemäß kein Kostenrisiko entsteht.

Im Ergebnis können damit organisationsformbedingte Gebührensteigerungen verhindert werden.

Abschluss einer Freistellungsvereinbarung (Anlage 4)

Mit einer durch die Stadt Kassel zu beschließenden Rekommunalisierung der Wasserversorgung kann die bisherige Wertschöpfungsstruktur erhalten und die durch die Kartellbehörde angekündigte Preissenkung für die Zukunft vermieden werden.

Bei Umsetzung der Rekommunalisierung sieht sich die Stadt Kassel allerdings dem Risiko ausgesetzt, dass die LKartB versuchen könnte, nunmehr gegen sie entgeltsenkende Verfügungen zu erlassen. Ferner könnten Bürger Klage gegen die Gebührenbescheide der Stadt bei den Verwaltungsgerichten erheben. Die als Anlage beigefügte Vereinbarung dient dazu, dieses Risiko mit einer Ersatz- bzw. Ausgleichszusage zu unterlegen.

Dazu verpflichtet sich STW gemäß § 2 Abs. 2.1 der Vereinbarung, den Ausfall der Gebühreneinnahmen zu ersetzen, der aus einer eventuellen kartellbehördlichen Preissenkungsverfügung gegenüber der Stadt Kassel resultiert, die mit Rechtsmitteln nicht mehr angegriffen werden kann. In § 2 Abs. 2.2 wird außerdem die Verpflichtung übernommen, der Stadt denjenigen Gebührenaufschlag zu ersetzen, der sich aus einer notwendigen Gebührenabsenkung ergibt, soweit die Gründe für die Absenkung aus der Sphäre der NSG stammen.

Die Verpflichtungen stehen unter der Voraussetzung, dass eine Verfügung oder Gerichtsentscheidung auf dem zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung geltenden Rechtszustand beruht, alle Rechtsmittel erfolglos ausgeschöpft werden und die Zahlung keine verdeckte Gewinnausschüttung darstellt. Geschäftsgrundlage ist daneben ausdrücklich, dass die Einstandspflicht einen Betrag von 7 Mio. Euro p.a. nicht wesentlich überschreitet. Eine einvernehmliche Anpassung dieses Betrages bleibt vorbehalten.

Ferner wird vereinbart, dass die Stadt Kassel alle Rechtsmittel zur Verhinderung von Gebührenabsenkungen ausschöpft und STW die Stadt Kassel dabei unterstützt.

Mit der Freistellungsvereinbarung wird ein Risikoausgleich zwischen Stadt Kassel und STW angestrebt. Durch die Rekommunalisierung soll die Stadt Kassel keinen wirtschaftlichen Nachteil dadurch erleiden, dass entweder die Landeskartellbehörde oder Bürger gegen ihre Gebührenbescheide vorgehen.

Da die Freistellungsvereinbarung hinsichtlich des sachlichen und zeitlichen Umfangs der auszugleichenden Nachteile und der Höhe nach beschränkt ist auf die Nachteile, die ohnehin auch ohne Rekommunalisierung drohen, erscheinen die Chancen einer Rekommunalisierung höher als die damit verbundenen Risiken für STW. Daher wird mit dieser Vereinbarung im Gesamtzusammenhang den Interessen beider Seiten angemessen und ausreichend Rechnung getragen.

Rechtliche Prüfung

Der gesamte Prozess wurde von PwC und der Kanzlei GÖRG rechtlich begleitet und geprüft.

Das Rechtsamt der Stadt Kassel hat im Rahmen seiner Prüfung festgestellt, dass gegen die Rekommunalisierung an sich sowie die Art und Weise der Durchführung keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken bestehen.

Der Aufsichtsrat der STW hat in seiner Sitzung am 23.11.2011 die Rekommunalisierung der Wassersparte der NSG zum 01.04.2012 beschlossen. In der außerordentlichen Sitzung der Aufsichtsräte von STW/NSG am 10.01.2012 wurden Beschlüsse über die Höhe des jährlichen Leistungsentgelts im Pacht- und Dienstleistungsvertrag gefasst.

Die Betriebskommission des KEB hat in seiner Sitzung am 12.01.2012 dem Gesamtkonzept zugestimmt.

Im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten der notwendigen Satzungsbeschlüsse (Wasserversorgungssatzung, Abwassersatzung, Eigenbetriebssatzung) wird auf die separaten Beschlussvorlagen verwiesen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 30.01.2012 dieser Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Pacht- und Dienstleistungsvertrag

zwischen der

Stadt Kassel

- Eigenbetrieb KASSELWASSER -

- nachfolgend "**KASSELWASSER**" oder "**Eigenbetrieb**" genannt -

und der

Städtische Werke Netz + Service GmbH

- nachfolgend "**NSG**" genannt -

betreffend die Wasserversorgung in der Stadt Kassel und in der Stadt Vellmar

Vorbemerkung:

1.

Die Stadt Kassel ist in ihrem Gebiet Trägerin der Verpflichtung zur Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz). Die Stadt Vellmar ist Trägerin der Wasserversorgung in ihrem Gebiet.

KASSELWASSER ist ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Kassel ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 127 Hessische Gemeindeordnung).

Die Stadt Kassel ist mittelbar über die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH - (nachfolgend auch KVV genannt) und die Städtische Werke Aktiengesellschaft (nachfolgend STW genannt) an der NSG beteiligt. Die Stadt Kassel hält alle Anteile an der KVV. KVV wiederum verfügt über 75,1 % der Aktien an STW. Die restlichen 24,9% der Aktien hält die Thüga AG. STW hält wiederum alle Anteile an der NSG.

NSG versorgt die Städte Kassel und Vellmar mit Wasser. Alle Anlagen zur Gewinnung und Verteilung des Wassers in beiden Städten stehen im Eigentum der NSG. Das Wasser wird aus Tiefbrunnen in und außerhalb des Stadtgebiets von Kassel gefördert und aus Quellen im Habichtswald und im Gebiet Nieste bezogen.

2.

Bislang war NSG als Rechtsnachfolgerin der STW auf der Grundlage des Konzessionsvertrages mit der Stadt Kassel vom 25.06.1996 (sowie der Vereinbarung vom 18.10.2000, 10.02.2002 und vom März 2008) mit der Wasserversorgung in Kassel betraut. Daneben war sie durch den Konzessionsvertrag mit der Stadt Vellmar vom 28.06.1996 und des Nachtrags vom 26.04.2002 mit der Wasserversorgung in Vellmar betraut.

3.

Am _____.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschlossen, dass die Organisation und Durchführung der Wasserversorgung wie folgt geändert wird:

Ab dem 01.04.2012 übernimmt die Stadt Kassel die Wasserversorgung in ihrem Gebiet in ihre hoheitliche Verantwortung und lässt diese durch den Eigenbetrieb, der Partei dieses Vertrages ist, sicherstellen und durchführen. Die Aufgabe des Eigenbetriebs im Bereich der Wasserversorgung umfasst die Wasserförderung, Beschaffung, Verteilung und Bereitstellung

von Trinkwasser. Die Stadt Kassel erhebt öffentlich-rechtliche Gebühren nach dem hessischen Kommunalabgabengesetz - KAG -.

4.

Die Stadt Vellmar und die Stadt Kassel haben am **XX.XX.XXXX** eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe im Stadtgebiet Vellmar abgeschlossen, mit der Wirkung, dass die Stadt Kassel die Aufgabe der Wasserversorgung in Vellmar in ihre eigene Zuständigkeit übernimmt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am **XX.XX.XXXX** genehmigt, am **XX.XX.XXXX** bekannt gemacht und ist am **XX.XX.XXXX** in Kraft getreten. Hierbei handelt es sich um eine delegierende Aufgabenübertragung, durch die auch die Befugnis zum Erlass von Satzungen und Bescheiden betreffend die Wasserversorgung auf die Stadt Kassel übergeht. Die Stadt Kassel lässt ihre in der Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen von ihrem Eigenbetrieb KASSELWASSER ausführen.

5.

Vor dem Hintergrund dieser städtischen Organisationsentscheidungen sollen die im Eigentum der NSG stehenden Wasserversorgungsnetze und Wasserversorgungsanlagen, die der Eigenbetrieb zur Durchführung der Wasserversorgung in Kassel und Vellmar benötigt, an den Eigenbetrieb verpachtet werden. Flankierend erbringt NSG technische und kaufmännische Dienstleistungen gegenüber dem Eigenbetrieb, bezogen auf die vorstehend beschriebene Sachgesamtheit. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

I. Regelungsbereiche dieses Vertrags

§ 1

Vertragsgegenstand und Widmung

- (1) NSG ist Eigentümerin der vorhandenen Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung in den Gebieten der Städte Kassel und Vellmar. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich um Gewinnungsanlagen, technische Einrichtungen, die der Übernahme, Verteilung und Bereitstellung von Trinkwasser dienen und die Wasserversorgungsnetze in beiden Städten.
- (2) Durch die Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel vom **XX.XX.XXXX** (öffentliche Bekanntmachung vom **XX.XX.XXXX**) sind die zur Erfüllung der Wasserversorgungsaufgabe erforderlichen Wasserversorgungseinrichtungen einschließlich Wassergewin-

nungsanlagen, die sich im Hoheitsgebiet der Städte Kassel und Vellmar befinden, öffentlich gewidmet. Die NSG überlässt im Wege der Verpachtung die der Widmung unterliegenden Anlagen aufgrund dieses Vertrages dem Eigenbetrieb und stimmt der Widmung als öffentlicher Einrichtung durch die Stadt Kassel zu.

- (3) Näheres zur Verpachtung regeln die Bestimmungen dieses Vertrages unter Abschnitt II.
- (4) NSG erbringt gegenüber dem Eigenbetrieb neben der Überlassung der in Abs. 2 genannten Anlagen technische Dienstleistungen für den Eigenbetrieb sowie damit verbundene weitere kaufmännischen Dienstleistungen. Näheres regeln die Bestimmungen dieses Vertrages unter Abschnitt III. Die Vereinbarungen zur Verpachtung und zu den sonstigen Dienstleistungen sind nach dem Willen der Vertragsparteien wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung und bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (5) Der Wasserbezug erfolgt aus den pachtweise überlassenen Tiefbrunnen und Quellen im Namen und für Rechnung der Stadt Kassel.

II. Wesentliche Regelungen des Pachtverhältnisses

§ 2

Pachtgegenstand

- (1) NSG überlässt dem Eigenbetrieb die nachfolgend näher bezeichneten Wassergewinnungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen ("Pachtgegenstand") zur Nutzung im eigenen Wasserversorgungsbetrieb des Eigenbetriebs für Zwecke der Versorgung von Wasserverbrauchern im Gebiet der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar.
- (2) Zum Pachtgegenstand gehören:
 - a. Das Wasserversorgungsnetz innerhalb der Hoheitsgebiete der Stadt Kassel;
 - b. die zur Versorgung des Gebiets der Stadt Kassel erforderlichen Wasserversorgungsanlagen mit Hilfseinrichtungen einschließlich Hausanschlüssen und Messgeräten sowie der zugehörigen Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Fernwirktechnik wird in zweckentsprechender Weise zur Mitnutzung überlassen;

- c. die zur Versorgung des Gebiets der Stadt Kassel erforderlichen Wassergewinnungsanlagen;
- d. das Wasserversorgungsnetz innerhalb des Hoheitsgebiets der Stadt Vellmar;
- e. die zur Versorgung des Gebiets der Stadt Vellmar erforderlichen Wasserversorgungsanlagen mit Hilfseinrichtungen einschließlich Hausanschlüssen und Messgeräten sowie der zugehörigen Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Fernwirktechnik wird in zweckentsprechender Weise zur Nutzung überlassen;
- f. die zur Versorgung des Gebiets der Stadt Vellmar erforderlichen Wassergewinnungsanlagen.

- (3) Die Vertragsparteien werden die zum Pachtgegenstand gehörenden Gegenstände (auch Grundstücke mit den dazugehörigen Bauwerken) in **Anlage 1** geordnet nach Anlagengruppen auflisten. Darin wird unterschieden zwischen Gegenständen, die zur ausschließlichen Nutzung (Anlage 1 Teil A) überlassen werden und Gegenständen, die nur zur Mitnutzung (Anlage 1 Teil B) überlassen werden. Auch soweit eine Aufzählung in der Anlage versehentlich unterbleibt, sind sich die Vertragsparteien einig, dass alle Gegenstände, die zur Zeit des Vertragsbeginns zum Sachanlagevermögen der NSG gehören und funktional der Wasserversorgung zuzurechnen sind, zur ausschließlichen Nutzung mit verpachtet sind.

Sind Gegenstände des Sachanlagevermögens nicht ausschließlich dem Wasserversorgungsnetz zuzurechnen, ihre (Mit-)Nutzung aber für dessen Betrieb erforderlich, steht dem Eigenbetrieb ein Mitbenutzungsrecht zu, soweit dies für den Wasserversorgungsbetrieb erforderlich ist. Ein entsprechendes Recht zur Mitbenutzung besteht auch, soweit die NSG aufgrund sonstiger Rechte über Gegenstände oder Rechte verfügen kann und diese Gegenstände für den Betrieb des Wasserversorgungsnetzes erforderlich sind.

- (4) Den Eigenbetrieb trifft als Pächter eine umfassende Erhaltungspflicht, namentlich die Instandhaltung und Reparaturen (§ 7).
- (5) Erneuerungen, Erweiterungen und Ersatzinvestitionen nach Maßgabe von § 8 obliegen NSG. Erwirbt NSG während der Laufzeit dieses Vertrags neue Gegenstände des Sachanlagevermögens oder stellt solche her, die den Wasserversorgungseinrichtungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 funktional zuzurechnen sind, so werden diese mit ihrem Erwerb bzw. Einbeziehung in die Wasserversorgungseinrichtungen Teil der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung und Gegenstand des Pachtverhältnisses.

- (6) Eine Unterverpachtung oder sonstige Überlassung des Pachtgegenstands an Dritte - ganz oder teilweise - ist nur mit Zustimmung der NSG gestattet.

§ 3

Übertragung von Rechten und Pflichten, Informationsansprüche

- (1) Die NSG verpflichtet sich, dem Eigenbetrieb alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechte und Befugnisse zur Ausübung zu übertragen, die der Eigenbetrieb zur Nutzung des Pachtgegenstandes und zum Betreiben des Wasserversorgungsnetzes und der Wasserversorgungsanlagen benötigt. Von Satz 1 dieser Bestimmung erfasste Verträge sind in **Anlage 2** aufgelistet. Von Satz 1 ausgenommen sind Wasserrechte. Wasserrechte sind öffentlich-rechtliche Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung nach dem Hessischen Wassergesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes. NSG bleibt Inhaberin der bestehenden Wasserrechte. Im Innenverhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und NSG räumt NSG dem Eigenbetrieb alle aus den Wasserrechten resultierenden Rechtspositionen zur Ausübung in dem Maße ein, wie dies zur Wasserversorgung der Bürger in Kassel und Vellmar erforderlich ist.
- (2) Für die Konzessionsverträge gilt abweichend von Absatz 1 ausschließlich § 5.
- (3) Soweit zur Übertragung der Ausübungsbefugnis von Rechten die Zustimmung Dritter erforderlich ist, werden sich die Vertragsparteien gegenseitig unterstützen, um diese Zustimmung zu erlangen. Gleiches gilt, sofern bei öffentlich-rechtlichen Befugnissen ein neuer Antrag gestellt werden muss. Wird eine erforderliche Zustimmung endgültig nicht erteilt, stellen sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis so, als wäre die Zustimmung erteilt worden, d. h. der Eigenbetrieb verpflichtet sich, die NSG von jeder Inanspruchnahme aus dem Vertrag freizustellen. Andererseits stehen dem Eigenbetrieb auch etwaige rechtliche und wirtschaftliche Vorteile aus dem Vertrag zu. NSG wird ggf. Rechte im eigenen Namen zugunsten des Eigenbetriebs geltend machen.
- (4) Eine Übertragung von wesentlichen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte ist nur mit Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig. Dies gilt nicht, soweit NSG Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG überträgt. In diesem Fall ist NSG verpflichtet, das die Rechte und Pflichten übernehmende Unternehmen so zu stellen, dass es die Verpflichtungen aus diesem Vertrag dauerhaft erfüllen kann.

§ 4

Eigentum am Pachtgegenstand

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum am Pachtgegenstand und alle mit dem Pachtgegenstand verbundenen dinglichen Rechte, insbesondere Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, bei NSG verbleiben und durch Abschluss dieses Vertrags nicht auf den Eigenbetrieb übertragen werden. Neu, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen in Bezug auf den Pachtgegenstand, werden (zivilrechtliches) Eigentum der NSG und werden von NSG aktiviert und abgeschrieben.
- (2) Ein Neuerwerb von Sachen und Rechten, der im Zusammenhang mit dem Betrieb des Pachtgegenstandes steht, erfolgt während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich im Namen und für Rechnung der NSG. Soweit der Eigenbetrieb entgegen Absatz 1, Satz 2, Absatz 2 Satz 1 selbst dingliche Rechtspositionen erwirbt, hat NSG einen Anspruch auf (Rück-) Übertragung dieser dinglichen Rechtspositionen gegen Zahlung einer Entschädigung in Höhe des Sachzeitwertes im Zeitpunkt der Übertragung.

§ 5

Rechte und Pflichten aus den Konzessionsverträgen

- (1) Zwischen der Stadt Kassel und STW besteht der in **Anlage 3** beigefügte Konzessionsvertrag vom 25.06.1996 und Vereinbarungen vom 18.10.2000, 10.01.2002 und März 2008 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom (...). Zwischen der Stadt Vellmar und NSG besteht der in **Anlage 4** beigefügte Konzessionsvertrag vom 28.06.1996 und Nachtrag vom 26.04.2002 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom **XX.XX.XXXX.**
- (2) Für eine Überleitung der Rechte und Pflichten aus diesen Konzessionsverträgen auf den Eigenbetrieb sehen die Vertragsparteien derzeit kein Bedürfnis. Entsprechend des Regelungsgegenstandes der Konzessionsverträge (Einräumen des Rechtes zur Benutzung öffentlicher Wege für die Verlegung und den Betrieb von Wasserleitungen) und der unveränderten Eigentumsverhältnisse am Wasserleitungsnetz erachten es die Parteien übereinstimmend als sachgerecht, die bestehenden Vertragsverhältnisse aufrecht zu erhalten.

- (3) Der Eigenbetrieb meldet NSG die Höhe der Entgelte aus Wasserlieferungen an Endverbraucher nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 KAE ("Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände" vom 4. März 1941, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1975). NSG berechnet die Höhe der jeweiligen Konzessionsabgabe und zahlt diese an die Städte Kassel und Vellmar. Im Innenverhältnis werden diese Zahlungen Bestandteil des von dem Eigenbetrieb nach § 13 zu zahlenden Entgelts als sonstige Kosten nach Nr. 34 LSP.

§ 6

Lasten und Versicherungsvertragskosten

- (1) Während der Laufzeit des Vertrages trägt der Eigenbetrieb alle Kosten und Lasten, die für den Pachtgegenstand anfallen. Dies schließt insbesondere ein:
- a) Die Kosten für alle betriebsnotwendigen Versicherungen. Soweit Versicherungen von NSG unternehmensbezogen und spartenübergreifend abgeschlossen worden sind oder werden, sind dem Eigenbetrieb die rechnerisch sachgerecht anteilig für den Pachtgegenstand ermittelten Kosten zuzurechnen.
 - b) Bei NSG für den Pachtgegenstand anfallende Steuern und Abgaben (nicht jedoch Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag), Beiträge, Gebühren sowie sonstige Lasten und Verpflichtungen aller Art in Bezug auf den Pachtgegenstand. Dies gilt auch dann, wenn sie erst während der Pachtzeit neu eingeführt werden, und bezieht auch ein die Kosten technischer Revisionen in Bezug auf den Pachtgegenstand und der Rechtsverfolgung zur Abwehr von auf den Pachtgegenstand bezogenen Ansprüchen Dritter, soweit diese nicht von NSG zu vertreten sind.
 - c) Sämtliche Belastungen und Ansprüche in Bezug auf die nach § 3 zu übernehmenden Verträge, hinsichtlich deren NSG von dem Eigenbetrieb freigestellt wird.
- (2) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, mit dem Pachtgegenstand in Zusammenhang stehende Versicherungsverträge auf den Eigenbetrieb zu übertragen bzw. durch den Eigenbetrieb neu zu begründen.
- (3) Die Kosten nach Abs. 1 und 2 werden gemäß § 13 bei der Höhe des Leistungsentgelts, das von dem Eigenbetrieb zu zahlen ist, berücksichtigt.

§ 7

Instandhaltung und Reparaturen des Pachtgegenstands

- (1) Die Instandhaltung und Reparaturen des Pachtgegenstands obliegen dem Eigenbetrieb. Der Eigenbetrieb beauftragt NSG mit der Instandhaltung und mit den Reparaturen des Pachtgegenstandes nach Maßgabe des § 10; die Kosten hierfür werden gemäß § 13 bei der Höhe des Leistungsentgeltes, das von dem Eigenbetrieb zu zahlen ist, berücksichtigt.
- (2) Die geplante Instandhaltung ist im Rahmen von Jahresplänen zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheiden die zuständigen Gremien des Eigenbetriebs für die Vertragsparteien verbindlich und abschließend.

§ 8

Neu-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen in den Pachtgegenstand

NSG obliegen Neu-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen in den Pachtgegenstand, sofern Art und Umfang der jeweiligen Maßnahmen zuvor zwischen NSG und dem Eigenbetrieb abgestimmt worden sind. Die Abstimmung gilt als erfolgt, sofern die entsprechenden Ansätze von dem Eigenbetrieb gebilligt wurden. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Neu-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen werden im Rahmen genehmigter Investitionspläne des Eigenbetriebs durchgeführt und werden damit Teil des Pachtgegenstandes. NSG stimmt auch hinsichtlich dieser Anlagen der Widmung als öffentliche Einrichtung entsprechend § 1 Abs. 2 zu. Die Kosten der Maßnahmen werden gemäß § 13 dieses Vertrages bei der Höhe des Leistungsentgeltes, das von dem Eigenbetrieb zu zahlen ist, berücksichtigt.

§ 9

Leistungsstörungen

Für Leistungsstörungen aus dem Pachtverhältnis gelten die allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

III. Dienstleistungen der NSG

§ 10

Gegenstand der Dienstleistungen

- (1) NSG erbringt bezogen auf den Pachtgegenstand im Sinne von § 2 Abs. 1 technische und kaufmännische Dienstleistungen für den Eigenbetrieb. Der Eigenbetrieb bedient sich der NSG als Verwaltungshelfer bei der Erfüllung der städtischen Wasserversorgungspflicht (§ 30 Abs. 2 Satz 1, 3. Alt. Hessisches Wassergesetz).
- (2) Die technischen Dienstleistungen umfassen alle Tätigkeiten, die dem technischen Betrieb der für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagen zuzuordnen sind und schließen insbesondere die Betreuung des Pachtgegenstandes einschließlich Instandhaltung und Reparaturen ein. Näheres regelt **Anlage 5**.
- (3) Ferner erbringt NSG Leistungen für den kaufmännischen Betrieb. NSG ist verpflichtet, alle Tätigkeiten technischer, verwaltungsmäßiger und kaufmännischer Art durchzuführen, welche für die ordnungsgemäße Wasserversorgung der Anschlussnehmer in Kassel und Vellmar erforderlich sind, soweit ihr diese von dem Eigenbetrieb übertragen wurden. Näheres regelt **Anlage 6**. Das Abrechnungswesen, die Erstellung von Gebührenbescheiden und die Buchführung des Eigenbetriebs gehören nicht zu den der NSG übertragenen Aufgaben. Allerdings kann der Eigenbetrieb die NSG auch in diesem Bereich zu Unterstützungsleistungen heranziehen. Die Festsetzung von Gebühren und anderen Forderungen sowie die Vornahme anderer hoheitlicher Maßnahmen gegenüber dem Bürger ist Sache der Stadt Kassel nach Maßgabe des § 12.
- (4) Zu den wesentlichen Verpflichtungen der NSG gehören insbesondere:
 - a. Der Betrieb und die Verwaltung der technischen Anlagen, Grundstücke und Bauwerke, die der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet von Kassel und Vellmar dienen.
 - b. Die Umsetzung von Maßnahmen des Eigenbetriebs gemäß §§ 7 und 8 hinsichtlich der vorgenannten Einrichtungen. Dabei sind Baumaßnahmen in Planung und Durchführung eng mit den jeweiligen Straßenbulasträgern und weiteren Leistungsträgern zu koordinieren und in der Regel als Gemeinschaftsaufgabe mit diesen abzuwickeln.
 - c. Die Pflege, ständige Aktualisierung und planmäßige Vervollständigung der bei NSG und dem Eigenbetrieb vorhandenen und künftigen Daten und Informati-

onen unter Verwendung aktueller und zuverlässiger EDV-Programme. Dies betrifft insbesondere Informationen und Daten über Art und Lage der Wasserversorgungseinrichtungen (insbesondere Leitungskataster).

d. Die Unterstützung bei der Abwicklung des gesamten Kundenverkehrs, einschließlich der Unterstützung bei der Bearbeitung von Anträgen auf Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz. Hoheitliche Tätigkeiten obliegen alleine der Stadt Kassel.

e. Die Durchführung der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Kontrollen und Probenahmen, insbesondere die Untersuchungen nach den Vorschriften der Trinkwasserverordnung.

- (5) NSG verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle täglichen Regelleistungen pünktlich und fristgerecht erbracht werden und auftretende Störungen der Wasserversorgungsanlagen unverzüglich beseitigt werden. Dazu wird sie die erforderliche personelle und technische Ausstattung bereithalten. Insbesondere wird NSG eine ständige Personalpräsenz an den Betriebsstätten des Eigenbetriebs gewährleisten. Für die Zeiträume außerhalb der üblichen Dienststunden des Eigenbetriebs wird die NSG durch eine kontinuierliche Rufbereitschaft und durch eine vorausschauende Lagerwirtschaft für wichtige Ersatzteile dafür Sorge tragen, dass auftretende Störungen unverzüglich abgestellt werden können. Die vorstehenden Pflichten erstrecken sich auf alle Anlagen, die der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet von Kassel und Vellmar dienen.
- (6) NSG kann die ihr übertragenen Aufgaben nicht auf Dritte übertragen. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben kann sich NSG jedoch der Unterstützung Dritter bedienen.
- (7) Der Eigenbetrieb ist gegenüber NSG im Rahmen dieses Vertrags zu Weisungen und zur Aufsicht befugt. NSG ist verpflichtet, Weisungen des Eigenbetriebs zu befolgen und den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs zu beachten.

Falls Weisungen des Eigenbetriebs gegen Gesetze oder behördliche Anordnungen verstoßen, wird NSG darauf unverzüglich hinweisen.

- (8) Soweit NSG nicht im eigenen Namen handelt, ist sie berechtigt, den Eigenbetrieb zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Vertrag gegenüber Behörden und gegenüber allen sonstigen Geschäftspartnern zu vertreten, soweit Maßnahmen betroffen sind, die Gegenstand des jeweiligen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs sind. Dies gilt nicht, soweit es sich um die hoheitliche Tätigkeit des Eigenbetriebs handelt. Der Eigenbetrieb ist über solche Vertretungsvorgänge zeitnah zu informieren. Im Übrigen werden sich

die NSG und der Eigenbetrieb im Einzelfall abstimmen, wenn darüber hinausgehend Bedarf für eine Vertretung des Eigenbetriebes durch die NSG besteht.

- (9) Die für den technischen Betrieb und die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs maßgebenden Gesetze und Verordnungen werden von NSG beachtet. Gleiches gilt für die sich aus den Gesetzen und Verordnungen ergebenden einzuhaltenden Fristen.

§ 11

Betrieb der Anlagen der Wasserversorgung

- (1) NSG verpflichtet sich, den Betrieb, die Durchführung von Maßnahmen nach §§ 7 und 8, die Zustandserfassung und die Schadensauswertung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sorgfältig durchzuführen.
- (2) Der Betrieb und der Zustand der Anlagen haben den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und den Regelwerken des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) zu genügen. Soweit dies nicht gegeben ist, sind die Anlagen für die Wasserversorgung schrittweise an diese Anforderungen heranzuführen.
- (3) NSG ist verpflichtet, die Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben zur Wasserversorgung gemäß § 30 Hessisches Wassergesetz im Rahmen der jeweiligen durch den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs vorgegebenen Planungen, unter Wahrung der Umweltbelange und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen, sicherzustellen.
- (4) NSG informiert den Eigenbetrieb regelmäßig sowie auf besondere Anforderung über ihre Tätigkeit. Die NSG ist berechtigt, sich ihrerseits bei der Aufgabenerfüllung der Hilfe Dritter zu bedienen. Die Verantwortlichkeit der NSG für die von ihr übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Eigenbetrieb sowie ihre Stellung als beauftragter Dritter werden durch die Einschaltung Dritter nicht berührt.

§ 12

Unterstützungsleistungen beim Einzug von Wassergebühren oder anderen Forderungen der Stadt Kassel

Die Festsetzung von Wassergebühren oder von anderen Forderungen nach dem Kommunalabgabengesetz erfolgt durch die Stadt Kassel. NSG bietet hierzu lediglich organisatorische oder rechnungstechnische Unterstützungsleistungen an.

IV. Pacht- und Dienstleistungsentgelte

§ 13

Leistungsentgelt

- (1) Der Eigenbetrieb zahlt an die NSG für die aufgrund dieses Vertrages erbrachten Leistungen ein Entgelt. Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des öffentlichen Preisrechts. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind dies die "Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953" (VO PR 30/53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2010 mit ihrer Anlage "Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953)" (LSP), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.11.2003. Sollten diese Vorschriften geändert oder durch andere Regelungen ersetzt werden, so gelten diese neuen Vorschriften des jeweiligen öffentlichen Preisrechts, auch wenn eine Regelung dieses § 13 hiervon Abweichendes vorsieht. Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, dass die geforderten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die maximal preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart.
- (2) Die Parteien gehen davon aus, dass Marktpreise nach § 4 VO PR 30/53 nicht festgestellt werden können, so dass zur Ermittlung des Entgelts auf die angemessenen Kosten der NSG für die Leistungserbringung abgestellt wird (§ 5 Abs. 1 VO PR 30/53). Die betragsmäßige Höhe des Entgeltes wird nach Ablauf der ersten Vertragslaufzeit (§ 19 Abs. 2) mindestens alle zwei Jahre durch die zuständigen Gremien der Vertragsparteien aufgrund einer durch die NSG vorzulegenden Kalkulation einvernehmlich festgestellt. Ab dem 01.04.2012 werden Selbstkostenfestpreise auf Basis einer Vorkalkulation erhoben (§ 6 VO PR 30/53). Die Kalkulation (betragsmäßige Höhe des Entgelts) ist durch einen unabhängigen Prüfer zu bestätigen.

- (3) Der Selbstkostenpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis beträgt derzeit 1.452.520 € netto p.a. Der Arbeitspreis bemisst sich nach der von dem Eigenbetrieb abgegebenen Wassermenge (m³) und beträgt derzeit 1,92 € je m³ netto. Als abgegebene Wassermenge in diesem Sinne gilt die an den Abnahmestellen bei den Anschlussnehmern durch Messeinrichtungen ermittelte Gesamtmenge.
- (4) Für folgende Leistungen, die NSG für KASSELWASSER erbringt, steht NSG zusätzlich ein nach den Grundsätzen in Absatz 1 und 2 dieser Bestimmung ermitteltes Entgelt zu:
- a. Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen gemäß § 24 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel,
 - b. Besondere Leistungen gemäß der Aufzählung in § 16 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel,
 - c. Bereitstellung von Hydranten-Standrohren gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel (neben der Wasserlieferung, die mit dem Arbeitspreis gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung zu vergüten ist).
- (5) Für die kalkulatorischen Abschreibungen werden nur betriebsnotwendige Anlagegüter, unabhängig von den Ansätzen in der Handels- und Steuerbilanz auf Grundlage eines gesonderten Anlagenachweises berücksichtigt. Bei den betriebsnotwendigen Anlagegütern sind insbesondere auch die Anlagen einzubeziehen, die auf Maßnahmen nach § 8 dieses Vertrages zurückgehen. Bemessungsgrundlage der kalkulatorischen Abschreibungen sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Anlagegüter. Auf diese Bemessungsgrundlage wird die lineare Abschreibung entsprechend der erfahrungsgemäßen Lebensdauer unabhängig von Ansätzen der Handels- und Steuerbilanz gerechnet.
- (6) Für die Bereitstellung des Kapitals werden kalkulatorische Zinsen angesetzt. Diese werden in der Betriebsabrechnung gesondert ausgewiesen. Die für Fremdkapital tatsächlich entstandenen Aufwendungen (Zinsen, Bankprovisionen und dergleichen) bleiben bei der Preisermittlung außer Ansatz, soweit sie nicht als Kosten des Zahlungsverkehrs berücksichtigt werden.

Das betriebsnotwendige Kapital besteht aus dem betriebsnotwendigen Anlage- und Umlaufvermögen, vermindert um die der NSG zinslos zur Verfügung gestellten Vorauszahlungen und Anzahlungen und solche Schuldbeträge, die NSG im Rahmen des gewährten Zahlungsziels von Lieferanten zinsfrei zur Verfügung gestellt werden.

Nicht zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören stillgelegte Anlagen mit Ausnahme betriebsnotwendiger Reserveanlagen, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Wohnhäuser, soweit sie nicht für Betriebsangehörige notwendig sind sowie nicht betriebsnotwendige Beteiligungen. Nebenerträge aus dem betriebsnotwendigen Kapital (z. B. Zinsen, Mieten, Pachten) sind als Gutschrift zu behandeln.

Das Anlagevermögen ist mit dem kalkulatorischen Restwert (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich kalkulatorischer Abschreibung) anzusetzen. Die Gegenstände des Umlaufvermögens sind auf Basis von Anschaffungspreisen oder Herstellungskosten zu bewerten.

Der in Ansatz zu bringende kalkulatorische Zins beträgt maximal 6,5% p.a.

- (7) Zur Abgeltung des allgemeinen Unternehmerwagnisses wird ein kalkulatorischer Gewinn betreffend den Selbstkostenpreis von 5 % der Nettoselbstkosten und betreffend den Selbstkostenerstattungspreis von 1% der Nettoselbstkosten berücksichtigt.
- (8) Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Grundsteuer und Kraftfahrzeugsteuer werden nach Nr. 30 LSP, sonstige zu zahlende Abgaben wie Zahlungen nach § 5 Abs. 3 an die Städte Kassel und Vellmar als sonstige Kosten nach Nr. 34 LSP berücksichtigt.
- (9) Das nach den Grundsätzen der vorstehenden Absätze ermittelte Entgelt ist ein Nettoentgelt. Dieses wird zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß § 14 UStG.
- (10) Der Eigenbetrieb zahlt an NSG zum 28.02., 30.05., 30.08. und 30.11. Vorauszahlungen in Höhe von 1/4 der voraussichtlich anfallenden jährlichen Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer. Die vierteljährliche Abschlagsrechnung ist jeweils innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Eingang der Rechnung bei dem Eigenbetrieb zur Zahlung fällig.
- (11) Eine Schlussrechnung über das Leistungsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr, das den Anforderungen des § 14 UStG Rechnung trägt, wird innerhalb von drei Monaten nach Ende des betreffenden Kalenderjahres von NSG erstellt. Ein eventueller Ausgleichsbetrag aus der Schlussrechnung einer Vertragspartei gegen die jeweils andere wird nicht verzinst und ist nach einem weiteren Monat zur Zahlung fällig.

V. Sonstige Regelungen

§ 14

Übergang von Arbeitsverhältnissen

- (1) Die Begründung einer Wasserversorgungseinrichtung bei dem Eigenbetrieb und die Verpachtung nach Abschnitt II. kann zur Folge haben, dass Arbeitsverhältnisse von NSG nach den Vorschriften über den Betriebsübergang (§ 613a BGB) auf den Eigenbetrieb übergehen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass kein Betriebsübergang vorliegt bei Arbeitnehmern, die weniger als 50% ihrer Arbeitszeit im Bereich der Wasserversorgung eingesetzt sind.
- (2) Gemeinsames Ziel der Vertragsparteien ist, dass nach Möglichkeit alle Arbeitnehmer bei ihrem bisherigen Arbeitgeber NSG verbleiben. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass einem Übergang von Arbeitnehmerverhältnissen unter Ausschöpfung der vorgesehenen gesetzlichen Möglichkeiten entgegengewirkt werden soll. Die Vertragsparteien werden dazu insbesondere eventuell von einem Betriebsübergang betroffenen Mitarbeiter über ihr Recht zum Widerspruch gegen den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses umfassend informieren.

§ 15

Informations- und Prüfungsrecht des Eigenbetriebs

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Gewährleistung einer an den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit orientierten Wasserversorgung sowie dazu, jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich über alle Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich des vorliegenden Vertrages betreffen.
- (2) NSG wird dem Eigenbetrieb alle die Wasserversorgung betreffenden Dokumentationsunterlagen mit Abschluss dieses Vertrages zur Verfügung stellen.
- (3) NSG ist verpflichtet, dem Eigenbetrieb bis zum 31.03. eines jeden Jahres die für die Wasserversorgung innerhalb der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar geführten Unterlagen des abgelaufenen Kalenderjahres, insbesondere über die getätigten Investitionen sowie Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, vorzulegen. NSG informiert den Eigenbetrieb regelmäßig, mindestens einmal vierteljährlich, über den Betriebsablauf und den Stand der Planung sowie der Investitionen einschließlich wichtiger Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen. Wichtige betriebliche Vorgänge, insbesondere wesentliche Abweichungen im Reparatur- und Instandhaltungsaufwand und bei Investi-

tionsvorhaben sind dem Eigenbetrieb unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Störungen, die die Versorgungssicherheit gefährden, ist der Eigenbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.

- (4) Der Eigenbetrieb oder ein durch ihn beauftragter Dritter haben jederzeit das Recht, Einblick in die von NSG erstellten Unterlagen (insb. Buchführung und Betriebsaufzeichnungen) sowie in die dort befindlichen Geschäftsunterlagen zu nehmen und auf Verlangen Kopien und Auskünfte über den wirtschaftlichen und technischen Stand des geführten Betriebes zu erhalten. Gleiches gilt für elektronisch geführte Unterlagen. Die Rechte der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden sowie der Rechtsaufsichtsbehörde des Eigenbetriebs und der Wasserbehörden sind von NSG zu berücksichtigen. NSG gewährt dem Eigenbetrieb unter Einhaltung des Datenschutzrechts die notwendigen EDV-Zugriffsrechte auf die diesen Vertrag betreffenden Daten.
- (5) Soweit es zur Erfüllung des Informations- und Prüfungsrechts notwendig ist, hat der Eigenbetrieb das Recht, unter Rücksichtnahme auf die Betriebsabläufe, die Betriebs-einrichtungen der NSG zu besichtigen.
- (6) NSG übergibt dem Eigenbetrieb bis spätestens 15.07. eines Jahres sämtliche erforderlichen Unterlagen und Zahlen zur Erstellung des Wirtschaftsplanes. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die nach hessischem Eigenbetriebsgesetz erforderlichen Unterlagen wie Zahlen zum Frischwasserverkauf, sonstige Ausgaben, Investitionsplan über fünf Jahre, Plan der Instandsetzungsmaßnahmen über fünf Jahre, fünfjähriger Finanzplan.

§ 16

Haftung der NSG

- (1) Die NSG hat bei den technischen Dienstleistungen diejenige Sorgfalt anzuwenden, die ein ordnungsgemäß geführtes Wasserversorgungsunternehmen in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt ("branchenübliche Sorgfalt").
- (2) Die NSG haftet hinsichtlich der Erfüllung aller Verpflichtungen im Rahmen der übernommenen Aufgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und stellt insoweit den Eigenbetrieb von Ansprüchen Dritter frei. Sie haftet ebenfalls für alle Leistungen Dritter, derer sie sich bedient.

- (3) Handelt NSG auf schriftliche Anweisung des Eigenbetriebs oder wird eine betriebliche Maßnahme durch Bedienstete oder Beauftragte des Eigenbetriebs selbst durchgeführt, so ist NSG von jeder Haftung frei; insoweit stellt der Eigenbetrieb die NSG auch von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn NSG es unterlassen hat, den Eigenbetrieb auf Bedenken hinzuweisen, die gegen die Ausführung der Anweisung oder Maßnahme sprechen. Auf derartige Bedenken hat NSG unverzüglich schriftlich oder in Eilfällen mündlich hinzuweisen. Der mündliche Hinweis ist aktenkundig zu machen und unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 17

Versicherungen

- (1) NSG ist verpflichtet, alle für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben nach diesem Vertrag notwendigen Versicherungen abzuschließen und den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Versicherungen dem Eigenbetrieb auf Verlangen nachzuweisen. In den Versicherungsverträgen ist vorzusehen, dass ein Erlöschen oder die Kündigung von bestehenden Versicherungsverhältnissen, die den Gegenstand dieses Vertrags betreffen, auch dem Eigenbetrieb vom Versicherer unverzüglich anzuzeigen ist. Die Kosten für die Versicherungen werden gemäß §§ 6, 13 bei der Höhe des Leistungsentgelts, das von dem Eigenbetrieb zu zahlen ist, berücksichtigt.
- (2) Mit der versicherten Schadenssumme soll das Drittschadensrisiko für Personen-, Sach- und Vermögensschäden angemessen branchenüblich abgedeckt werden. Auf Verlangen des Eigenbetriebs ist NSG verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Versicherer an den Eigenbetrieb abzutreten.
- (3) NSG bleibt auch weiterhin bei ihrer Versicherungsgesellschaft gegen Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wasserversorgungsanlagen und -einrichtungen bestehen, haftpflichtversichert.

§ 18

Höhere Gewalt

- (1) Soweit und solange ein Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen.
- (2) Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben, und werden sich nach Beendigung der genannten Umstände oder Ereignisse unverzüglich gegenseitig unterrichten.

§ 19

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 1.4.2012 in Kraft.
- (2) Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2016. Er verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres des Eigenbetriebes schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird dadurch nicht eingeschränkt. Eine Erweiterung des Pachtgegenstandes durch Netzausbauten u. ä. führt nicht zu einer Verlängerung der Pachtzeit. Eine Teilkündigung ist nur bei Vorliegen eines Grundes nach Abs. 3 oder 4 möglich.
- (3) Endet der den Pachtgegenstand betreffende Konzessionsvertrag mit der Stadt Kassel in der Weise, dass NSG aufgrund einschlägiger Endschaftsbestimmungen des Konzessionsvertrags (derzeit dortiger § 12) das Eigentum an dem Wasserversorgungsnetz übertragen muss, sind beide Vertragsparteien berechtigt, dieses Vertragsverhältnis betreffend die Wasserversorgung in Kassel außerordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Quartalsende zu kündigen („Teilkündigung Kassel“).
- (4) Endet der den Pachtgegenstand betreffende Konzessionsvertrag mit der Stadt Vellmar in der Weise, dass die NSG aufgrund einschlägiger Endschaftsbestimmungen des Konzessionsvertrages (derzeit dortiger § 16) das Eigentum an dem Wasserversorgungsnetz übertragen muss, sind beide Vertragsparteien berechtigt, dieses Vertragsverhältnis betreffend die Wasserversorgung in Vellmar außerordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Quartalsende zu kündigen („Teilkündigung Vell-“).

mar“). Das gleiche Recht steht den Vertragsparteien zu, sofern die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar (siehe Ziffer 4 der Vorbemerkung zu diesem Vertrag) endet.

- (5) Mit Vertragsende endet zugleich auch die Vereinbarung über Dienstleistungen. Einer gesonderten Kündigung bedarf es hierzu nicht. Entsprechendes gilt im Fall einer Teilkündigung nach Abs. 3 oder 4.

§ 20

Pflichten bei Beendigung oder teilweiser Beendigung des Vertrages

- (1) Der Eigenbetrieb hat bei Beendigung des Vertrages ein Wahlrecht, ob er die verpachteten Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a. bis c, soweit sich diese im Gebiet der Stadt Kassel befinden, zu Eigentum übernimmt. Entscheidet er sich für die Übernahme, gelten die Endschaftsverpflichtungen des Konzessionsvertrages zwischen NSG und der Stadt Kassel (derzeit dortiger § 12) entsprechend.
- (2) Entscheidet sich der Eigenbetrieb gegen eine Übernahme des Pachtgegenstands, hat der Eigenbetrieb bei der Stadt Kassel einen Antrag zu stellen, die Widmung der Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung durch die Stadt Kassel aufzuheben. Kommt die Stadt Kassel dem nicht nach, gilt das Vertragsverhältnis hinsichtlich der Verpachtung der Anlagen im Stadtgebiet Kassel für die Dauer des Bestands der Widmung der Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung als fortbestehend.
- (3) Findet auch innerhalb eines Jahres nach dem nach Abs. 1 maßgeblichen Beendigungszeitpunkt keine Entwidmung der Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung statt, kann NSG von dem Eigenbetrieb die Übernahme der verpachteten Anlagen verlangen. Die Regelungen der Endschaftsverpflichtungen des Konzessionsvertrags zwischen NSG und der Stadt Kassel (derzeit § 12) gelten entsprechend. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in dem die Übernahme durch den Eigenbetrieb erfolgt. Erfolgt eine Entwidmung der Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung, ist der Eigenbetrieb verpflichtet, NSG wieder den Besitz am Pachtgegenstand zu überlassen. Alle dem Eigenbetrieb nach Maßgabe dieses Vertrags überlassenen Rechte und Pflichten sind entsprechend auf NSG zurück zu übertragen.

- (4) Der Eigenbetrieb hat bei Gesamtbeendigung des Vertrages zudem ein Übernahmerecht hinsichtlich der verpachteten Anlagen, die sich im Gebiet der Stadt Vellmar befinden, vorausgesetzt die Stadt Vellmar stimmt dieser Übernahme zu. In diesem Fall gelten die Endschaftsbestimmungen des Konzessionsvertrages mit der Stadt Vellmar (derzeit dortiger § 16) in entsprechender Weise. Erfolgt keine Übernahme durch den Eigenbetrieb werden die Vertragsparteien darauf hinwirken, dass NSG Gelegenheit erhält, die verpachteten Anlagen, die sich im Gebiet der Stadt Vellmar befinden, gegen eine angemessene Entschädigung (im Sinne der Endschaftsregelungen des Konzessionsvertrages mit der Stadt Vellmar) an die Stadt Vellmar oder an einen von dieser benannten Dritten zu übertragen. Die Vertragsparteien werden hierzu an die Stadt Vellmar herantreten, um mit ihr eine Regelung zur künftigen Erfüllung der Wasserversorgung in Vellmar zu treffen.
- (5) Kommt es zu einer teilweisen Beendigung des Vertrages aufgrund einer Kündigung nach § 19 Abs. 3 („Teilkündigung Kassel“), gelten vorstehende Absätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt es zu einer teilweisen Beendigung des Vertrages aufgrund einer Kündigung nach § 19 Abs. 4 („Teilkündigung Vellmar“), gilt vorstehender Absatz 4 entsprechend.

§ 21

Rechtsnachfolge

NSG kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG übertragen. In diesem Fall ist NSG verpflichtet, das die Rechte und Pflichten übernehmende Unternehmen so zu stellen, dass es die Verpflichtungen aus diesem Vertrag dauerhaft erfüllen kann.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, der Unterzeichnung beider Parteien sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt ihre Geltung im Übrigen unberührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der Bestimmung gewollt war. Das Gleiche gilt, soweit dieser Vertrag etwaige Regelungslücken aufweisen sollte.

Kassel, den

Stadt Kassel – Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Christof Nolda
Stadtbaurat

Städtische Werke Netz + Service GmbH Geschäftsführung

Weldner

Kreher

Anlagenübersicht:

Anlage 1 Sach- und Anlagenverzeichnis liegt noch nicht vor; kann sachlogisch erst erstellt werden, wenn das betriebsnotwendige Vermögen zum Vertragsbeginn 1.4.2012 ermittelt worden ist. Dabei müssen alle Zu- u. Abgänge bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden. Das entspricht den Tätigkeiten eines Jahresabschlusses einschl. Prüfung durch PwC.

Anlage 2 Vertragsverzeichnis

Anlage 3 Nachtrag zum Konzessionsvertrag mit der Stadt Kassel (entspricht Anlage 3 der Gremienvorlage)

Anlage 4 Nachtrag zum Konzessionsvertrag mit der Stadt Vellmar liegt noch nicht vor; wird noch redaktionell angepasst und befindet sich derzeit in der Abstimmung mit der Stadt Vellmar

Anlage 5 Technische Dienstleistungen

Anlage 6 Kaufmännische Dienstleistungen

Anlage 2 zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag vom xx.xx.2012**Vertragsverzeichnis der Verträge über Versorgungsleitungen und Pachtflächen Wasser**

Vertragsname	Abschlussdatum	Lagebezeichnung
W1	21.08./05.09.1974	Waldrandweg am Fladigen Feld
W2	14.08./31.08.1972	B83 zur Nürnberger Straße (Domänenverwaltung)
W3	13.08.1980 Nachtrag 01.01.1982	Glockenblumenweg zur Rasenallee
W4	15.08./22.08.1980	Heiligenrode - Uschlag
W5	21.07.1961 Nachtrag 25.09./27.09.1967 Nachtrag 01.11./12.11.1965	Eichwaldstraße bis Fasanenweg
W6	01.11./12.11.1965	Waldrandweg am Fladigenfeld (Hauszuleitung)
W7	01.10.1979/09.01.1980	Nieste - Bunte Bock
W8	03.10.1980	Wbh. "Blauer See", Ahnatalstraße
W 9	03.10.1980	Am Ziegenkopf
W10	03.10.1980	Oberer Lepperborn bis "Im Druseltal" Hirzstein
W11	03.10.1980	Anthoniweg
W12	03.10.1980	Rasenallee
W13	03.10.1980	Versorgungsanlagen von BAB 44 bis "Im Druseltal" entlang der Konrad-Adenauer-Straße
W14	03.10.1980 Nachtrag 23.05.190	Silberborn bis Hessenschanze Zufahrt Beh. Hessenschanze
W15	24.08./26.09.1994	Pachtvertrag Hinterm Eichholz, Hirzstein Lückenroth
W16	03.10.1980	Rasenallee und Revierförsterei Harleshausen
W17	02.02./03.07.1981	Bau und Unterhaltung einer Chlorstation und 2 Wasserleitungen DN50
W18	01.01./01.02.1982	Wassergewinnungsgeb. "Domänenwiese" u. Zuleitung Versehtensportheim
W19	03.08.1982	Wasserleitung DN 200 "Blauer See" Forstamtsgrenze
W20	10.01.1983	Wasserbehälter "Blauer See" und Entleerungsleitung vom Behälter bis Forstamtsgrenze
W21	16.07.1987	Wasserleitungen vom Wasserbehälter Krähhahn zum Hohen Gras
W22	06.06.1987	Teilstück von W21
W23	21.07./26.07.1994	Behälter Bergstraße Sammelstube Bilstein, 2 Wasserleitungen
W24	07.12./14.12.1994	Wbh. Bergstraße bis Konrad-Adenauer-Str., 4 Wasserleitungen
	02./07.12.2009	Wegnutzung im Niestetal

Anlage 5 zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag vom xx.xx.2012:

Technische Dienstleistungen

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH erbringt vollumfänglich alle technischen Dienstleistungen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb, die Erhaltung, die Erneuerung und den Ausbau der Trinkwasserversorgung in Kassel und Vellmar erforderlich sind. Gesetzliche oder behördliche Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.

Davon ausgenommen sind folgende Aufgaben, die von KASSELWASSER übernommen werden:

- Kontrolle der Verwaltung der erforderlichen Wasserrechte
- Kontrolle der Qualitätssicherung
- Kontrolle des Netzbetriebs
- Kontrolle der Wassergewinnung und Aufbereitung
- Durchführungs- und Kontrollaufgaben im Bereich der Grundsatzplanung und
- Durchführungsaufgaben im Bereich des technischen Controllings.

Anlage 6 zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag vom xx.xx.2012:**Kaufmännische Dienstleistungen**

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH erbringt die nachstehenden kaufmännischen Dienstleistungen. Sie kann sich dazu weiterer Gesellschaften im KVV-Konzern bedienen.

Bereich	Tätigkeit
Messstellenbetrieb / Messdienstleistung	Rollierende, jährliche Ablesung der Zählerstände
	Auswertung der Zählerstände
	Austausch der Wasserzähler nach Turnus
	Geräteverwaltung der Zähler und Messgeräte
	Standrohrverwaltung
Abrechnung	Führen eines Kundenkontos pro Kunde mit Stammdaten und Verbrauchsmengen
	Verwaltung der Abnahmestellen
	Feststellung, Erfassung und Archivierung der Verbrauchsdaten
	Prüfung der Verbrauchsdaten auf Vollständigkeit und Plausibilität inkl. manueller Korrektur
	Ersatzwertbildung bei fehlendem Ableseergebnis anhand des Perioden- oder Vorjahresverbrauches
	Durchführen der Abrechnung und Vorschlag künftiger Abschläge
	Übermittlung der Abrechnungsdaten per Schnittstelle an die Stadt Kassel für die Festsetzung der Abwassergebühren
	Änderung, Pflege und Wartung des Abrechnungssystems
	Umsetzung gesetzlicher Anforderungen und satzungsmäßiger Vorgaben der Stadt
	Ausdruck und Versand der Gebührenbescheide nach Prüfung und Weisung durch die Stadt
	Rechnungsstornierungen, Rechnungskorrekturen
[...]	
Zahlungsverkehr	Führen debitorischer Konten je Kunde in eigenständigem Buchungskreis
	Terminüberwachung
	Abwicklung des Zahlungsverkehrs
	Zuordnung der Zahlungseingänge

Bereich	Tätigkeit
	Buchen der Forderungen und Verbindlichkeiten
	Umsetzung von Weisungen der Stadt zu vereinbarten Stundungen und Erlassen
	Archivierung Bankkontoauszüge
	Durchführung Kontenclearing
	[...]
Forderungsmanagement	Auswertung offener Posten
	Versand von Zahlungserinnerungen
	Nach Zahlungseingang Wiederaufnahme der Versorgung bei Eigentümern, bei Mietern Heranziehung des Eigentümers
	[...]
Kundenservice	Kanäle: Telefon, E-Mail, Internet, Post, Kunden-/Zahlungszentrum
	An- und Abmeldungen
	Auskünfte zu Verbrauch und allgemeinen Fragen zum Gebührenbescheid
	Erfassung und Änderung von Bank- und Kundendaten
	Anforderung und Änderung von Abschlagsbeträgen
	Entgegennahme und Bearbeitung von Sperrungen/Wiederaufnahmen der Versorgung nach Rücksprache mit der Stadt
	Leerstandsmanagement und Eigentümerermittlung bei Leerstand
Unterlagen zur Wirtschafts- und Finanzplanung KEB	Daten für Erfolgs- und Vermögensplan des Wirtschaftsjahres
	Investitionsplan über fünf Jahre
	Instandhaltungsplan über fünf Jahre
	Finanzplan über fünf Jahre
Berichtswesen KEB/Stadt Kassel	Jährliche Stammdatenauswertungen aus dem Anlagevermögen
	Bereitstellung von statistischen Daten für Jahres- und Quartalsabschlüsse
	Übermittlung der Daten zur Umsatzsteuervoranmeldung
	Bilanzielle Abgrenzung der Verbräuche zum 31.12.
	Plan-Ist-Reporting (halbjährlich) über Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
Sonstiges	Fördermittelmanagement (Zuschüsse)

Bereich	Tätigkeit
	Einrichten eines DV-Zugangs für die Stadt zum Zugriff auf die Wasserdaten aus Abrechnung und Inkasso einschließlich Schulung der Mitarbeiter der Stadt
	Erstellen standardisierter Gebührenbescheide nach den Vorgaben und dem Layout der Stadt

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe

im Stadtgebiet Vellmar

Zwischen der Stadt Kassel

vertreten durch den Magistrat

und

der Stadt Vellmar

vertreten durch den Magistrat

wird aufgrund von § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Hessen (KGG) vom 16.12.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011, sowie § 30 Abs. 2 S. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur delegierenden Aufgabenübertragung (Stand: 30.01.2012)

Vorbemerkung:

Die Vertragsparteien sind in ihren Stadtgebieten Träger der Aufgabe der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz) und wollen ihre auf dem Gebiet der Entwässerung schon bestehende kommunale Zusammenarbeit intensivieren, um Synergien für eine qualitativ hochwertige, wirtschaftliche und sichere Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zu schaffen. Bei der netzgebundenen Versorgung ist der räumliche Zusammenhang von entscheidender Bedeutung. Vellmar grenzt an die nördliche Grenze der Großstadt Kassel, wobei die Bebauung beider Städte vielerorts ineinander übergeht. In Anbetracht dessen ermöglicht die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe in Vellmar auf die Stadt Kassel eine optimierte Auslastung bereits vorhandener Wasserversorgungsanlagen. Der Aufbau von Doppelstrukturen in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft stünde im Widerspruch zum Gebot sparsamer Haushaltsführung.

Die Stadt Kassel wird ihre Wasserversorgungsaufgabe ab dem 01.04.2012 durch ihren Eigenbetrieb KASSELWASSER (im Folgenden: "KASSELWASSER" oder "Eigenbetrieb") wahrnehmen lassen.

Mit dieser Vereinbarung soll die Zuständigkeit für die Wasserversorgungsaufgabe in Vellmar auf die Stadt Kassel übertragen werden (delegierende Aufgabenübertragung) nach § 24 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), so dass KASSELWASSER künftig auch die Wasserversorgung in Vellmar sicherstellt. KASSELWASSER bedient sich bei Erfüllung seiner Aufgaben auch der Städtische Werke Netze + Service GmbH (im Folgenden: NSG) auf der Grundlage eines Pacht- und Dienstleistungsvertrages vom **XX.XX.XXXX**.

Dazu vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Kassel übernimmt die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar in ihre Zuständigkeit (delegierende Aufgabenübertragung nach § 24 Abs. 1, 1. Alternative KGG). Die Stadt Kassel ist damit ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung Aufgabenträger der Wasserversorgung im Sinne des § 30 HWG. Sie übernimmt auch die Befugnis, anstelle der Stadt Vellmar für deren Gebiet Satzungen betreffend die Wasserversorgung zu erlassen (§ 25 Abs. 1 S. 2 KGG). Die Stadt Kassel erlässt insbesondere eine

**Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zur delegierenden Aufgabenübertragung (Stand: 30.01.2012)**

einheitliche Wasserversorgungssatzung für die Gebiete der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Stadt Kassel verpflichtet sich, die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar sicher und effizient durchzuführen. Die Stadt Kassel stellt sicher, dass
 - a. das Trinkwasser den jeweiligen Bestimmungen der Trinkwasserverordnung entspricht und
 - b. der Betrieb und der Zustand der Anlagen den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und Regelwerken der DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs e.V.) genügt.

- (2) Die Stadt Kassel stellt das erforderliche Personal, die Wasserversorgungseinrichtungen und die betrieblichen Ausstattungen, die für die Aufgabendurchführung benötigt werden. Die Stadt Kassel kann sich dazu Dritter, insbesondere der NSG, bedienen. Die Stadt Kassel wird die Wasserversorgungseinrichtung in Kassel und Vellmar durch Erlass einer entsprechenden Wasserversorgungssatzung öffentlich widmen. Für beide Vertragsparteien ist es Grundlage dieser Vereinbarung, dass die NSG, die zivilrechtliche Eigentümerin der Wasserversorgungseinrichtungen, dieser Widmung zustimmt und die Wasserversorgungseinrichtungen dem Eigenbetrieb KASSELWASSER im Wege eines Pachtverhältnisses zur Verfügung stellt. Sollte NSG innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Wasserversorgungssatzung die Zustimmungserklärung zur Widmung noch nicht abgegeben haben, steht der Stadt Vellmar ein Rücktrittsrecht von dieser Vereinbarung zu.

- (3) Die Stadt Kassel verpflichtet sich, das Wasserversorgungsnetz in Vellmar sowie die Anlagen und Einrichtungen zur Wassergewinnung und Versorgung des Gebietes der Stadt Vellmar entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und der technischen und wirtschaftlichen Erfordernisse zu unterhalten. Hierbei bedient sie sich der NSG.

- (4) Die Stadt Vellmar stellt der Stadt Kassel die bei ihr vorhandenen Unterlagen und Informationen betreffend die Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar zur Verfügung.

- (5) Die Stadt Kassel gewährleistet die Einhaltung der für die Wasserversorgung geltenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

**Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zur delegierenden Aufgabenübertragung (Stand: 30.01.2012)**

§ 3

Auskunfts- und Informationsrecht

- (1) Die Stadt Vellmar hat jederzeit das Recht, Einblick zu nehmen in die Unterlagen der Stadt Kassel, die den Gegenstand dieser Vereinbarung (§ 1) betreffen und Auskünfte betreffend die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabendurchführung sowie die Wasserqualität zu verlangen.
- (2) Die Stadt Vellmar hat das Recht, die Wasserversorgungsanlagen auf ihrem Hoheitsgebiet zu besichtigen und sich über deren Betrieb von der Stadt Kassel bzw. von KASSELWASSER unterrichten zu lassen. Die Stadt Kassel wird darauf hinwirken, dass NSG diese Rechte der Stadt Vellmar gewährleistet.

§ 4

Haftung

Für Ansprüche aus der Verletzung dieser Vereinbarung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung andere Regelungen treffen.

Die Vertragsparteien haften einander nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

§ 5

Schiedsklausel

Über Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Je zwei Schiedsrichter werden von der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar benannt. Vorsitzender ist der beim Regierungspräsidium in Kassel zuständige Vertreter der Aufsichtsbehörde. ~~für Angelegenheiten der Wasserversorgung jeweils zuständige Dezernent.~~ Für Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff. der ZPO entsprechend.

**Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zur delegierenden Aufgabenübertragung (Stand: 30.01.2012)**

§ 6

Beginn und Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung, Anpassung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2012 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde nach dem 31.03.2012, tritt die Vereinbarung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 11 S. 2 i.V.m. § 26 Abs. 2 S. 2 KGG), sofern die Genehmigung nicht mit Rückwirkung erteilt wird.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann spätestens am 1. Werktag eines Kalenderjahres zum Ende des übernächsten Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) § 27 Abs. 2 KGG, der die Kündigung aus wichtigem Grund und die Genehmigung einer Kündigung durch die Aufsichtsbehörde regelt, bleibt unberührt.
- (4) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 7

Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Abreden zwischen den beteiligten Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.
- (3) Sollte sich herausstellen, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält, verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten

**Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zur delegierenden Aufgabenübertragung (Stand: 30.01.2012)**

kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 8

Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Diese Vereinbarung bedarf als delegierende Aufgabenübertragung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 26 Abs. 1 KGG). Beide Vertragsparteien verpflichten sich, nach Abschluss der Vereinbarung unverzüglich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde deren Genehmigung zu beantragen.

Kassel, den

Stadt Kassel

Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Christof Nolda
Stadtbaurat

Vellmar , den

Stadt Vellmar

der Magistrat

Dirk Stochla
Bürgermeister

Peter Abel
Erster Stadtrat

Nachtrag

zum Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Kassel
und der Städtische Werke Netz+Service GmbH, Kassel, als Rechtsnachfolgerin
der Städtische Werke AG, Kassel
vom 25.06.1996

zwischen

der Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat der Stadt Kassel
-nachfolgend "**Stadt**" genannt -

und

der **Städtische Werke Netz+Service GmbH, Kassel,**
vertreten durch die Geschäftsführung
nachfolgend "**NSG**" oder "**Gesellschaft**" genannt -

Vorbemerkung:

Kraft des vorbezeichneten Konzessionsvertrags vom 25.06.1996 ist NSG als Rechtsnachfolgerin der Städtische Werke AG mit der Aufgabe der Wasserversorgung im Stadtgebiet der Stadt Kassel betraut.

Am.....2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschlossen, dass die bisherige Aufgabenübertragung und Organisation revidiert wird.

Ab dem 01.04.2012 lässt die Stadt Kassel die Wasserversorgung in ihrem Hoheitsgebiet durch den Eigenbetrieb KASSELWASSER sicherstellen und durchführen.

Entwurf Nachtrag zum Konzessionsvertrag (Stand: 08.12.2011)

NSG verpachtet durch Vertrag vomdie Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen an KasselWasser und unterstützt diesen mit technischen und kaufmännischen Serviceleistungen.

Da der bestehende Konzessionsvertrag vom 25.06.1996 neben den Regelungen über das Wegebenutzungsrecht auch Bestimmungen enthält, die die Ausgestaltung der Wasserversorgung betreffen, ist eine Vertragsanpassung im Sinne einer Schuldänderung vorzunehmen. Dies deshalb, weil die Wasserversorgung nunmehr durch den Eigenbetrieb auf öffentlich-rechtlicher Grundlage eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Deswegen sind alle Bestimmungen, die die bisherige Wasserversorgung durch NSG betrafen, aufzuheben.

Es entspricht dem gemeinsamen Willen der Parteien, den Konzessionsvertrag vom 25.06.1996 sowie die Vereinbarungen vom 18.10.2000, 10.02.2002 und März 2008 weitgehend aufrecht zu erhalten und Änderungen und Anpassungen nur insoweit vorzunehmen, als dies unbedingt den neuen Wasserversorgungsstrukturen in Kassel geschuldet ist.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt.

§ 1 wird wie folgt gefasst:

"Versorgungspflicht

Die Gesellschaft betreibt innerhalb des Stadtgebiets die öffentliche Versorgung mit Strom und Gas (öffentliche Energieversorgung). Sie versorgt jedermann im Rahmen des § 6 Energiewirtschaftsgesetz und nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Gesellschaft betreibt und unterhält des Weiteren ein Wasserversorgungsnetz, Wasserversorgungsanlagen und Wassergewinnungsanlagen, die sie der Stadt Kassel - Eigenbetrieb KASSELWASSER - zur Erfüllung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung zur Verfügung stellt."

In § 2 Abs. 1 Satz 1

wird das Wort "ausschließliche" gestrichen, so dass die Regelung wie folgt lautet:

"Nutzungsrecht der Gesellschaft

- (1) Die Stadt räumt im Rahmen ihrer Befugnisse der Gesellschaft, unbeschadet der §§ 3 und 4, zur Erfüllung der in § 1 genannten Versorgungsaufgaben das Recht ein, die öffentlichen Straßen und Verkehrswege im Sinne des Hessischen Straßengesetzes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet erforderlichen Leitungen zu benutzen."

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Stadt unterlässt jedoch während der Laufzeit dieses Vertrages die öffentliche Energieversorgung im Vertragsgebiet und betreibt hierfür keine Erzeugungs- und Verteilungsanlagen."

§ 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"KasselWasser meldet der Gesellschaft die Höhe der Entgelte aus Wasserlieferungen des Eigenbetriebs an Verbraucher nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 KAE ("Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände" vom 04.03.1941, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.03.1975), spätestens nach Ablauf des ersten Quartals des folgenden Kalenderjahres."

§ 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Falls die Stadt nach Ablauf dieses Vertrages die örtliche Versorgung mit Energie und die Wasserversorgungsanlagen selbst übernehmen will, ist sie berechtigt und auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, von der Gesellschaft das Eigentum an den im Vertragsgebiet vorhandenen, für die örtliche Versorgung bei rationeller Betriebsführung notwendigen Anlagen zu erwerben."

Entwurf Nachtrag zum Konzessionsvertrag (Stand: 08.12.2011)

Im Übrigen bleiben der Konzessionsvertrag vom 25.06.1996 unverändert.

Kassel,

Kassel,.....

Stadt Kassel
Der Magistrat

Städtische Werke Netz + Service GmbH
Die Geschäftsführung

2. Ausfertigung: Städtische Werke AG

Konzessionsvertrag

Zwischen der Stadt Kassel,
Königsstraße 8, 34117 Kassel
- nachstehend "Stadt" genannt -

und

der Städtische Werke AG Kassel
Königstor 3 - 13, 34117 Kassel
- nachstehend "Gesellschaft" genannt -

wird folgender öffentlich rechtlicher

KONZESSIONSVERTRAG

geschlossen:

§ 1

Versorgungspflicht

Die Gesellschaft betreibt innerhalb des Stadtgebietes die öffentliche Versorgung mit Strom, Gas und Wasser (öffentliche Energieversorgung). Sie versorgt jedermann im Rahmen des § 6 Energiewirtschaftsgesetz und nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Nutzungsrecht der Gesellschaft

- (1) Die Stadt räumt im Rahmen ihrer Befugnisse der Gesellschaft, unbeschadet der §§ 3 und 4, zur Erfüllung der im § 1 genannten Versorgungsaufgaben das ausschließliche Recht ein, die öffentlichen Straßen und Verkehrswege im Sinne des Hessischen Straßengesetzes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet erforderlichen Leitungen zu benutzen. Die Gesellschaft kann diese Leitungen auch für die Energieversorgung von Gebieten außerhalb der Stadt nutzen.
- (2) Die Benutzungsrechte erstrecken sich auch als einfaches Wegerecht auf die Errichtung und den Betrieb von Fernmelde- und Fernwirkanlagen sowie aller anderen für den Betrieb notwendigen Anlagen der Gesellschaft.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Vertragsgebiet auch Anlagen zu errichten und zu betreiben, die nicht der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung innerhalb des Stadtgebietes dienen.

Sollte das Vertragsverhältnis nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht fortgesetzt werden, so bleiben die von der Gesellschaft aufgrund des Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte für vorhandene Anlagen, die die Gesellschaft zur Durchleitung weiterhin benötigt, als einfache Benutzungsrechte bestehen.

Die Gesellschaft ist bereit, hierfür ein angemessenes Entgelt zu zahlen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Die Stadt kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie nicht mehr zumutbar sind. Das einfache Benutzungsrecht kann von der Stadt mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, sofern eine Umlegung wegen zwingender öffentlicher Interessen nicht möglich ist.

Nach Ablauf dieses Vertrages ist die Gesellschaft verpflichtet, der Stadt die der Durchleitung dienenden Anlagen gegen ein angemessenes Entgelt zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die örtliche Energie- und Wasserversorgung erforderlich ist und die betrieblichen Interessen der Gesellschaft, insbesondere die Versorgungssicherheit und die Arbeitssicherheit, nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Die Stadt Kassel wird mit der Gesellschaft in jedem einzelnen Fall nach deren vorherigem Antrag im Rahmen des Zumutbaren auch die Benutzung ihrer sonstigen Grundstücke, die nicht öffentliche Straßen und Verkehrswege im Sinne des Abs. 1 sind, für Zwecke der öffentlichen Versorgung vertraglich regeln. In diesem Vertrag wird auch die Frage eines Entgeltes geregelt werden. Die Bestimmungen der AVB in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

Die Stadt wird der Gesellschaft auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für Leitungen und Transformatorstationen einräumen.

Die für Gasdruckregler oder Wasserversorgungsanlagen benötigten Grundstücke der Stadt sind von der Gesellschaft im Regelfall zu erwerben.

- (5) Die Gesellschaft wird bei Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, daß die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger möglichst gering sind.

Bei der Planung neuer Hauptleitungstrassen hat die Gesellschaft die Stadt grundsätzlich zur Stellungnahme aufzufordern und deren Interessen angemessen zu berücksichtigen. Das Abstimmungsverfahren wird mit der schriftlichen Einwilligung der Stadt beendet.

- (6) Bei der Beschaffung von Grundstücken Dritter zur Durchführung der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung wird die Stadt der Gesellschaft im Rahmen des Zumutbaren behilflich sein.

§ 3

Erzeugungs- und Verteilungsanlagen der Stadt

- (1) Die Stadt ist berechtigt, Energie- und Wassererzeugungsanlagen (insbesondere Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen oder Anlagen der Kraftwärmekopplung) zu errichten, zu betreiben und damit ihre eigenen Einrichtungen zu versorgen.

Über die Planung und Durchführung entsprechender Maßnahmen wird sie die Gesellschaft frühzeitig in Kenntnis setzen.

Überschußstrom, der in den Primärenergieverbrauch reduzierenden Stromerzeugungsanlagen oder auf der Basis regenerativer Energien erzeugt wird, ist von der Gesellschaft auf Verlangen der Stadt in ihr Netz aufzunehmen und zu den üblichen, mindestens zu den gesetzlich vorgeschriebenen Entgelten zu vergüten.

- (2) Die Stadt unterläßt jedoch während der Laufzeit dieses Vertrages die öffentliche Energie- und Wasserversorgung im Vertragsgebiet und betreibt hierfür keine Erzeugungs- und Verteilungsanlagen.
- (3) Die Gesellschaft wird der Stadt als Betreiberin von Eigenversorgungsanlagen auf deren Wunsch Zusatz- und Reserveleistungen zu ihren Allgemeinen Bedingungen liefern.
- (4) Soweit die Stadt berechtigt ist, Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 - 3 zu errichten, wird sie zunächst der Gesellschaft die Betriebsführung anbieten, es sei denn, sie wird sie selbst betreiben.

§ 4

Erzeugungs- und Verteilungsanlagen Dritter

- (1) Das jedermann zustehende Recht, seinen eigenen Strom- und Wasserbedarf durch selbsterzeugte Energie- und Wasserförderung zu decken und die dazu notwendigen Erzeugungs- und Verteilungsanlage zu errichten und zu betreiben, wird durch diesen Vertrag nicht berührt.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Dritten die Errichtung und den Betrieb eigener Anlagen zum Zwecke des Transportes von Energie und Wasser aus dem Stadtgebiet heraus oder über das Stadtgebiet hinweg zu gestatten, sofern gewährleistet ist, daß der Dritte aus diesen Anlagen Energie und Wasser im Versorgungsgebiet der Gesellschaft außer für den eigenen Gebrauch nicht abgibt.
- (3) Solche Maßnahmen dürfen die Ausübung des Benutzungsrechtes der Gesellschaft nicht beeinträchtigen. Die Stadt wird die Gesellschaft deshalb über jeden Antrag eines Dritten schnellstmöglich informieren und eine Stellungnahme der Gesellschaft vor der Gestattung einholen.

§ 5

Örtliches Energie- und Wasserkonzept

- (1) Die Gesellschaft erstellt ein örtliches Konzept zur rationalen und umweltgerechten Deckung des Energie- und Wasserbedarfs. Insbesondere wird sie der Stadt die erforderlichen und verfügbaren Daten zur Energie- und Wasserversorgung im Stadtgebiet unentgeltlich zur Verfügung stellen, soweit damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

Sofern zur Ermittlung bestimmter Daten zusätzliche Meßeinrichtungen erforderlich sind, wird die Gesellschaft auf Wunsch der Stadt und auf deren Kosten diesen Einbau vornehmen.

- (2) Im Rahmen eines örtlichen Energiekonzeptes, das zwischen den Partnern abgestimmt wird, wird die Gesellschaft - soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist - durch unentgeltliche Beratungen der Stadt und ihrer Bürger sowie durch sonstige im Einvernehmen mit der Stadt beschlossenen Maßnahmen dazu beitragen, die umweltpolitischen Ziele der Stadt zu verwirklichen.

Zur Zeit sind folgende Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele vorgesehen:

- den Verbrauch an Energie und Wasser weitestgehend zu vermindern,
- regenerative Energiequellen nutzbar zu machen, soweit dies aus ökologischen Gründen angezeigt und unter ökonomischen Gesichtspunkten vertretbar ist,
- den in Kraft-Wärme-Kopplung gewonnenen Strom der Kasseler Fernwärme GmbH in besonderer Weise einzusetzen.

§ 6

Baumaßnahmen der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird bei ihrer örtlichen Leitungsnetzplanung beschlußmäßige Vorgaben der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit sowie ihrer berechtigten Belange, insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz berücksichtigen.

Die Stadt und die Gesellschaft werden ihre Planungen nach Möglichkeit so verwirklichen, daß sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben den aktuellen Stand der technischen Regeln einhalten können und wirtschaftlich nicht mehr als notwendig belastet werden.

- (2) Die Gesellschaft wird die Stadt bei Erweiterungen, Änderungen und Erneuerung der Versorgungsanlagen über ihre Planungen frühzeitig unterrichten und entsprechende Pläne zur Genehmigung vorlegen. Das Abstimmungsverfahren wird mit der schriftlichen Einwilligung der Stadt beendet.

Sofern öffentliche Interessen der Stadt den Planungen der Gesellschaft entgegenstehen, kann die Stadt innerhalb möglichst von 12 Wochen eine Änderung dieser Planungen verlangen. Dies gilt insbesondere bei Beeinträchtigung der in Abs. 1 genannten Belange; die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft sind dabei so weit wie möglich zu berücksichtigen.

- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, Tiefbauarbeiten, sofern sie nicht zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsanlagen erfolgen, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem anderen Vertragspartner mitzuteilen und mit diesem abzustimmen. Auf § 45 Abs. 6 StVO wird besonders hingewiesen.

- (4) Kleine Aufgrabungen (< 20 qm Fläche/< 30 m Länge) zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsleitungen wird die Gesellschaft der Stadt unverzüglich melden. Die Gesellschaft wird bei diesen von ihr zu verantwortenden Baumaßnahmen dafür Sorge tragen, daß durch Arbeiten im Straßenbereich der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Werden durch diese Baumaßnahmen städtische Grünanlagen und Gehölze auch außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen beschädigt (z. B. Lagerung von Baumaterial, Überfahren von Flächen), ist auf Veranlassung der Gesellschaft mit der Stadt nachträglich eine Schadensfeststellung durchzuführen.

- (5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die z. Z. gültigen Aufgrabungsbedingungen der Stadt einzuhalten. Änderungen der Aufgrabungsbedingungen werden zwischen den Parteien einvernehmlich abgestimmt. Nach Beendigung der Bauarbeiten an ihren Anlagen sind die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen sowie sonstige in Anspruch genommenen Flächen der Stadt, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Kosten der Gesellschaft wieder in fachgerechten Zustand - möglichst entsprechend dem vorherigen Ausbauzustand - zu versetzen.

Etwaige Mängel können von der Stadt innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung der Bauarbeiten geltend gemacht werden, das heißt nach Übernahme durch die Stadt. Die Übernahme gilt vier Wochen nach Aufforderung an die Stadt als erfolgt, es sei denn, es werden Mängel geltend gemacht. Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nach Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Gesellschaft zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

- (6) Die Gesellschaft verpflichtet sich, grundsätzlich ihre Versorgungsleitungen nicht über oder in unmittelbarer Nähe von Kanälen, Bauwerken der Stadtentwässerung oder sonstigen Bauwerken zu verlegen.

Ein Abstand von der Kanal- bzw. Bauwerkaußenwand von mindestens 70 cm ist grundsätzlich einzuhalten. Kann dieser Abstand im Einzelfall nicht eingehalten werden, werden die Parteien eine Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für dadurch bedingte Mehrkosten treffen, wenn dadurch unzumutbar hohe Mehrkosten bei der Stadt entstehen. Das Kreuzen von Leitungen hat grundsätzlich nur rechtwinklig zu erfolgen.

Stillgelegte Leitungen sind auf Kosten der Gesellschaft in einen solchen Zustand zu versetzen oder ggf. zurückzubauen, daß ein nachfolgendes Bauvorhaben dadurch nicht behindert oder erschwert wird.

- (7) Sollte eine Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob öffentliche Flächen, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Anlagen fachgerecht wieder hergestellt sind, so entscheidet - wenn beide Vertragspartner sich nicht einigen können - ein gemeinsam zu bestellender Sachverständiger. Die Kosten des Sachverständigen trägt der unterliegende Vertragspartner. Der ordentliche Rechtsweg wird durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen.

- (8) Die Gesellschaft haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die beim Bau oder Betrieb ihrer Anlagen der Stadt oder Dritten zugefügt werden.
- (9) Werden bei Aufgrabungen Anlagen der Stadt gefunden, die im Verhältnis zu vorher vorhandenen Versorgungsleitungen der Gesellschaft nicht nach den Regeln der Technik verlegt worden sind, werden die Parteien eine Regelung über Ausgleichszahlungen für dadurch bedingte Mehrkosten auf Seiten der Gesellschaft treffen.

§ 7

Baumaßnahmen der Stadt oder Dritter

- (1) Die Stadt wird bei allen gegenüber Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, daß dort Versorgungsanlagen der Gesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Gesellschaft zu erfragen ist.
- (2) Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird die Stadt der Gesellschaft frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Die Gesellschaft, die grundsätzlich zur Führung eines Leitungskatasters verpflichtet ist, hat die genaue Lage der Versorgungsleitungen kostenfrei mitzuteilen; bei vor Inkrafttreten dieses Vertrages verlegten Versorgungsleitungen jedoch nur in dem Umfang, als der Gesellschaft hierüber entsprechende Informationen vorliegen.
- (3) Mehraufwendungen, die auf unrichtige, ungenaue oder fehlende Angaben über die Lage der Leitungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Gesellschaft. Sofern von der Gesellschaft darauf hingewiesen wurde, daß die Lage der Leitungen unbekannt ist, richtet sich eine etwaige Schadenersatzpflicht nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Absatz 2 findet keine Anwendung bei Maßnahmen der Stadt, die zur Gefahrenabwehr unmittelbar begonnen werden müssen. In diesem Fall wird die Stadt die Gesellschaft anschließend unterrichten. Werden durch Arbeiten der Stadt oder deren Beauftragte Versorgungsanlagen der Gesellschaft beschädigt, so richtet sich eine etwaige Schadenersatzpflicht nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (5) Werden bei Aufgrabungen Anlagen der Gesellschaft gefunden, die altersbedingt nicht gemäß § 6 Abs. 2 genehmigt wurden und nicht nach den Regeln der Technik (z.B. schleifender Schnitt) bzw. unter 0,7 m Abstand von Kanälen oder Kanalbauwerken verlegt sind, werden die Parteien eine Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für dadurch bedingte Mehrkosten treffen.

§ 8

Kostenaufteilung bei Änderungsmaßnahmen

- (1) Wird eine Umlegung oder Änderung von vorhandenen Leitungen oder Anlagen der Gesellschaft erforderlich, die der Versorgung des Vertragsgebietes oder der Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser dienen, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dingliche Rechte) folgendes:

a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Gesellschaft im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Versorgung mit Energie und Wasser, so trägt die Gesellschaft die gesamten entstehenden Kosten.

b) Ist die Stadt Veranlasser für die Änderungen der Anlagen der Gesellschaft, so ersetzt sie der Gesellschaft die entstandenen Kosten nach folgenden Sonderregelungen:
Sind die Anlagen der Gesellschaft älter als 25 Jahre, trägt die Gesellschaft die gesamten Kosten.

Sind die Anlagen der Gesellschaft noch nicht älter als 25 Jahre, jedoch älter als 10 Jahre, trägt die Stadt die Kosten für die notwendigen Erdarbeiten einschließlich der Verfüllungs- und Straßenabdeckungsarbeiten, die Gesellschaft trägt die Kosten der Anpassung der Versorgungsanlage.

Sind die Anlagen noch nicht 10 Jahre alt, trägt die Stadt die gesamten Kosten.

Die Stadt wird die Gesellschaft frühzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechnete Wünsche der Gesellschaft Rücksicht nehmen.

c) Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlaßt, so trägt - sofern gegen den Veranlasser kein Kostenerstattungsanspruch der Stadt besteht - die Gesellschaft die entstehenden Kosten. Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Stadt geltend gemacht werden kann, so ist die Stadt zur Geltendmachung zugunsten der Gesellschaft verpflichtet.

- d) Keine Kostenpflicht der Stadt besteht in den Fällen, in denen das Änderungsbegehren ausschließlich auf der vertragswidrigen Verlegung der Versorgungsleitungen beruht und ein weiteres Belassen der Leitungen an Ort und Stelle für die Stadt nicht zumutbar ist.
- (2) Wird eine Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen der Gesellschaft erforderlich, die ausschließlich der Durchleitung von Energie und Wasser durch das Vertragsgebiet dienen, so gelten unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dingliche Rechte), die unter § 8 Ziffer 1 aufgeführten Kostenverteilungsregelungen.
- (3) Großprojekte, Untertunnelungen, Kunstbauten und vergleichbare Baumaßnahmen unterliegen nicht der Regelung der Absätze 1 und 2. Hier werden die Partner gesonderte Regelungen treffen, die die gesamtstädtischen Interessen berücksichtigen.

§ 9

Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für die nach diesem Vertrag der Gesellschaft eingeräumten Rechte und für die von der Stadt übernommenen Pflichten zahlt die Gesellschaft eine Konzessionsabgabe nach Maßgabe der zulässigen Höchstsätze der Regelungen Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe bezüglich Wasserlieferungen gilt die Konzessionsabgabenordnung vom 03.04.1941 und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen einschließlich der dort enthaltenen Mindestgewinnregelung weiterhin.
- (3) Die Berechnung und Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt mit entsprechendem Nachweis nach Schluß des Geschäftsjahres, spätestens drei Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres.

§ 10

Gemeinderabatt

- (1) Auf den nach Tarifpreisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt gewährt die Gesellschaft einen Preisnachlaß von 10 % des Rechnungsbetrages. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die i.S.d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlaß nicht gewährt.
- (2) Das Wasser zum Bewässern der städtischen Grünanlagen und für die Springbrunnen wird nicht berechnet.

Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Feuerlöschanlagen sowie die Mehrkosten für größere Dimensionierungen von Wasserversorgungsanlagen aufgrund von Feuerlöschanforderungen trägt die Stadt soweit nicht Maßnahmen des Objektschutzes von den Anliegern zu finanzieren sind.

§ 11

Recht auf Abgabe eines Angebotes

- (1) Sollte die Stadt während der Vertragsdauer oder nach Ablauf dieses Vertrages von einem anderen Energieversorgungsunternehmen ein Angebot auf Abschluß eines für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages geltenden Konzessionsvertrages erhalten oder beabsichtigen, die Versorgung selbst aufzunehmen, so wird sie vor ihrer Entscheidung über die künftige Versorgung die Gesellschaft schriftlich unterrichten und ihr Gelegenheit geben, innerhalb angemessener Frist - in der Regel drei Monate - ein Angebot auf Abschluß eines neuen Konzessionsvertrages zu unterbreiten.

§ 12

Endschäftsbestimmungen

- (1) Falls die Stadt nach Ablauf dieses Vertrages die örtliche Versorgung mit Energie und Wasser selbst übernehmen will, ist sie berechtigt und auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, von der Gesellschaft die im Vertragsgebiet vorhandenen, für die örtliche Versorgung bei rationeller Betriebsführung notwendigen Anlagen zu übernehmen. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht für solche Anlagen, die in den letzten drei Jahren vor Vertragsende ohne Zustimmung der Stadt errichtet oder wesentlich geändert wurden. Hiervon ausgenommen sind Anlagen, deren Einrichtung oder Änderung zur Erfüllung der Versorgungspflicht zwingend erforderlich waren.
- (2) Die Stadt ist im Laufe der letzten drei Jahre vor Vertragsablauf berechtigt, von der Gesellschaft Auskunft über die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Energieversorgung zu verlangen. Die zur Feststellung des Sachzeitwertes notwendigen Daten werden der Stadt innerhalb der letzten drei Jahre vor Vertragsablauf kostenlos durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellt.
- (3) Als Entgelt hat die Stadt der Gesellschaft den Sachzeitwert der zu übernehmenden Anlagen zum Zeitpunkt der Übergabe zu vergüten. Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert der Anlagen zum Übernahmezeitpunkt (Tagesneuwert) unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer im Verhältnis zur betriebsüblichen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen.

Vom Sachzeitwert werden die für das zu übertragende Netz erhaltenen, noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse sowie sonstige Zuwendungen Dritter, die dem Netz zugerechnet werden müssen, abgesetzt. Öffentliche Investitionshilfen und -abgaben werden zeitanteilig wertmindernd oder werterhöhend berücksichtigt.

- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) miteinander abzustimmen. Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen trägt die Gesellschaft, die Kosten der Einbindungsmaßnahmen trägt die Stadt.
- (5) Können sich die Vertragspartner über die zu übernehmenden Anlagen, über das Übernahmeentgelt oder über die notwendigen Entflechtungs- bzw. Einbindungsmaßnahmen nicht einigen, so ist der Sachverhalt einem Gutachterausschuß vorzulegen.

Jeder der Vertragsschließenden bestellt einen Gutachter, diese bestellen ihrerseits gemeinsam einen Obmann.

Können die Gutachter sich über die Person des Obmanns nicht einigen, so soll der Landgerichtspräsident in Kassel um die Ernennung des Obmanns ersucht werden. Der Obmann entscheidet, sofern sich die Gutachter nicht einigen können.

Die ordentlichen Gerichte können von den Vertragsparteien erst angerufen werden, wenn die Vermittlung des Gutachterausschusses keinen Erfolg gehabt hat.

§ 13

Straßenbeleuchtung und Bäderbetriebe

Wegen des Betriebes der Straßenbeleuchtung, der Bäder und anderer Dienstleistungen bestehen bzw werden gesonderte Verträge zwischen der Stadt und der Gesellschaft abgeschlossen.

§ 14

Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel

- (1) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner darüber einig, daß die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

- (2) Bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen. Eine wesentliche Änderung in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn infolge der Gesetzgebung oder Rechtsprechung die nach diesem Vertrag zu zahlende Konzessionsabgabe fortfallen, erheblich reduziert oder erhöht werden sollte.

§ 15

Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf seinen jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der Rechtsnachfolger keine sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Vertrages bietet. Dies gilt insbesondere bei begründeten Bedenken gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers.

- (2) Bei Veräußerung von in § 2 Abs. 4 genannten Grundflächen und Gebäuden bestellt die Stadt auf Verlangen der Gesellschaft und zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Die Stadt ist daher verpflichtet, vor jedem Verkauf eines Grundstückes die Gesellschaft zu hören. Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch sind von der Gesellschaft zu tragen.

Weiterhin zahlt die Gesellschaft der Stadt eine Entschädigung in Höhe der üblichen Dienstbarkeitsentschädigung, soweit die Eintragung der Dienstbarkeit Auswirkungen auf den Kaufvertrag zwischen der Stadt und dem Käufer gehabt hat.

In einem solchen Fall werden sich die Gesellschaft und die Stadt vor der Bewilligung der Dienstbarkeit über die Höhe der Entschädigung einigen.

Die Erstattungspflicht ist auf die Fälle beschränkt, in denen die Gesellschaft mit der Stadt über die betreffende Versorgungsanlage auf dem zu veräußerten Grundstück noch keine Entschädigungsregelung getroffen hat.

§ 16

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 1995 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren, also bis zum 31.12.2014.

§ 17

Anmeldung und Kostentragung

- (1) Die Gesellschaft meldet die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen anmeldebedürftigen Regelungen des Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde an.
- (2) Mit dem Abschluß dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben einschließlich der Kosten für die Anmeldung bei der Kartellbehörde trägt die Gesellschaft.

§ 18

Schlußbestimmungen

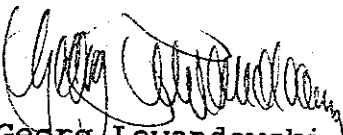
- (1) Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausfertigt und von beiden Vertragsschließenden unterzeichnet worden.

Jeder Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung nebst Anlagen und evtl. Nachträgen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die ordentlichen Gerichte. Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel, 08.02.1996

Kassel, 25.06.1996


Stadt Kassel
Der Magistrat


Georg Lewandowski
Oberbürgermeister


Dr. Barthel
Stadtkämmerer

Städtische Werke AG
Der Vorstand


Helbig


Kiok



VEREINBARUNG

zwischen

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Rathaus, 34112 Kassel,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der Städtische Werke AG Kassel, vertreten durch den Vorstand, Königstor 3-13, 34117 Kassel,

- nachfolgend „STW“ genannt -

§ 1 Vorbemerkung

Die STW sind bislang von der Stadt Kassel als deren beherrschende Mehrheitsgesellschafterin mit der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Kassel sowie angrenzender Kommunen betraut.

Die Stadt und die STW haben mit Wirkung ab 1.1.1995 einen Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren geschlossen. Durch die Ausgliederung (unter anderem) der Trinkwasserversorgung auf die Städtische Werke Netz + Service GmbH (nachfolgend: „NSG“), die über einen Ergebnisabführungsvertrag mit den STW verbunden ist und deren Geschäftsanteile zu 100% von den STW gehalten werden, ist die NSG als Rechtsnachfolgerin der STW Partei des Konzessionsvertrages geworden. Der Konzessionsvertrag läuft mit dem 31.12.2014 aus.

Die STW und die Stadt sind auf Initiative der STW aus unternehmerischen Gründen übereingekommen, dass die Aufgabe der Wasserversorgung künftig wieder in hoheitlicher Form durch die Stadt selbst wahrgenommen wird („Rekommunalisierung“).

Zur Wahrung eines angemessenen Interessenausgleichs vereinbaren die Parteien was folgt.

§ 2 Reduzierung der Einnahmen der Stadt aus kartell- oder gebührenrechtlichen Gründen

2.1 Sollte die Stadt aus kartellrechtlichen Gründen durch eine nicht mehr angreifbare Verfügung einer Kartellbehörde (auch eine einstweiligen Anordnung, deren Vollstreckbarkeit nicht mehr aufgeschoben werden kann) gezwungen sein, Gebühren zu senken, wird die STW der Stadt den insoweit entstehenden Ausfall an Gebühreneinnahmen ersetzen, soweit der Stadt daraus ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

2.2 Sollten aus Gründen, die aus der Sphäre der NSG stammen, insbesondere die Zahlungen der Stadt an NSG auf Grund des Pachtvertrags über das Versorgungsnetz und die von NSG hierbei erbrachten Dienstleistungen betreffend, die Stadt gezwungen sein, die Gebührensatzung durch Absenkung zu ändern oder neu zu kalkulieren bzw. zu erlassen, wird STW der Stadt den hieraus entstehenden Ausfall an Gebühreneinnahmen ersetzen, soweit der Stadt draus ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

2.3 Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass in den Fällen des Abs. 2.1 und des Abs.2.2 die Stadt alle Rechtsmittel ausschöpfen wird, um Verfügungen, die sich auf die Höhe der Gebühren auswirken können, zu bekämpfen, und dass STW die Stadt dabei in jeder Weise unterstützen wird.

2.4 Die Parteien gehen im Sinne einer Geschäftsgrundlage einvernehmlich davon aus, dass eine etwaige Einstandspflicht der STW gegenüber der Stadt eine Größenordnung von EUR 7.000.000/p.a. nicht wesentlich übersteigen wird. Sollte sich diese gemeinsame Einschätzung nachträglich als unrealistisch herausstellen, werden die Parteien den Vertrag nach Maßgabe des § 313 BGB anpassen.

2.5 Die Einstandspflicht nach dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass durch eine Haftung der STW keine weitere Steuerbelastung nach den Grundsätzen über eine verdeckte Gewinnausschüttung begründet werden darf.

2.6 Eine Ausgleichspflicht der STW im Sinne dieses Vertrags tritt nur ein, wenn eine behördliche Maßnahme oder eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung gegen die Stadt auf der Grundlage des im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Rechtszustands ergeht. Spätere Gesetzesänderungen, die zu einer geänderten Beurteilung des Sachverhalts führen, lösen keine Einstandspflicht zulasten der STW aus.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

3.1 Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbefristet.

3.2 Beide Parteien können diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Jahresende kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2013 mit Wirkung zum 31.12.2014.

3.3 Kündigen die STW diesen Vertrag, steht der Stadt binnen einer Frist von 6 Monaten ab Zugang der Kündigungserklärung das Recht zu, von den STW die Rückabwicklung der Rekommunalisierung zu verlangen.

§ 4 Sonstiges

4.1 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

4.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.

Kassel, den

Stadt Kassel

Der Magistrat

Städtische Werke AG Kassel

Der Vorstand

Vorlage Nr. 101.17.349

Wasserversorgungssatzung

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wasserversorgungssatzung in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Ausgangslage im Wasserkartellverfahren

Am 16.10.1929 hat die Stadt Kassel die Städtische Werke AG (STW) gegründet und sämtliche Anlagen der Energie- und Wasserversorgung gegen die Ausgabe von Aktien eingebracht. Damit sind die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zum Betrieb der Wasserversorgung durch die STW geschaffen worden. Ein paar Monate später wurde am 28.01.1930 der entsprechende Konzessionsvertrag Wasser abgeschlossen. Damit hat die Stadt Kassel die öffentliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 HWG auf die STW übertragen.

Mit Ausgliederung der Wasserversorgung per 01.01.2011 ist diese Aufgabe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) übergegangen. Davon unberührt sind Verpflichtungen aus dem laufenden Wasserkartellverfahren, die bei der STW verbleiben.

Die Landeskartellbehörde Hessen (LkartB) hat die STW mit Verfügung vom 10.04.2008 zur Senkung der Endkundenpreise um rund 37 % aufgefordert. Diese Verfügung wurde mit Rechtsmittel angegriffen; das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt (OLG) ruht derzeit. Sollte die Verfügung gerichtlich bestätigt werden, beträfe die Rückzahlungsverpflichtung die STW, da gemäß Ausgliederungsvertrag Verpflichtungen aus dem laufenden Kartellverfahren bei der STW verbleiben. Werden von der LkartB neue Kartellverfahren eingeleitet, so würden diese je nach Rückwirkungsumfang die STW und die NSG betreffen.

Die jährliche Ergebnisminderung liegt in einer Größenordnung von ca. 7 Mio. Euro. Zusätzlich würden die Stadt Kassel und die Stadt Vellmar anteilig Konzessionsabgaben in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro jährlich verlieren.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern der STW/NSG, des Amtes Kämmerei und Steuern und des Kasseler Entwässerungsbetriebes (KEB) hat zusammen mit der Unternehmens- und Rechtsberatungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) nach Auswegen gesucht, die negativen Effekte des Kartellverfahrens zu begrenzen. Grundsätzlich stehen dabei drei Möglichkeiten zur Auswahl:

1. Gerichtliche Klärung
2. Vergleich mit der Kartellbehörde
3. Rekommunalisierung

Nachdem die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Klärung für in die Zukunft gerichtete Verfügungen durch das höchstrichterliche BGH-Urteil im Fall Wetzlar als eher gering eingeschätzt werden und auch die Vergleichsverhandlungen keine akzeptablen Ergebnisse mehr erwarten lassen, bleibt derzeit nur der Weg in die sogenannte Rekommunalisierung.

Dieser Schritt wird in Hessen von einer Reihe von Kommunen vorbereitet. Außer in Kassel sind Rekommunalisierungen in Frankfurt, Darmstadt, Eschwege und Herborn geplant. In Gießen, Wetzlar, Oberursel und Wiesbaden wurde die Wasserversorgung bereits wieder in die Hände der Kommune zurückgegeben. Die jeweiligen Stadtwerke erbringen Pacht- und Betriebsführungsleistungen.

Zur Organisation wird vorgeschlagen, dass kein neuer Eigenbetrieb Wasser gegründet wird (siehe gesonderte Vorlage). Die Trinkwasserversorgung wird zur Nutzung vorhandener Synergien als weitere Sparte in den Kasseler Entwässerungsbetrieb integriert. Der KEB betreut seit 1996 bereits wesentliche siedlungswasserwirtschaftliche Aufgaben in der Stadt Kassel (Abwasserbeseitigung, Hochwasserschutz, Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung). Durch die Änderung der Eigenbetriebssatzung werden Name und Zweck an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der neue Name lautet ab 01.04.2012 „KASSELWASSER, Eigenbetrieb der Stadt Kassel“.

Die Gebührenveranlagung soll zusammen mit den weiteren Grundbesitzabgaben im Amt Kämmerei und Steuern erfolgen.

Dadurch können Synergien in der bestehenden Verwaltung genutzt und gleichzeitig durch die Verankerung in einer bestehenden Organisation eine größere Rechtssicherheit erreicht werden (Vermeidung eines unzureichenden „Hoheitstoros“).

Zu den Einzelheiten der Satzung

Der vorgelegte Satzungsentwurf orientiert sich an den Vorschlägen des Hessischen Städtetages und wurde unter rechtlicher Begleitung von PwC und der Kanzlei GÖRG erarbeitet. Inhaltlich wurden die bisher privatrechtlichen Regelungen der NSG in die entsprechende öffentlich-rechtliche Form gebracht. Dabei wurden weder der Leistungsumfang noch die bisherigen Entgelte und die verfahrensmäßigen Regelungen geändert.

Zu § 1 - Öffentliche Einrichtungen

Die Vorschrift regelt, dass ab Inkrafttreten der Satzung die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung betrieben wird. Aufgrund der mit der Stadt Vellmar abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erstreckt sich der Geltungsbereich über das Stadtgebiet Kassel hinaus auch auf das Stadtgebiet Vellmar. Betrieben wird die öffentliche Einrichtung von dem Eigenbetrieb „KASSELWASSER“ (siehe gesonderte Vorlage).

Zu § 2 - Begriffsbestimmungen

Zur Klarstellung werden die in der Satzung verwendeten Begriffe erläutert. Damit werden Wiederholungen vermieden.

Zu §§ 3 bis 7

In diesen Regelungen werden der Anschluss- und der Benutzungszwang und Einzelheiten der Versorgung geregelt. Inhaltlich entspricht dies den bisherigen Regelungen.

Zu §§ 8 bis 10

Auch diese Regelungen orientieren sich an den bisher privatrechtlichen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Verjährungsvorschriften.

Zu §§ 14 bis 16

§ 14 regelt den Kostendeckungsgrundsatz, der dem öffentlichen Gebührenrecht zugrunde liegt. Der Gebührenbedarf wird gedeckt durch eine Grundgebühr (§ 15) und eine Benutzungsgebühr (§ 16), die sich nach dem laufenden Verbrauch bemisst.

Die dort genannten Gebühren, insbesondere die allgemeine Verbrauchsgebühr von 2,00 Euro je Kubikmeter (vgl. § 16 Abs. 2) entsprechen den bisherigen privatrechtlichen Entgelten, die von der NSG erhoben werden. Insofern ergibt sich keine Veränderung für die Verbraucher in Kassel und in Vellmar.

Bei den Grundgebühren ergibt sich durch die nach dem Gebührenrecht notwendige lineare Gebührenbemessung eine leichte Reduzierung für die Verbraucher.

Zu §§ 17 bis 29

In diesen Vorschriften werden die nach den öffentlich-rechtlichen Verfahrensvorschriften notwendigen Regelungen für die Gebührenfestsetzung und -fälligkeit geregelt. Auch hier ergibt sich grundsätzlich keine Veränderung für den Gebührenzahler. Wie bisher werden insbesondere laufend monatliche Vorauszahlungen erhoben, die sich nach dem vorhergehenden oder wahrscheinlichen Verbrauch richten (vgl. §§ 18 und 21 Abs. 6). Neu für die Wasserverbraucher ist die Möglichkeit, die Vorauszahlungen - wie bei den sonstigen Grundbesitzabgaben - in einer Summe zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten (vgl. § 21 Abs. 9).

Wie die bisherigen privatrechtlichen Entgelte unterliegen auch die öffentlich-rechtlichen Gebühren im Bereich der Wasserversorgung der Umsatzsteuer (vgl. § 23). Der derzeit gültige Umsatzsteuersatz von 7 v. H. bleibt unverändert. Somit wird jeder Kubikmeter Wasser wie bisher unverändert mit 2,14 Euro abgerechnet.

In § 24 werden die Grundstücksanschlusskosten geregelt. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Regelung für das Wasser ist es erforderlich, das bisher von der NSG zusammen mit den Anschlusskosten für Gas und Strom erhobene Entgelt gesondert als Gebühr festzusetzen. Aufgrund der vorliegenden Kalkulation ergeben sich die in § 24 genannten Anschlusskosten. Zusammen mit den Anschlusskosten für Gas und Strom ergibt sich keine Mehrbelastung für den Verbraucher.

Die §§ 25 bis 29 regeln die notwendigen Rechten und Pflichten für die Stadt Kassel als Wasserversorger und dem jeweiligen Verbraucher.

Hinsichtlich der sonstigen Regelungen im Zusammenhang mit der Rekommunalisierung wird auf die gesonderte Vorlage verwiesen.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes hat der Wasserversorgungssatzung am 12.01.2012 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30.01.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. I, S. 786), des § 30 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am nachfolgende Wasserversorgungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss und Benutzung

- § 3 Anschlusszwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Grundstücksanschluss
- § 6 Wasserverbrauchsanlage
- § 7 Art der Versorgung
- § 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 9 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 10 Verjährung von Schadenersatzansprüchen
- § 11 Messeinrichtungen
- § 12 Ablesung
- § 13 Einstellen der Versorgung

III. Gebühren und Kostenersatz

- § 14 Entstehen der Gebührenpflicht
- § 15 Grundgebühren
- § 16 Benutzungsgebühren
- § 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke
- § 18 Vorauszahlungen
- § 19 Entstehen der Gebühren
- § 20 Gebührenpflichtige
- § 21 Festsetzung und Fälligkeit
- § 22 Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 23 Umsatzsteuer

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

- § 24 Grundstücksanschlusskosten
- § 25 Allgemeine Mitteilungspflichten
- § 26 Zutrittsrecht
- § 27 Zwangsmittel
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt erfüllt ihre Pflicht zur Wasserversorgung (§ 30 HWG), indem sie Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung betreibt. In gleicher Weise erfüllt sie die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar, die sie durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung (delegierende Aufgabenübertragung) übernommen hat. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.
- (2) Die Widmung zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erstreckt sich auf alle Anlagen in den Gebieten der Städte Kassel und Vellmar, deren sich die Stadt zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 bedient. Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören, wenn sich die Stadt ihrer bedient, auch solche Anlagen, die von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden oder im Eigentum Dritter stehen. Soweit die Widmung die Rechte Dritter berührt, wird die Stadt, auf deren Zustimmung zur Widmung hinwirken. Für den Betrieb der Einrichtung bedient sie sich ihres Eigenbetriebs KASSELWASSER und der Dienste Dritter.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

a) Wasserversorgungsanlagen

sind die Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2.

b) Anschlussleitungen

sind die Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperreinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.

c) Wasserverbrauchsanlagen

Sind die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.

d) Anschlussnehmer

sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

e) Wasserabnehmer

sind alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trinkwasser entnehmen (auch über Standrohre).

f) Festsetzungszeitraum

Die Benutzungsgebühr (§ 16) wird für den Zeitraum zwischen der vorherigen und der aktuellen Ablesung der Messeinrichtung (§ 12) festgesetzt (Festsetzungszeitraum).

Wird ohne vorherige Ablesung erstmalig Wasser bezogen, beginnt der Festsetzungszeitraum mit dem Tag der Zähleranmeldung. Endet die Wasserlieferung, endet der Festsetzungszeitraum mit dem Tag der letztmaligen Zählerablesung.

g) Grundstück

im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 70 Bewertungsgesetz bildet.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Ein Grundstückseigentümer und jeder andere Berechtigte nach § 2 Buchstabe d) ("Anschlussnehmer"), auf dessen Grundstück Trinkwasser benötigt wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen wird.
- (2) Von der Anschlusspflicht wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag und seine Begründung sind schriftlich bei der Stadt einzureichen.

- (3) Der Anschlusszwang gilt auch für unbebaute Grundstücke, wenn der Anschluss dieses Grundstücks aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein späterer Anschluss nur mit einem im Verhältnis zur sofortigen Herstellung unverhältnismäßigem Aufwand zu bewerkstelligen wäre.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Jeder Nutzer des anschlusspflichtigen Grundstücks ("Wasserabnehmer" nach § 2 Buchstabe e)) ist verpflichtet, seinen Trinkwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (2) Von der Benutzungspflicht wird auf Antrag ganz oder teilweise befreit, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Die Teilbefreiung kann auch durch Beschränkung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf erfolgen. Der Antrag und seine Begründung sind schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (3) Der Anschlussnehmer hat der Stadt vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die Wasserversorgungsanlage weiterbetrieben werden soll. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in die städtische Wasserversorgungsanlage eintreten kann.

§ 5 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Die Grundstückanschlussleitung beginnt mit der Abzweigung vom Verteilungsnetz und endet an der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung selbst gehört zur Grundstückanschlussleitung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstückanschlüsse sowie deren Änderung bestimmt die Stadt nach Anhörung und unter Wahrung der Interessen der Anschlussnehmer. Sollen besondere Feuerlöschanschlüsse (Objektschutz) eingerichtet werden, ist die Stadt berechtigt, über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Anordnungen zu treffen.
- (3) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.

- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (5) Die Anschlussleitung darf ausschließlich von der Stadt oder deren Beauftragten hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.
- (6) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten und sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Stadt kann den Anschluss an bestehende Versorgungsleitungen ablehnen, wenn der Anschluss oder die Belieferung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 6 Wasserverbrauchsanlage

- (1) Die Wasserverbrauchsanlage beginnt unmittelbar hinter der Hauptsperrevorrichtung, die sich vor der Messeinrichtung befindet (§ 5 Abs. 1). Sie umfasst alle Wasserverbrauchseinrichtungen und Wasserleitungen auf dem Grundstück mit Ausnahme der Grundstücksanschlussleitung. Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, Anlagenteile des Grundstücksanschlusses vor der Messeinrichtung und der Wasserverbrauchsanlage zu plombieren. Die Anlage ist für diesen Zweck auszustatten.

- (7) Für die Wasserverbrauchsanlage dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln beschaffen sind. Der Nachweis ist durch das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle wie DIN/EN-DVGW oder DVGW zu führen.
- (8) Die Stadt ist berechtigt, an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile der Wasserverbrauchsanlage und an deren Betrieb weitere technische Anforderungen zu stellen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Wasserversorgungsanlage notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- (9) Die Verwendung des Wasserleitungsnetzes der Wasserverbrauchs- und der Wasserversorgungsanlage als Schutzerdung für elektrische Anlagen ist unzulässig.
- (10) Weder das Überprüfen der Wasserverbrauchsanlage noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 7 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den für Trinkwasser geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke ist bei der Stadt zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage zu beantragen.
- (4) Wer Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen Zwecken als zur Brandbekämpfung entnimmt, hat Hydrantenstandrohre der Stadt zu verwenden, die mit Wasserzählern versehen sind. Die Stadt kann eine angemessene Sicherheit für die Rückgabe verlangen.

§ 8

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche anzuwenden, die gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.

- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet er das Wasser an eine dritte Person, hat er diese Verpflichtung auch der dritten Person aufzuerlegen.

§ 10

Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 11

Messeinrichtungen

- (1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor schädlichen Einwirkungen wie Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
- a) das Grundstück unbebaut ist, oder
 - b) die Versorgung des Grundstückes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer. Zu den Kosten der Prüfung gehören auch die Auslagen der Stadt, insbesondere für den Ausbau und die erneute Montage der Wasserzähler.

§ 12 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder von einem Dienstleister in deren Auftrag abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Die Stadt kann gestatten, dass die Wasserzähler selbst abgelesen werden.
- (2) Wenn das Ablesen der Messeinrichtung durch Umstände unverhältnismäßig erschwert ist, die die Stadt nicht zu vertreten hat, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage des Verbrauchs im letzten Ableseabschnitt schätzen. Das Gleiche gilt, wenn die Messeinrichtung versagt hat.

§ 13 Einstellen der Versorgung

- (1) Die Stadt kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder von Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen Gebührensschuld, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Einstellung kann mit der letzten Mahnung angedroht werden.

III. Gebühren und Kostenersatz

§ 14 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung entstehen, Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung (§ 10 Abs. 2 KAG). Neben Benutzungsgebühren nach der Wassermenge gemäß § 16 dieser Satzung werden Grundgebühren nach § 15 erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entsteht, wenn ein Grundstück einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung erhalten hat und Trinkwasser entnommen werden kann.

§ 15 Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der Hauptwasserzähler, die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers betrieben werden, berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Hauptwasserzähler, so fällt die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss eines jeden Hauptwasserzählers an. Für die Wasserabgabe mit Hydranten-Standrohren im Sinne von § 17 werden ebenfalls Grundgebühren erhoben.

(2) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei einem Hauptwasserzähler mit einer Nennleistung:

Qn 1,5	18,40 €
Qn 2,5 und Qn 6	21,67 €
Qn 10	46,17 €
Qn 15	62,50 €
Qn 40	144,17 €
Qn 60	209,50 €
Qn 150	503,50 €

(3) Die tägliche Grundgebühr beträgt bei einem Hydranten-Standrohr mit einer Nennleistung:

Qn 2,5	1,46 €
Qn 6	1,69 €
Qn 10/15	1,89 €

§ 16 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist trotz Aufforderung oder aus sonstigen Gründen die Ablesung nicht erfolgt, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,00 €.

(3) Weitere Gebühren sind zu entrichten für

a) jede gewünschte Zwischenablesung des Zählers bei	
aa) Ablesung durch Anschlussnehmer oder Wasserabnehmer	16,81 €
bb) Ablesung durch Stadt oder von ihr Beauftragte	42,02 €
b) jede Sperrung des Anschlusses	50,00 €
c) die Wiederaufnahme der Versorgung	58,82 €
d) jede vergebliche Anfahrt zur Verbrauchsstelle	21,01 €
e) jede Bearbeitung einer Hydranten-Standrohrausgabe	8,95 €
f) jeden Zwangseinzug von Hydrantenstandrohren	58,85 €

g) jede Inbetriebsetzung, sofern nicht in § 6 Abs. 2 ausgenommen	65,00 €
--	---------

h)	jede vom Anschlussnehmer zu vertretende Zählernachplombierung	44,00 €
i)	jede Feststellung einer unangemeldeten Wasserentnahme	33,61 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der Amtshandlung.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

- (1) Die Abnahme von Wasser für vorübergehende Zwecke ist bei der Stadt unter näherer Angabe des Verwendungszwecks zu beantragen.
- (2) Der Antragsteller hat gemäß § 24 alle Kosten zu zahlen, die für die Herstellung und Entfernung des erforderlichen Anschlusses für die vorübergehende Wasserentnahme entstehen, und auf Verlangen der Stadt einen Kostenvorschuss oder Sicherheit zu leisten. Für die Wasserentnahme wird eine Gebühr nach § 16 Abs. 2 erhoben.
- (3) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen als Feuerlöschzwecken entnommen werden soll, sind hierzu Hydranten-Standrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohre werden von der Stadt oder einem beauftragten Dritten gegen Gebühren nach § 15 Abs. 3 und nach § 16 Abs. 3 zur Verfügung gestellt. Für die Wasserentnahme wird eine Gebühr nach § 16 Abs. 2 erhoben.

§ 18

Vorauszahlungen

Die Stadt kann monatliche Vorauszahlungen auf die Gebühr verlangen, die nach dem Verbrauch und der Zählergröße des vorangegangenen Festsetzungszeitraums bemessen werden.

§ 19

Entstehen der Gebühren

Der Gebührenanspruch entsteht mit Ende des jeweiligen Festsetzungszeitraums.

§ 20

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Festsetzungszeitraum Anschlussnehmer im Sinne von § 2 ist. Als Gebührenpflichtiger gilt auch, wer ohne zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu gehören, Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnimmt (Wasserabnehmer).

- (2) Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Anschlussnehmer mit dem Beginn der Wasserlieferung über. Melden der bisherige

oder der neue Anschlussnehmer die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung wird von der Stadt gemeinsam mit der Benutzungsgebühr festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Wassermenge festgesetzt. Die Berechnungsgrundlage richtet sich nach den §§ 15 und 16 dieser Satzung. Der Festsetzungszeitraum kann auch größer oder kleiner als 12 Kalendermonate sein; er richtet sich nach dem turnusmäßigen Ablesezeitraum und muss nicht dem Kalenderjahr entsprechen. Zur Festsetzung der Vorauszahlungen wird der Wasserverbrauch auf einen Monatsverbrauch umgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird von der Stadt durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert. Der Bescheid hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Er kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.
- (4) Die Vorauszahlungen sind erstmals 10 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig, die weiteren Vorauszahlungen werden durch Abgabenbescheid festgesetzt und sind monatlich zu entrichten.
- (5) Wird die Gebühr zusammen mit anderen Grundstücksabgaben (z. B. Grundsteuer) in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu den in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.
- (6) Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen keine Wassermengen zu ermitteln, werden diese sachgerecht geschätzt.
- (7) Die Stadt kann nach einer Änderung der Höhe der Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen entsprechend anpassen.
- (8) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Vorauszahlungen zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden.
- (9) Die für einen Erhebungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild angerechnet.
- (10) Ist die Gebührenschild kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung verrechnet bzw. erstattet.
- (11) Die Gebührenschild wird einen Monat nach dem Zugang des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 22 Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung erlischt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Anschluss beseitigt oder stillgelegt wird, oder mit dem Ende der Wasserentnahme durch den Wasserabnehmer; im Falle des § 17 mit der Rückgabe des Standrohrs.
- (2) Wird ein Grundstück, für das bisher eine Gebührenpflicht bestand, in der Weise geteilt, dass die Voraussetzungen für die Entrichtung von Benutzungsgebühren nur noch für einen Grundstücksteil fortbestehen, so endet die Gebührenpflicht für den anderen Grundstücksteil mit der grundbuchlichen Eintragung der Teilung.

§ 23 Umsatzsteuer

Die Gebühren und Grundstücksanschlusskosten (§ 24) verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Wenn Gebühren, die aufgrund dieser Satzung erhoben werden, der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer vom Gebührenpflichtigen zusätzlich zu tragen.

§ 24 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitungen sind der Stadt zu erstatten.
- (2) Wünscht die dinglich berechtigte Person neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt sie sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für die Herstellung jeder zusätzlichen Anschlussleitung.
- (3) Die Anschlusskosten werden grundsätzlich zu den nachfolgenden Pauschalbeträgen berechnet (Standardhausanschluss):
 - a) wenn nur der Wasseranschluss hergestellt wird:

Nennweite	Grundbetrag EURO	Für den angefangenen Meter im Grundstück EURO
PEHD 40 x 3,7	2.900,00	105,00
PEHD 50 x 4,6		
PEHD 63 x 5,8	3.000,00	105,00

- b) wenn der Wasseranschluss gleichzeitig mit dem Gas- und/oder Stromhausanschluss der Städtische Werke Netz + Service GmbH in einem Graben hergestellt wird (Kombianschluss in einem Graben zu einem Zeitpunkt):

Querschnitt mm ² / Nennweite	Grundbetrag EURO	Für den angefangenen Meter im Grundstück EURO
PEHD 40 x 3,7	2.350,00	75,00
PEHD 50 x 4,6		
PEHD 63 x 5,8	2.400,00	75,00

- c) Für Hausanschlüsse, die nach Art oder Dimension vom Standardhausanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand tatsächlich ermittelten Kosten.
- d) Für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen, deren wesentlichen Teile zu einem späteren Zeitpunkt für einen dauerhaften Grundstücksanschluss verwendet werden können, ist vom Anschlussnehmer neben dem Kostenersatz nach Abs. 3 ein Festbetrag von 260,00 Euro zu zahlen.
- e) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Stadt mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und eigener Verantwortung zu erbringen. Dafür wird ein Nachlass von 20,00 €/m gewährt.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides dinglich berechtigt ist. Mehrere Pflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (6) Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er ruht als öffentliche Last auf dem dinglichen Recht an dem Grundstück.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 25

Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht oder einem anderen dinglichen Nutzungsrecht sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Berechtigten (Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten) verpflichtet.
- (2) Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden oder ändernden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt - Kämmerei und Steuern - schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Ein Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Arbeiten, anzuzeigen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Stadt zu melden.

§ 26

Zutrittsrecht

- (1) Die Stadt und die von ihr Beauftragten sind berechtigt, für Zwecke der Versorgung mit Wasser, das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich des Zubehörs sowie der Durchführung von Schutzmaßnahmen die Grundstücke im Stadtgebiet unentgeltlich zu betreten.
- (2) Der Wasserabnehmer hat den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 27

Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Abs. 1 seinen Trinkwasserbedarf aus anderen Anlagen als den Wasserversorgungsanlagen deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 2 gestattet ist;
 - b) § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 24 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - c) § 4 Abs. 3 Satz 3 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz der städtischen Wasserversorgungsanlage eintreten kann;
 - d) § 5 Abs. 5 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung) einwirkt oder einwirken lässt;
 - e) § 6 Abs. 3 Satz 1 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen ist;
 - f) § 11 Abs. 1 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt,
 - g) § 11 Abs. 2 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt,
 - h) § 11 Abs. 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält,
 - i) § 12 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält.
 - j) § 26 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Kassel,
Stadt Kassel – Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gebührenbedarfsberechnung • Austauschblatt •

Vorlage Wasserversorgungsmaßzung
Vorl. Nr. 101.17.349

Ermittlung Grundgebühren

Größe	Faktor	Anzahl ¹	fixe Kosten ²	var. Kosten ³	Grund-	Summe
			€/Zähler/a	€/Zähler/a	gebühr	Gebühr
			€/Zähler/a	€/Zähler/a	€/Zähler/a	€/a
Qn 1,5	1,00	26.797	13,50	4,90	18,40	493.065
Qn 2,5 bis Qn 6	1,67	34.155	13,50	8,17	21,67	740.139
Qn 10	6,67	585	13,50	32,67	46,17	27.009
Qn 15	10,00	41	13,50	49,00	62,50	2.563
Qn 40	26,67	103	13,50	130,67	144,17	14.850
Qn 60	40,00	155	13,50	196,00	209,50	32.473
Ab Qn 150	100,00	137	13,50	490,00	503,50	68.980
Summe		61.973				1.379.077

Erläuterungen:

Angaben netto, d.h. ohne Umsatzsteuer

Kalkulationszeitraum: 1. April 2012 bis 31. Dezember 2016, daher für 2012 Ansatz anteiliger Kosten und Mengen (linear berechnet).

¹ Annahme des Zählerstandes 2010 von STW / NSG.

² Es handelt sich um Kosten für Abrechnung und Ablesung, die fix in gleicher Höhe für alle Zähler angenommen wurden. Ansatz gemäß Angabe STW / NSG.

³ Kosten wurden linear in Abhängigkeit vom Zählerdurchfluss gestaffelt.

Ermittlung Mengengebühr

	2012	2013	2014	2015	2016	Summe 2012-2016
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Pacht-/Dienstleistungsentgelt	16.111.470	21.481.960	21.481.960	21.481.960	21.481.960	102.039.310
Personalkosten	402.586	550.201	563.956	578.055	592.506	2.687.304
Abschreibungen	12.000	16.240	16.484	16.731	16.982	78.437
Gutachten/Untersuchungen	18.750	25.375	25.756	26.142	26.534	122.557
Innere Verrechnungen (Leistungen)	37.500	50.750	51.511	52.284	53.068	245.113
Sonstige betriebliche Aufwendungen	50.625	68.513	69.541	70.584	71.643	330.906
Zinsaufwand	9.000	12.180	12.363	12.548	12.736	58.827
Kosten Eigenbetrieb	530.461	723.259	739.611	756.344	773.469	3.523.144
Gebührenfähige Kosten	16.641.931	22.205.219	22.221.571	22.238.304	22.255.429	105.562.454
Grundgebührenerlöse	1.034.308	1.379.077	1.379.077	1.379.077	1.379.077	6.550.616
Durch Leistungsgebühren zu deckender Gebührenbedarf	15.607.623	20.826.142	20.842.494	20.859.227	20.876.352	99.011.838
Abgabemenge	7.824.000	10.432.000	10.432.000	10.432.000	10.432.000	49.552.000
Mengengebühr (gerundet)						2,00

Erläuterungen:

Angaben netto, d.h. ohne Umsatzsteuer

Kalkulationszeitraum: 1. April 2012 bis 31. Dezember 2016, daher für 2012 Ansatz anteiliger Kosten und Mengen (linear berechnet).

Pacht- und Dienstleistungsentgelt: Ansatz gemäß vertraglicher Vereinbarung mit STW/NSG (1,92 m³/€ x 10.432 Tm³ + 1.453 T€)

Personalkosten: Fortgeschriebene Kosten gemäß Angaben des Eigenbetriebes, Kostensteigerung in Höhe von 2,5 % p.a.

Abschreibungen: Betreffen Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fahrzeuge; Ansatz gemäß Planung Stadt Kassel, Kostensteigerung in Höhe von 1,5 % p.a.

Gutachten/Untersuchungen: Kosten Jahresabschluss / Gutachten, Beratungskosten gemäß Planung Stadt Kassel, Kostensteigerung in Höhe von 1,5 % p.a.

Innere Verrechnungen (Leistungen): Innere Verrechnungen der Stadt Kassel gemäß Planung Stadt Kassel; Kostensteigerung in Höhe von 1,5 % p.a.

Sonstige betriebliche Aufwendungen: Lizenz-, Marketing-, Demokratie-, Migrations- und Reisekosten sowie Beiträge und Veröffentlichungen, Kostensteigerung in Höhe von 1,5 % p.a.

Zinsaufwand: Gemäß Planung Stadt Kassel, Kostensteigerung in Höhe von 1,5 % p.a.

Grundgebührenerlöse: Ansatz gemäß oben stehender Berechnung der Grundgebühren. Konstante Höhe im Kalkulationszeitraum angenommen.

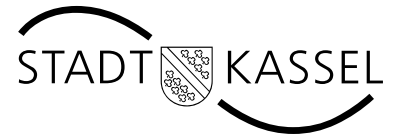
Abgabemenge: Plan-Absatzmenge gemäß Angaben STW / NSG

Magistrat

- I -/- II -/- VI -/- 30 -/- 20 -/- 71 -

Az.

Vorlage Nr. 101.17.350



documenta-Stadt

Kassel, 7. Februar 2012

Satzung zur Änderung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste Änderung)

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Durch die Übernahme der Wasserversorgung zum 01.04.2012 durch den Kasseler Entwässerungsbetrieb (dann: Kasselwasser) muss die Abwasserbeseitigungssatzung entsprechend angepasst werden.

Die Änderungen wurden vorab mit -20- und -30- abgestimmt.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes hat der Ersten Änderungssatzung in ihrer Sitzung am 12.01.2012 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30.01.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG**zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel
(Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011****(Erste Änderung)**

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2011 (GVBl. I Seite 153, 160), in Ausführung der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I Seite 54), sowie aufgrund des Hessischen Wassergesetzes vom 14.12.2010 (GVBl. I Seite 548) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 wird eingefügt:

„Festsetzungszeitraum

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung wird für den Zeitraum zwischen der vorherigen und der aktuellen Ablesung des Frischwasserzählers festgelegt (Festsetzungszeitraum). Der Zeitraum beginnt mit dem Monatsersten des auf die vorherige Ablesung folgenden Monats und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die aktuelle Ablesung stattgefunden hat.

Wird ohne vorherige Ablesung erstmalig Abwasser eingeleitet, beginnt der Festsetzungszeitraum mit Beginn des Monats des erstmaligen Wasserbezugs. Endet die Wasserlieferung, endet der Festsetzungszeitraum mit Ende des Monats, in dem die Ablesung des Frischwasserzählers erfolgt.“

Artikel 2

In § 35 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 wird das Wort „Erhebungszeitraum“ durch das Wort „Festsetzungszeitraum“ ersetzt.

Artikel 3

§ 36 Abs. 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührenanspruch entsteht mit Ende des jeweiligen Festsetzungszeitraums. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Berechnungsgrundlage bildet die nach § 30 maßgebliche Wassermenge. Der Abrechnungszeitraum kann auch größer oder kleiner als 12 Kalendermonate sein, er richtet sich nach dem turnusmäßigen Ablesezeitraum des Frischwassers und muss nicht dem Kalenderjahr entsprechen. Zur Berechnung der Vorauszahlungen wird der Wasserverbrauch auf einen Monatsverbrauch umgerechnet. Bei der Umrechnung sind Kalendermonate jeweils als volle Kalendermonate anzusetzen.“

Artikel 4

§ 36 Abs. 7 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden. Auf Antrag kann monatliche Zahlweise in Fällen genehmigt werden, in denen ausschließlich Wasser- und Abwassergebührenpflicht besteht. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Rückkehr zur Regelung des Abs. 3 beantragt wird.“

Artikel 5

(1) § 42 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Fassung wird Abs. 1

(2) Darüber hinaus wird folgender § 42 Abs. 2 neu eingefügt:

„Die Gebühr wird als Abschlagszahlung erhoben. Sie beträgt 1/4 der Jahresgebühr, die Gebühren sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Abschlagszahlungen abweichend zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Rückkehr zur Regelung des Satzes 2 beantragt wird.“

Artikel 6

Der Magistrat wird ermächtigt, die Abwasser- und Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung in der nach dieser Änderung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 7

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel - Magistrat

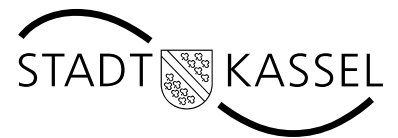
Bertram Hilgen

Oberbürgermeister

Magistrat

Az.

Vorlage Nr. 101.17.351



documenta-Stadt

Kassel, 7. Februar 2012

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderung vom 10.12.2001 (Zweite Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderung vom 10.12.2001 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Durch die Übernahme der Wasserversorgung zum 01.04.2012 durch den Kasseler Entwässerungsbetrieb (dann: Kasselwasser) muss die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb entsprechend angepasst werden.

Die Änderungen wurden vorab mit -20- und -30- abgestimmt.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes hat der Zweiten Änderungssatzung in ihrer Sitzung am 12.01.2012 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30.01.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER

(Zweite Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6, 121 Abs. 2 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2011 (GVBl. I S. 153, 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom ____ die folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER (Zweite Änderung) beschlossen:

Artikel 1

(1) Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"Die Wasserversorgung in den Stadtgebieten Kassel und Vellmar wird durch den Eigenbetrieb sichergestellt."

(2) § 1 Abs. 2 wird als Abs. 3 wie folgt gefasst:

"Er führt die Bezeichnung

KASSELWASSER

- Eigenbetrieb der Stadt Kassel -"

(3) § 1 Abs. 3 wird Abs. 4.

Artikel 2

(1) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 2

Gegenstand und Aufgaben

(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist

1. die Stadtgebiete Kassel und Vellmar mit Trinkwasser zu versorgen und das hierfür benötigte Wasser zu beschaffen;
2. die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammbehandlung und -entsorgung.

Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere der Wasserversorgungssatzung und der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung). Der Eigenbetrieb liefert für die Stadtgebiete Kassel und Vellmar unentgeltlich Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen und stellt Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich zur Verfügung (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 Eigenbetriebsgesetz).

- (2) Der Eigenbetrieb betreibt, erneuert und erweitert das Wasserversorgungsnetz inkl. der Wassergewinnungsanlagen und sämtlicher Nebenanlagen. Er kann die Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung ganz oder teilweise auf andere Körperschaften übertragen, wenn dadurch die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt, erneuert und erweitert das öffentliche Entwässerungsnetz inkl. sämtlicher Nebenanlagen und das Zentralklärwerk. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte ist möglich.
- (4) Innerhalb dieser Grenzen ist der Eigenbetrieb zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Betriebszwecke erforderlich sind oder notwendig und nützlich erscheinen.
- (5) Der Eigenbetrieb hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

Artikel 3

§ 14 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Bei der Wahrnehmung übertragener Personalangelegenheiten ist der Schriftverkehr unter der Bezeichnung

"Stadt Kassel,

Der Magistrat,

Eigenbetrieb KASSELWASSER"

zu führen."

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Kassel,
Stadt Kassel – Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.375

Geeignete Form des Gedenkens und Mahnens an die Opfer der Neonazi-Mordserie

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, sich für eine geeignete Form des Gedenkens und Mahnens an die 10 Opfer der Neonazi-Mordserie, insbesondere für den Kasseler Bürger Halit Yozgat, einzusetzen und in Zusammenarbeit mit dem Ortsbeirat Nord-Holland entsprechende Vorschläge zu erarbeiten. Dabei ist die gesellschaftliche Situation, in der dies geschehen und so lange unentdeckt bleiben konnte, besonders zu berücksichtigen.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dogan Aydin

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Dr. Maik Behschad
Stellv. Fraktionsvorsitzender CDU

Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender Kasseler
Linke

Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender FDP

Jörg-Peter Bayer

Olaf Petersen

Bernd Häfner

Dr. Bernd Hoppe

Vorlage Nr. 101.17.338

Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Das als Anlage beigefügte ' Integrationskonzept der Stadt Kassel' wird beschlossen.“

Begründung:

In Kassel verfügen derzeit 35 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner über einen Migrationshintergrund. In den folgenden Jahren wird sich die Anzahl erhöhen, so dass die Stadt Kassel sowohl internationaler als auch interkultureller wird.

Ziel des Integrationskonzeptes ist es, die bisherigen und zukünftigen Maßnahmen zur Integration Zugewanderter in Kassel noch gezielter aufeinander abzustimmen und damit bestmögliche Fördermöglichkeiten zu gewährleisten.

Eine dezernats- und ämterübergreifende Projektgruppe hat unter Leitung des Zukunftsbüros und in enger Abstimmung mit dem Ausländerbeirat sowie relevanten Trägern der Integrationsförderung in Kassel das Konzept erarbeitet. Wissenschaftlich wurde die Arbeit durch das Institut für Einheit in Vielfalt aus Hanau begleitet.

Ausgehend von einer Vision beinhaltet das vorliegende Integrationskonzept neben Bestandsaufnahme, Definition und Leitlinien sechs zentrale Handlungsfelder mit Zielen für die nächsten fünf Jahre sowie Empfehlungen für eine verbindliche Umsetzung und Fortschreibung. Eine Übersicht der Handlungsfelder und Ziele sowie ein Integrationsmonitoring sind Bestandteile des Anhangs zum Integrationskonzept.

Es ist geplant, für die Haushaltsberatungen 2013 Mittel zur Umsetzung gezielter Maßnahmen anzumelden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Januar 2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Alle gehören dazu!
**Kassel ist bunt und
lebt Vielfalt in allen Generationen**

Integrationskonzept der Stadt Kassel

STAND: 21. SEPTEMBER 2011



INSTITUT FÜR EINHEIT IN VIelfALT

INTEGRATION & INTERKULTURELLE KOMPETENZ • FORTBILDUNG
FAMILIEN- & ERZIEHUNGSHILFE • PROJEKTE • GUTACHTEN • SUPERVISION
ORGANISATIONSENTWICKLUNG • SOZIALPÄDAGOGISCHER DOLMETSCHERDIENST

Impressum

Integrationskonzept der Stadt Kassel - Entwurf -

Herausgeber:

Stadt Kassel
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
- Zukunftsbüro -
Obere Königsstraße 7
34117 Kassel

Text- und Konzeptentwurf:
Stadt Kassel
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
- Zukunftsbüro -

Wissenschaftliche Begleitung:
IEV – Institut für Einheit in Vielfalt, Hanau
Gustav-Hoch-Straße 8
63452 Hanau

Prof. Dr. Süleyman Gögercin
Fachrat des IEV - Instituts für Einheit in Vielfalt
Professor an der Dualen Hochschule BW-VS; Fakultät für Sozialwesen

Dipl.-Psych. Nezhil Açıba
Geschäftsführer des IEV - Instituts für Einheit in Vielfalt

Stand: 21. September 2011

Vision

Alle gehören dazu! Alle tragen Verantwortung! Kassel ist bunt und lebt Vielfalt in allen Generationen. In allen Lebensbereichen sind Chancengleichheit und Begegnung auf Augenhöhe ein gemeinsamer Lernprozess und werden gelebte Realität. Die Bedürfnisse von Angehörigen anderer Kulturen, Nationalitäten, Religionen und Generationen solidarisch zu vertreten, ist gelebte Selbstverständlichkeit aller Kasseler Bürgerinnen und Bürger. Individuelle kulturelle Identität und Anerkennung der bestehenden Rechtsordnung sind kein Widerspruch. Gleichberechtigter Zugang zu allen Lebensbereichen wie z. B. Bildung, Arbeit, Gesundheitsversorgung, Kultur und Politik ist verwirklicht. Alle Bürgerinnen und Bürger sind gleichermaßen stolz auf ihre Heimatstadt.

Vorwort

Zuwanderung als Begleit- und Folgeerscheinung von innergesellschaftlichen und weltwirtschaftlichen Strukturveränderungen hat es immer gegeben. Historisch ist sie eher der Normalzustand als eine Ausnahmeerscheinung. Statistisch gesehen hat heute jeder fünfte Bundesbürger, jede fünfte Bundesbürgerin eine Zuwanderungsgeschichte. In Kassel ist es jede/r Dritte, Tendenz steigend. Wir wollen daher die Potenziale der Zugewanderten stärker in den Vordergrund rücken und ihre Erfahrungen, ihre Kenntnisse und ihr Wissen als Bereicherung für die Gesellschaft, in der sie leben, bewusst mit einbeziehen. Das frühzeitige Erlernen der deutschen Sprache ist mir dabei ein zentrales Anliegen.

Besonders wichtig ist, dass in der Stadt Kassel Migrantinnen und Migranten mit ihren unterschiedlichen Potenzialen als Gewinn und Chance für das gesamte Gemeinwesen und den sozialen Frieden angesehen werden. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des damit absehbaren Mangels an gut ausgebildeten Fachkräften muss es noch stärker gelingen, die Potenziale von jungen Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern. Gelungene Integration ist aktuell und zukünftig für die gleichberechtigte Teilhabe an gesellschaftlichen Kommunikations-, Entscheidungs- und Verteilungsprozessen wie auch als Wirtschaftsfaktor für Kassel und die Region unverzichtbar.

Mit der Integrationsförderung in Kassel soll ein selbstverständliches Miteinander unabhängig von der Hautfarbe, Religion, Weltanschauung oder Herkunft erreicht werden. Jede und jeder soll die gleichen Chancen haben und die eigenen kulturellen Identitäten weiterentwickeln können. Es geht um gemeinsame Anstrengungen der Mehrheitsgesellschaft und der eingewanderten Menschen für ein besseres Verständnis füreinander und ein respektvolles, solidarisches Zusammenleben in Kassel und seinen Stadtteilen.

In Kassel muss an dem zentralen Ziel, in allen gesellschaftlichen Bereichen die Sensibilität, das Verständnis und den Respekt gegenüber Migrantinnen und Migranten zu erhöhen, kontinuierlich weitergearbeitet werden. Integration ist eine permanente Daueraufgabe aller gesellschaftlichen Gruppen. Hier sind alle Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Kassel in gleicher Weise gefordert.

Oberbürgermeister Bertram Hilgen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	6
2. Rahmenbedingungen der Integrationspolitik	7
2.1 Eckpunkte internationaler Integrationspolitik	7
2.2 National	7
2.3 Land Hessen	8
3. Standortbestimmung	10
3.1 Demografische Entwicklung	10
3.2 Bevölkerungsstruktur	12
3.3 Integration vor Ort – Sozialräumliche Integrationsförderung in den Kasseler Stadtteilen	13
4. Aktivitäten im Vorfeld des Integrationskonzepts der Stadt Kassel	14
4.1 Das Kommunale Integrationsprogramm der Stadt Kassel 2004	14
4.2 Zukunftskonferenzen	14
4.3 Erster Integrationsgipfel	15
4.4 Hessisches Landesprogramm „Modellregionen Integration“	15
5. Kasseler Definition und Leitlinien der Integrationsförderung	17
5.1 Definition	17
5.2 Leitlinien der Integrationsförderung	17
6. Handlungsfelder und Ziele der Integrationsförderung	18
6.1 Handlungsfeld Bildung und Sprachförderung	18
6.1.1 Besuch von Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung	19
6.1.2 Sprachförderung in Kindertagesstätten	20
6.1.3 Sprachförderung in der Schule	20
6.1.4 Übergang von der Schule in die Ausbildung / Berufswelt	21
6.1.5 Kultursensible Elternarbeit	22
6.1.6 Sprachkurse für Erwachsene	23
6.2 Handlungsfeld Kultur / Interkultur und interreligiöser Dialog	24
6.2.1 Interkultureller Dialog der Kulturschaffenden	24
6.2.2 Kinderkultur, Jugendkultur und kulturelle Bildung	25
6.2.3 Interreligiöser Dialog	26
6.3 Handlungsfeld Sport und Gesundheit	27
6.3.1 Sport als Beitrag zur Integration	27
6.3.2 Sport und Bewegung als Weg der Gesunderhaltung	28
6.3.3 Kultursensible Gesundheitsversorgung	29
6.4 Handlungsfeld Teilhabe am Arbeitsmarkt	30
6.4.1 Junge Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger	31
6.4.2 Berufliche Qualifizierung von Erwerbstätigen und Arbeitssuchenden	32
6.5 Handlungsfeld Wohnen und Leben im Stadtteil	34
6.5.1 Förderung des Wohnungsbaus und Wohnumfelds	35

6.5.2	Bewahrung und Förderung von Heterogenität in den Kasseler Stadtteilen und Sozialräumen	36
6.6	Handlungsfeld kommunale Verwaltung – Integration als Querschnittsaufgabe	37
6.6.1	Kooperation mit dem Ausländerbeirat der Stadt Kassel	37
6.6.2	Aufgabenbereiche der/des Integrationsbeauftragten	38
6.6.3	Bürgerschaftliches Engagement	39
6.6.4	Interkulturelle Öffnung der Verwaltung	40
7.	Steuerung	41
7.1	Strukturelle und prozessuale Organisation	41
7.2	Integrationsmonitoring	42
7.3	Berichtswesen	43
	Ausblick und Dank	44
	Quellen	45
	Mitglieder der Projektgruppe	47

Anhang

- A Übersicht der Handlungsfelder und Ziele
- B Integrationsmonitoring

1. Einleitung

„Alle gehören dazu! Kassel ist bunt und lebt Vielfalt in allen Generationen“ ist nicht nur der Titel des vorliegenden Integrationskonzepts, sondern seit vielen Jahren Teil des Selbstverständnisses der Stadt Kassel.

Integration, verstanden als Prozess zur Ermöglichung von Teilhabe und Teilnahme am sozialen wie auch kommunalen Leben, zielt nicht alleine auf die neu Zuwandernden, sondern auch auf bereits seit langem in Deutschland lebende Personen und bindet die Mehrheitsgesellschaft mit ein: Nicht zuletzt hat die deutsche Bevölkerung ebenfalls Mitverantwortung bei der aktiven Gestaltung des gemeinsamen Zusammenlebens und beim Abbau von Vorbehalten, die zu Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung führen können.

Integration als gesamtgesellschaftlicher Lernprozess bedeutet, dass Integrations- und Migrationsangelegenheiten Querschnittsaufgaben mit zunehmender Bedeutung sind und als solche in der Verantwortung aller liegen: Der Kasseler Stadtgesellschaft, öffentlicher und freier Träger sowie von Politik, Verwaltung aber auch der Medien.

Das Integrationskonzept ist daher ein weiterer Schritt der Integrationspolitik für Kassel. Integrationspolitik wird demnach als partizipativer und diskursiver Planungsprozess verstanden, der einen möglichst breiten politischen und fachlichen Konsens anstrebt.

Das Konzept gliedert sich in sieben Kapitel. In der Einleitung werden die Prozesse der Entwicklung des Integrationskonzepts beschrieben. Das nächste Kapitel befasst sich mit den wesentlichen Rahmenbedingungen für die Integrationspolitik, bevor eine Standortbestimmung mit Angaben zur demografischen Entwicklung, zur Bevölkerungsstruktur und Integration vor Ort im dritten Kapitel vorgenommen wird. Es folgt eine Beschreibung der Aktivitäten im Vorfeld der Entwicklung des Integrationskonzepts. Das Kapitel fünf enthält die Kasseler Definition sowie die Leitlinien der Integrationsförderung. Einen breiten Raum nehmen sechs definierte Handlungsfelder im sechsten Kapitel ein, die die wesentlichen Aufgabenbereiche und Zielvorgaben darstellen. Es schließt mit der Erläuterung der Steuerung von Integrationsprozessen in Kassel ab. Anhand der Zielsetzungen wurde eine Übersicht der Handlungsfelder und Ziele mit konkreten Maßnahmen und Projekten entwickelt, welche als Anhang beigefügt ist.

Zur Erarbeitung des Integrationskonzepts wurde durch Oberbürgermeister Bertram Hilgen eine ämterübergreifende Projektgruppe gebildet, der auch Akteurinnen und Akteure der Kasseler Integrationsförderung angehörten.¹ Diese setzte an den Erfahrungen der bisherigen Integrationspolitik und den Erkenntnissen der Beteiligungsprozesse an. Sie konkretisierte die Handlungsfelder und die daran geknüpften Maßnahmen und entwickelte gemeinsam einen ersten Entwurf, welcher mit über einhundert Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Verwaltung, Ausländerbeirat, Migrantenorganisationen, Religionsgemeinschaften sowie Trägern und Einrichtungen der Integrationsförderung in einem Workshop diskutiert wurde. Die dort formulierten Optimierungsempfehlungen wurden abschließend weiterentwickelt und flossen in das Integrationskonzept mit ein.

Integration ist ein lebendiger Prozess, dessen Rahmenbedingungen nicht statisch sind. Eine Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen ruft Veränderungen in der Gesellschaft hervor. Die Stadt Kassel wird sich als lernende Organisation immer wieder neu auf die lokalen Gegebenheiten einstellen und sie aktiv mitgestalten. Deshalb ist das Integrationskonzept der Stadt Kassel als ein dynamisches Konzept angelegt und wird kontinuierlich fortgeschrieben.

¹ Anm.: Die Mitglieder der Projektgruppe werden auf S. 47 benannt.

2. Rahmenbedingungen der Integrationspolitik

2.1 Eckpunkte internationaler Integrationspolitik

Alle Menschen verfügen von Geburt an über Würde, gleiche unveräußerliche Rechte und Grundfreiheiten. Dieses Bekenntnis erwächst aus der im Jahr 1948 verabschiedeten Charta der Vereinten Nationen. Die Menschenrechtserklärung besteht aus 30 Artikeln, die die grundlegenden Rechte formuliert, die jedem Menschen zustehen „ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“² und unabhängig davon, in welchem rechtlichen Verhältnis man zu dem Land steht, in dem man sich aufhält. Die Menschenrechte sind durch internationale Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen völkerrechtlich verankert. Eine große Mehrheit von Staaten hat diese Abkommen ratifiziert und sich damit verpflichtet, diese Rechte innerstaatlich umzusetzen. Vereinte Nationen, aber auch der Europarat, die Europäische Union und nationale Gremien überwachen die Einhaltung der Menschenrechte. Zudem sind die Bestimmungen in viele nationale Verfassungen aufgenommen worden. Weltweit betrachtet sind die Defizite bei der Umsetzung der Menschenrechte noch beträchtlich. Doch viele Konventionen und Verträge, die seitdem abgeschlossen wurden, gehen von den in der Erklärung enthaltenen Grundsätzen aus.

Auf europäischer Ebene werden neben einer normativen Abstimmung zum Aufgabenfeld der Migrationspolitik vielfältige Projekte initiiert, die in Kassel als wichtige Möglichkeiten der Integrationsförderung genutzt werden und der nachhaltigen Weiterentwicklung von ganzen Stadtteilen oder der Förderung von benachteiligten Personengruppen dienen.

2.2 National

Anfang des Jahres 2010 lebten in Deutschland 81,9 Millionen Menschen. 15,7 Millionen von ihnen, also rund ein Fünftel, wiesen einen Migrationshintergrund auf.³ Dies bedeutet, dass sie selbst oder ihre Familie nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind. 6,7 Millionen Menschen sind Ausländerinnen und Ausländer, 9 Millionen Personen mit Migrationshintergrund hingegen haben die deutsche Staatsangehörigkeit. Diese Zahlen machen deutlich, dass Deutschland ein Migrationsland ist.⁴ Auf politischer Ebene rückten diese Entwicklungen in den vergangenen zehn Jahren stärker in den Vordergrund. Auf der Bundesebene fanden ab 2006 mehrere Integrationsgipfel statt. Auf dem zweiten Integrationsgipfel am 12. Juli 2007 wurde der erste Nationale Integrationsplan der Bundesregierung vorgestellt. Dieser wurde von der Bundesregierung, den Bundesländern, den kommunalen Spitzenverbänden, zahlreichen Organisationen der Zivilgesellschaft, Wissenschaftlern und Migrant*innenorganisationen gemeinsam erstellt und beinhaltet klare Ziele, konkrete Maßnahmen und Selbstverpflichtungen aller Beteiligten. Sein Ziel ist es, integrationspolitische Maßnahmen zu bündeln und damit eine bessere Integration der in Deutschland lebenden Migrant*innen und Migranten zu erreichen. Hierzu haben sich alle Beteiligten auf mehr als 400 Maßnahmen und Selbstverpflichtungen festgelegt. Die kommunalen Spitzenverbände geben ihren Mitgliedskommunen in ihrem Beitrag u. a. die Empfehlungen, unter stärkerer Berücksichtigung von Partizipation und bürgerschaftlichem Engagement Integration als Querschnittsaufgabe umzusetzen, lokale Netzwerke zu bilden, Sprache und Bildung im Blick zu behalten, berufliche und sozialräumliche Integration zu fördern und alle Maßnahmen möglichst zu evaluieren. Eine der Selbstver-

² Vgl. Vereinte Nationen (1948): Resolution 217 A, o. S.

³ Statistisches Bundesamt (2010): Bevölkerung mit Migrationshintergrund, o. S.

⁴ Aufgrund des Überschusses an Fortzügen ist inzwischen eine negative Wanderungsbilanz entstanden. Dies verstärkt die demografischen Probleme. Vgl. Statistisches Bundesamt (2011): Räumliche Bevölkerungsbewegungen, o. S.

pflichtungen der Kommunen im Nationalen Integrationsplan ist zudem die Entwicklung von Gesamtkonzepten zur Integration von Migrantinnen und Migranten.⁵

Nicht zuletzt für die Einlösung ihrer eingegangenen Selbstverpflichtungen haben sich die Bundesländer 2007 in einer Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder zusammengeschlossen. Hierbei haben sie zunächst ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Integrationspolitik im Dokument „Integrationspolitische Schwerpunktsetzungen und Zielbestimmungen der Länder“ zusammengetragen. Es zeigt die Spannweite der integrationspolitischen Aktivitäten und enthält konkrete Zusagen zur Weiterentwicklung ihrer Integrationspolitik. Im Mittelpunkt des 1. Fortschrittsberichts zum Nationalen Integrationsplan im Jahr 2008 setzten die Länder Schwerpunkte auf die Bereiche der frühkindlichen Förderung in Kindertageseinrichtungen und der Integration in das Erwerbsleben. In ihrer 6. Konferenz im Februar 2011 beschloss die zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder ihr gemeinsames Handlungsprogramm „Integration: Im Interesse aller! Chancen erkennen – Kompetenzen nutzen – Teilhabe fördern“.⁶

2.3 Land Hessen

Bereits in den 1990er Jahren stand Integration im Mittelpunkt der Landespolitik. Neben der Förderung des muttersprachlichen Unterrichts waren „Beratung“ und „Teilhabe“ definierte Aufgabenfelder. 1993 wurde ein landesweiter Ausländerbeirat eingerichtet, der bis heute als Arbeitsgemeinschaft der lokalen Ausländerbeiräte (AGAH) als Interessenvertretung tätig ist.

Die Hessische Landesregierung verabschiedete im Jahr 2000 ihre Leitlinien der Integrationspolitik. In dieser auch als Integrationskonzept verstandenen Veröffentlichung wird Integration als Querschnittsaufgabe und gegenseitiger Prozess definiert und über die Ziele, Zielgruppen und Schwerpunkte der Integrationspolitik in Hessen informiert. Integration sei ein friedliches Miteinander, ein gemeinsames Weiterentwickeln der Gesellschaft. Dies erfordere einen Lernprozess für alle Menschen im Land, an dessen Ende das Gefühl der Zugehörigkeit und Zusammengehörigkeit stehen soll. Hierfür seien auch in Zukunft erhebliche Anstrengungen erforderlich. In der Zustandsbeschreibung der hessischen Integrationspolitik werden insbesondere die bei den Zugewanderten häufig eingeschränkte deutsche Sprachkompetenz, unterdurchschnittliche Bildungsbeteiligung und -erfolge sowie ein hoher Anteil von un- und angelernten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als Defizite benannt. Die Konsequenz daraus sei, dass diese Gruppen überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen seien und damit eine hohe Belastung der Sozialsysteme darstellten. In den Leitlinien der Hessischen Landesregierung ist zwar benannt, dass mangelnde Integration die internationale Wettbewerbsfähigkeit schwächt, es wird aber auch betont, dass nicht ökonomische Gründe allein für eine Integration sprechen. Auf der Grundlage des Wertefundaments Grundgesetz und Hessische Verfassung wird es als unverzichtbar angesehen, den rechtmäßig hier lebenden Ausländerinnen und Ausländern ein Integrationsangebot zu unterbreiten. Die Landesregierung identifiziert vorrangig die folgenden Arbeitsschwerpunkte: Integrationsförderung durch Spracherwerb, in der Arbeitswelt, in Sport und Freizeit, durch politische und behördliche Maßnahmen, soziale Maßnahmen sowie einen Abbau unnötiger rechtlicher Hindernisse.⁷

Die Einrichtung eines Integrationsbeirats⁸ auf Landesebene, der ebenfalls in den Leitlinien beschrieben wird, erfolgte im Jahr 2000. Seitdem führt er mit gesellschaftlich engagierten

⁵ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2007a): Der Nationale Integrationsplan. Neue Wege - Neue Chancen, S. 111

⁶ Vgl. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Rheinland-Pfalz (2011): Ergebnisse der Integrationsministerkonferenzen, S. 2 ff.

⁷ Vgl. Hessische Landesregierung (2000): Leitlinien der Integrationspolitik der Hessischen Landesregierung, S. 6 - 29

⁸ Der hessische Landesausländerbeirat wurde Bestandteil dieses Gremiums und deshalb aufgelöst.

Akteuren der Integrations-, Migrations- und Flüchtlingspolitik, den Verbänden, Institutionen, Kirchen, Religionsgemeinschaften, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften sowie den Kommunen Dialoge und unterstützt die Landesregierung in Fragen der Integration. Der Integrationsbeirat hat sich seitdem als Modell des institutionalisierten Dialogs bewährt und wurde auch in anderen Bundesländern in ähnlicher Form eingeführt.⁹

⁹ Vgl. Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa (2011): Aufgaben des Integrationsbeirates, o. S.

3. Standortbestimmung

Bevor an dieser Stelle ein Blick auf aktuelle statistische Daten zur Bevölkerungsstruktur und zur sozialräumlichen Integrationsarbeit in den Kasseler Stadtteilen erfolgt, sei darauf verwiesen, dass Ein- und Auswanderung gerade aus historischer Perspektive heraus als vielfältige Bereicherung und Beeinflussung der Kasseler Stadtentwicklung zu sehen ist, die das Stadtbild bis heute prägt. In ihrem geschichtlichen Verlauf sind an vielen Stellen Parallelen zu sehen:

Die Bevölkerungsverluste des 30jährigen Krieges im 17. Jahrhundert versuchten die Landgrafen u. a. durch das gezielte Ansiedeln von Arbeitskräften zu kompensieren. Diese, wenn man so will, ersten Gastarbeiter waren nicht nur als Arbeitskräfte für die Landwirtschaft und Manufakturen notwendig, sondern ebenso für den Kriegs- und Militärdienst.

Die größte einzelne Zuwanderung der früheren Neuzeit erfolgte durch die Aufnahme französischer Flüchtlinge in den Jahren 1604 und 1615. Ab 1685 wurden Hugenotten in Kassel aufgenommen und in der für sie errichteten Oberneustadt angesiedelt. Diese neuen Bürgerinnen und Bürger prägten schnell das Stadtbild: das Palais Bellevue (heute Brüder Grimm-Museum) oder die 1957 wiederaufgebaute Karlskirche sind noch heute Zeugnisse des französischen Einflusses.

Durch eine Lockerung der gesetzlichen Rahmenbedingungen konnte sich ab 1831 auch jüdisches Leben etablieren; eine jüdische Gemeinde bildete sich schnell mit all ihren religiösen und kulturellen Bereicherungen. Einfluss auf die Stadt hatten hier insbesondere Unternehmer wie z. B. Sigmund Aschrott, der u. a. den Stadtteil Vorderer Westen erschloss.

Durch die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges verwandelte sich nicht nur das Kasseler Stadtbild fundamental, sondern auch die Stadtbevölkerung, die sich durch einen hohen Zuzug von Flüchtlingen, Vertriebenen und Arbeitsmigranten nach Kriegsende rasch zu einer Großstadt entwickelte, in der viele neue Bürgerinnen und Bürger heimisch wurden und das Bild der modernen Großstadt mit einer großen kulturellen Vielfalt bis heute prägen.¹⁰ Hierzu gehört auch die ab 1990 verstärkt eingetretene Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie Kontingentflüchtlingen aus der ehemaligen Sowjetunion, darunter auch viele jüdische Bürgerinnen und Bürger, die ihre neue Heimat in Kassel fanden.

3.1 Demografische Entwicklung

Die Bevölkerungszahl Kassels ist seit dem Jahr 2000 nahezu konstant geblieben, die Altersstruktur hat sich jedoch zum Teil stark verändert: Der Anteil der unter 20-Jährigen ist um mehr als 6 Prozent zurückgegangen, während der Anteil der über 65-Jährigen um 6 Prozent zugenommen hat. Nahezu gleich geblieben ist der Anteil der Menschen im Erwerbsalter (von 20 bis 64 Jahren) mit 62 Prozent.

Tabelle 1: Altersgruppen in Kassel 2000 bis 2010

Altersgruppe	2000		2010		Veränderungen	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Einwohner						
bis unter 20	36.172	18,9	33.899	17,6	- 2.273	- 6,3
20 – 64	118.583	62,1	120.679	62,0	2.096	+ 1,8
65 und älter	36.348	19,0	38.534	20,4	2.186	+ 6,0
gesamt	191.103	100,0	193.112	100,0	2.009	+ 1,0

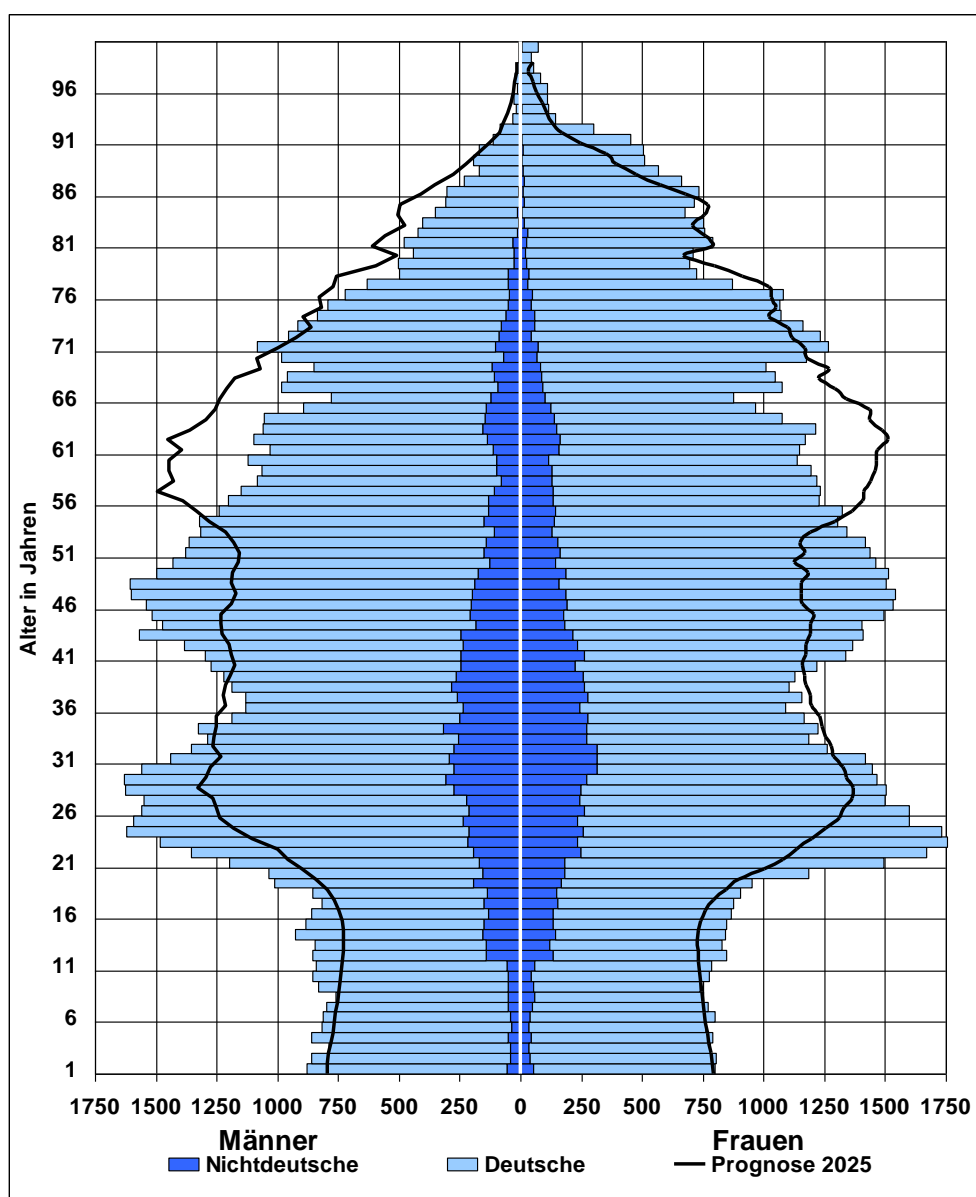
Quelle: Stadt Kassel, Fachstelle Statistik/Einwohnermelderegister. Stand: 31. Dezember 2010

¹⁰ Vgl. Härter, K. (2009): Migration, S. 73 - 76

Betrachtet man die Entwicklungen innerhalb der älteren Bevölkerung zwischen 2000 und 2010, ergibt sich ein heterogenes Bild: Während die Gesamtgruppe der über 60-Jährigen nur um 2,5 Prozent angewachsen ist, sind beträchtliche Steigerungen innerhalb der jeweiligen Altersgruppen bei den 65- bis 69-Jährigen mit 8,9 Prozent, der 70- bis 74-Jährigen mit 18,4 Prozent und den 80- bis 84-Jährigen mit 21,0 Prozent zu verzeichnen.

Diese Tendenzen der Bevölkerungsentwicklung werden sich in den nächsten Jahrzehnten verstärken. Die Prognosen für die Verteilung der Altersgruppen bis 2025 weisen hohe Zuwächse bei der älteren, insbesondere weiblichen Bevölkerung aus, während alle anderen Altersgruppen schrumpfen. Insbesondere der Anstieg der über 80-Jährigen wirft unter dem Gesichtspunkt des zu erwartenden höheren Bedarfs von hilfs- oder pflegeunterstützenden Angeboten und Anbietern die Frage auf, wie zukünftig deren Versorgung zu sichern ist.

Abbildung 1: **Bevölkerungsbestand 2010 und Bevölkerungsprognose 2025**



Quelle: Stadt Kassel, Fachstelle Statistik. Stand 31. Dezember 2010

3.2 Bevölkerungsstruktur¹¹

In Kassel leben Menschen aus 151 Staaten: Menschen aus der Türkei, Italien, Polen sowie Serbien und Montenegro stellen dabei nach den Deutschen die größten Gruppen der Einwohnerinnen und Einwohner dar. 35,0 Prozent der 193.062 Bewohnerinnen und Bewohner (67.484) haben einen Migrationshintergrund. 12,5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner (dies sind 24.108) besitzen einen ausländischen Pass.

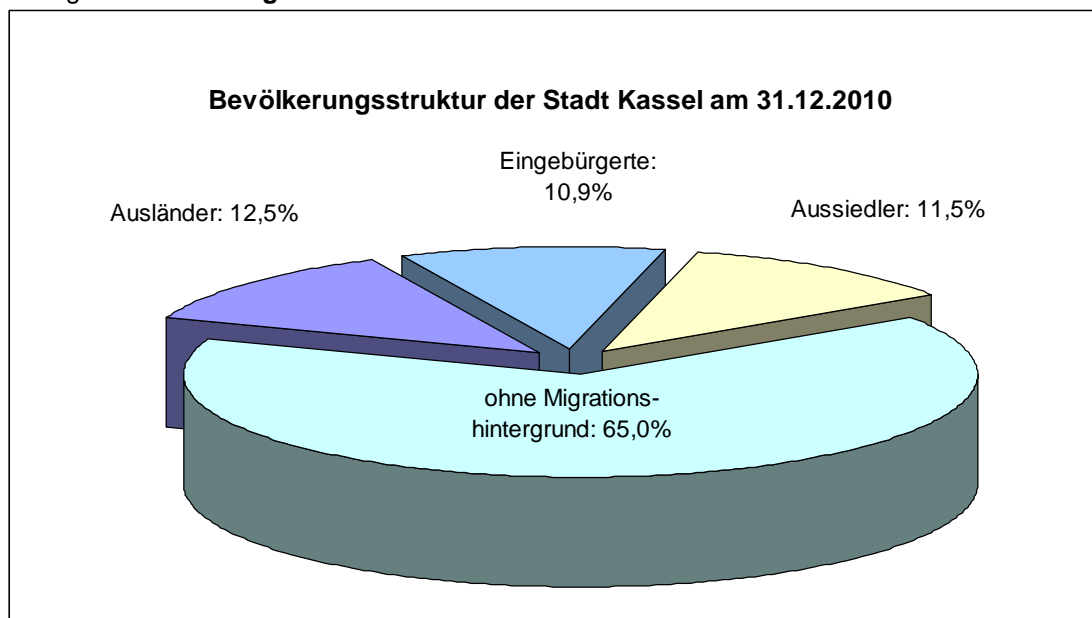
Tabelle 2: **Wohnbevölkerung in Kassel**

WOHNBEVÖLKERUNG 2010				
	Personen ohne Migrationshintergrund		Personen mit Migrationshintergrund¹²	
	absolut	in %	absolut	in %
Wohnbevölkerung insgesamt 193.062	125.578	65,0	67.484	35,0
Altersstruktur				
Anteil der über 65-Jährigen (insg. 38.534)	28.012	72,7	10.522	27,3
Anteil der unter 6-Jährigen (insg. 9.753)	4.418	45,3	5.335	54,7

Quelle: Stadt Kassel, Fachstelle Statistik/Einwohnermelderegister. Stand: 31. Dezember 2010

Die Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund¹³ setzen sich aus 11,5 Prozent Aussiedlerinnen und Aussiedlern, 12,5 Prozent ausländischen Staatsangehörigen sowie 10,9 Prozent Eingebürgerten zusammen. Die prozentualen Anteile beziehen sich jeweils auf die Gesamtbevölkerung Kassels.

Abbildung 2: **Bevölkerungsstruktur der Stadt Kassel**



Quelle: Stadt Kassel, Fachstelle Statistik/Einwohnermelderegister. Stand: 31. Dezember 2010

¹¹ Vgl. Stadt Kassel, Fachstelle Statistik (2011): Statistische Daten zur Bevölkerung Kassels, Stichtag 31.12.2010

¹² Dies sind Personen mit Migrationshintergrund aus 151 Nationen (Ausländer, Spätaussiedler und Eingebürgerte)

¹³ Menschen mit Migrationshintergrund sind „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“. Vgl. Statistisches Bundesamt (2009): Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2007, S. 6

Die Ergebnisse der Sinus-Studie zu den Milieus der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland zeigen¹⁴, wie facettenreich das Bild der Migranten-Population ist. Ihre Lebenswelten und Lebensstile sind ebenso heterogen wie die der Mehrheitsgesellschaft. Migranten-Milieus unterscheiden sich weniger nach ethnischer Herkunft, sondern sind vielmehr vom Zusammenspiel der sozialen Lage mit jeweils unterschiedlichen Wertvorstellungen und Lebensstilen geprägt, so dass man letztlich nicht von der Herkunftskultur auf das Milieu und auch nicht vom Milieu auf die Herkunftskultur schließen kann: Menschen des gleichen Milieus mit unterschiedlichem Migrationshintergrund verbindet demnach mehr miteinander als Menschen gleicher Herkunftskultur in anderen Milieus.

Für die Stadt Kassel lässt sich festhalten, dass viele Menschen mit Migrationshintergrund schon lange in Kassel leben oder bereits in Deutschland geboren sind. Sie sind hier zu Hause, haben hier ihre Freunde und Familien. Bei der Umsetzung des Integrationskonzepts der Stadt Kassel ist es wichtig, zielgruppenspezifische Maßnahmen zu entwickeln, um den heterogenen soziokulturellen Lebenswelten der Migrantinnen und Migranten in Kassel gerecht zu werden. Dabei sind gleichermaßen geschlechts- und altersspezifische Angebote zu berücksichtigen, um die Teilhabe am sozialen Leben auch zielgruppenbezogen zu fördern.

3.3 Integration vor Ort – Sozialräumliche Integrationsförderung in den Kasseler Stadtteilen

Für eine erfolgreiche Integration bedarf es stets eines positiven Wohnumfelds. Denn Zusammenwachsen beginnt und findet vornehmlich dort statt, wo die Menschen wohnen und sie ihre sozialen Verbindungen haben.¹⁵ Deshalb gilt die sozialräumliche Orientierung im kommunalen Handeln als Erfolgsfaktor. Durch die sozialräumliche Ausrichtung wird es möglich, auf spezifische Anforderungen gezielt einzugehen und letztlich eine konstruktive Vielfalt erfahrbar und erlebbar zu gestalten. In Kassel bestehen bereits vielfältige sozialräumlich ausgerichtete Arbeitszusammenschlüsse, um innerhalb der Stadtteile effiziente Kooperationen zwischen den vorhandenen Institutionen, Vereinen und Interessenvertretern zu schaffen, die der Vernetzung und der gesamtstädtischen Weiterentwicklung und Begleitung der Integrationsförderung dienen. Die umfassendste Plattform ist in erster Linie der Ausländerbeirat, der sowohl integrationspolitische Fragen begleitet, aber auch innovativ auf das Gemeinwesen der Stadt Kassel einwirkt.

Das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger vor Ort wird von den 23 Ortsbeiräten aktiv begleitet. Als fachkundige Ansprechpartnerin bzw. fachkundiger Ansprechpartner steht jedem Ortsbeirat ein ernanntes Mitglied des Kasseler Ausländerbeirats für Fragen und Handlungsbedarfe im Sinne eines anerkennenden Zusammenlebens im sozialen Nahraum beratend zur Seite.

Mit einem gesamtstädtischen Blick begleitet der Arbeitskreis Integration als Zusammenschluss unterschiedlichster Träger und Institutionen aus Stadt und Landkreis Kassel seit langem die Integrationsförderung in Kassel und ist ein wichtiges Netzwerk, um Positionen zu entwickeln, Ressourcen zu bündeln und Informationen weiterzugeben.

Durch diese vielfältigen, gut abgestimmten strukturellen Verbindungen wird gewährleistet, dass in den zuständigen Gremien und Ausschüssen, Fragen und Probleme in den relevanten Handlungsfeldern artikuliert werden.

¹⁴ Wippermann, C./Flaig, B. (2009): Lebenswelten von Migrantinnen und Migranten, S. 3 - 11

¹⁵ Anm.: Der „Soziale Nahraum“ bezieht sich zunächst auf die Menschen, mit denen eine Person im direkten und vertrauensvollen Kontakt steht. Darüber hinaus beschreibt „Sozialräumlich“ auch die Orte, an denen sich die Menschen begegnen, also die Stadtteile und Quartiere in Kassel.

4. Aktivitäten im Vorfeld des Integrationskonzepts der Stadt Kassel

Seit langem engagieren sich der Ausländerbeirat, Einzelpersonen, Vereine, Verbände und Migrantenorganisationen für ein friedliches Miteinander und die Schaffung von Chancengleichheit in Kassel. Aus vielen Initiativen sind mittlerweile Institutionen der Integrationsförderung mit Regelangeboten geworden, ohne deren Kompetenzen die Stadt Kassel integrationsfördernde Maßnahmen nicht umsetzen und Fragen der Integration nicht beantworten könnte. Durch Politik und Stadtverwaltung wurden in den vergangenen Jahren zukunftsweisende Aktivitäten initiiert, die auch das vorliegende Integrationskonzept beeinflusst haben und im Folgenden kurz skizziert werden.

4.1 Das Kommunale Integrationsprogramm der Stadt Kassel

Ab den 1970er Jahren betreuten Sozialverbände wie z. B. die Caritas (Schwerpunkt: Italiener), das Diakonisches Werk (Schwerpunkt: Griechen) und die Arbeiterwohlfahrt (Schwerpunkt: Türken) die zugewanderten Arbeiter und deren Familien. Diese wurden später unterstützt von Initiativen wie beispielsweise dem Kulturzentrum Schlachthof e. V. in der Nordstadt und dem Frauentreff Brückenhof e. V. in Oberzwehren. 1981 fanden die ersten Wahlen zum Ausländerbeirat statt, der nicht nur als Interessenvertretung arbeitete, sondern auch Anlaufstelle für vielfältige kulturelle, sportliche und sprachliche Impulse war.

Im Kommunalen Integrationsprogramm der Stadt Kassel, das die Stadtverordnetenversammlung am 26. Januar 2004 einstimmig beschlossen hat, wird festgestellt, dass Integration nur gelingen kann, wenn alle mitwirken. Insbesondere sind die Vereine, Verbände, Gewerkschaften, Parteien, Unternehmen, Behörden und die Medien benannt. Die Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des Zusammenlebens innerhalb der Stadt Kassel sehen bereits zum damaligen Zeitpunkt die stärkere Einbindung und Unterstützung zugewanderter Eltern bei der Begleitung ihrer Kinder im Bildungssystem vor.

Auch die Einstellungspraxis der Stadt Kassel, ihrer Eigenbetriebe und ihrer Gesellschaften wird im Hinblick auf den Einbezug von Migrantinnen und Migranten bereits in dem Integrationsprogramm thematisiert. Ebenso wird im Bereich Altenhilfe angeregt, Betreiber und Investoren der öffentlichen und privaten Senioren- und Pflegeheime auf die sich verändernde Einwohnerstruktur hinzuweisen und die Zusammensetzung des Seniorenbeirates im Hinblick auf ausländische Seniorinnen und Senioren zu überprüfen.

Das Integrationsprogramm enthält Themenfelder wie Kindertagesstätten und Schulen, Ausbildung, Arbeit, Stadtentwicklung, Frauen und Familien, Seniorenarbeit, Kultur und Freizeit, Spracherwerb sowie Informationen an Zugewanderte. Einige der 2004 formulierten Vorhaben wurden zwischenzeitlich umgesetzt oder befinden sich im Aufbau. So werden z. B. bei der Ausschreibung von Ausbildungsplätzen Personen mit Migrationshintergrund ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben, und eine Vielzahl an städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurde in den letzten Jahren zu interkultureller Kompetenz weitergebildet.

Als zentrales Anliegen wird formuliert, das Staatsangehörigkeitsrecht mit dem Ziel zu verändern, die Doppelstaatsbürgerschaft zuzulassen und entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Februar 1995 die Einführung des Kommunalwahlrechts auch für Nicht-EU-Bürger voranzutreiben und eine Änderung des Grundgesetzes, möglicherweise auch im Rahmen einer Europäischen Verfassung, anzuregen.

4.2 Zukunftskonferenzen

In den Jahren 2006 bis 2008 fanden unter breiter Beteiligung der Stadtgesellschaft und Vertreterinnen und Vertretern der Region drei Zukunftskonferenzen zur Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des demografischen Wandels statt. Im Rahmen dieser Pro-

zesse sind ein Zukunfts- und ein Umsetzungsprogramm erarbeitet worden. Das Motto des Zukunftsprogramms der Stadt Kassel lautet „Gestalten statt verwalten“.

In Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern aus der Stadtgesellschaft haben Politik und Verwaltung folgende Zukunftsziele vereinbart: Dem Stadtfrieden verpflichtet – Bürgerverantwortung und Bürgerstolz stärken; Stärkung der Wirtschaftskraft; Stärkung der urbanen Kultur; Kommunale Bildungsverantwortung wahrnehmen – Sicherung von gesellschaftlicher Teilhabe und Wirtschaftskraft.

Hierfür stehen insbesondere die fünf von den städtischen Dezernaten gemeinsam entwickelten Leuchtturmprojekte Sprachförderung im Vorschulalter, Science Park Center Kassel, Kinderkultur, Wohnen und Leben in der Innenstadt und Bildungsregion Waldau.

Die Stadt Kassel hat ein ausdrückliches Interesse daran, die Leuchtturmprojekte mit den bereits vorhandenen oder neuen Aktivitäten von Organisationen, Vereinen, Wirtschaftsverbänden oder Kirchen zu verknüpfen. In den Zukunftsfeldern Bildung, Kultur und Strukturentwicklung gehen die Leuchtturmprojekte den gesellschaftlichen Wandel beispielhaft an. Im vorliegenden Integrationskonzept wird daher an vielen Stellen auf die positiven Ergebnisse der Leuchtturmprojekte verwiesen.

4.3 Erster Integrationsgipfel

Der erste Integrationsgipfel mit ca. 250 Teilnehmenden wurde im Jahr 2008 durchgeführt. Dieser zielte darauf ab, eine Bestandsaufnahme zu machen, was in Kassel von wem für Migrantinnen, Migranten und ihre Familien getan wird. Die vorbereitende Befragung von Institutionen und Organisationen und der Gipfel selbst lieferten einen Überblick über die Integrationsförderung in Kassel, den es in diesem Umfang bisher noch nicht gab. Gleichzeitig ist die Grundlage für eine intensivere Vernetzung zwischen Stadtverwaltung, Institutionen und Organisationen gelegt worden. Deutlich geworden ist auch, dass das Thema demografischer Wandel viele Schnittstellen und Berührungspunkte zum Thema Integration aufweist. Als zukünftige Aufgabenstellung kristallisierte sich heraus, bestehende und neue Projekte stärker auf ihre Wirkung hin zu überprüfen, die Vernetzung weiter voranzutreiben sowie dabei den interdisziplinären Sachverstand der Verwaltung zu nutzen. Die politische Diskussion, die durch eine solche Konferenz mit angestoßen wurde, wurde in der guten Kasseler Tradition auch über Parteigrenzen hinweg konstruktiv im Stadtparlament fortgeführt und wird zukünftig weiter fortzuführen sein.

4.4 Hessisches Landesprogramm „Modellregionen Integration“

Um den erfolgreichen Prozess weiter zu unterstützen und zu verstetigen, hat sich die Stadt Kassel im Sommer des Jahres 2009 für das Landesprogramm „Modellregionen Integration“ beworben und wurde neben fünf weiteren Kommunen und Landkreisen vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa ausgewählt. Mit abgestimmten innovativen Projekten sollen in den ausgewählten Städten und Landkreisen modellhaft strukturelle Veränderungen initiiert und deren nachhaltige Wirkung überprüft werden. Bis Ende des Jahres 2013 soll ein ganzheitliches Handlungskonzept ausgearbeitet werden, das beispielgebend auch für andere Kommunen sein soll. Ziel des Programms ist es, bestehende Anstrengungen zu vernetzen, gemeinsame Leitbilder zu erarbeiten und grundlegende Veränderungsbedarfe zu erkennen, um die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige hessische Integrationspolitik zu schaffen.

Den Auftakt in Kassel bildeten zwei Workshops 2009/2010, bei denen gemeinsam mit den Teilnehmenden Bildung, Sport und Kultur bzw. Interkultur als Arbeitsschwerpunkte festgelegt wurden. In zehn interdisziplinären Arbeitsgruppen wurden Ideen und Konzepte ausgetauscht sowie Ziele und konkrete Projektideen entwickelt. Ein Ergebnis neben vielen anderen war die Erarbeitung neuer innovativer Ansätze zur Kulturvermittlung, Sportförderung und in der Elternarbeit sowie eine noch intensivere Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichsten Trägern in der Stadt und mit der Stadtverwaltung.

Die Erfahrungen, die in den nächsten Jahren in Kassel gewonnen werden, helfen bei der parallelen Entwicklung eines Integrationsmonitorings, welches als fester Bestandteil des Integrationskonzepts die langfristige Steuerung der Integrationsprozesse der Stadt Kassel unterstützen wird.

5. Kasseler Definition und Leitlinien der Integrationsförderung

Die Stadt Kassel hat die Förderung des gleichberechtigten Zusammenlebens und die Chancengleichheit all seiner Bewohnerinnen und Bewohner zum Schlüsselthema des Integrationskonzepts gemacht. Die verabredeten Merkmale der Integrationsförderung wurden daher wie folgt definiert und sollen zukünftig berücksichtigt werden, so dass eine gleichberechtigte Teilhabe möglich wird und ein solidarisches Miteinander gestärkt wird.

5.1 Definition

Integration wird von der Stadt Kassel als fortdauernder Prozess verstanden, der alle gesellschaftlichen Bereiche betrifft, insbesondere Recht, Politik, Wirtschaft und Kultur. Integration ist mehr als nur die Eingliederung in bestehende Strukturen. Die Stadt Kassel wird mit der Unterstützung aller Bürgerinnen und Bürger Diskriminierungen begegnen, Chancengleichheit ermöglichen und Teilhabe gewährleisten. Dies ist nur möglich, wenn auf Basis des Grundgesetzes kulturelle und ethnische Verschiedenheiten respektiert werden und Potenziale und Fähigkeiten des Gegenübers anerkannt werden: Vielfalt ist ein Gewinn für alle.

5.2 Leitlinien der Integrationsförderung

Die Integrationsförderung in Kassel orientiert sich an folgenden Leitlinien:

1. Integration bedeutet miteinander, nicht nebeneinander. Sie ist ein dauerhafter Prozess, der nicht nur von den Organisationen der Zugewanderten, sondern von allen gesellschaftlichen Gruppen mitzutragen ist.
2. Integrationsförderung richtet sich an Kinder und Jugendliche und deren Familien sowie an ältere Migrantinnen und Migranten. Sie liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Zugewanderten und der Mehrheitsgesellschaft und setzt interkulturelle Kompetenz voraus.
3. Integration ist Querschnittsaufgabe in Politik und Verwaltung. Die konsequente interkulturelle Öffnung möglichst vieler Institutionen und Angebote fördert Integrationsprozesse.
4. Integration beinhaltet Teilhabe in allen Bereichen des kommunalen Lebens, auch in den Bereichen des bürgerschaftlichen Engagements. Das Erlernen der deutschen Sprache ist wesentliche Grundlage gleichberechtigter Teilhabe.
5. Integration und Entwicklung von kultureller Identität sind kein Widerspruch. Grundlage des Zusammenlebens ist die freiheitlich-demokratische Grundordnung.
6. Integrationsangebote sollen unter Beteiligung der Adressaten konzipiert werden.
7. Die Umsetzung des Integrationskonzepts ist auf eine planungssichere finanzielle Grundlage zu stellen.
8. Der Prozess der Umsetzung wird durch die/den Integrationsbeauftragte/Integrationsbeauftragten dokumentiert, ausgewertet und regelmäßig fortgeschrieben.

6. Handlungsfelder und Ziele der Integrationsförderung

Mit den folgenden Handlungsfeldern setzt Kassel seine Schwerpunkte der Integrationsförderung. Hierbei wurden nicht nur die Erfahrungen berücksichtigt, die die Akteurinnen und Akteure im Rahmen der Integrationsförderung gemacht haben, sondern auch die Ausgangssituation der Migrantinnen und Migranten sowie die Fördermaßnahmen und -aktivitäten, die innerhalb der Stadt bereits durchgeführt werden, mit einbezogen.

Die verabredeten Ziele werden im Zuge einer gesteuerten Prozessbegleitung überprüft und ausgewertet, so dass Erkenntnisse gewonnen werden können, die es erlauben, zielgerichtet integrationsfördernde Maßnahmen zu entwickeln.

6.1 Handlungsfeld Bildung und Sprachförderung

Bildung und Spracherwerb nehmen eine Schlüsselrolle für das langfristige Gelingen der Integration ein. Qualifizierte Bildung im Sinne eines lebenslangen Lernens ist auch der Schlüssel für eine friedliche Stadtkultur und für wirtschaftlichen Erfolg von Stadt und Region. Mit einer starken Wirtschaft wird es gelingen, die dafür nötige Infrastruktur in angemessener Qualität zu verwirklichen und zu erhalten. Mit Investitionen in die Bildung wird die Voraussetzung für soziale Teilhabe und ein starkes Bürgerbewusstsein geschaffen und gleichzeitig verhindert, dass sich Teile der Gesellschaft voneinander entfernen.

Wo spezielle Bedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund festzustellen sind, kann die Kommune ausgleichend und ergänzend tätig werden, obwohl sie keine originäre Entscheidungsmöglichkeit auf der Ebene der schulischen Bildung hat. Bildung, verstanden als Weltaneignungsprozess, beginnt bereits in der frühen Kindheit vor der Erreichung des Kindergartenalters und setzt sich in Kindertagesstätten fort, insbesondere im Hinblick auf die Sprachentwicklung und die interkulturelle Erziehung.

Sprachbeherrschung ist die Schlüsselkompetenz nicht nur für eine erfolgreiche Sozialisation, sondern auch für einen gelingenden Wissenserwerb und daher grundlegend für eine erfolgreiche Zukunft in Schule, Ausbildung und Beruf. „Sprache“ rückt in doppelter Hinsicht in den Fokus kommunalen Integrationshandelns. Zum einen geht es um Hilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Migrationshintergrund zur Verbesserung ihrer Sprachkompetenz in Deutsch und damit ihrer Teilhabechancen. Zum anderen geht es mit Blick auf eine globalisierte Welt um die Förderung vorhandener Potenziale zur Mehrsprachigkeit: Kinder, die neben Deutsch auch eine weitere Sprache fließend beherrschen, verfügen über einen Wissensvorsprung und Wettbewerbsvorteil.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Die Sprachkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund hat sich verbessert. Sie verfügen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
- Die Bildungsbeteiligung und die Bildungschancen von Migrantinnen und Migranten sind nachhaltig verbessert und ihre Bildungsreserven sind erschlossen worden.
- Der verbesserte Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund erleichtert deren Zugang zu Ausbildung und beruflicher Bildung.
- Interkulturelle Kompetenz bei Kindern und Jugendlichen ist gefördert worden.

6.1.1 Besuch von Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung

Kinder aus Familien, in denen kein Deutsch gesprochen wird, besuchen in Kassel seltener und kürzer Kindertagesstätten als deutschsprachige Kinder.¹⁶ Da Kindertagesstätten für einen erfolgreichen Bildungsverlauf wichtige Wegbereiter sind, möchte die Stadt Kassel alles dafür tun, dass noch mehr Kinder als bisher möglichst frühzeitig Kindertageseinrichtungen besuchen. Um allen Kindern eine qualitativ hochwertige Förderung anzubieten, ist hierzu ein möglichst niedriger Betreuungsschlüssel anzustreben, damit auch Aspekte wie individuelle Förderung und Elternarbeit verlässlich und nachhaltig berücksichtigt werden können. Doch Kindertagesstätten haben nicht nur einen Bildungsauftrag zu erfüllen: Durch die Vermittlung interkultureller Kompetenzen kann es ihnen gelingen, Kindern Toleranz und Solidarität zu vermitteln und ihnen Neugierde und Offenheit mit auf den Weg zu geben.

Neben den Kindertagesstätten sind in Kassel vielfältige Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung in den einzelnen Stadtteilen verankert. In den Spielhäusern, auf Abenteuer-spielplätzen oder in den Jugendzentren mit Kindertreffs wird Kindern, Jugendlichen aber auch deren Eltern durch ein leicht zugängliches und niedrigschwelliges Freizeitangebot ein weiterer Rahmen geboten, um durch freizeitpädagogische Aktivitäten und informelle Bildungsprozesse Erfolgserlebnisse zu erfahren, sich selbst in neuen Rollen ausprobieren zu können, Unterstützung zu erhalten oder um die Freizeit zu gestalten. Die Einrichtungen sind mehrheitlich in Stadtteilen mit hoher Arbeitslosenquote und hohem Migrantanteil verankert und zählen insbesondere Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer negativen Bildungsbiografie Rückschläge in der Schule, bei der Ausbildungsplatzsuche oder in familiären Situationen erfahren haben, zu einer großen Nutzergruppe der Angebote.

Da alle offenen Einrichtungen – sowohl in freier als auch in kommunaler Trägerschaft – beteiligungsorientiert arbeiten, werden Kinder und Jugendliche aktiv in die Programmgestaltung einbezogen. Sie erfahren sich hierbei als Mitverantwortliche, die in Aushandlungsprozessen in die Entscheidungsfindung mit eingebunden und so auch an der Gestaltung ihrer Umwelt beteiligt werden.

Auch für Eltern sind die Einrichtungen häufig eine entscheidende Hilfestelle, da sie als unterstützende und vertrauensvolle Institutionen im Sozialraum wahrgenommen werden. Die pädagogischen Fachkräfte müssen daher stets interkulturell außerordentlich kompetent agieren und nicht nur sozio-ökonomische Hintergründe, sondern ebenso kulturelle Zusammenhänge berücksichtigen.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Kinder aus allen Bevölkerungsgruppen und unabhängig ihres Aufenthaltsstatus besuchen früh und lange eine Kindertageseinrichtung.
- Kindern ab drei Jahren ist der kostenlose Besuch einer Kindertageseinrichtung ermöglicht worden, um die Versorgungsquote im letzten Kindergartenjahr von nahezu 100 Prozent zu erreichen.
- Plätze für Kinder unter drei Jahren sind ausgebaut worden, so dass deren Zahl bei der Betreuung auf mindestens 35 Prozent erhöht worden ist.
- Elternarbeit, verstanden als Erziehungspartnerschaft, ist gefördert worden.
- Zielgerichtete und stadtteilbezogene außerschulische Sprachförder- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sind entwickelt worden.
- Bestehende Projekte der Sprachförderung sind erhoben, gesichert, aufeinander abgestimmt und ggf. bedarfsgerecht ausgebaut worden.
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendförderung sind innerhalb ihrer Sozialräume vernetzt worden.
- Offene Kinder- und Jugendtreffs haben kultursensible Bildungsangebote für heterogene Gruppen angeboten.

¹⁶ Vgl. Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010b): Dokumentation Workshop „Modellregionen Integration“, S. 12

6.1.2 Sprachförderung in Kindertagesstätten

Kinder beginnen im ersten Lebensjahr, sich Sprache in Interaktion mit ihrer Umwelt anzueignen. Sprache ist die Fähigkeit, die Kinder im persönlichen Kontakt zu ihren Mitmenschen in allen Lebensbereichen lernen und erweitern. Sprachförderung ist folglich als ein integrierter Bestandteil der pädagogischen Tätigkeit im gesamten Tagesablauf einer Kindertagesstätte oder Schule zu sehen. Entscheidend sind dabei die Intensität und Qualität der Kommunikation zwischen Fachkräften und Kindern. Die äußeren Rahmenbedingungen und die Qualität der Ausbildung sind ein weiterer Maßstab für eine erfolgreiche Sprachentwicklung.

Bei allen Trägern von Kindertagesstätten steht die Sprachförderung im Fokus der pädagogischen Arbeit. In allen kommunalen Kindertagesstätten erfolgt die Sprachförderung nach dem Vorbild des „Würzburger Trainingsprogramms“. Wie im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan festgehalten,¹⁷ finden gemeinsame Fortbildungen der Fachkräfte von Kindertagesstätten und Grundschulen statt. Darüber hinaus hat sich eine gute Zusammenarbeit zwischen den Institutionen im Rahmen der Vorlaufkurse an Grundschulen etabliert.

Seit 2002 stehen finanzielle Mittel aus dem Hessischen Förderprogramm „Deutschkenntnisse für Kinder im Kindergartenalter“ zur Verfügung und kommen städtischen Kindertageseinrichtungen zugute.¹⁸ Schwerpunkt des Förderprogramms ist seitdem die Weiterbildung des pädagogischen Personals, an der bisher weit über 300 Mitarbeitende der Kindertageseinrichtungen teilgenommen haben.

Zusätzlich zur fachlichen Weiterbildung wird das Leuchtturmprojekt „Sprachförderung im Vorschulalter in Kasseler Kindertagesstätten“ in Kooperation zwischen der Stadt Kassel, dem Kulturzentrum Schlachthof e. V. und dem SPIELRAUM-THEATER umgesetzt. Ziel ist flächendeckend Sprachkurse zu installieren, so dass jedes Kind bis zur Einschulung sprachlich befähigt wird, dem Unterricht zu folgen und Vorlaufkurse mittelfristig entbehrlich sein werden. Die Sprachförderung beginnt hierbei so früh wie möglich, setzt direkt an der Lebenswelt der Kinder an und fördert diese in Kleingruppen. Darüber hinaus sind die Eltern aktiv einbezogen. Die Förderung der Herkunfts- oder Muttersprache ist dabei ein bewusster, zusätzlicher Ansatzpunkt.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Das Leuchtturmprojekt Sprachförderung ist bedarfsgerecht als dauerhaftes Angebot in allen Kindertagesstätten installiert worden.
- Der Dialog zwischen Eltern und Fachkräften ist in den Kindertagesstätten intensiviert worden.
- Für jede Kindertagesstätte sind Lesepaten gewonnen worden.
- Mittels der erworbenen Sprachkompetenz gestaltet sich der Übertritt in die Grundschule für die Kinder positiv.

6.1.3 Sprachförderung in der Schule

Damit Mehrsprachigkeit auch langfristig zu einer echten Kompetenzerweiterung führen kann, ist es wichtig, dass Kinder innerhalb ihrer familiären Umgebung einen möglichst reichhaltigen Wortschatz ihrer Muttersprache erlernen, der ab Eintritt in den Kindergarten um die deutsche Sprache ergänzt wird.

Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Schulanmeldung über nicht hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, bieten Kasseler Schulen zwölfmonatige freiwillige Vorlaufkurse an. Im Schuljahr 2009/2010 gab es beispielsweise 10 Intensivklassen und -kurse, an

¹⁷ Vgl. Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit, Hessisches Kultusministerium (2007) Hrsg.): Bildung von Anfang an: Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen

¹⁸ Vgl. Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010b): A. a. O., S. 15 - 20

denen über 150 zukünftige Schülerinnen und Schüler teilnahmen; im Bereich der Deutsch-Förderkurse zur Verbesserung der Sprachkenntnisse in Wort und Schrift waren dies ca. 150 Maßnahmen bei über 1.300 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern im Sekundarstufen- und ca. 200 Maßnahmen für ca. 1.300 Schülerinnen und Schüler im Primarbereich.

Auch wurden an vielen Schulen weitere Unterstützungsangebote wie z. B. Hausaufgabenbetreuung eingeführt. Doch Klassenstärken von 26 Kindern in den Grundschulen und 30 Kindern in den weiterführenden Schulen erschweren die Möglichkeiten zur erforderlichen individuellen und passgenauen Förderung eines jeden Kindes. Dies wäre aber für den schulischen Erfolg genauso erforderlich wie die Einbeziehung der Eltern. Sofern Eltern jedoch aufgrund ihrer eigenen Sprachkompetenzen unsicher sind, ist es Schulen häufig nicht möglich, sie aktiv in die Bildungsverlaufsplanung mit einzubeziehen. Aus diesem Grund gilt es umso mehr, interkulturelle Kompetenzen bei Lehrkräften zu schulen, damit diese alle Kinder und Jugendlichen in derselben Weise fördern und so ihre Bildungschancen erhöhen können.

Um den Verlauf der Schulzeit positiv zu gestalten, wird ab dem Schuljahr 2011/2012 das Projekt „Deutschsommer“ der Polytechnischen Gesellschaft Frankfurt und weiterer Projektförderer durch das Dezernat Jugend, Schule, Frauen und Gesundheit in Kassel eingeführt. Das Angebot richtet sich zunächst an 45 Zuwandererkinder der dritten Klassen, die Sprachdefizite aufweisen. Sie erhalten die Möglichkeit, im Rahmen eines zweiwöchigen Ferienprogramms spielerisch ihre Deutschkenntnisse zu verbessern, damit der Übergang in die weiterführende Schule positiv verläuft.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Sprachförderung sowie Hausaufgabenbetreuung sind intensiviert und in den Schulen, die den Ganztagsbetrieb anstreben, besonders berücksichtigt worden.
- Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die eine individuelle und passgenaue Förderung erhalten und deren Übergang in die weiterführende Schule positiv verläuft, ist kontinuierlich gestiegen.
- Mehrsprachigkeit ist als Kompetenz anerkannt, gepflegt und gefördert worden.
- Das Projekt „Deutschsommer“ ist eingeführt worden.
- Die Elternbeteiligung ist intensiviert worden.

6.1.4 Übergang von der Schule in die Ausbildung / Berufswelt

Perspektiven zu schaffen und Partizipation am gesamtgesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und zu fördern, ist untrennbar mit der erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt verknüpft. Vielfältige Angebote der Berufsorientierung wie Praktikumsbörsen, Praktikumsklassen, Berufspraktika und Jobstarter sind bereits vorhanden und werden seit 2008/2009 durch das „Übergangmanagement Schule-Beruf“ ergänzt.

Das Projekt „Übergangmanagement Schule-Beruf“ ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler von acht Kasseler Haupt- und Realschulen. Kernelement ist, den Übergang Schule-Beruf und die Berufsorientierung ab Jahrgangsstufe 7 zu koordinieren, eine passgenaue Vermittlung in eine Ausbildung vorzubereiten sowie die bisherigen Kooperationen und Aktivitäten zu bündeln und zu systematisieren. Erweitert wird dieses durch Elternarbeit mit dem Ziel, insbesondere sorgeberechtigte Migrantinnen und Migranten hinsichtlich der Bedeutung und Möglichkeiten beruflicher Bildung zu sensibilisieren und zu informieren. Die Umsetzung erfolgt durch die Einbeziehung ehrenamtlicher Mentorinnen und Mentoren zur Unterstützung im Einzelfall, durch die Kooperation mit den bereits vorhandenen Berufsorientierungsangeboten und durch die Entwicklung verbindlicher Kooperationsstrukturen mit der Wirtschaft.

Neben den genannten Angeboten und Fördermaßnahmen ist es notwendig, Schritte einzuleiten, die die vorherrschenden Benachteiligungen für Schulabgänger aus Migrantenfami-

lien überwinden. Dies kann durch eine gezielte Sensibilisierung und Anerkennung des Migrationshintergrunds als Zusatzqualifikation wie z. B. der zweiten Muttersprache oder interkultureller Kompetenz geschehen. Zum anderen ist die gleichberechtigte Anerkennung formaler ausländischer oder im Ausland erworbener Bildungsabschlüsse sowohl der beruflichen Ausbildung als auch des Hochschulstudiums anzustreben.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Ein ganzheitliches und zielgruppenorientiertes Konzept „Bildung / Sprachförderung“ ist entwickelt und umgesetzt worden.
- Innerhalb der Kasseler Stadtteile sind Bildungsträger, Organisationen und Kommune nach dem Vorbild der Bildungsregion Waldau bedarfsgerecht vernetzt worden.
- Bei der Berufsorientierung des „Übergangsmanagements Schule-Beruf“ sind interkulturelle Kompetenzen vermittelt worden.
- Bildungslotsen sind zur Förderung des „Übergangsmanagements Schule-Beruf“ eingebunden worden.
- Kontinuierlich mehr Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sind in ein Ausbildungsverhältnis gekommen.
- Für ausbildungsreife Jugendliche sind Möglichkeiten der außerbetrieblichen Ausbildung geschaffen worden, um Benachteiligungen abzubauen.

6.1.5 Kultursensible Elternarbeit

Der Bildungserfolg von Kindern hängt vom Elternhaus als prägendes soziales Gefüge ab. Entscheidend für den Schulerfolg von Kindern sind die Bereitschaft und die Befähigung der Eltern zu einer konstanten Begleitung ihrer Kinder durch das deutsche Bildungssystem und deren Aufgeschlossenheit gegenüber verschiedenen Bildungsangeboten.

Um Eltern aktiv auf ihre Anforderungen und Aufgaben als Erziehungsberechtigte vorzubereiten, sind die Mitarbeitenden der Kindertagesstätten ausdrücklich in kultursensibler Elternarbeit fortgebildet worden und werden weiterhin geschult. Konkret bedeutet dies, dass sie Familien mit Migrationshintergrund mit all ihren Potenzialen bewusst wahrnehmen. Das Aufwachsen in verschiedenen Kulturen kann für Kinder und gleichermaßen für Eltern ein Gewinn sein, der es ihnen ermöglicht, schon frühzeitig interkulturelle Kompetenzen zu erlernen, die für ihren weiteren Lebensweg eine wichtige Bereicherung darstellen. Für die Elternarbeit ist es daher entscheidend, dass nicht die Defizite, sondern die Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung in den Vordergrund gerückt werden.

Eltern mit Migrationshintergrund sind aber in den allgemein zugänglichen Elternbildungsangeboten und in der aktiven Elternarbeit an Kindertagesstätten und Schulen weiterhin deutlich unterrepräsentiert. Erschwerend kommt hinzu, dass Angebote der Elternarbeit häufig nicht verzahnt sind. Um Eltern möglichst frühzeitig zu erreichen, sollten verstärkt niedrigschwellige Formen entwickelt werden wie z. B. aufsuchende Angebote, die gezielt Migrantinnen und Migranten als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren einbeziehen und Angebote in Treffpunkten wie die der Stadtteiltreffs oder Bürgerhäuser installiert werden, die darüber hinaus eine gute Möglichkeit sein können, um Institutionen und Eltern aus einem Quartier miteinander bekannt zu machen.

In Kassel gibt es bereits erfolgreiche Ansätze kultursensibler Elternarbeit, die in Projektform existieren, z. B. das Projekt „Aktive Eltern“ des Kulturzentrums Schlachthof e. V.. In Kooperation mit Kindertagesstätten, Schulen und anderen Einrichtungen organisieren die Verantwortlichen Eltern-Cafés, Spielkreise und andere Aktivitäten zur interkulturellen Begegnung für Eltern in fünf Kasseler Stadtteilen.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Strukturen und Praxis der Elternarbeit sind in Kindertagesstätten und Schulen durch Organisations- und Personalentwicklungsmaßnahmen mit dem Ziel der interkulturellen Öffnung positiv verändert worden.
- Es ist ein Leitfaden zur interkulturellen Erziehungspartnerschaft zwischen Kindertagesstätte und Eltern entwickelt worden.
- Ein Netzwerk „Kultursensible Elternarbeit und Familienbildung“ ist aufgebaut worden, das neue Zugänge für bisher nicht oder wenig erreichte Eltern eröffnet.
- Es finden gemeinsame Fortbildungen für alle pädagogischen Mitarbeitenden der Kindertagesstätten und alle Lehrkräfte zum Thema „Kultursensible Arbeit“ statt.
- Es sind offene Spieltreffs (unter 3 Jahre) und Elterntreffs (0 bis 10 Jahre) in Anbindung an Wohnquartiere und Institutionen eingerichtet worden.

6.1.6 Sprachkurse für Erwachsene

Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bieten für Menschen mit einem auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus differenzierte Fördermöglichkeiten. Die Sprachkursträger arbeiten mit den Migrationsberatungen sowohl für Erwachsene wie Jugendliche zusammen. Eine Einbindung in Integrations- und Sprachprogramme gestaltet sich aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen jedoch bei jener Personengruppe als schwierig, die über keinen auf „Dauer angelegten Aufenthaltsstatus“ verfügt und sich oftmals seit mehr als fünf Jahren in der Bundesrepublik aufhält. Obwohl ihr Lebensmittelpunkt Deutschland ist, können sie an keinem Integrationsangebot teilnehmen, da ihnen der erforderliche „Titel“ fehlt.

Für Migrantinnen und Migranten mit geringer schulischer Vorbildung, fehlenden Lernstrategien, einer hohen Distanz zur Gesellschaft und deren Erwartungen, aber auch mangelnder Motivation gestalten sich Integrationskurse als häufig schwer zu meisternde Fördermaßnahmen. Sprachliche Förderung geschieht dann meist außerhalb der „normalen“ Lebensumgebung. Deutsch ist so vielfach nur Unterrichtssprache und es besteht demzufolge die Gefahr, dass das Erlernete schnell wieder vergessen wird. Eine Bildungsberatung im Sinne lebenslangen Lernens, die weitere Fördermöglichkeiten und Perspektiven aufzeigt und diese auch im Einzelfall weiter begleitet, könnte die Motivation steigern und helfen, weitere Hemmnisse abzubauen. Die Abteilung „Deutsch als Fremdsprache“ der vhs Region Kassel arbeitet seit 2010 eng mit dem Hessencampus Kassel, Abteilung Bildungsberatung, zusammen und bietet individuelle Beratungsangebote an.

Seit 2009 gibt es über eine Förderung der Europäischen Union die Möglichkeit, auch nach dem Ausschöpfen aller Ansprüche aus der Integrationskursverordnung weitere sprachliche Förderung mit dezidiertem Arbeitsmarktorientierung zu erhalten. Die Umsetzung erfolgt in enger Kooperation zwischen dem Kulturzentrum Schlachthof e. V., dem Jobcenter Stadt Kassel und der Bundesagentur für Arbeit. Neben den Sprach- bzw. Integrationskursen sind weiterhin die geförderten gemeinwesenorientierten und wohnumfeldbezogenen Projekte durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bedeutsam.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Ein transparenter und zielgruppenbezogener Zugang zu Sprachkursen und Weiterbildungsangeboten für Erwachsene und ältere Menschen ist u. a. durch die Verknüpfung von Integrations- und Sprachkursen ermöglicht.
- Bestehende Sprachförder-Projekte sind vernetzt, gemeinsame Veranstaltungen und Angebote werden geplant und durchgeführt.
- Sprachförder-Angebote sind auf institutioneller Ebene mit Angeboten der beruflichen Bildung stärker verknüpft worden, um den Betroffenen einen das Leben begleitenden und voranbringenden Lernprozess zu ermöglichen.
- Bestehende niederschwellige Deutschkurse, insbesondere für Frauen bzw. Mütter sind ausgebaut und weiterentwickelt worden.

6.2 Handlungsfeld Kultur / Interkultur und interreligiöser Dialog

Kultur und Kunst können Freiräume anbieten, um Grenzen zu überschreiten, Fremdes zu verstehen, mit Neuem zu experimentieren und sich auf Ungewöhnliches einzulassen. Darauf aufbauend wird Interkultur als gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte in allen Bereichen von Kunst und Kultur verstanden. Um diese umfassende Teilhabe an Kultur zu ermöglichen, sollen alle kulturellen Ressourcen, Angebote und Ausdrucksmöglichkeiten der verschiedenen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in die Kasseler Kulturlandschaft einbezogen werden.

Auch wenn Religion kein originäres Feld kommunalen Handelns ist, will die Stadt interreligiöse Aktivitäten unterstützen, so dass religiöse Einrichtungen auch als Orte der kulturellen Begegnung nutzbar werden, den Dialog befördern und zu einem friedlichen Miteinander in Kassel beitragen.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Ein Kasseler Modell interkultureller Stadtentwicklung, das zur dauerhaften Verankerung der Interkultur in die Kasseler Kulturlandschaft beiträgt, ist entworfen worden.
- Alle Kultureinrichtungen haben sich in ihrer Zugangs- und Angebotsstruktur interkulturell geöffnet.
- Eine Stelle für Koordination und Netzwerkarbeit ist eingerichtet worden, die u. a. die Aufgabe hat, Dialog, Entwicklung und Ziele für den Wirkungsbereich „Kultur und Interkultur“ langfristig mit allen Akteurinnen und Akteuren zu etablieren.
- Die Stadt unterstützt Aktivitäten, die ein friedliches Zusammenleben unterschiedlicher religiöser Bekenntnisse fördern.

6.2.1 Interkultureller Dialog der Kulturschaffenden

Die vom Kulturred der Stadt Kassel in Auftrag gegebene Bestandserhebung „Interkultur – Vielfalt (Diversity) als Bereicherung“¹⁹ hat exemplarisch für den Kulturbetrieb gezeigt, dass der Schwerpunkt Interkultur häufig eine untergeordnete Rolle spielt. Hinsichtlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der kulturellen Schwerpunkte, der Präsentationsformen und nicht zuletzt hinsichtlich der Besucherorientierung soll eine stärkere interkulturelle Öffnung und Ausrichtung der Kulturbetriebe entwickelt und verfolgt werden. Zudem fehlen in vielen Bereichen bisher die gemeinsame Geschichte der Zuwanderung sowie die Sicht der Zugewanderten auf diesen Teil der gemeinsamen Kulturgeschichte. Es braucht einen fachlichen Dialog zwischen Zugewanderten und Menschen ohne Zuwanderungsgeschichte; exemplarisch am Beispiel der Museen, um deren Bestände und Inhalte neu zu sehen, daraus im Diskurs gemeinsam neue Sichtweisen auf die über 300-jährige Zuwanderungsgeschichte entwickeln zu können und zu neuen Präsentationsformen und Vermittlungsformaten zu kommen.

Neben dem gefestigten Kulturbetrieb sind die künstlerischen und ästhetischen Schnittstellen wichtig, die Formen gemeinsamer Ausstellungen, Konzerte, Produktionen und Aufführungen von regionalen Kulturakteuren und Kulturschaffenden mit und ohne Zuwanderungsgeschichte verwirklichen. Insbesondere öffentliche Präsentationen oder Aufführungen haben eine hohe Bedeutung, da sich hierbei die Zuschauerinnen und Zuschauer als gemeinsame Stadtgesellschaft im Erleben von Kultur sowie im Diskurs über Kultur einbringen können.

¹⁹ Vgl. Stadt Kassel, Kulturred (2008): Interkultur – Vielfalt (Diversity) als Bereicherung

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Kulturverantwortliche und Kulturbetrieb haben sich auf interkulturelle und heterogene Anforderungen eingestellt.
- Die entwickelten Leitlinien zur Interkultur sind in ein Handlungskonzept zur dauerhaften Realisierung von Interkultur überführt worden, das regelmäßig fortgeschrieben wird.
- Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist ein interdisziplinär besetzter „Runder Tisch Interkultur“ eingerichtet worden, der die verschiedenen Interessen und den Austausch fördert.
- Interkulturelle Projekte von Kulturschaffenden mit Zuwanderungsgeschichte sowie Projekte, die Kulturschaffende mit und ohne Zuwanderungsgeschichte gemeinsam entwickeln, sind gefördert worden.
- Die Zuwanderungsgeschichte Kassels als gemeinsame Stadtgeschichte aller in Kassel lebenden Bevölkerungsgruppen ist aufgearbeitet worden und wird in geeigneter Form vermittelt.
- Interkulturelle Stadtgeschichte hat Eingang in die Ausstellungs- und Vermittlungspraxis der Museen und Ausstellungsorte in Kassel gefunden.
- Interkulturelle Kulturinhalte und Kulturveranstaltungen sind in der Kasseler Stadtöffentlichkeit sichtbar und anerkannt.
- Kulturelle Partnerschaften mit Regionen aus Herkunftsländern der Zugewanderten sind insbesondere für Kulturbegegnungen und künstlerischen Austausch intensiviert worden.

6.2.2 Kinderkultur, Jugendkultur und kulturelle Bildung

Folgt man den Erfahrungen der Mitarbeitenden aus Jugendhilfe und Schule, können Kinder und Jugendliche bildungsferner Milieus über Kulturangebote in Kindertagesstätten, Schulen und Jugendeinrichtungen unmittelbar erreicht werden. Denn es sind weniger Eltern, sondern vielmehr Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte sowie Mitarbeitende der Jugendarbeit, die Kindern den Zugang zu den Kulturangeboten ermöglichen und als Brückenbauer fungieren. Oft fehlen jedoch die Mütter und Väter, die die Gruppen bei entsprechenden Exkursionen und Projektpräsentationen begleiten. Ihre Teilnahme begünstigt erfahrungsgemäß später außerschulische Folgebesuche. Kinder und Jugendliche mit einem Migrationshintergrund können offenbar besser erreicht werden, wenn Kulturschaffende und Kulturinstitutionen jenseits ihrer tradierten Aufführungs- und Ausstellungsräume aktiv auf Kinder und Jugendliche sowie auf ihre Familien zugehen und die Erfahrungs- und Lebensumstände dieser Zielgruppe in der Ansprache und Vermittlung berücksichtigen.

„Kinderkultur Kassel“ steht für umfangreiche Angebote, Programme und Veranstaltungen für alle Kinder und Familien in Kassel.²⁰ Hierbei wird mit zahlreichen Kooperationspartnern, Künstlerinnen und Künstlern, Kulturschaffenden aller Sparten sowie Akteurinnen und Akteuren der kulturellen Bildung zusammengearbeitet, die in der Kinderkulturlandschaft Kassels wirken. Ergänzt werden die Angebote durch wechselnde Sonderprojekte. Das Modellprojekt „Abenteuer Museum“ initiiert an den Schnittstellen von Schulen, Museen und Ausstellungsorten kulturpädagogische Projekte, deren Erfahrungswerte gesammelt und ausgewertet werden. So können gemeinsam mit Museumspädagoginnen und -pädagogen, Lehrkräften und den teilnehmenden Kindergruppen neue und modellhafte Vermittlungsformate entstehen, die an die interkulturellen Lebenserfahrungen der Kinder anknüpfen. Ziel dieses Projektes ist es, spielerische und kreative Schlüsselimpulse bei der Entdeckung der Kulturschätze zu entwickeln, die Kindern und Jugendlichen wichtige Berührungspunkte mit Museen und Ausstellungsorten ermöglichen. Mittelfristig sollen hierdurch möglichst viele Wege aufgezeigt werden, wie tragende Strukturen und Partnerschaften entstehen können.

Die unterschiedlichen Ausprägungen der Jugendkultur haben unabhängig von ihrer Herkunft eine besondere Bedeutung bei der Identitätsfindung und bei der Bildung von Lebens-

²⁰ Vgl. Stadt Kassel, Kulturamt (2011): Informationen zum Kulturprogramm für Kinder, o. S.

entwürfen Jugendlicher. Für junge Menschen ist es wichtig, dass sie ausreichend Möglichkeiten und Freiräume erhalten, ihre Kulturdefinitionen zu erproben und auszuleben. Zu den Aufgaben von Kultur- wie auch von Jugendeinrichtungen gehört es hierbei, unter Beteiligung der Jugendlichen kulturelle Angebote und künstlerisch-kreative Freiräume stets neu auszuloten, um auch außerschulische Orte der Kreativität und Begegnung zu schaffen. Die Kasseler Jugendkulturtage „all2gether jam“ und die Kulturwerkstätten sind hierfür beispielhaft zu nennen: Erfolgreiche Kulturangebote bauen prägende Kooperationen auf und ermöglichen die Begegnung und den Austausch differenzierter Jugendkulturen – auch über sozialräumliche Grenzen hinweg.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Kasseler Kindertagesstätten, Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Kulturzentren, Initiativen, Vereine und Kulturproduktionen fördern Kinderkultur.
- Zwischen Schulen, Museen und Ausstellungsorten bestehen verbindliche Kooperationspartnerschaften.
- Interkulturelle Projekte sind mit Schulen, Kultureinrichtungen und Initiativen initiiert und umgesetzt worden.
- Ein interkulturelles Arbeitskonzept für Kindertagesstätten und Schulen ist entwickelt worden.
- Das städtische Kinderkulturprogramm ist fortgeführt worden.
- Das Modellprojekt „Abenteuer Museum“ hat dauerhafte Partnerschaften zwischen Museen und Kultureinrichtungen sowie Grundschulen und Jugendhilfeeinrichtungen aufgebaut.
- Zur kontinuierlichen Entwicklung und Koordination von Projekten zur kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche ist eine Stelle eingerichtet worden.
- Jugendkulturelle Angebote knüpfen an die lokale Jugendkulturszene an und fördern die kulturell-ästhetische Bildung sowie den Austausch zwischen und innerhalb der jugendkulturellen Bereiche.

6.2.3 Interreligiöser Dialog

Religiöse Einrichtungen sind gleichermaßen Orte der Begegnung und des Austausches. Sie sind nicht nur zentrale Orte für die Vermittlung von Normen und Werten sowie der religiösen Erziehung von Kindern und Jugendlichen, sondern ein verbindendes, Vertrauen stiftendes Element für die Menschen. Glaubensgemeinschaften fungieren darüber hinaus häufig als erste Anlaufstelle, wenn man sich in einer neuen Stadt oder einem neuen Land zurechtfinden muss. Diese vielfältigen Funktionen und Aufgaben machen religiöse Einrichtungen zu Orten der Unterstützung und Integration. So sind diese Einrichtungen wichtige Kooperationspartner und Türöffner, um Menschen zu erreichen und Begegnungen zu schaffen.

Der im Oktober 2009 erstmals von der Stadt Kassel einberufene und moderierte „Runde Tisch der Religionen“ wird unter Vorsitz von Oberbürgermeister Bertram Hilgen weiter fortgeführt.²¹ Dabei besteht Konsens, dass sich der „Runde Tisch der Religionen“ weniger theologischen Fragen als dem wechselseitigen besseren Kennenlernen widmen und einen Beitrag zur Lösung sozialer Herausforderungen in der Stadt Kassel leisten soll. Ziel ist, das friedliche Miteinander der Religions- und Glaubensgemeinschaften zu erhalten und zu fördern. Die verschiedenen Religions- und Glaubensgemeinschaften sollen dazu angeregt werden, sowohl die Elternarbeit in Kindertagesstätten und Schulen als auch (kulturelle) Bildungsprozesse zu unterstützen. Außerdem soll die Sprachschulung der Imame weiterentwickelt werden. Zusätzlich zum „Runden Tisch der Religionen“ hat sich der „Rat der Religionen“ konstituiert, der sich mit dem Oberbürgermeister und dem Magistrat bei stadtgemeinschaftlichen Themen mit religiösem Hintergrund berät.

²¹ Dem „Runden Tisch der Religionen“ sind die interreligiösen Friedensgebete, in Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001, vorausgegangen sowie die daraus entstandene Ortsgruppe Kassel „Religions for Peace“ der World Conference for Religion and Peace.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Zur Erhaltung und Weiterentwicklung des friedlichen Miteinanders der Religions- und Glaubensgemeinschaften und zur Erhaltung des Stadtfriedens ist der interreligiöse Dialog zwischen den Religions- und Glaubensgemeinschaften nachhaltig gefördert worden.
- Die Religionsgemeinschaften sind in Aktivitäten und Projekte der Stadt einbezogen worden.
- Der Rat der Religionen hat seine Arbeit erfolgreich aufgenommen.

6.3 Handlungsfeld Sport und Gesundheit

„Wir wollen Kassel in Bewegung setzen, um allen Menschen in der Stadt sportliche Aktivitäten für Gesundheit, Gemeinschaft und Bildung nahe zu bringen und damit bürgerschaftliches Engagement zu stärken!“²² – so formulierte 2010 die Arbeitsgruppe Sport beim Workshop zum Landesprogramm „Modellregionen Integration“ ihre Ziele. Von dieser Aussage geht auch das Handlungsfeld Gesundheit und Sport aus, allerdings ergänzt um den Bereich Gesundheitsversorgung.

Diese Ziele zu realisieren, kann aber nicht von Vertreterinnen und Vertretern der Vereine allein getragen werden, sondern bedarf struktureller Unterstützung und der Schaffung von verbesserten Rahmenbedingungen, damit das Ausüben von Sport nicht aufgrund kultureller Unterschiede oder finanzieller Probleme scheitert.

Das Feld der Gesundheitsversorgung und Pflege ist bisher in Kassel im Hinblick auf Bedarfe von Migrantinnen und Migranten noch nicht systematisch bearbeitet. Hier sind Datengrundlagen und Akteursnetzwerke erst aufzubauen. Ein erster Schritt war bereits eine umfassende Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes zu interkultureller Kompetenz. Für den weiteren Ausbau kultur- und geschlechtersensibler Ansätze sind derartige Fortbildungen auch für die niedergelassenen Ärzte und die ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen ein großer Wunsch.

Die Gesundheitsversorgung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber stellt eine weitere Herausforderung dar, weil gesetzliche Vorgaben diese zum einen einschränken und zum anderen das „Arbeitsverbot für Menschen mit dem Status Asylbewerber/Flüchtlinge/Illegale“ eine hohe psychische Belastung für die Betroffenen darstellt.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Der Zugang zu gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen, vor allem für Erwachsene, zu Pflege und diagnosegerechten Behandlungsformen ist u. a. durch den Abbau von Verständigungshemmnissen verbessert worden.
- Strategien zur Senkung von finanziellen, kulturellen, sprachlichen und informationellen Zugangshindernissen zu Angeboten des Sports, der Bewegung und der Gesundheitsförderung sind entwickelt worden.
- Die Vernetzung zwischen den Akteurinnen und Akteuren im Gesundheitswesen zugunsten einer kultursensiblen Ansprache und Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund ist verbessert worden.
- Sport als Integrationsfaktor ist für ein aktives Miteinander besser genutzt worden.

6.3.1 Sport als Beitrag zur Integration

Sport und eine aktive Freizeitbeschäftigung jeglicher Art bilden insbesondere für die Integration von Kindern und Jugendlichen einen wichtigen Handlungsbereich. Durch Freude an Bewegung und durch das eigene Erleben als aktives Mitglied in einer nicht zwangsläufig leistungsorientierten Vereinsgruppe können Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Her-

²² Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010b): A. a. O., S. 39

kunft Anerkennung erfahren, Kontakte knüpfen und Freundschaften schließen. Daher wird Sport nicht nur als Möglichkeit der körperlichen Gesunderhaltung betrachtet: Es werden allgemeine Werte wie beispielsweise Teamfähigkeit und das Einhalten von Regeln vermittelt. Bedingt durch die steigende Individualisierung, Mobilität und Flexibilisierung sinkt inzwischen allerdings bei vielen Menschen die Bereitschaft, sich dauerhaft an Vereine zu binden und dort Engagement zu übernehmen. Hinzu kommt die Konkurrenz durch kommerzielle Anbieter. Für die weitgehend vom Ehrenamt getragenen Sportvereine erwachsen daraus beträchtliche Herausforderungen, wollen sie weiterhin ihrem Anliegen der Integration nachkommen.

In den vergangenen Jahren ist man gerade in der Aktivierung und Vermittlung im Bereich Sport neue Wege gegangen. Die Gestaltung offener und ortsnaher Angebote wie z. B. Midnightsport-Events (durchgeführt u. a. von ACT Kassel und komma e. V.), Streetbolzer oder durch die Freestyle-Halle (Dynamo Windrad e. V. mit dem Spielmobil Rote Rübe e. V. und Vabia Vellmar e. V.) zeigen durch ihre rege Nachfrage, dass hier ein Bedarf bei Kindern und Jugendlichen besteht, dem in dieser Form durch traditionelle Vereinsstrukturen und -angebote nicht entsprochen werden kann. Einen besonderen Beitrag leisten in diesem Feld vor allem jene Sportvereine, die 2011 wieder oder neu als anerkannte hessische Stützpunkt-Sportvereine im Bundesprogramm „Integration durch Sport“²³ die Idee des gelingenden Miteinanders im Sport in praktische Angebote umsetzen.

Zur Anerkennung der gesellschaftlichen Vielfalt und zur Betonung von Sport als verbindendes Instrument ist es wichtig, dass Vereinsvorstände sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter interkulturell sensibel agieren. Auch müssen Sportangebote geschaffen werden, die die Bedürfnisse der Migrantinnen und Migranten aufgreifen, damit mehr Migrantinnen und Migranten als bisher die Vereinsangebote nutzen. Darüber hinaus gilt es, mehr Migrantinnen und Migranten für ehrenamtliche Tätigkeiten in Sportvereinen zu gewinnen und durch Kooperationen mit Migrantenorganisationen und Multiplikatoren der Integrationsförderung die Angebote und Strukturen der Vereine bekannter zu machen.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Akteursnetzwerke innerhalb des Freizeitsports, aber auch zwischen den Bereichen Sport und Gesundheit sind aufgebaut worden.
- Sportvereine haben ihre Möglichkeiten des kulturübergreifenden Miteinanders ausgeschöpft und ihre Angebote bedarfsgerecht weiterentwickelt.
- Trainerinnen und Trainer sowie Vereinsverantwortliche haben ihre interkulturellen Kompetenzen weiterentwickelt.
- Migrantinnen sind für die Durchführung von Sportangeboten und für ehrenamtliche Aufgaben gewonnen worden.
- Geschlechtersensible und altersgerechte Sportangebote sind auf- und ausgebaut worden.

6.3.2 Sport und Bewegung als Weg der Gesunderhaltung

Bewegung als Beitrag zur Gesunderhaltung wird u. a. in Kindertagesstätten und freizeitpädagogischen Einrichtungen in Kassel, häufig in enger Anbindung an Sportvereine, gefördert.

Gesundheit ist die Grundvoraussetzung für alle Lebensbereiche und ermöglicht eine individuell gestaltete und lange Lebensplanung. Fehlende Sprachkenntnisse und kulturelle Unterschiede können Unsicherheiten und Schwierigkeiten bei den Akteuren des Gesund-

²³ Das bundesweite Programm „Integration durch Sport“ wird vom Deutschen Olympischen Sportbund und durch das Bundesministerium des Inneren und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert. Die Sportjugend Hessen setzt das Programm hessenweit um. Kasseler Stützpunktvereine 2011 sind 1. Skateboardverein Mr. Wilson Kassel e. V., ACT Kassel e. V., BSV '93 Kassel e. V., FSC Dynamo Windrad e. V., Schwer-Athletik-Verein Kassel e. V., SV Türkgücü Kassel e. V., TSV '91 Kassel-Oberzwehren e. V.

heitswesens im Umgang mit Menschen mit Migrationshintergrund auslösen. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass im Bereich der Gesundheitsversorgung sowohl Informationsdefizite auf Seiten der Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund als auch organisationsbetreffende Mängel in den Gesundheitseinrichtungen bei der Berücksichtigung der Bedürfnisse, der Kommunikationsformen und kulturellen Erwartungen dieser Gruppen bestehen. Die Anzahl der einzuschulenden Kinder, die deutlich übergewichtig sind, ist in Stadtteilen mit einer hohen Anzahl an Familien mit Migrationshintergrund besonders groß, wie die Statistiken der Schuleingangsuntersuchungen des Gesundheitsamtes zeigen.²⁴

Neben Kindern sind auch Erwachsene eine wichtige Zielgruppe, da im höheren Alter die Gefahr von Stürzen, Bluthochdruck und Diabetes steigt. Das Ausscheiden aus dem Arbeitsleben ist oft mit einem Rückzug ins ausschließlich familiäre Umfeld verbunden, wodurch Sprachkompetenzen leiden können und Isolation zur Stadtgesellschaft im Alter befördert wird. Daher müssen Angebote im Seniorenbereich zu Gesundheit sowie geistiger und sportlicher Bewegung für diese Zielgruppen erschlossen bzw. geöffnet werden und mit einem kultursensiblen Ansatz ausgebaut werden. Als eines der möglichen Projekte ist hier „GRIPS - kompetent im Alter“²⁵ des Referats für Altenhilfe der Stadt und des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel zu benennen. Das bürgerschaftlich getragene Netzwerk verfolgt das Ziel, älteren Menschen durch wohnortnahe Trainingsgruppen die Möglichkeit zu bieten, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu erhalten und gleichzeitig soziale Kontakte zu knüpfen.²⁶ Solche Angebote gilt es unter Einbeziehung lokaler Akteurinnen und Akteure auch für Migrantinnen und Migranten gezielt zu platzieren.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Zielgruppenspezifische Kampagnen zur Förderung von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung sind entwickelt und durchgeführt worden.
- Migrantenorganisationen haben an der Weiterentwicklung von Angeboten des Sports, der Bewegung und der Gesundheitsförderung mitgewirkt.
- Ärzte weisen Patienten mit Migrationshintergrund gezielt auf die Chancen der sportlichen Betätigung hin.
- Kindertagesstätten, Schulen und Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche haben sich mit Sportvereinen vernetzt und entwickeln freizeitorientierte Sportangebote.
- Trainingsangebote wie „GRIPS – kompetent im Alter“ haben sich verstärkt an ältere Migrantinnen und Migranten gewandt und sich bezogen auf deren spezifischen Bedarfslagen weiterentwickelt.
- Um den Zugang zum Gesundheitswesen zu erleichtern, sind geschulte Migrantinnen und Migranten als Multiplikatoren im Rahmen von Sprachkursen einbezogen worden, die dort Informationen zum deutschen Gesundheitssystem vermitteln.

6.3.3 Kultursensible Gesundheitsversorgung

Das Gesundheitssystem Deutschlands ist ohne die Arbeitsleistung der Migrantinnen und Migranten nicht denkbar. Sie sind längst in den Pflegeberufen, im ärztlichen Bereich sowie in vielen unterstützenden hauswirtschaftlichen und technischen Bereichen beschäftigt.

Trotz der hohen Beteiligung von ihnen an der Erbringung von Leistungen des Gesundheitswesens wird häufig versäumt, ihre multiethnischen Erfahrungen und interkulturellen Kompetenzen für die Gesundung und die Versorgung der Patientinnen und Patienten gezielt und effizient zu nutzen. Die kulturspezifischen Belange werden vielfach übersehen, da

²⁴ Die Daten beziehen sich auf alle untersuchten Kinder bei der Untersuchung zur Einschulung 2009 und 2010 bzw. auf vorgelegte Vorsorgebücher und Impfbücher. Vgl. Gesundheitsamt Region Kassel (2010): Kinder- und Jugendgesundheit: Allgemeine Prävention, o. S.

²⁵ „GRIPS – kompetent im Alter“ ist ein Gemeinschaftsprojekt des Referats für Altenarbeit der Stadt Kassel und dem Seniorenreferat des Ev. Stadtkirchenkreises, bei dem speziell geschulte Freiwillige an neun Standorten wohnortnahe Angebote zur Gesunderhaltung für ältere Menschen durchführen.

²⁶ Vgl. Stadt Kassel, Referat für Altenhilfe (2010): GRIPS – kompetent im Alter. Bericht 2009 - 2010, S. 3, 14, 21

viele Einrichtungen der Regeldienste nicht auf Patientinnen und Patienten mit Migrationshintergrund eingestellt sind. So fehlt es etwa vielfach an interkulturellem Wissen ebenso wie an bi- bzw. multilinguaalem Fachpersonal mit Migrationshintergrund sowie an Dolmetscherdiensten für den gesundheitlichen Bereich.

Die Vorsorgeuntersuchungen für nicht deutschsprachige Kindern werden vermutlich überwiegend aus Unkenntnis immer noch zu wenig wahrgenommen. Sofern Patientinnen und Patienten nicht oder nur unzureichend in der Lage sind, ihr gesundheitliches Befinden zu artikulieren und Ärzte oder medizinisches Personal mangels Kenntnis der spezifischen kulturellen Biografie sich schwer tun, Erkrankungen festzustellen, kann dies häufig zu Missverständnissen und Fehldiagnosen führen.²⁷ Diese Problematik wird sich in den nächsten Jahren verstärken, da die Zahl älterer Migrantinnen und Migranten, insbesondere türkischer Herkunft, in Kassel stetig steigt und hier ein zunehmender Pflegebedarf innerhalb der nächsten Jahre entstehen wird. Da Pflege- und Altenheime noch nicht auf ein interkulturelles Klientel ausgelegt sind, ruhen angesichts des aktuellen Mangels an Altenpflegekräften die Hoffnungen insbesondere auf Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit Migrationshintergrund, die Pflegeberufe erlernen mögen. Sie würden in Altenheimen und Kliniken eine interkulturelle Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft fördern und so als Brückenbauer die beschriebenen wichtigen Aufgaben übernehmen.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- In stadtteilorientierten und sozialräumlichen Vorhaben hat der Bereich Gesundheit und Gesundheitsinformation regelhaft Eingang gefunden.
- Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen haben sich zur Erkennung und Behandlung migrationsspezifischer gesundheitlicher Störungen durch Vermittlung von kulturellen Besonderheiten bzw. Bedürfnissen qualifiziert.
- Bei der Gesundheitsversorgung sind die sprachlichen Voraussetzungen der Nutzerinnen und Nutzer berücksichtigt worden; ihre kulturellen und religiösen Prägungen haben im Interesse einer wirksamen Versorgung Eingang in die Konzepte der Behandlung und Pflege gefunden.
- Einrichtungen des Gesundheitswesens haben im institutionen- und sektorenübergreifenden Austausch Wege dafür erarbeitet, wie sprachliche und kulturelle Besonderheiten ihrer Nutzerinnen und Nutzer sowie Patientinnen und Patienten Berücksichtigung finden können.
- Der dreisprachige Gesundheits-, Pflege- und Beratungs-Wegweiser ist aktualisiert und allen Neuzugewanderten zur Verfügung gestellt worden.
- Interkulturelles Älterwerden ist insbesondere im Hinblick auf Menschen muslimischen Glaubens in Kooperation mit Altenhilfeeinrichtungen und Migrantenorganisationen in Kassel intensiver thematisiert worden.

6.4 Handlungsfeld Teilhabe am Arbeitsmarkt²⁸

Erfolgreiche gesellschaftliche Integration hängt in entscheidendem Maße von der Teilhabe am Erwerbsleben ab. Durch Erwerbstätigkeit können Menschen für ihren Lebensunterhalt aufkommen, erhalten soziale Anerkennung und knüpfen gesellschaftliche Kontakte, die über den Bereich der Familie oder der ethnischen Gemeinschaft hinausreichen und einen wichtigen Stellenwert bei der sozialen Integration einnehmen. Wenn Personen den Weg der beruflichen Selbständigkeit wählen, übernehmen sie überdies Verantwortung für ihr eigenes berufliches Handeln und ggf. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nehmen Einfluss

²⁷ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hrsg.) (2007b): 7. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, S. 137 f.

²⁸ Leider weist die Bundesagentur für Arbeit noch nicht die Personengruppen der Migrantinnen und Migranten in ihren Statistiken aus. Derzeit lassen sich nur Ausländerinnen und Ausländer sowie deutsche Bürger differenzieren, so dass Aussagen zur Situation der Migrantinnen und Migranten auf dem Arbeitsmarkt nur bedingt zahlengestützt möglich sind.

auf den Wirtschaftsstandort und tragen zur wirtschaftlichen Entwicklung in ihrer Kommune bei.

Die Daten der Bundesagentur für Arbeit zeigen mit dem Blick auf Ausländerinnen und Ausländer, dass deren Arbeits- und Bildungssituation unter verschiedenen Aspekten prekär sind. Hintergründe sind zumeist eine vergleichbar geringe Schulbildung, keine abgeschlossene Berufsausbildung, nicht ausreichende Sprachkenntnisse oder rechtliche Probleme hinsichtlich der Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikationen. So hat beinahe die Hälfte der ausländischen Beschäftigten keinen in Deutschland anerkannten Berufsabschluss. Jugendliche und Erwachsene mit Migrationshintergrund tragen in Deutschland ein wesentlich höheres Arbeitsmarktrisiko als Menschen ohne Migrationshintergrund (dies gilt für Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit, für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Eingebürgerte gleichermaßen).²⁹

Für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge ist der Zugang in mehrfacher Hinsicht erschwert. Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung bzw. Arbeitsmarktintegration sind für sie von besonderer Bedeutung, da hier zum einen durch fehlende oder nicht anerkannte Bildungsabschlüsse der Zugang zu qualifizierten Tätigkeiten erschwert ist und zum anderen diskriminierende Vorbehalte die Aufnahme eines gesicherten Arbeitsverhältnisses erschweren.

Erfreulich ist, dass die Zahl der Arbeitslosen mit ausländischem Pass im Bezirk der Bundesagentur für Arbeit Kassel deutlich unter der in Hessen und auch unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Die Arbeitslosenquote der Ausländerinnen und Ausländer lag im Jahr 2010 im Bezirk der Agentur für Arbeit Kassel bei 18,5 Prozent. Die Quote der deutschen Arbeitslosen betrug im gleichen Zeitraum 6,3 Prozent.³⁰ Damit ist festzustellen, dass Ausländerinnen und Ausländer überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen sind.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten an der Erwerbsarbeit, der Selbständigkeit und an der Aus- und Weiterbildung ist quantitativ und qualitativ verbessert worden.
- Eine interdisziplinäre und entscheidungsbefähigte Arbeitsgruppe, die Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration auf operativer Ebene abstimmt, ist eingerichtet worden.

6.4.1 Junge Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger

Bildungsungleichheiten führen gerade für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund zu einem häufigeren Scheitern am Schul- und Ausbildungssystem. Anforderungen der Ausbildungsbetriebe und Arbeitgeber wie Arbeitsfähigkeit und Ausbildungsreife sind daher keine Ansprüche, die erst mit Erlangung des Schulabschlusses relevant werden können: Alle Maßnahmen des Kasseler Integrationskonzepts sind daher als Wegbereiter zur gleichberechtigten Teilhabe und der Herstellung von Chancengleichheit zu verstehen.

Die Chancen auf eine qualifizierende Berufsausbildung und spätere Integration in den Arbeitsmarkt steigen mit guten Sprachkenntnissen und einem guten Bildungsabschluss. Aufgrund des besonderen Förderbedarfs von Jugendlichen mit Migrationshintergrund werden durch das kommunale „Übergangsmangement Schule-Beruf“ spezielle Angebote für diese Zielgruppe geschaffen. Durch den Ansatz der möglichst individuellen Förderung werden kulturelle Hintergründe entsprechend beachtet (s. Kap. 6.1.4).

Viele Ausbildungsunternehmen berücksichtigen bereits die individuellen Ressourcen, über die Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte verfügen. Mit Blick auf die Veränderungen durch den demografischen Wandel gilt es, diese Sensibilität zu steigern, so dass interkulturelle Belegschaften den vielfältigen Anforderungen einer heterogenen Gesellschaft gerecht werden können.

²⁹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2011a): Jahresbericht 2010

³⁰ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2011b): S. 79, 81f.

Wo spezielle Bedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund festzustellen sind, kann die Kommune ausgleichend und ergänzend tätig werden, obwohl sie keine originäre Entscheidungsmöglichkeit auf der Ebene der schulischen Bildung hat. Hierzu ist die Stadt Kassel u. a. Partner des hessenweiten Projekts „OloV“, der landesweiten Strategie zur „Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit bei der Schaffung und Besetzung von Ausbildungsplätzen in Hessen“. Gemeinsames Ziel ist es, allen ausbildungswilligen und -fähigen Jugendlichen eine Chance auf eine berufliche Ausbildung anzubieten. Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel sind die "Qualitätsstandards zur Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit", welche seit März 2008 in den hessischen Regionen umgesetzt werden.³¹

Ergänzend hierzu wird das Projekt „Professionalisierung für die Gestaltung von Übergängen in Ausbildung und Beruf“ durch das Jugendamt der Stadt Kassel umgesetzt. Die am Übergang beteiligten Akteurinnen und Akteure ermittelten im ersten Schritt ihren Qualifizierungsbedarf, werden diesen anhand gemeinsamer Veranstaltungen umsetzen, um anschließend berufsgruppenübergreifend und zum Vorteil der Ausbildungsplatzsuchenden vernetzt und kohärent miteinander arbeiten zu können. Eines der zentralen Ergebnisse des Austausches der Kooperationspartner ist, dass bestehende Förder- und Unterstützungsangebote derzeit sowohl für die Zielgruppen der Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger als auch für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren unübersichtlich sind und aufeinander besser abgestimmt und kommuniziert werden müssen.

Neben solchen projektbezogenen Maßnahmen der Stadt Kassel ist diese selbst Ausbildungsbetrieb, Träger von Einrichtungen und Kooperationspartner in Projekten, die eine verbesserte Qualifizierung von Menschen mit Migrationshintergrund zum Ziel haben.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Der Anteil von Auszubildenden mit Migrationshintergrund bei regional ansässigen Unternehmen und in der Stadtverwaltung Kassel ist erhöht worden.
- Die Anzahl der Unternehmen, die interkulturelle Kompetenz als Bestandteil des Anforderungsprofils vorweisen und Fortbildungen zu interkultureller Kompetenz anbieten bzw. daran teilnehmen, ist gestiegen.
- Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, die interkulturelle Potenziale von jungen Migrantinnen und Migranten verdeutlichen, sind umgesetzt worden.
- Fördermaßnahmen zur Ausbildungsaufnahme sind unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und des zukünftigen Fachkräftebedarfs fortgesetzt und präzisiert worden.

6.4.2 Berufliche Qualifizierung von Erwerbstätigen und Arbeitssuchenden

Durch einen Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt haben sich in den vergangenen Jahren die Berufe vom produzierenden Bereich zum Dienstleistungssektor verlagert, so dass gerade Migrantinnen und Migranten, die überwiegend im produzierenden Gewerbe tätig waren, von Arbeitsplatzabbau betroffen sind. Wesentlicher Grund für die Beschäftigungsverluste im Strukturwandel ist die ungünstige Qualifikationsstruktur der betroffenen Arbeitskräfte. Der Anteil von Personen mit niedrigem Qualifikationsniveau liegt bei Migrantinnen und Migranten noch immer mehr als doppelt so hoch wie bei Menschen ohne Migrationshintergrund. Gründe hierfür liegen an der ursprünglichen Anwerbep Praxis der Bundesrepublik und deren Nachwirkungen. Niedrige Qualifikationen gehen einher mit zum einen mangelnden Sprachkenntnissen und zum anderen keiner oder nur geringer Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, so dass ein Übergang in den Dienstleistungssektor oft schwierig wird.

³¹ Vgl. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat Berufliche Bildung (2010) (Hrsg.): Qualitätsstandards: Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit bei der Schaffung und Besetzung von Ausbildungsplätzen

Das Jobcenter Stadt Kassel, ehemals Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH (AFK)³², mit seinem Auftrag, die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und die soziale Integration für Langzeitarbeitslose zu organisieren und zu sichern, setzt im Kontext der Herausforderungen des demografischen Wandels zielgruppenbezogene Schwerpunkte. Für Jugendliche wird der Übergang von der Schule in den Beruf geebnet; Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung helfen, das Angebot von Fachkräften in der Region zu sichern; Existenzgründer erhalten ebenso gezielte Förderung wie Alleinerziehende und ältere Arbeitssuchende.

Förderangebote des Jobcenters Stadt Kassel richten sich insbesondere an Langzeitarbeitslose. Mit dem Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm organisiert das Jobcenter Stadt Kassel die Aktivierung und Integration von Langzeitarbeitslosen bzw. erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Das Arbeitsmarktprogramm sah in 2009 neben der Nutzung der Sprachförderangebote (Integrationskurse) des BAMF rund 130 Teilnehmerplätze zur sprachlichen Förderung von Migrantinnen und Migranten vor. Seit 2010 decken die verschiedenen EU-, Bundes- und Landesprogramme den Sprachförderbedarf des Jobcenters Stadt Kassel komplett ab. Ein vielseitiges Angebot diene der beruflichen Qualifizierung sowie der Verbesserung der beruflichen Integration.

Nicht immer ist der einzige Weg aus der Hilfebedürftigkeit die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit. Für eine Reihe von Arbeitssuchenden ist auch die Gründung eines eigenen Unternehmens eine realistische Perspektive. Daher ist die Beratung und Förderung bei der Existenzgründung sowie die Erhaltung und Sicherung von kleinen Unternehmen ein wichtiger Eckpunkt des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms. Im Jahr 2010 wurden durch das Jobcenter Stadt Kassel insgesamt 182 Geschäftsideen gefördert. Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer ist dabei mit 28 Prozent im Vergleich zu den beiden Vorjahren konstant geblieben. Beide Werte lagen im Bundestrend. Betrachtet man Menschen mit Migrationshintergrund, die sich durch eine Förderung des Jobcenters Stadt Kassel selbständig machen konnten, so liegt der Anteil bei 45 Prozent. Zum größten Teil sind es kleinere Betriebe oder Familienbetriebe, die gefördert wurden. Die Einsparungen für die öffentlichen Haushalte waren dadurch beachtlich.³³ Die Förderung der lokalen ethnischen Ökonomie wird in den nächsten Jahren kontinuierlich fortgesetzt.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Für den Bereich der Weiterbildung ist eine systematische Übersicht erarbeitet worden.
- Weiterbildungsmaßnahmen sind aufeinander abgestimmt geplant worden.
- Fördermaßnahmen zur Arbeitsmarktintegration und Existenzgründung sind unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und des zukünftigen Fachkräftebedarfs fortgesetzt und präzisiert worden.
- Fördermaßnahmen zur Arbeitsmarktintegration sind mit anderen bestehenden Förderprogrammen kompatibel gemacht worden.
- Unterstützungsmaßnahmen zur Existenzgründung sind fortgeführt bzw. Möglichkeiten der Mikrofinanzierung von Gründungen genutzt worden.
- Die Quote der Beschäftigten mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst ist erhöht worden.

³² Seit 1. Januar 2011 „Jobcenter“

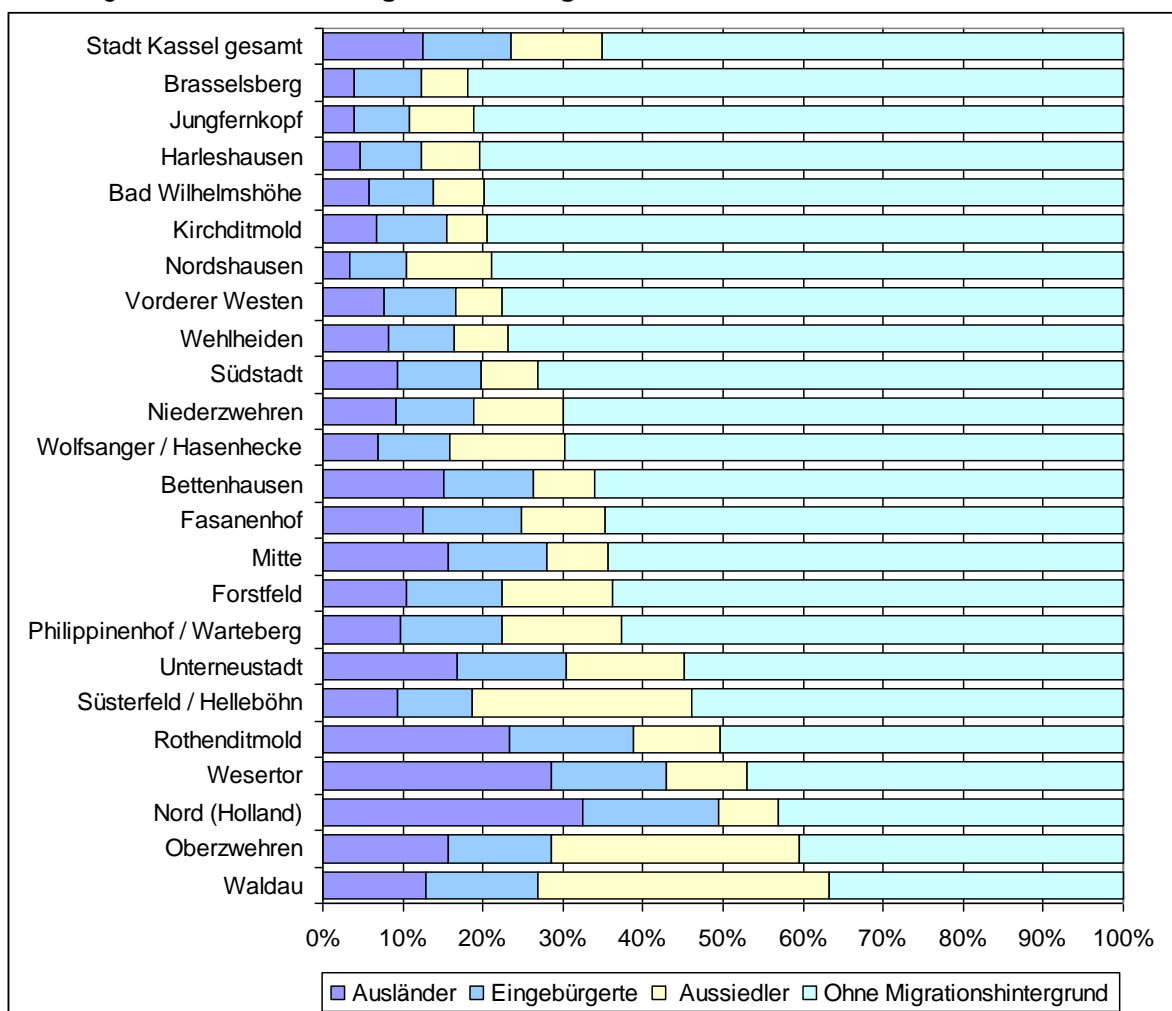
³³ Seit 2005, dem Gründungsjahr der AFK, belaufen sich die Einsparungen für den Bund auf jährlich rund 9,7 Millionen Euro, die Einsparungen durch anrechenbares Einkommen der Gründer auf rund 2 Millionen Euro und die Einsparungen für die Kommune (Kosten der Unterkunft) auf rund 5,2 Millionen Euro. Das ergibt eine Summe von fast 17 Millionen Euro pro Jahr.

6.5 Handlungsfeld Wohnen und Leben im Stadtteil

Strukturelle Benachteiligungen auf Arbeits- und Wohnungsmarkt führen dazu, dass Menschen aus den größten Zuwanderungsgruppen zu einem hohen Prozentsatz in Quartieren leben, die häufig durch Wohnungen mit geringerer Qualität und ein Wohnumfeld geprägt sind, das wenig attraktiv (häufig Sanierungsstau, geringe Grünflächen) und mehrfach belastet ist (z. B. durch Verkehr und Schadstoffe).³⁴ Daraus ergeben sich spezifische Anforderungen, besonders an die soziale Infrastruktur.

Für das Zusammenleben im Stadtteil sind Wohnort und Wohnverhältnisse bestimmende Faktoren. Gutes Zusammenleben beweist sich im Alltag – auf der Straße, im Park, beim Einkaufen, in der Nachbarschaft oder in Vereinen. „Die Gestaltung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes sowie die öffentlichen und privaten Infrastrukturangebote sind daher wichtige Rahmenbedingungen für das Zusammenleben und die Chancen der Integration vor Ort“.³⁵

Abbildung 3: Stadtteile nach Migrationshintergrund



Quelle: Stadt Kassel, Fachstelle Statistik. Stand: 31. Dezember 2010

Durch sozialräumliche, infrastrukturelle Verbesserungen ist die Lebensqualität in den Stadtteilen zu erhöhen, in denen ein Großteil der Menschen mit Migrationshintergrund wohnen. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass jene Maßnahmen aus den Stadtteilen heraus entwickelt und nicht von außen aufgesetzt werden. Dies kann nur durch die

³⁴ Vgl. u. a. Stadt Kassel, Stadtplanung und Bauaufsicht (2009): Integriertes Handlungskonzept Soziale Stadt Wesertor

³⁵ Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2007a): A. a. O., S. 112

Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet werden. Um Benachteiligungen entgegenzuwirken, wird derzeit in den Kasseler Stadtteilen Wesertor, Rothenditmolde und Nord-Holland das Bundesprogramm "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die soziale Stadt" umgesetzt. Dabei werden Aspekte wie Infrastrukturplanung, Erwachsenenbildung, Wirtschaftsförderung, Wohnungspolitik und Freiflächenentwicklung mit einbezogen und durch die Stadtteilplaner vor Ort, aber auch durch die Gremien des Stadtteils, begleitet.

Durch weitere gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation und der Wohnumfeldbedingungen müssen Stadtteile mit Defiziten im baulichen Bestand, der verkehrs- und infrastrukturellen Ausstattung auch deshalb attraktiver gemacht werden, um sozioökonomisch besser gestellte Bewohnerinnen und Bewohner im Quartier zu halten und Bürgerinnen und Bürger aus anderen Stadtteilen zum Umzug in das Quartier zu motivieren. Hierfür ist es von großer Bedeutung, stadtteilbezogene und sozialräumliche Handlungsansätze in gesamtstädtische Strategien einzubinden und Begegnungs- und Beteiligungsmöglichkeiten bereits ab Planungsbeginn zu berücksichtigen, damit Menschen aus den verschiedensten Stadtteilen direkter in Kontakt kommen können. Mit Blick auf ein städtisches Gesamtkonzept ist es ebenso wichtig, ressortübergreifend und synergetisch geltende Integrationsziele abgestimmt umzusetzen.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Eine integrierte, sozialraumorientierte und partizipative Stadtteil- und Quartiersentwicklung ist initiiert und in gesamtstädtische Strategien eingebunden worden.
- Nahmobilitätskonzepte zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Nutzung des öffentlichen Raums als Platz der Begegnung und Kommunikation sind entwickelt worden.
- In allen Kasseler Stadtteilen sind sozialräumliche Bildungs- und Freizeitangebote aufeinander abgestimmt worden, die das Gemeinwesen aktiv gestalten.
- Das Zusammenleben von Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Migrationshintergrund ist in den Stadtteilen verbessert worden und der Zusammenhalt im Sozialraum ist gestärkt worden.

6.5.1 Förderung des Wohnungsbaus und Wohnumfelds

Für viele Zugewanderte stellen die Kasseler Stadtteile mit einem relativ hohen Migrantenanteil eine erste Brücke zum Ankommen in einer neuen Gesellschaft dar. Durch Nachbarn mit gleichen ethnischen und kulturellen Wurzeln und eine häufig auf sie zugeschnittene Infrastruktur erfahren sie Unterstützung und erleben Halt.

Viele Kasseler Stadtteile, vor allem jene, in denen Migrantinnen und Migranten in großer Anzahl leben, sind durch Bedingungen des sozialen Wohnungsbaus geprägt. Wenngleich es keine Stadtteile mit einer unzureichenden Infrastruktur gibt, ist dennoch festzustellen, dass einige durch leerstehende Geschäfte und von Sanierungsstau im privaten Wohnungsbau betroffene Quartiere ihre Attraktivität für viele Bürgerinnen und Bürger verloren haben. Hier gilt es insbesondere Unterstützungsmöglichkeiten für Mieterinnen und Mieter zu schaffen.

Integration im eigenen Wohnumfeld bezieht sich daher bewusst auf alle Bürgerinnen und Bürger eines Sozialraums und meint damit ein aus dem Stadtteil heraus angeregtes und umgesetztes nachbarschaftliches Zusammenleben. Der Eigentumserwerb ist in diesem Zusammenhang nicht nur ein wichtiger Schritt zur Integration, sondern innerhalb des jeweiligen Sozialraums ein wesentlicher Beitrag zur Identifikation mit dem Wohnumfeld. Zur Attraktivitätssteigerung ist es daher entscheidend, abgestimmte Bildungs- und attraktive Freizeitangebote sowie eine angemessene Infrastruktur zu entwickeln. Zur Quartiersgestaltung gilt es daher, neue Wohnformen wie Mehrgenerationenhäuser und sozialräumlich angesiedelte Beratungsangebote einzurichten, auszubauen und zu vernetzen.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Mit Wohnungsbaugesellschaften und privaten Vermietern sind Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebenssituation in Mietwohnungen erarbeitet und umgesetzt worden.
- Wohnungssuche und Bildung von Wohneigentum durch Haushalte mit Migrationshintergrund sind durch Beratung und Informationen gefördert worden.
- Generationenübergreifendes Wohnen ist gefördert und unter dem Aspekt der interkulturellen Vielfalt weiterentwickelt worden.
- Angebote an wohnortnahen Spiel- und Sportstätten sowie alters- und geschlechtsgerechte Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche, die auch Räume zur eigenen Gestaltung bieten, sind vorhanden.

6.5.2 Bewahrung und Förderung von Heterogenität in den Kasseler Stadtteilen und Sozialräumen

Das Leben in den Kasseler Stadtteilen wird durch Angebote von Vereinen, sozialen und öffentlichen Einrichtungen sowie unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften geprägt. In Stadtteilen mit besonderem Förderbedarf stehen darüber hinaus vielfältige Institutionen mit unterstützenden Angeboten zur Verfügung, die zumeist interkulturell arbeiten und präventiv Hilfe und Unterstützung anbieten. Neben der Einbindung institutioneller Angebote ist es ebenso entscheidend, dass innerhalb der Stadtteile das aktive Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger gefördert wird. Hier gilt es durch die Einbeziehung lokaler Treffpunkte wie Bürgerhäuser, Stadtteiltreffs, Jugendzentren, aber auch Einrichtungen wie Stadtteilbibliotheken oder Museen, Orte der interkulturellen Begegnung zu schaffen, die durch niedrigschwellige Ansätze eine Vielzahl der Bürgerinnen und Bürger erreichen. Durch eine bewusste Begegnung im Alltag werden Kontakte geknüpft und Freundschaften gefördert, so dass das eigene Wohnumfeld positiv wahrgenommen wird und ethnisch-kulturellen Konfliktsituationen vorgebeugt werden kann.

Als besonders nachhaltig haben sich jene Projekte erwiesen, die mit langen Projektlaufzeiten in Sozialräumen implementiert wurden und in enger Abstimmung und in bewusster Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger innerhalb des Sozialraums ausgehandelt wurden. Hierfür sind zum einen die bereits erwähnten Beteiligungsmöglichkeiten weiter zu entwickeln, damit diese auch explizit Bürgerinnen und Bürger, die sich bisher nicht beteiligten, erreichen. Zum anderen gilt es, neue Optionen der Angebotsinitiierung zu entwickeln. Die häufigen Forderungen nach sozialräumlichen Bewohnerfonds, die für Angebote im Gemeinwesen genutzt werden können, wurden im Stadtteil Wesertor im November 2010 umgesetzt und scheinen eine denkbare Form der Aktivierung und Beteiligung zu sein. Eine heterogene Ausgestaltung der Stadtteile erfolgt nicht nur in Form von durchlässigen Strukturen, sondern auch durch das interkulturelle Arbeiten der Einrichtungen über den eigenen Sozialraum hinaus. Hierdurch werden Begegnungen mit Bürgerinnen und Bürgern aus anderen Stadtteilen oder anderen kulturellen Hintergründen möglich und die Akzeptanz und Toleranz des Gegenübers gefördert.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Stadtteilprojekte zur längerfristigen Verbesserung der Wohnsituation der zugewanderten Menschen sind durch neue Netzwerke wohnungsmarktrelevanter Akteurinnen und Akteure unter Beteiligung von Migrantinnen und Migranten weiterentwickelt worden.
- Sozialräumliche Angebote werden zielgerichtet für Menschen aus anderen Stadtteilen angeboten, so dass ein kultur- und generationenübergreifender Austausch entsteht und Vorurteile abgebaut werden.
- Einrichtungen wie Bürgerhäuser, Jugendzentren, Nachbarschaftstreffs, Stadtteilbibliotheken usw. werden im Sinne interkultureller Begegnungsstätten genutzt und richten ihre Angebote und Programme interkulturell aus.
- In Stadtteilen mit Unterstützungsbedarf finden regelmäßig imagefördernde Veranstaltungen in Kooperation mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den ansässigen sozialen und wirtschaftlichen Institutionen statt.

6.6 Handlungsfeld kommunale Verwaltung – Integration als Querschnittsaufgabe

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Um die damit verbundenen Herausforderungen zielgerichtet und an der Lebenswelt der Migrantinnen und Migranten orientiert weiter als Querschnittsaufgabe in der Stadtverwaltung zu professionalisieren, braucht es klare Zuständigkeitsstrukturen und eine dezernats- und ämterübergreifende Zusammenarbeit.

Daher ist eine Verzahnung und Vernetzung der bereits geleisteten Integrationsbemühungen unterschiedlichster Ämter unter Federführung einer verantwortlichen Querschnittsstelle wie die der/des Integrationsbeauftragten erforderlich. Da Integration eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, muss es neben verwaltungsinternen Koordinationsrunden eine starke Vernetzung mit der Stadtgesellschaft geben. Geeignet dafür sind Netzwerke mit unterschiedlichen Organisationen wie Verbänden, Gewerkschaften, Arbeitgebern und der Arbeitsverwaltung, selbstverständlich auch mit Initiativgruppen und Migrantenorganisationen. Die Vernetzung dient dem Informationsaustausch, der Koordination, der Konzipierung und Weiterentwicklung von Maßnahmen. Sie erleichtert die Steuerungsverantwortung der Kommune, verstärkt die Wirkung durch Kooperation mit Multiplikatoren und sie verhindert den Verlust von Ressourcen, indem sie möglichen Doppelstrukturen vorbeugt.

Für die lokale Netzwerkarbeit in Kassel kommt dabei dem Ausländerbeirat eine besondere Rolle zu. Viele notwendige Impulse sind von Mitgliedern des Ausländerbeirates angestoßen worden. Er ist als politische Interessensvertretung ein akzeptiertes Bindeglied zur Stadtgesellschaft und unterstützt den Prozess der Verständigung von Zugewanderten und Mehrheitsgesellschaft. In Reaktion auf die verstärkte Zuwanderung der Gruppe von Vertriebenen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in das Stadtgebiet Kassel wurde 2004 die Stelle einer/eines Aussiedlerbeauftragten eingerichtet. Durch die 2008 eingeführte Stelle der/des Integrationsbeauftragten hat die Stadt Kassel ein weiteres Zeichen hinsichtlich der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Themas Migration und Integration gesetzt. Mit den Ortsbeiräten, den Kultur- und Bildungseinrichtungen, den Sportvereinen, den Verbänden sowie einzelnen in der Integrationsarbeit engagierten Bürgerinnen und Bürgern erfolgt darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit im Sinne einer kommunalen Querschnittsaufgabe.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Die klassischen Grenzen kommunaler Fachzuständigkeiten sind beim Thema Integration überschritten worden und eine dezernats- und ämterübergreifende Zusammenarbeit ist gewährleistet.
- Die Zusammenarbeit und der Austausch aller am Integrationsprozess beteiligten Ämter im Sinne einer Integration als Querschnittsaufgabe sind entwickelt worden.

6.6.1 Kooperation mit dem Ausländerbeirat der Stadt Kassel

1981 wurde mit dem Ausländerbeirat der Stadt Kassel das erste Gremium dieser Art in Hessen und eines der ersten bundesweit ins Leben gerufen. Alle fünf Jahre wählen die in Kassel lebenden Ausländerinnen und Ausländer den Ausländerbeirat. Der Beirat hat 37 Mitglieder und berät Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Kommissionen in allen Angelegenheiten, die Migrantinnen und Migranten betreffen, und kann selbst eigene Anträge in die Ausschüsse einbringen. Durch die regelmäßige Teilnahme an Ausschusssitzungen und verschiedenen Arbeitsgruppen der Arbeitsgemeinschaft Ausländerbeiräte Hessen vernetzt sich der Ausländerbeirat landesweit und tritt in einen Erfahrungs- und Informationsaustausch mit Ausländervertretungen anderer hessischer Kommunen. So ist eine weitere Steigerung der Wahlbeteiligung bei den Wahlen zum Ausländerbeirat eine Herausforderung, der sich nicht nur Kassel stellen muss. Am 7. November 2010

wurde zum achten Mal der Ausländerbeirat gewählt, und es wurde mit 10,3 Prozent eine weitere Steigerung der Beteiligung erreicht.³⁶

Der Ausländerbeirat beteiligt sich nicht nur durch seine Beratungsfunktion städtischer Gremien aktiv an der Gestaltung einer friedlichen Stadtgesellschaft, sondern fördert den Stadtfrieden mit Engagement. Indem er Möglichkeiten zum Austausch und der Begegnung der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen schafft, gestaltet er aktiv das Zusammenleben in der Stadt Kassel. In diesem Zusammenhang ist auf das vom Ausländerbeirat organisierte „Fest der Kulturen“ unter der Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters hinzuweisen, das seit 2005 jährlich ein fester Bestandteil im multikulturellen Kalender der Stadt ist. Darüber hinaus organisierte er mit Case International e. V. die Afrika-Woche oder ist seit 2007 neben ASG ITALIA e. V. Mitorganisator der Aktion „Weihnachten für Obdachlose“ und veranstaltet seit 2002 ein internationales Fußballturnier. Der Fachausschuss „Internationale Frauen“ bietet nicht nur Begegnungsmöglichkeiten an, sondern richtet verschiedene Fachveranstaltungen mit aus.

Ziel der nächsten fünf Jahre:

- Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen dem Ausländerbeirat und der/dem Integrationsbeauftragten sowie anderen Gremien der Stadt Kassel sind durch regelmäßigen Austausch und Entwicklung gemeinsamer Projektideen und Aktivitäten intensiviert worden.

6.6.2 Aufgabenbereiche der/des Integrationsbeauftragten

Die kommunalpolitische Bedeutung der Integrationsförderung in Kassel wird u. a. durch die im Jahr 2008 eingerichtete Stelle einer/eines Integrationsbeauftragten, deren/dessen Aufgaben 2009 in die Arbeitsbereiche des Zukunftsbüros eingegliedert wurden, deutlich. Kernpunkt der Arbeit ist der Austausch und die gewinnbringende Vernetzung aller am Integrationsprozess beteiligten Akteurinnen und Akteure. Auf dieser Grundlage werden bereits bestehende integrationspolitische Maßnahmen und Konzepte weitergeführt, vertieft und ggf. an veränderte Rahmenbedingungen angepasst. Mit der Entwicklung eines Integrationskonzepts der Stadt Kassel sollen einzelne Prozesse thematisch gebündelt und so besser sichtbar gemacht werden. Die Verzahnung mit einem Integrationsmonitoring ermöglicht, Erfolge sichtbar zu machen und Handlungsbedarfe aufzuzeigen, so dass eine gezielte Steuerung der Integrationsmaßnahmen realisiert werden kann.

Die vielfältigen Aufgaben der/des Integrationsbeauftragten sind exemplarisch folgende und entsprechen den Anforderungen einer kommunalen Querschnittsaufgabe:

- Erarbeitung und Umsetzung eines integrationspolitischen Gesamtkonzeptes mit konkreten Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Integrationsförderung in der Stadt Kassel
- Planung, Initiierung und Begleitung von Projekten und Maßnahmen zur Umsetzung des Integrationskonzeptes
- Fortschreiben des Integrationskonzeptes, inklusive Zielüberprüfung, Integrationsmonitoring und Controlling
- Koordination der Steuerung und Umsetzung des Integrationskonzeptes
- Aufbau und Pflege von Vernetzungsstrukturen, insbesondere mit den verschiedenen Migrantenorganisationen und -gruppen
- Unterstützung der Abstimmung und Vernetzung von Angeboten und Diensten freier Träger und Migrantenorganisationen
- Unterstützung externer Arbeitskreise zur Förderung von Integrationsbemühungen und regelmäßiger Kontakt zu Migrantenorganisationen

³⁶ Wahlbeteiligung bei der Ausländerbeiratswahl in den letzten drei Amtsperioden: 2001: 7,5 Prozent, 2005: 9,0 Prozent 2010: 10,3 Prozent. Vgl. Stadt Kassel, Haupt- und Bürgeramt, Wahlbüro (2010): Ergebnisse der Ausländerbeiratswahlen, o. S.

- Unterstützung der städtischen Ämter bei der Umsetzung und Weiterentwicklung integrationsrelevanter Aufgaben und Anforderungen
- Initiierung und Moderation eines internen Fachkreises aus ämterübergreifenden Ansprechpartnern
- Berichterstattung an die politischen Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit

6.6.3 Bürgerschaftliches Engagement

Wie vielfältig und bereichernd das Zusammenleben in Kassel durch seine Bewohnerinnen und Bewohner ist, wird besonders deutlich, wenn man sich die große Vereinslandschaft anschaut. Rund 100 eingetragene Vereine von Migrantinnen und Migranten aus 16 unterschiedlichen Nationen sind bekannt.³⁷ Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Gesamtzahl an Migrantenorganisationen um ein Vielfaches höher liegt. Das Themenspektrum vereinseingebundener Aktivitäten reicht über Sport, Kultur, Kirche, Moschee, Frauen, Bildung, Integration bis hin zur Jugend- und Elternarbeit. Bürgerschaftliches Engagement findet allerdings nicht nur im Verein durch dessen Vorstand oder die Mitglieder statt, sondern entspringt gleichermaßen dem alltäglichen Lebensumfeld der Menschen wie beispielsweise in der Nachbarschaftshilfe. Wie groß hier die wechselseitigen Unterstützungsleistungen und -netzwerke sind, kann jedoch nur erahnt werden.

Viele Initiativen und Angebote in der Integrationsförderung zielen auf die Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und deren Ausbildung zu interkulturellen Brückenbauern ab. Im Rahmen des Bundesprogramms "XENOS - Integration und Vielfalt", sind in der Kasseler Nordstadt Migrantinnen und Migranten zu Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleitern ausgebildet worden. Innerhalb des Programms „STÄRKEN vor Ort“ des Europäischen Sozialfonds werden im Stadtteil Rothenditmold verschiedene Projekte unter Beteiligung von Migrantinnen und Migranten verwirklicht. Im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ wurden im Stadtteil Wesertor im Jahr 2010 mehrere Projekte realisiert.

Eine dezernatsübergreifende Projektgruppe unter Federführung des Zukunftsbüros der Stadt Kassel hat ein Diskussionspapier mit Handlungsempfehlungen zur zukünftigen Gestaltung und Weiterentwicklung von Bürgerengagement und Bürgerbeteiligung erarbeitet.³⁸ Ein Ergebnis der in diesem Rahmen durchgeführten Bestandserhebung ist u. a., dass mit der klassischen Angebotsstruktur im Ehrenamt Zugewanderte nicht im gewünschten Umfang angesprochen und erreicht werden. Zukünftig sollen daher verstärkt Migrantinnen und Migranten für die Freiwilligenarbeit gewonnen werden. Die bereits erwähnte Vielzahl ehrenamtlicher Aktivitäten der Zugewanderten muss darüber hinaus noch stärker in der Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Vernetzung und Austausch zwischen Vereinen auf Stadtteilebene sind durch Stadtteilarbeitskreise gestärkt worden.
- Vereinsvorstände sind in interkultureller Kompetenz weitergebildet worden.
- Zur administrativen Unterstützung von Migrantenorganisationen sind entsprechende Angebote der Stadtverwaltung transparent dargestellt worden.
- Gemeinsame Projekte und Aktionen zwischen Migrantenvereinen und deutschen Vereinen sind gefördert worden.
- Das bürgerschaftliche Engagement von Migrantinnen und Migranten ist unterstützt und gefördert worden.

³⁷ Auskunft des Ordnungsamts der Stadt Kassel am 11.08.2010

³⁸ Vgl. Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010a): Bürgerengagement und Bürgerbeteiligung in Kassel

6.6.4 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Die Empfehlungen des Nationalen Integrationsplanes für eine kommunale Integrationspolitik haben im Kern ein doppeltes Ziel: Die verbesserte Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund, ihrer Interessen und Sprachen in der Verwaltung und die verbesserte Kompetenz der Verwaltung im Umgang mit Menschen mit Migrationshintergrund.³⁹

In der Stadtverwaltung Kassel waren unter Berücksichtigung der Zahl der Auszubildenden im Jahr 2009 insgesamt 2.812 Personen beschäftigt. Davon besitzen 48 eine ausländische Staatsangehörigkeit. Der Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Migrationshintergrund, die innerhalb der Stadtverwaltung und der städtischen Eigenbetriebe beschäftigt sind, ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Eine genaue Zahl lässt sich jedoch nicht beziffern, da weder der Geburtsort noch der Migrationshintergrund von der Personalverwaltung statistisch erfasst werden darf. Lediglich für die Auszubildenden der Stadtverwaltung Kassel lässt sich festhalten, dass der Anteil der Auszubildenden mit Migrationshintergrund von 2008 bis 2010 bereits von 18,2 Prozent auf 25,9 Prozent gesteigert werden konnte. Die jährliche Stellenausschreibung für Auszubildende enthält inzwischen folgende Formulierung: „Die Stadt Kassel möchte für die Ausbildungen junge Menschen mit Migrationshintergrund motivieren und bittet um ihre Bewerbungen.“ Zur Verbesserung der interkulturellen Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe bietet das Personalamt der Stadt Kassel seit 2008 – inzwischen in Kooperation mit der JAFKA gGmbH – regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an.

Langfristig wird sich die Stadtverwaltung Kassel noch stärker einer interkulturellen Öffnung annehmen. Interkulturelle Kompetenz stellt in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung unterschiedlicher kultureller Kompetenzen innerhalb der Belegschaft dar und bezieht Mitarbeitende, die aufgrund ihrer eigenen Migrationsbiografie über spezifische Kompetenzen verfügen, gezielt in die Entwicklung von Lösungen und Umsetzungsstrategien mit ein. Ziel muss es sein, dass die Vielfalt der Bevölkerungszusammensetzung sich auch innerhalb der Stadtverwaltung in gleicher Weise widerspiegelt.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Die „Charta der Vielfalt“ wird umgesetzt.
- Bei allen Stellenausschreibungen ist der Zusatz aufgenommen worden, dass Menschen mit Migrationshintergrund besonders aufgefordert werden, sich zu bewerben.
- Der allgemeine Anforderungskatalog für Stellen oder Ausbildungsplätze ist durch den Punkt „interkulturelle Kompetenzen / Erfahrungen“ erweitert worden.
- Die Interkulturellen Kompetenzen aller Mitarbeitenden und insbesondere der Führungskräfte der Stadtverwaltung sind durch regelmäßige Fortbildungen gefördert worden.
- Die/der Integrationsbeauftragte hat gemeinsam mit allen Ämtern deren Dienstleistungsangebote hinsichtlich einer interkulturellen Serviceorientierung weiterentwickelt.
- Zur Unterstützung in kultursensiblen Arbeitszusammenhängen ist ein internes Netzwerk „Kulturdolmetscher“ eingerichtet worden.
- Die Öffentlichkeitsarbeit ist intensiviert worden.

³⁹ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2007a), A. a. O., S. 77 - 81

7. Steuerung

Die Umsetzung des Integrationskonzepts muss strukturell und prozessual organisiert und gesteuert werden. Hierzu gehören auch der Aufbau eines Integrationsmonitorings und eines Berichtswesens.

7.1 Strukturelle und prozessuale Organisation

Die Arbeit der Projektgruppe, die die Entwicklung des Integrationskonzepts begleitet hat, endet mit der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung. Im Zuge der Konzeptentwicklung hat sich gezeigt, dass eine dezernatsübergreifende Vorgehensweise und die Beteiligung des Ausländerbeirates sowie von Akteurinnen und Akteuren der Integrationsförderung in Kassel von entscheidender Bedeutung ist.

Die Steuerung der Umsetzung des Integrationskonzepts sollte wie folgt organisiert werden:

1. Um den internen Austausch mit den Fachämtern zu gewährleisten, ist gemäß der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Kassel (ADGA) eine dauerhafte, fachübergreifende Arbeitsgruppe „Integrationsförderung“ einzurichten. Die Geschäftsführung und Moderation liegt beim Zukunftsbüro. Auf Wunsch kann durch das Zukunftsbüro ein Vorschlag zur Besetzung der Gruppe erarbeitet werden. Die Arbeitsgruppe „Integrationsförderung“ trifft sich in der Regel einmal im Quartal, bei Bedarf auch häufiger.

Die Arbeitsgruppe „Integrationsförderung“ berät und unterstützt das Zukunftsbüro unter dem Aspekt der Qualitätssicherung bei folgenden Aufgaben:

- Entwicklung von Schritten und Methoden zur Umsetzung des Integrationskonzepts
 - Festlegung und Umsetzung eines geeigneten Controllingverfahrens zur Überprüfung der innerhalb der Stadtverwaltung verabredeten Ziele und Maßnahmen
 - Erstellung des Integrationsberichts im Turnus von zwei Jahren
 - Interpretation der Ergebnisse des Integrationsmonitorings
 - Fortschreibung des Integrationskonzepts
2. Um eine breite Beteiligung bei der Umsetzung und Fortschreibung des Integrationskonzepts zu gewährleisten, wird das Zukunftsbüro gemeinsam mit der Arbeitsgruppe „Integrationsförderung“ mindestens einmal jährlich zu einem „Runden Tisch Integrationsförderung“ einladen.
 - Der „Runde Tisch Integrationsförderung“ ist offen für Mitglieder des Magistrats, des Ausländerbeirats, der im Rathaus vertretenen Fraktionen, des Arbeitskreises Integration sowie Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung.
 - Die/der Integrationsbeauftragte berichtet dem „Runden Tisch Integrationsförderung“ über die Fortschritte bei der Umsetzung des Integrationskonzepts und über die Ergebnisse des Integrationsmonitorings.
 - Der „Runde Tisch Integrationsförderung“ spricht Empfehlungen zur Fortschreibung des Integrationskonzepts und zur Schwerpunktsetzung von Maßnahmen aus und dient als Plattform zum Austausch von Informationen und Erfahrungen zum Thema „Integrationsförderung in Kassel“.

7.2 Integrationsmonitoring

Im Rahmen des Landesprogramms Modellregionen Integration vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa wird derzeit ein Integrationsmonitoring für die Stadt Kassel entwickelt. Das Kasseler Monitoring orientiert sich dabei an einem vom Land zur Verfügung gestellten Rahmenindikatorensatz. Zielsetzung des Integrationsmonitorings ist die Herstellung einer interkommunalen Vergleichbarkeit und das Sichtbarmachen der Kasseler Zuwanderungs- und Integrationsprozesse anhand von statistischen Daten. Die regelmäßige Beobachtung der Integrationsprozesse anhand von Indikatoren und Kennzahlen dient der Messung von Entwicklungen und Wirkungen. Mit dem Integrationsmonitoring als statistische Ergänzung des Integrationskonzepts kann abgebildet werden, ob und wie sich Lebenslagen oder Lebensverhältnisse zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund langfristig aneinander angleichen.

Inhaltlich gliedert sich das Integrationsmonitoring in vier Themenfelder, die sich an die Integrationsdimensionen⁴⁰ anlehnen. Die Indikatoren, die der strukturellen Dimension zugeordnet werden, bilden den Zugang zu den Kernstrukturen der Kasseler Gesellschaft in Schlüsselbereichen wie Bildung, Arbeit und Gesundheit ab. Der Aufbau interethnischer Netzwerke und Beziehungen wird innerhalb der sozialen Dimension abgebildet. Die kulturelle Dimension umfasst Daten zum Erwerb der deutschen Sprache und statistische Kenntnisse zu den sozialen und kommunikativen Gewohnheiten der Kasseler Bevölkerung. Den Abschluss des Integrationsmonitorings bildet die identifikatorische Dimension, die Indikatoren zur Entwicklung von Zugehörigkeitsgefühlen umfasst.

Die Dimensionen bauen stufenweise aufeinander auf und sind bestimmend für den Erfolg oder Misserfolg der Integration. Dabei gibt es jedoch zahlreiche Wechselwirkungen: Sprachkenntnisse sind beispielsweise grundlegend für eine erfolgreiche Integration in das Bildungssystem und bedingen einen erfolgreichen Einstieg in den Arbeitsmarkt. So ist ohne eine strukturelle Integration weder eine soziale noch eine emotionale Hinwendung zur Aufnahmegesellschaft möglich. Das Wort ‚Prozess‘ in Bezug auf Integration macht zudem deutlich, dass diese Entwicklungen über einen langen Zeitraum gedacht werden müssen: Dies bedeutet, sie sind generationsübergreifend und prägen den sozialen Habitus von Migrantinnen und Migranten hinsichtlich ihrer Gewohnheiten, ihres Fühlens und ihres Handelns. Die Dimensionen können durch die Umsetzung dieses Integrationskonzepts nicht in gleichem Maße beeinflusst werden. Die Stadt Kassel schafft Voraussetzungen, insbesondere im Bereich der strukturellen Integration. Auswirkungen sollten sich daraus nachhaltig ergeben.

Die für das Integrationsmonitoring relevanten Messgrößen und Indikatoren werden hierbei in enger Abstimmung mit der Fachstelle Statistik und unter Rückgriff auf weitere relevante Ämter und Einrichtungen der Stadt Kassel und Landes- bzw. Bundeseinrichtungen zusammengetragen. Die sich anschließende Interpretation, Kontextualisierung und Aufbereitung der Daten erfolgt durch die/den Integrationsbeauftragte/Integrationsbeauftragten im engen Austausch mit den jeweiligen Fachämtern.

Da das Integrationsmonitoring für die Stadt Kassel eine empirisch gestützte Planungs- und Entscheidungsgrundlage darstellen wird, sollen Ergebnisse in Ergänzung zu den im Integrationskonzept verabredeten Handlungsfeldern und Zielen interpretiert werden. Eine Ursachen-Wirkungs-Analyse wird nur dann möglich werden, wenn zusätzlich zur Datenerhebung eine systematische Berichterstattung erfolgt.

⁴⁰ Die Unterscheidung von vier Dimensionen der Integration geht auf Hartmund Esser zurück und erwies sich in der Integrationsforschung als sinnvoll. Sie wurde u.a. von Friedrich Heckmann modifiziert. Vgl. Heckmann, F. (2005): Bedingungen erfolgreicher Integration, o. S.

7.3 Berichtswesen

Integration ist ein fortlaufender Prozess, der immer wieder neu gestaltet und strukturiert werden muss. Das vorliegende Integrationskonzept der Stadt Kassel ist hierzu eine Arbeitsgrundlage. Es ist ein Gemeinschaftswerk, das ohne das Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger und Einrichtungen nicht möglich gewesen wäre. Auch die Umsetzung des Konzeptes wird ohne dieses Engagement kaum möglich sein.

Das Zukunftsbüro legt den städtischen Gremien einen Integrationsbericht im Turnus von zwei Jahren vor. Dieser Bericht enthält Aussagen zu

- Tendenzen und Entwicklungen des Integrationsprozesses in Kassel,
- den in den zurück liegenden zwei Berichtsjahren im Rahmen des Integrationskonzepts durchgeführten Programmen und Maßnahmen,
- dem Sachstand in den einzelnen Handlungsfeldern,
- dem Sachstand der Integration in Kassel anhand der Daten des Monitorings,
- den besonders herausragenden Schlüsselprojekten.

Eine besondere Herausforderung wird hierbei der Beurteilung von Zielen zukommen, die erst nach einer entsprechenden Planungsphase umgesetzt werden können. Auch werden viele Wirkungen, wie zum Beispiel bei schulischer Förderung, erst nach mehreren Jahren messbar sein. Hinzu kommt die Herausforderung, unmittelbare kausale Zusammenhänge von Maßnahmen und Wirkungen nachzuweisen.

Das Integrationsmonitoring wird für das Berichtswesen gesamtstädtische Zuwanderungs- und Integrationsprozesse anhand statistischer Daten kompakt sichtbar machen.

Ausblick und Dank

Das Integrationskonzept der Stadt Kassel ist umfangreich geworden. Es stellt kurz den internationalen, nationalen und hessischen Bezug her. Zur Standortbestimmung werden die demografischen Daten benannt. Es beschreibt die vorausgegangenen Leistungen auf dem Weg zu diesem Konzept. Mit der Definition und den Leitlinien wird die Gesamtrichtung angegeben, die in den einzelnen Handlungsfeldern zielgruppenspezifisch beschritten werden soll. In jedem Handlungsfeld werden einige der bereits laufenden relevanten Maßnahmen dargestellt und weitere Bedarfe aufgezeigt. Für jedes Handlungsfeld sind konkrete Ziele für die nächsten Jahre formuliert. Die für die Umsetzung des Integrationskonzeptes erforderlichen Strukturen und Prozesse sind beschrieben, ebenso das Berichtswesen und das Monitoring.

Die Erarbeitung des Integrationskonzepts wäre ohne die engagierte Mitwirkung von vielen Beteiligten nicht möglich gewesen. Es ist im besten Sinne des Wortes ein Gemeinschaftswerk geworden. Ich möchte mich bei dem Ausländerbeirat, allen Mitgliedern der Projektgruppe, allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Workshops, den zahlreichen weiteren Mitwirkenden aus den Ämtern der Stadt und den zahlreichen freien Trägern und nicht zuletzt beim IEV – Institut für Einheit in Vielfalt, Hanau, unserem wissenschaftlichen Begleiter, für die engagierte Mitwirkung ganz herzlich bedanken.

Mein besonderer Dank gilt der Stadtverordnetenversammlung, die mit ihrem Beschluss nun „die Zeit nach dem Konzept“ ermöglichen wird. Das Empfinden aller Mitwirkenden ist, dass die „eigentliche Arbeit“ nun nach der Verabschiedung des Konzepts beginnt. Wenn unser Integrationskonzept dieses Gefühl auslöst, dann ist es uns gelungen! Denn in erster Linie war es unser Ziel, durch die Entwicklung des Integrationskonzepts möglichst viele Partner zu gewinnen, um die Zukunft der Integration in Kassel gemeinsam zu gestalten. Wir werden diese Zusammenarbeit fortsetzen, um die aufgestellten Ziele nachhaltig zu erreichen.

Ich will, dass die Integration in Kassel zu einer Erfolgsgeschichte wird.

Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Quellen

Literatur

- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2007a) (Hrsg.): Der Nationale Integrationsplan. Neue Wege - Neue Chancen, Berlin
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2007b) (Hrsg.): 7. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Berlin
- Bundesagentur für Arbeit (2011a) (Hrsg.): Jahresbericht 2010, Nürnberg
- Bundesagentur für Arbeit (2011b) (Hrsg.): Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitsmarktstatistik 2010, Nürnberg
- Härter, Karl (2009): Migration. In: Kassel Lexikon, Bd. 2. Kassel, S. 73 - 76
- Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit, Hessisches Kultusministerium (2007) (Hrsg.): Bildung von Anfang an: Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen, Wiesbaden, 2. Aufl.
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat Berufliche Bildung (2010) (Hrsg.): Qualitätsstandards: Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit bei der Schaffung und Besetzung von Ausbildungsplätzen, Wiesbaden
- Hessische Landesregierung (2000) (Hrsg.): Leitlinien der Integrationspolitik der Hessischen Landesregierung, Wiesbaden
- Stadt Kassel, Kulturamt (2008): Interkultur – Vielfalt (Diversity) als Bereicherung, Kassel
- Stadt Kassel, Referat für Altenhilfe (2010): GRIPS – kompetent im Alter. Bericht 2009 – 2010, Kassel
- Stadt Kassel, Stadtplanung und Bauaufsicht (2009): Integriertes Handlungskonzept Soziale Stadt Wesertor, Kassel
- Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010a): Bürgerengagement und Bürgerbeteiligung in Kassel: Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen, Kassel, unveröffentlichtes Diskussionspapier
- Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010b): Dokumentation Workshop „Modellregionen Integration“, Kassel
- Statistisches Bundesamt (2009) (Hrsg.): Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2007, Bonn
- Wippermann, Carsten/Flaig, Bodo (2009): Lebenswelten von Migrantinnen und Migranten. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 5/2009, S. 3 - 11

Internetquellen

- Gesundheitsamt Region Kassel (2010): Kinder- und Jugendgesundheit: Allgemeine Prävention. Verfügbar unter <http://www.kassel.de/miniwebs/gesund/16409/index.html> (2. Mai 2011)
- Heckmann, Friedrich (2005): Bedingungen erfolgreicher Integration. Verfügbar unter <http://www.stmas.bayern.de/migration/integrationsforum/ofr0128h.pdf> (22. Dezember 2010)

- Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa (2011): Aufgaben des Integrationsbeirates. Verfügbar unter http://www.hessen.de/irj/HMdJ_Internet?cid=01d8083df203ad126f5aec25ad0671c9 (13. Juli 2011)
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Rheinland-Pfalz (2011) Ergebnisse der Integrationsministerkonferenzen. Verfügbar unter <http://masgff.rlp.de/integrationsministerkonferenz/bisherige-konferenzen/> (28. April 2011)
- Stadt Kassel, Fachstelle Statistik (2011): Statistische Daten zur Bevölkerung Kassels. Verfügbar unter <http://www.stadt-kassel.de/stadtinfo/zahlen>, (4. Juli 2011)
- Stadt Kassel, Haupt- und Bürgeramt, Wahlbüro (2011): Ergebnisse der Ausländerbeiratswahlen. Verfügbar unter <http://www.stadt-kassel.de/politik/wahlen/auslaenderbeirat/2010/>, (29. Dezember 2010)
- Stadt Kassel, Kulturamt (2011): Informationen zum Kulturprogramm für Kinder. Verfügbar unter <http://www.kinderkultur-kassel.de>, (1. Mai 2011)
- Statistisches Bundesamt (2010): Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Verfügbar unter <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Statistiken/Bevoelkerung/MigrationIntegration/MigrationIntegration.psml> (27. Dezember 2010)
- Statistisches Bundesamt (2011): Räumliche Bevölkerungsbewegungen. Verfügbar unter <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Bevoelkerung/Wanderungen/Tabellen/Content75/WanderungenInsgesamt,templateld=renderPrint.psml>, (4. Juli 2011)
- Vereinte Nationen (1948): Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948, Übersetzung: Deutscher Übersetzungsdienst, Vereinte Nationen, New York. Verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html> (20. Februar 2011)

Mitglieder der Projektgruppe

Der Projektgruppe, die unter der Leitung der Integrationsbeauftragten gearbeitet hat, gehörten an:

Ullrich BIEKER	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters, Leiter des Zukunftsbüros
Cornelia ENGELHARDT-FRÖHLICH	Dezernat für Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen
Britta FEDDERN	Jobcenter Stadt Kassel
Dr. Ute GIEBHARDT	Frauenbeauftragte
Gerhard HARBUSCH	Sozialamt, Hilfen zum Lebensunterhalt
Dr. Gabriele OEFNER	Gesundheitsamt Region Kassel
Daniela RITTER	Kinder- und Jugendbeauftragte
Graziella RODE	Volkshochschule Region Kassel
Katrin ROTTKAMP	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters, Zukunftsbüro, Integrationsbeauftragte
Kamil SAYGIN	Vorsitzender des Ausländerbeirats
Katja SCHÖNE	Dezernat für Jugend, Schule, Frauen und Gesundheit
Wolfgang SCHWERDTFEGER	Dezernat für Sport, Ordnung und Sicherheit
Angelika TRILLING	Sozialamt, Referat für Altenhilfe
Ruth WAGNER	Kulturamt, Kulturförderung und -beratung
Reinhold WEIST	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters, Referent für Grundsatzfragen
Hilla ZAVELBERG-SIMON	Caritasverband Nordhessen e. V., als Vertreterin des Arbeitskreises Integration

Zur wissenschaftlichen Begleitung des Konzeptentwicklungsprozesses waren darüber hinaus

Nezih AÇBA	Geschäftsführer des IEV - Instituts für Einheit in Vielfalt, Hanau
sowie	
Prof. Dr. Süleyman GÖGERCIN	Fachrat des IEV - Instituts für Einheit in Vielfalt, Hanau

als feste Mitglieder in die Projektgruppe eingebunden.

Anhang

- A Übersicht der Handlungsfelder und Ziele
(wird im Laufe des Jahres 2012 vorgelegt)

- B Integrationsmonitoring
(wird im Laufe des Jahres 2012 vorgelegt)

Vorlage Nr. 101.17.231

Bebauung Henschelgarten

Berichtersteller/-in:

Antrag

zur Überweisung in den Eingabeausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Henschelgarten soll nicht Museumspark mit Museumsneubauten werden.

Begründung:

siehe Anlage

Inga Fischer
Königstor 1
34117 Kassel

Kassel, 14. Oktober 2011

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Petra Friedrich
Rathaus
34112 Kassel



Bürgereingabe zur Planung der Bebauung des Henschelgartens

Sehr geehrte Frau Friedrich,

beigefügt erhalten Sie meine Bürgereingabe, und ich bitte um Behandlung im Eingabeausschuss der Stadtverordnetenversammlung.

Mit freundlichen Grüßen

Inga Fischer

Im Bebauungsplan zu den geplanten Museumsneubauten auf dem Henschelgarten am Weinberg steht:

"Der heute von der Öffentlichkeit wenig angenommene ehemalige Henschelgarten kann durch die Museumsfunktionen und die dazugehörigen gestalteten Gartenanlagen aufgewertet werden."

Hier wird von falschen oder ungeprüften Voraussetzungen ausgegangen.

Der Henschelgarten auf dem Gartendenkmal Weinberg ist als Stadtteilpark sehr gut angenommen.

Ein Museumspark würde die bisherigen wertvollen Nutzungsmöglichkeiten aushebeln.

Dieser öffentliche Garten bietet als Ruheoase in Kassels Mitte vielfältige und für diesen Stadtteil einzigartige Nutzungsmöglichkeiten, die durch die Folgen der Museumsbauten und Umgestaltung des Henschelgartens in einen Museumspark verloren gehen würden. Kassel hat genügend Kapazitäten für geeignete, ebenfalls renommierte Standorte in fußläufiger Nähe zu anderen Museumsstandorten. Solche Standorte könnten Kassels Innenstadt beleben plus den Henschelgarten erhalten als wertvolles Gartendenkmal ohne Rummelplatzcharakter und als notwendige innerstädtische barrierefreie Grünfläche zur Erholung und zum generationenübergreifenden Dialog. **Wir Bürger in Kassel Mitte brauchen Museen plus barrierefreie innerstädtische Naherholung, nicht ein Minus für Kassel durch Museen!**

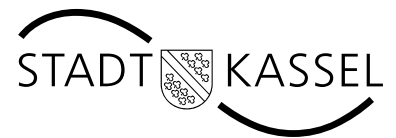
Der Henschelgarten soll nicht Museumspark mit Museumsneubauten werden,

- weil die Bürger in Kassel-Mitte eine **barrierefreie, friedliche Grünoase** brauchen und keine Verschlechterung ihrer Lebensqualität wollen.
 - weil in Kassel-Mitte und am Weinberg bereits viel Grün reduziert wurde und weitere Bauten in Grünflächen geplant sind, z.B. ist der Anbau der Murhardschen Bibliothek in den Fürstengarten hinein konkret geplant.
 - weil Senioren, kleine Kinder und Menschen, die nicht so gut zu Fuß sind oder wenig Zeit haben, nicht die **40 Meter Treppen in die Karlsaue** steigen können. Der nächste innerstädtische Park ist der Drogenschwerpunkt Lutherpark
 - weil **generationsübergreifender Kontakt** im Henschelgarten nicht nur gedacht, sondern gelebt wird.
 - weil die **geschützte Lage ohne große Straßen** und der **erhaltene private Charakter** dieses öffentlichen Sonnengartens für ältere Menschen, Menschen mit (sichtbarem) Handicap oder kleine Kinder besonders wertvoll sind.
 - weil sich **Senioren, schwache und kranke Menschen** der umliegenden Institutionen (Seniorenresidenz, Krankenhaus) und **Eltern mit Kleinkindern** nicht mehr in einen **extrabelebten Museumspark unter vielen Blicken, Fotokameras und unter anfahrenden Bussen** trauen.
 - weil der Henschelgarten Teil des **Gartendenkmals Weinberg** ist und man die anderen Gartendenkmäler **Karlsaue und Bergpark** auch nicht mit Museumsneubauten zementiert. Es gibt **geeignete Standortalternativen**, die Kassel beleben und den Henschelgarten als **geschützte und barrierefreie innerstädtische Ruheoase** erhalten.
- Die Bürger wurden aus meiner Sicht nicht transparent genug informiert.

Magistrat

-V/-40-

Az.



documenta-Stadt

Kassel, 17. Januar 2012

Vorlage Nr. 101.17.319

Einrichtung einer mehrjährigen Berufsfachschule mit Berufsabschluss für die vollschulische Ausbildung der Maßschneider/innen an der Elisabeth-Knipping-Schule

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Einrichtung einer mehrjährigen Berufsfachschule mit Berufsabschluss für die vollschulische Ausbildung der Maßschneider/innen an der Elisabeth-Knipping-Schule wird zugestimmt.“

Begründung:

Die Einrichtung der mehrjährigen Berufsfachschule wurde bereits als Vorhaben in die Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans für die Elisabeth-Knipping-Schule aufgenommen. Die Elisabeth-Knipping-Schule ist Oberzentrum für die Ausbildungsberufe im Berufsfeld Textiltechnik und Bekleidung in Nordhessen. Neben der dualen Berufsausbildung wird eine vollschulische Berufsausbildung in den Berufen Staatlich geprüfte/r Bekleidungstechnische/r Assistent/in und Maßschneider/in angeboten. Ergänzt wird das Angebot durch die Fachoberschule Textiltechnik und Bekleidung.

Die Einrichtung einer mehrjährigen Berufsfachschule mit Berufsabschluss für die vollschulische Ausbildung der Maßschneider/innen ist notwendig geworden, um die bisherige vollschulische Ausbildung zur Maßschneiderin/ zum Maßschneider nach dem Auslaufen des Berufsgrundbildungsjahres (BGJ) in organisatorisch veränderter Form ohne Unterbrechung weiter fortzuführen. Bislang war das BGJ als erstes Ausbildungsjahr der vollschulischen Maßschneider/innen-Ausbildung vorgelagert.

Die vollschulische Maßschneider/innen-Ausbildung hat bereits eine lange und erfolgreiche Tradition an der Elisabeth-Knipping-Schule. Das Interesse an einer Ausbildung in dem Berufsfeld Textiltechnik und Bekleidung ist hoch und kann durch die Ausbildungsbetriebe allein nicht gedeckt werden.

Vor allem jungen Frauen mit Hauptschulabschluss wird durch diese vollschulische Ausbildung eine Schulkarriere ermöglicht, die zu einem qualifizierten Beruf führt. Diese Schulform bietet insbesondere jungen Frauen mit Migrationshintergrund eine berufliche Perspektive und damit die Möglichkeit eines selbstbestimmten Lebens. Der hier beschulte Personenkreis hätte ohne dieses Ausbildungsangebot kaum Chancen auf einen erfolgreichen Einstieg in die Berufswelt sowie die Möglichkeit einer beruflichen Weiterqualifizierung. Mit der Einrichtung einer mehrjährigen Berufsfachschule mit Berufsabschluss für die vollschulische Ausbildung der Maßschneider/innen wird daher auch ein wichtiger sozialer und gesellschaftspolitischer Beitrag zur Integration geleistet. Die Zukunftsaussichten der Absolventinnen und Absolventen dieser vollschulischen Ausbildung werden positiv bewertet. Die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen sind gegeben, um die vollschulische Ausbildung auf hohem Niveau durchzuführen. Eine Einbindung der beantragten mehrjährigen Berufsfachschule in das Bildungsangebot und die bestehende Infrastruktur der Schule ermöglicht in besonderer Weise eine synergetische Ressourcennutzung und bietet zahlreiche Impulse für die Unterrichtsentwicklung in dem Berufsfeld als auch für die Lernortkooperation. Zusätzliche Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Die Gesamtkonferenz und die Schulkonferenz der Elisabeth-Knipping-Schule haben der Einrichtung einer mehrjährigen Berufsfachschule mit Berufsabschluss für die vollschulische Ausbildung der Maßschneider/innen einstimmig zugestimmt.

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel befürwortet und unterstützt diesen Antrag ausdrücklich.

Gemäß § 43 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) bedarf die Einrichtung einer neuen Fachrichtung der Genehmigung durch das Hessische Kultusministerium.

Der Magistrat der Stadt Kassel hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 16. Januar 2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.320

Verkehrskonzept Museumspark Weinberg

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für den geplanten „Museumspark Weinberg“ die verkehrliche Erschließung zu überarbeiten und ein Verkehrskonzept vorzulegen, welches sich an den tatsächlichen Erfordernissen für Anwohner und Besucher orientiert.

Begründung:

Für den Museumsstandort ist eine serviceorientierte touristische Erschließung für den Individual- und den Busverkehr zwingend notwendig, da die Hauptzielgruppe auswärtige Besucher darstellen, die mit dem PKW bzw. Bus anreisen. Da das Quartier im Bereich des „Museumsparks Weinberg“ bereits heute stark mit ruhendem Verkehr belastet ist, müssen am Standort neue Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Die Verweise auf vorhandene Anlagen, wie z.B. die Tiefgarage Friedrichsplatz als „zentrales Parkhaus“ für das Museum oder die Parkhäuser Garde-du-Corps-Straße, Neue Fahrt/Wilhelmsstraße und Galeria Kaufhof, sind untauglich, da sie zu weit entfernt liegen. Auch der Vorschlag, diese Parkhäuser mit dem Standort mittels eines „Shuttlebus“ zu verbinden, löst vor dem Hintergrund der nicht geklärten Finanzierung die Probleme nicht.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Magistrat
-VI-/-63-
Az.



documenta-Stadt

Kassel, 30. Januar 2012

Vorlage Nr. 101.17.325

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/12 "Sondergebiet Läden - Fuldataalstraße"
(Offenlegungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Kassel Nr. VI/12 „Sondergebiet Läden - Fuldataalstraße“ wird zugestimmt.

Das Verfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) für Bebauungspläne der Innenentwicklung beschleunigt durchgeführt.“

Begründung:

Dem Ortsbeirat Wolfsanger-Hasenhecke wurde die Vorlage zu seiner Sitzung am 22. November 2011 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 19. Januar 2012 und 30. Januar 2012 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), die Begründung (Anlage 2), die Festsetzungen durch Text (Anlage 3) sowie eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanentwurfs (Anlage 4) sind beigelegt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/12 „Sondergebiet Läden - Fuldataalstraße“
(Offenlegungsbeschluss)**

E r l ä u t e r u n g

Auf dem Grundstück Wolfsangerstraße 100 befindet sich gegenwärtig ein Ladengebiet mit einem Lebensmittelvollversorgermarkt von Edeka mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m² sowie zusätzliche Laden- und Dienstleistungsflächen von ca. 300 qm.

Um den steigenden Flächenbedarf breiterer Warensortimente Rechnung zu tragen, beabsichtigt die Firma Edeka sich zu erweitern und den bisher integrierten Getränkemarkt auf das östlich benachbarte private Grundstück in einen Neubau auszulagern und den bestehenden Markt um die Fläche des bisherigen Getränkemarktes (200 m²) zu erweitern bei gleichzeitiger Neuordnung des heutigen Eingangsbereichs. Das Privatgrundstück Fuldataalstraße 83 wird dazu von der Edeka Handelsgesellschaft Hessenring mbH angekauft.

Die Verkaufsfläche des Getränkemarktes soll künftig 700 m² betragen. Insgesamt sollen die Ladenflächen am Standort von ca. 1.500 m² auf künftig 2.400 m² steigen.

Nach dem Antrag der Firma Edeka vom 04.10.2010 zur Einleitung des Verfahrens für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf Grundlage des vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplanes hat die Stadt Kassel das Vorhaben geprüft. Im KEP-Zentren des Zweckverbandes Raum Kassel gibt es keine entgegenstehenden Aussagen. In einer vergleichenden Darstellung der qualitativen Versorgungslage der Stadt- und Ortsteile im Verbandsgebiet wird die Versorgungslage im Stadtteil Wolfsanger als „unterversorgt“ dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan sollen der Nutzungsbestand und die Erweiterung in geordneter städtebaulicher Form sichergestellt werden.

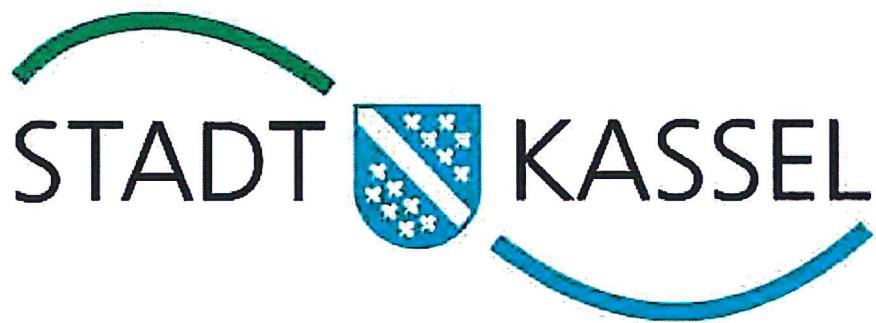
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 26.09.2011 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt und die Kriterien des § 13 a BauGB erfüllt sind, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

In einem Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB zwischen Stadt Kassel und Vorhabenträger werden die Details zur Sicherstellung der Bebauungsplanziele (wie beispielsweise Fristen für die Durchführung, Erhalt bzw. Ersatz der Beuys-Bäume, Stellplatzanzahl) noch zu regeln sein.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll nun gemäß §3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt werden. Die Öffentlichkeit hat während der vierwöchigen Auslegung Gelegenheit, Anregungen zu äußern. Es ist vorgesehen, die Beteiligung der Ämter und der Träger öffentlicher Belange parallel zur Offenlage durchzuführen.

gez.
Spangenberg

Kassel, 20. Oktober 2011



documenta-Stadt

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. VI/12
"SONDERGEBIET LÄDEN - FULDATALSTRASSE"
(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)**

Stadtteil Wolfsanger

Begründung

ENTWURF

Stand: 19.10.2011

INHALT

1	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
2	BESCHLEUNIGTES VERFAHREN GEMÄSS § 13 A BAUGB.....	4
3	UVP- BELANGE	4
4	BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG § 13 A BAUGB	5
5	DAS PLANGEBIET	5
5.1	Bestandsplan.....	7
6	DAS VORHABEN.....	8
6.1	Vorhaben- und Erschließungsplan	11
7	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANERISCHE GRUNDLAGEN	12
7.1	Regionalplan Nordhessen 2009	12
7.2	Flächennutzungsplan 2007 des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)	13
7.3	Kommunaler Entwicklungsplan (KEP) Zentren 2007	13
7.4	Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) 2007	14
7.5	Lärmgutachten - Gutachterliche Stellungnahme vom 11.07.2011.....	14
7.6	Kultur- und Gartendenkmal.....	17
7.7	Bombenabwurfgebiet.....	18
8	UMWELTSCHUTZ / NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE	19
8.1	Naturschutzfachliche Ausgleichsregelung, förmliche Umweltprüfung	19
8.2	Untersuchung der Umweltbelange	19
8.3	Eingriffsregelung.....	20
9	INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES	21
9.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	21
9.2	Bauweise, Baugrenze.....	21
9.3	Erschließung.....	22
9.4	Erhalt und Anpflanzung von Laubbäumen und Laubsträuchern	23
9.5	Örtliche Bauvorschriften	23
9.6	Hinweise	23
10	ÖPNV	23
11	VER- UND ENTSORGUNG	24
12	BODENORDNUNG UND FLÄCHENBILANZ	24
13	KOSTEN DER MASSNAHMEN.....	24

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Auf dem Grundstück Wolfsanger Straße 100 im Kasseler Stadtteil Wolfsanger befindet sich ein Lebensmittel-Vollversorger mit einem integrierten Getränkemarkt der EDEKA Handelsgesellschaft Hessenring mbH mit einer aktuellen Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m². Der Grundriss des Bestandsgebäudes mit vorgelagerten Windfang und Treppe ist für die Nutzung und im Hinblick notwendiger interner Betriebsabläufe eines modernen Lebensmittelmarktes unzureichend. Um die Situation vor Ort städtebaulich zeitgemäß neu zu ordnen und den steigenden Flächenbedarf breiterer Warensortimente Rechnung zu tragen, beabsichtigt die EDEKA Handelsgesellschaft Hessenring mbH in Melsungen den bisher im Bestandsmarkt integrierten Getränkemarkt auf den südwestlich gelegenen Flurstücken 224/2 und 224/4 in einen Neubau auszulagern.

Die Planungen für den EDEKA-Getränkemarkt sehen eine Verkaufsfläche von 700 m² vor, um der Kundschaft die volle Produktpalette an Mehrweg und PET-Getränken mit einer zeitgemäßen Leergutabwicklung anbieten zu können. Durch die Auslagerung des Mehrweg-Getränkessortimentes können die frei werdenden Flächen dem Lebensmittelmarkt im Bestandsgebäude zugeordnet werden. Zusätzlich ist die bauliche Erweiterung des Bestandsmarktes um 200 m² Verkaufsflächen vorgesehen, indem der Eingangsbereich in südlicher Richtung durch zusätzliche Verkaufs- und Ladenflächen ergänzt wird. Die Gesamtverkaufsfläche von EDEKA wird durch die bauliche Erweiterung am Bestandsgebäude und durch den Neubau des Getränkemarktes von derzeit 1.200 m² auf ca. 2.100 m² steigen.

Um das beschriebene Vorhaben in ein planungsrechtliches Verfahren einzubinden, soll in Abstimmung mit der Stadt Kassel die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet-Läden durchgeführt werden. Ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte durch die EDEKA Handelsgesellschaft Hessenring mbH auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes am 04.10.2010.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt und die Kriterien des § 13a BauGB erfüllt sind (vgl. Kap. 4), soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Absicherung der im Bestandsgebäude Wolfsangerstraße 100 vorhandenen Nutzungen, einschließlich der Erweiterung der Verkaufsflächen des vorhandenen EDEKA-Marktes sowie die Neuerrichtung eines Getränkemarktes.

2 BESCHLEUNIGTES VERFAHREN GEMÄSS § 13 A BAUGB

▪ **Aufstellungsbeschluss / Beschleunigtes Verfahren**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 26.09.2011 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VI/12 "Sondergebiet Läden - Fuldatastraße" sowie die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB beschlossen.

▪ **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

▪ **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs.2 i.V.m. § 13 Abs.2 Nr.2 und Nr. 3 BauGB beteiligt.

3 UVP- BELANGE

Das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB wäre nicht anwendbar, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet wird, das gemäß UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Unter Beachtung der in der Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 18 genannten Werte, kann sich für Bebauungspläne der Innenentwicklung nur eine UVP-Pflicht im Allgemeinen aus Nr. 18.8 ergeben, da sich die Nr. 18.1 bis 18.7 auf Bebauungspläne beziehen, die für den bisherigen Außenbereich aufgestellt werden. Für Projekte der Nr. 18.8 gibt es lediglich eine Vorprüfungspflicht.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden die unter § 13a Abs. 1 Nr. 1 genannten Schwellenwerte, nicht erreicht, dennoch ist zur Prüfung des Ausschlussgrundes nach § 13a Abs.1 Satz 4 BauGB eine „interne UVP-Vorprüfung“ erforderlich.

Die überschlägige Vorprüfung hat in den nach Anlage 2 des UVPG zu prüfenden Kriterien ergeben, dass in Anbetracht der geringen Größe des Vorhabens innerhalb eines bestehenden Siedlungsgebietes (Innenbereich) und der als gering einzustufenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter (wie Wasser, Boden, Natur und Landschaft...) sowie auch, dass keine Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (wie FFH, Vogelschutzgebiet etc.) betroffen sind, von dem Vorhaben, das durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglicht wird, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen (vgl. hierzu auch Kap. 8.2). Somit ist das beschleunigte Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VI/12 "Fuldatastraße" anwendbar.

4 BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG § 13 A BAUGB

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VI/12 "Sondergebiet Läden - Fuldatastraße" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung einer wohnortnahen Versorgung im Kasseler Stadtteil Wolfsanger geschaffen werden. Hierbei wird das durch den Gesetzgeber seit Januar 2007 eingeführte beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewandt. Die im § 13 a BauGB genannten Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie zur Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens sind erfüllt:

- Mit dem Bebauungsplan wird einem Bedarf an Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung in angemessener Weise Rechnung getragen.
- Das Plangebiet befindet sich im innerörtlichen Bereich.
- Die überbaubare / versiegelbare Fläche, die lt. Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich ist (festgesetzte max. zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO) liegt mit ca. 2.980 m² weit unter dem Schwellenwert von 20.000 m².
- Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 1.200 m² Geschossfläche sind gem. Anlage 1 UVPG vorprüfungspflichtig. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine UVP durchgeführt werden muss.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr.7, Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) bestehen nicht.

Bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB kann u.a. auf den Umweltbericht (§ 2 a BauGB), die Abarbeitung der Eingriffsregelung und auf die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB verzichtet werden. Dennoch verlangt der Gesetzgeber die entsprechenden Umweltbelange zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Die erheblichen Umweltauswirkungen sind also auch im beschleunigten Verfahren ohne förmliche Umweltprüfung zu ermitteln und in der Planbegründung darzulegen. (Vgl. Kap. 8)

5 DAS PLANGEBIET

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Stadtteils Wolfsanger, zwischen der Fuldatastraße (L 3235) und der Wolfsangerstraße. Die Gesamtfläche des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 7.440 m² und umfasst die Flurstücke Nr. 48/11, 216/7, 216/9, 224/2, 224/4, 217/15 und 231/6 der Flur 15 in der Gemarkung Wolfsanger. Der Geltungsbereich wird im Norden durch Gehwege entlang der Wolfsangerstraße, im Osten als auch im Süden durch Grünflächen und Stellplätze entlang des Wolfsgrabens bzw. der Fuldatastraße, im Südwesten durch die Eschwegestraße und im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze der Flurstücke 223/1, 218/3 und 216/6 begrenzt.

Abb. 1: Luftbild mit Geltungsbereich, Auszug aus dem Stadtatlas 2010



Innerhalb des nördlichen Geltungsbereiches befindet sich ein mehrstöckiger Gebäudekomplex, in dessen Erdgeschoss der Edeka-Markt untergebracht ist (Verkaufsfläche ca. 1.200 m²). Über ein Treppenhaus im Eingangsbereich des Marktes bzw. über den ebenerdigen Zugang von der Wolfsangerstraße im Norden ist die zweite Ebene des Gebäudekomplexes zu erreichen, in der sich eine Apotheke, eine Sparkasse, ein Kosmetikgeschäft, ein Friseur und ein Versicherungsbüro befinden. Aufgrund der starken Topografie zeigt sich der Gebäudekomplex aus Blickrichtung der Fuldatastraße als dreigeschossiges und aus Blickrichtung der Wolfsangerstraße als zweigeschossiges Gebäude.

Im Zentrum des Geltungsbereichs befindet sich ein Kundenparkplatz mit 64 Stellplätzen, der mit Laubbäumen überstellt und randlich mit Grünflächen und Laubbäumen, u.a. Beuys-Bäumen eingebunden ist.

Westlich des Parkplatzes grenzt ein Privatgrundstück (Flurstücke 224/ 2 und 224/4) an, das mit einem Wohnhaus, Garage und Nebengebäude bebaut ist. Das von der Eschwegstraße aus erschlossene Grundstück verfügt über einen großen Gartenbereich mit Rasenfläche und Obst-/Laubgehölzen.

Außerhalb des Geltungsbereiches grenzt im Südwesten ein Privatgrundstück mit gewerblich genutztem Gebäude (Fitness-Park Wolfsanger), Stellplätzen und Grünflächen an. Der nördliche Nahbereich des Plangebietes wird durch mehrgeschossige Wohngebäude mit z.T. dicht mit Laub- und Nadelbäumen überstellten Grünflächen geprägt.

Südöstlich des Geltungsbereichs befinden sich sowohl die Bushaltestelle "Wolfsanger" mit Buswendeschleife als auch die Straßenbahnhaltestelle "Fuldatalschule" sowie ein öffentlicher Parkplatz mit 28 Stellplätzen.

5.1 Bestandsplan



6 DAS VORHABEN

Auf dem ca. 5.730 m² großen Grundstück Wolfsangerstraße 100 befindet sich ein EDEKA-Lebensmittel-Vollversorgungsmarkt mit einer Grundfläche von ca. 1.800 m² und einer Verkaufsfläche von 1.200 m². Der Grundriss des Bestandsgebäudes mit vorgelagertem Windfang und Treppenhaus ist für die Nutzung und im Hinblick notwendiger interner Betriebsabläufe eines modernen Lebensmittelmarktes unzureichend. Um dem steigenden Flächenbedarf breiter Warensortimente Rechnung zu tragen, beabsichtigt die EDEKA Handelsgesellschaft mbH Melsungen den bisher integrierten Getränkemarkt auf das südwestlich angrenzende, mit einem eingeschossigen Wohnhaus bebaute ca. 1.711 m² große Grundstück (Flurstücke Nr. 224/ 2 und 224/4) in ein neu zu errichtendes Gebäude mit 700 m² Verkaufsfläche auszulagern. Die EDEKA Handelsgesellschaft mbH wird Eigentümerin der borgenannten Flurstücke Nr. 224/ 2 und 224/4. Durch die Auslagerung des Mehrweg-Getränkessortimentes können die so frei werdenden Flächen dem Lebensmittelmarkt im Bestandsgebäude zugeordnet werden.

Die EDEKA Handelsgesellschaft mbH hat derzeit ein Baurecht von insgesamt 1.200 m² Verkaufsfläche, wovon ca. 400 m² durch die Auslagerung des Getränkessortimentes zur Disposition stehen. Eine bauliche Veränderung der äußeren Gebäudestruktur des Bestandsobjektes ist lediglich durch die Vergrößerung des südlichen Eingangsbereichs für zusätzliche Verkaufs- und Ladenflächen vorgesehen. Unter Aufnahme der südlichen und östlichen Gebäudeflucht des Bestandsmarktes wird der Windfang am Eingangsbereich und das Treppenhaus durch eine Mall verbunden und damit die vorhandene Verkaufsfläche um 200 m² erweitert. Dadurch können die aktuell vorhandenen Angebote (Backshop und Blumengeschäft) auch zukünftig bestehen bleiben. Die Verkaufsfläche des Bestandsmarktes wird durch den Anbau von derzeit 1.200 m² auf 1.400 m² steigen.

Das Erfordernis die interne Flächenorganisation des Bestandsmarktes zu verändern, ist bedingt durch den seither deutlich gestiegenen Verkaufsflächenbedarf. Verantwortlich für diesen gestiegenen Verkaufsflächenbedarf zeichnen einander bedingende und aufeinander aufbauende

- Innovationen bei Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung (von der Konservendose zur Tiefkühlware; Halffertigprodukte; mehr Singlehaushalte, demografischer Wandel)
- ein breiteres und tieferes Sortiment (zunehmende Artikelvielfalt, mehr Auswahl bei einzelnen Artikeln)
- verändertes Käuferverhalten (vom Wocheneinkauf zum Tageseinkauf, sowie verstärkte Nachfrage nach Fertig- und Halffertigprodukten)
- ein erhöhter Verkehrsflächenanteil durch größere Einkaufswagen, Kassen- und Packzonen
- Größere Bedien- und Frischebereiche und Weinabteilungen (Erlebniskauf)
- demografischer Wandel (Regalierung max. 1,60 m anstatt 1,80 m erhöht den Aufenthaltsqualität und die Orientierung).

Hinsichtlich der Betriebsgröße für den separaten Getränkemarkt wurde von EDEKA in Feldforschung erarbeitet, dass eine Betriebsgröße von 700 m² Verkaufsfläche nicht nur für den Betreiber günstig ist (hinsichtlich der logistischen Abläufe), sondern auch dem Kunden eine

- übersichtliche Warenpräsentation bietet. Gerade im Hinblick auf die vielen Verpackungseinheiten (PET, Mehrweg, Einweg, Dose, Six-Pack, 11er-Kasten, 6er-Kasten etc.) und Getränkesorten (Wellness-Getränke, Biermix-Getränke etc.).
- Das Leergut soll dem Kunden so schnell wie möglich abgenommen werden können,
- Max. Stapelhöhe der Kisten (4).

Im Hinblick auf bereits durchgeführte Markterweiterungen in Kassel ist festzuhalten, dass die Kunden die Ausrichtung nach ihren Bedürfnissen honorieren. Durch die Kombination eines zeitgemäßen Vollsortimenters mit einem Getränkemarkt können Fahrbewegungen, die aus dem täglichen Bedarf resultieren, auf ein Minimum reduziert werden.

Letztlich wird die vorhandene zulässige Verkaufsfläche von derzeit 1.200 m² um 200 m² für den Anbau am Bestandsmarkt sowie um weitere 700 m² für den neuen Getränkemarkt erweitert. Damit steigt die Gesamtverkaufsfläche von EDEKA am Standort auf insgesamt 2.100 m².

Die im Zuge des Getränkemarkt-Neubaus erforderlichen Kfz-Stellplätze werden dem bestehenden Parkplatz angegliedert. Der Kundenparkplatz wird unter Berücksichtigung der Stellplatzsatzung neu gestaltet und steht als übersichtlicher gemeinsamer Parkplatz von Bestands- und Getränkemarkt den Kunden zur Verfügung. Die Einfahrt erfolgt weiterhin über den Wolfsgraben im Osten und die Wolfsangerstraße im Norden des Grundstückes.

Der Getränkemarkt wird als eingeschossiges Gebäude mit einem als Ziegeldach ausgeführtem Satteldach und südlich angeordneter eingehauster Andienung errichtet. Während die Lage der Andienung durch die Topographie und den erforderlichen Fahrablauf der anliefernden Lkw bedingt ist, wurde die Einhausung der Andienung sowie die Gebäudegestaltung (wie Dachform, Eindeckung, Fassadengestaltung) aus Gründen der Einfügung in das Ortsbild an der umgebenden maßgeblichen Bebauung orientiert. Desweiteren sind am Eingangsbereich des Getränkemarktes 15 Fahrradabstellplätze vorgesehen sowie im Bereich des Parkplatzes zwei Standorte für Einkaufswagen.

Für die Errichtung des neuen Getränkemarktes werden der Abbruch des im südwestlichen Geltungsbereich vorhandenen eingeschossigen Wohnhauses mit Nebengebäuden sowie die Reduzierung des Gehölzbestandes erforderlich. Desweiteren wird die Fällung eines Beuys-Baumes notwendig, der sich zurzeit im Bereich der neu herzustellenden Fahrbahn zur Andienung befindet. Ein diesbezüglich im Juli 2011 gestellter Antrag wurde mit Schreiben vom 06.09.2011 vom Umwelt- und Gartenamt Grünflächen, Untere Denkmalschutzbehörde für Gartenkulturdenkmale in Abstimmung mit dem Beirat 7000 Eichen positiv beschieden (vgl. Kap. 8.2).

Durch den Umbau und Erweiterung des vorhandenen Parkplatzes müssen Laubbäume gefällt werden, die wie auch der oben genannte Beuys-Baum durch Neuanpflanzungen im Parkplatzbereich und entlang der Fuldatalstraße bzw. Eschwegestraße ersetzt werden.

Durch den Baukörper des Getränkemarktes wird die Gebäudeflucht der Eschwegestraße aufgenommen und das Quartier zwischen Wolfsangerstraße und Eschwegestraße städtebaulich geschlossen. Hierdurch wird das Areal zum westlich/nordwestlich angrenzenden Wohngebiet (der benachbarte Fitness-Park und die nördlich vorhandene Wohnbebauung samt Außenanlagen) sowohl optisch als auch akustisch abgeschirmt.

6.1 Vorhaben- und Erschließungsplan



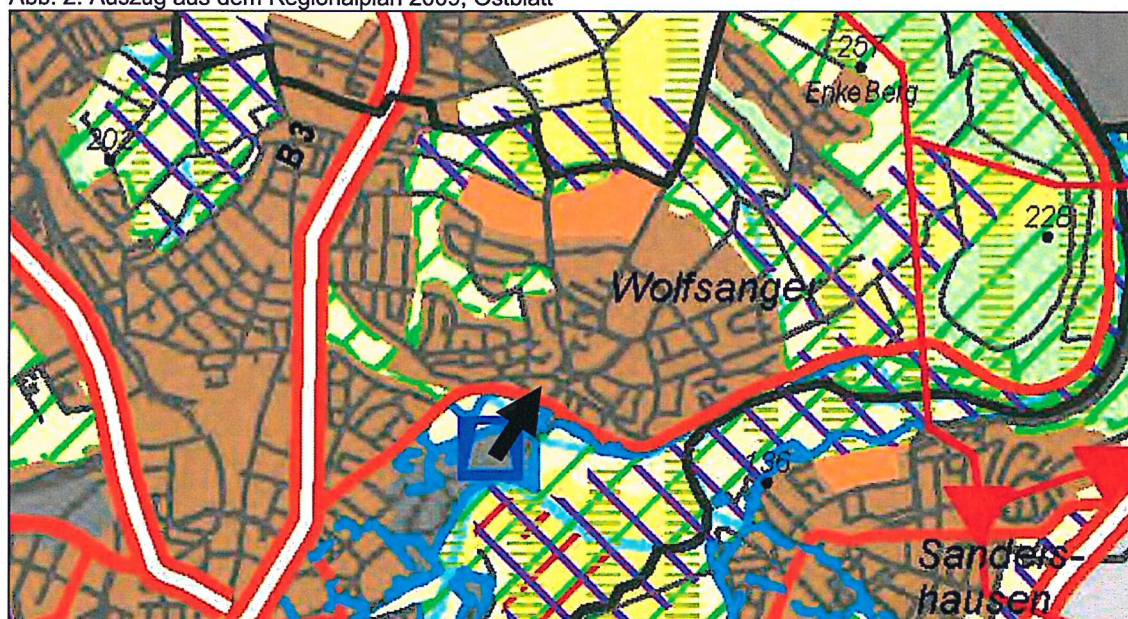
7 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANERISCHE GRUNDLAGEN

7.1 Regionalplan Nordhessen 2009

Im Regionalplan 2009 (rechtskräftig seit 15. März 2010) ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VI/12 "Fuldataalstraße" als "Vorranggebiet Siedlung Bestand" dargestellt.

Außerhalb des Plangebietes, von der Planung unberührt, sind die Flächen südlich der Fulda mit ihren Ufer- und Auenbereichen als "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft", "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" sowie als "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" verzeichnet.

Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan 2009, Ostblatt



Nach den im Regionalplan genannten Zielen sind großflächige Einzelhandelsvorhaben in den Grundversorgungszentren nur zulässig, wenn zu erwarten ist, dass die geordnete und verbrauchernahe Versorgung, insbesondere der nicht motorisierten Bevölkerung im Einzugsbereich ungefährdet bleibt und wenn keine negativen Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur im Siedlungsbereich der Ortsteile benachbarter Gemeinden durch den zu erwartenden Verlust eines wohnungsnahen Angebotes mit Gütern des täglichen Bedarfs (insbesondere Lebensmittel) zu befürchten sind.

Der im Fokus der Planung stehende EDEKA Getränke- und Lebensmittelmarkt ist für den gesamten Stadtteil Wolfsanger der einzige Versorger, der vor allem durch seine unmittelbare Nähe zum historischen Zentrum sowie auf Grund seiner zentralen Lage im Siedlungsgefüge die geforderte geordnete und verbrauchernahe Versorgung gewährleistet. Die Erweiterung der Verkaufsflächen manifestiert zwar die bereits schon bestehende Großflächigkeit (Verkaufsfläche > 800 m²) des Marktes, ist jedoch im Kontext der Einbindung in den Gebäudekomplex Wolfsanger Straße 100 mit seinen weiteren Dienstleis-

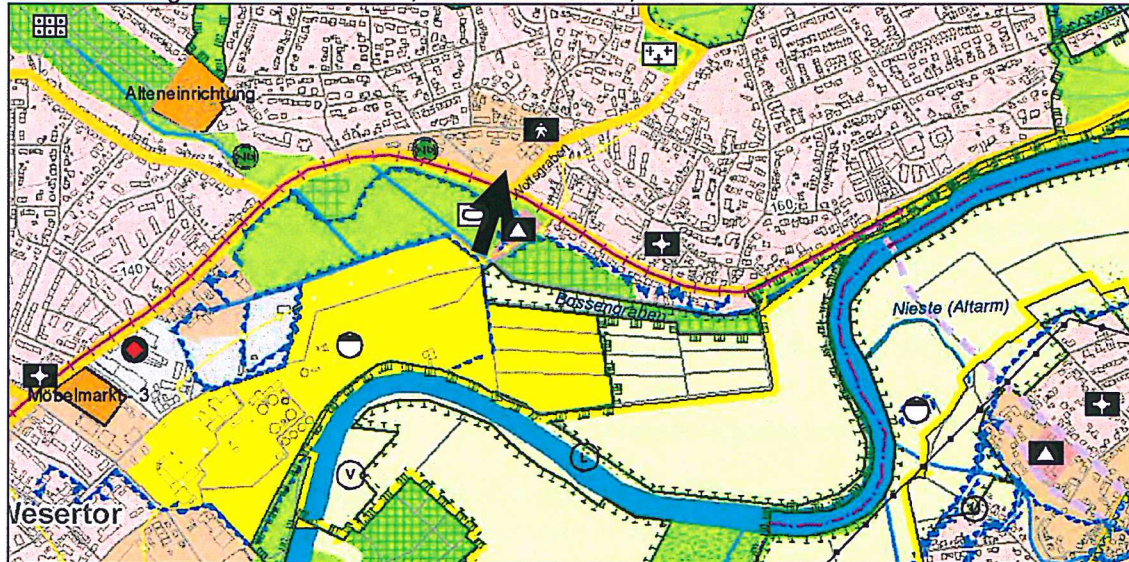
tungsangeboten und unter Berücksichtigung der vor allem qualitativen Angebotssteigerung der Mehrweg- und PET Produktpaletten, die durch den Neubau des Getränkemarktes als Bereicherung der Angebots- und Versorgungsstruktur im Stadtteil und zur nachhaltigen Sicherung der Versorgungslage zu werten sind, planerisch vertretbar.

7.2 Flächennutzungsplan 2007 des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

Die Flächen des Geltungsbereiches zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VI/12 "Fuldatalstraße" stellt der gültige Flächennutzungsplan (FNP) 2007 (rechtskräftig seit dem 08.08.2009) in seiner Plankarte als "Gemischte Baufläche" dar. Damit kann das geplante Sondergebiet nicht aus den Darstellungen des FNP heraus entwickelt angesehen werden. Da aber einerseits das Vorhaben in einem Bebauungsplanverfahren gem. § 13a (2) BauGB entwickelt und der FNP nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes redaktionell angepasst wird und andererseits die Ziele der kommunalen Entwicklungsplanung durch die Regelungen des Bebauungsplanes verfolgt werden, ist dies nachrangig.

Die weitere Umgebung ist im Bereich des Siedlungsgefüges von Wolfsanger als "Wohnbaufläche" gekennzeichnet. Nördlich des Geltungsbereiches ist im Kreuzungsbereich "Wolfsangerstraße" / "Wolfsgaben" eine Fläche für den Gemeinbedarf – Kindergarten eingetragen. Im Süden verläuft die Fuldatalstraße (L 3235) mit der Gleisanlage der Straßenbahnlinie TRAM 6.

Abb. 3: Auszug aus dem FNP 2007, Blatt Stadt Kassel, ZRK



7.3 Kommunalen Entwicklungsplan (KEP) Zentren 2007

Im KEP Zentren (Plan) ist der EDEKA-Markt nachrichtlich übernommen. In einer vergleichenden Darstellung der qualitativen Versorgungslagen der Stadt- und Ortsteile im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) wird die Versorgungslage für den Stadtteil Wolfsanger als "unterversorgt" dargestellt. Den ca. 6.965 Einwohnerinnen/Einwohner des Stadtteiles stehen 1.150 m² Verkaufsfläche Lebensmittel gegenüber,

was einen Quotienten von 0,17 m² VK Lebensmittel pro Einwohnerin/Einwohner entspricht. Zum Vergleich beträgt der Quotient im benachbarten Stadtteil Wesertor 0,75 m² VK / EW.

Im KEP Zentren 2007 wird die Bezeichnung SO-Läden für die Ansiedlung von Discountern und die Kombination von Vollsortimentern und Discountern ausgewiesen, die eine Gesamtverkaufsfläche über 2000 m² haben. Darüber hinaus werden als Kriterien, die zur Festsetzung eines Sondergebietes „Läden“ zu beachten sind, genannt:

- Gesamtverkaufsfläche
- Lage des Vorhabens in oder am Rande eines Ortskerns bzw. dezentral
- Bevölkerung/Arbeitsplätze im Nahbereich
- Versorgung im Nahbereich nicht vorhanden, vorhanden jedoch durch Neubau gefährdet, Akzeptanz eines neuen Vorhabens vor Ort (Bevölkerung/Handel).

7.4 Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) 2007

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen innerhalb des Landschaftsraumes Nr. 134 "Siedlungsgebiet Fasanenhof / Wolfsanger" und sind in der Realnutzungskarte als Bauflächen mit der Festlegung "Gewerbe- und Industrieflächen" eingetragen. In der Maßnahmenkarte zum Landschaftsplan 2007 werden für den unmittelbaren Planbereich keine Entwicklungsziele oder Maßnahmen beschrieben.

7.5 Lärmgutachten - Gutachterliche Stellungnahme vom 11.07.2011

Um die schalltechnischen Auswirkungen des Planvorhabens u.a. auch auf die nördlich benachbarte Wohnbebauung zu ermitteln (Beachtung des Rücksichtnahmegebotes), beauftragte im Mai 2011 die Melsunger EDEKA Handelsgesellschaft Hessenring GmbH die GSA Limburg GmbH mit der Erarbeitung einer gutachterlichen Kurzstellungnahme. Dem Lärmgutachten lagen hierbei die Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplanes (siehe Kap. 6.1) zu Grunde. Auf dieser Grundlage wurde im Zusammenhang mit den ab zuleiteten Verkehrsmengen für den bestehenden und den zu erweiternden Getränkemarkt sowie den damit in Verbindung stehenden Anlieferungsvorgängen die Geräuschimmissionen, im Kontext verschiedener Ausführungsvarianten der Anlieferungsrampe, als Beurteilungspegel für die umliegende Bebauung berechnet.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der untersuchten Varianten *"in allen Fällen eingehalten und unterschritten"* werden und die Beurteilungspegel im Bereich der westlich angrenzenden Privatgrundstücke *"aufgrund der Schirmwirkung des geplanten Marktgebäudes von zurzeit Lr 52/53 dB(A) auf zukünftig Lr 47 dB(A) bzw. Lr 46 dB(A) vermindert"* werden. *"Zusätzliche bauliche oder organisatorische Schallschutzmaßnahmen (eine Anlieferung zur Nachtzeit ist nicht vorgesehen) werden nicht erforderlich."*

Nachfolgend wird die gutachterliche Stellungnahme dargelegt:

"Die EDEKA Handelsgesellschaft Hessenring mbH beabsichtigt, am Standort Am Wolfsanger den dort vorhandenen Neukauf-Markt um einen Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche von $\approx 700 \text{ m}^2$ zu erweitern.

Beiden Märkten werden ca. 72 Pkw-Stellplätze zur Verfügung stehen. Das zurzeit vorhandene Stellplatzangebot wird hierzu nur geringfügig erweitert. In der Nachbarschaft des Planungsvorhabens befindet sich im Verlauf der Eschwegestraße/Wolfsanger Straße Wohnbebauung. Für diesen Bereich wird mit Verweis auf die Ausweisungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Kassel die Immissionsempfindlichkeit analog einer Mischbaufläche mit den Immissionsrichtwerten tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A) für die Beurteilung herangezogen. Rechtskräftige Bebauungspläne für diesen Bereich liegen nach Mitteilung der Stadt Kassel nicht auf.

Auf der Grundlage der abgeleiteten Verkehrsmengen nach der Parkplatzlärmstudie für den bestehenden und den erweiterten Getränkemarkt sowie den damit in Verbindung stehenden Anlieferungsvorgängen wurden die Geräuschimmissionen als Beurteilungspegel für die Tageszeit für die umliegende Bebauung berechnet.

Gegenüber der Bestandssituation reduziert sich die Geräuschimmissionsbelastung in Höhe der Bebauung Wolfsanger Straße an den hier unmittelbar in der Nachbarschaft gelegenen Gebäuden Nr. 96 und 98 um -2 bzw. -1 dB(A) je nach Anordnung der Anlieferungszone des Getränkemarktes. Der Immissionsrichtwert von tags 60 dB(A) wird in allen Fällen eingehalten und unterschritten.

[Lr, Bestand 55/56 dB(A), Lr, Planung 54 bzw. 55 dB(A)]

In Höhe des zukünftig nächstgelegenen Gebäudes Eschwegestraße wird – nach Niederlegung des dort zurzeit noch stehenden Gebäudes – der Beurteilungspegel aufgrund der Schirmwirkung des geplanten Marktgebäudes von zurzeit Lr 52/53 dB(A) auf zukünftig Lr 47 dB(A) bzw. Lr 46 dB(A) vermindert. Auch hier ist die sichere Einhaltung und Unterschreitung des Immissionsrichtwertes aus den Betriebsabläufen des Marktes zu prognostizieren. Für die Berechnungen wurden keine zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt.

Die geplante Marktveränderung wird somit zu einer Reduzierung der Geräuschimmissionsbelastung in Höhe der angrenzenden Bebauung führen. Zusätzliche bauliche oder organisatorische Schallschutzmaßnahmen (eine Anlieferung zur Nachtzeit ist nicht vorgesehen) werden nicht erforderlich."

Tabelle 1: Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse:

Berechnungsposition Nr.	Berechnung des Beurteilungspegels $L_{r,16h}$ für die Tageszeit								
	Bestand			Bestand			Bestand		
	Anlieferungsvariante 1			Anlieferungsvariante 2					
	Parkplatz	Anlieferung	L_r	Parkplatz	Anlieferung	L_r	Parkplatz	Anlieferung	L_r
IP1	47,1	54,6	55,3	50,3	50,4	53,6	50,3	53,0	54,9
IP2	46,9	55,2	55,8	50,0	50,8	53,6	49,9	51,2	54,2
IP3 a	49,0	50,0	53,0	43,9	42,4	46,5	44,1	41,3	46,2
IP3 b	46,5	48,9	51,6	43,2	44,7	47,2	43,3	39,2	45,1

Am 27.07.2011 erfolgte zwischen der EDEKA-Zentrale Melsungen und der Stadt Kassel ein ergänzendes Abstimmungsgespräch zum Thema Schallschutz. Hierzu wurde im Besonderen auf die Problematik der Geräuscentwicklung durch den Gebrauch der Einkaufswagen im offenen Gelände hingewiesen. Lt. Stellungnahme des Gutachters wurde zur Berechnung der Geräuscentwicklungen der Fahrgeräusche der Einkaufswagen ein Pflasterbelag mit einer Fugenbreite > 3 mm angenommen. Würden die Fahrwege in Asphalt ausgeführt, so würde dies zu einer geringeren Emissionsleistung für die schalltechnischen Berechnungen führen, so dass die vorgenommenen Bewertungen der Untersuchungsergebnisse weiter bestehen bleiben.

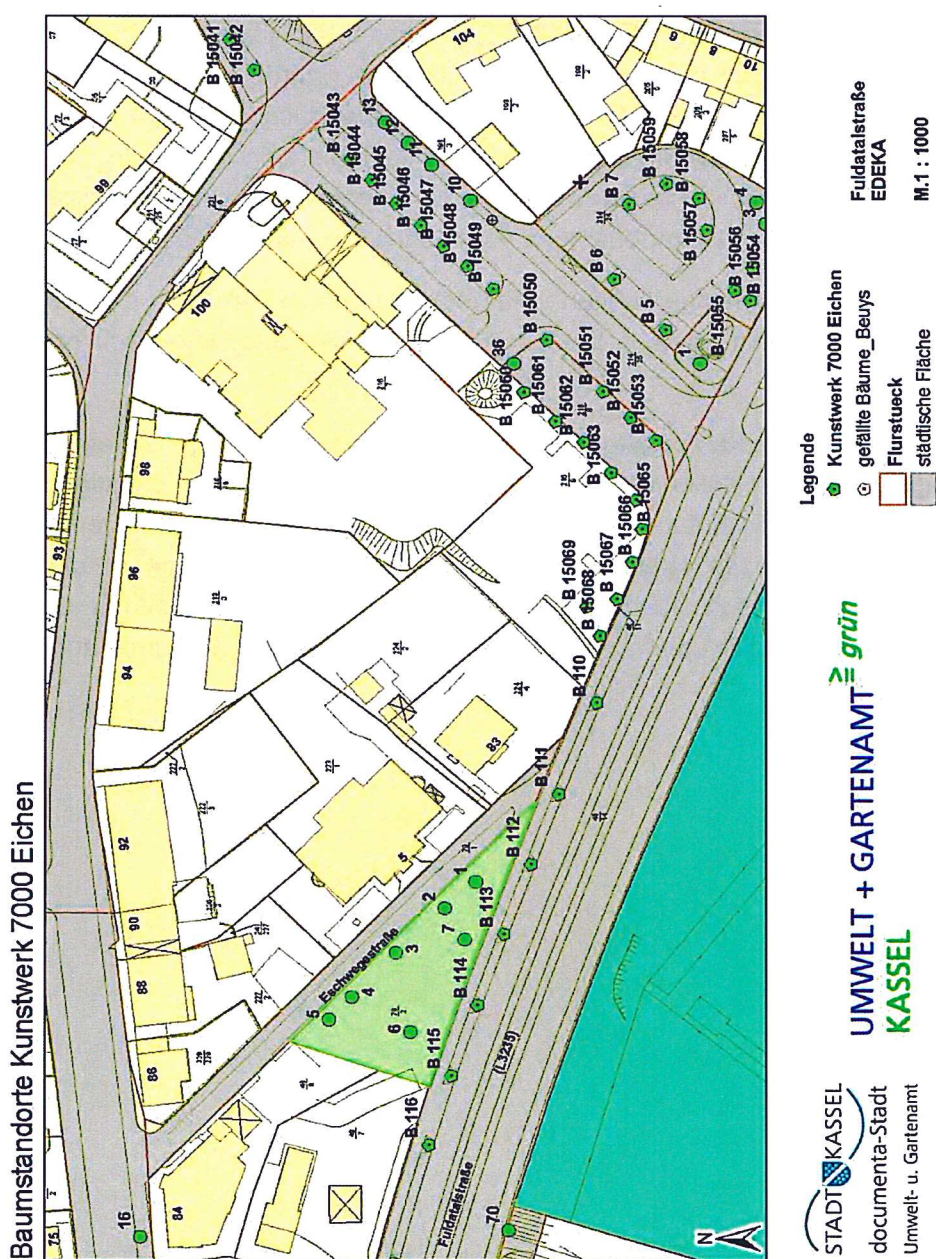
Untersuchungen der HLUG – Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie – haben ergeben, dass durch das Zusammenschieben von Einkaufswagen an den Sammelstellen beurteilungsrelevante Geräuschemissionen auftreten. Auf Grund der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte für den Gesamtbetrieb sieht der Gutachter jedoch keine Notwendigkeit zur Festlegung für die Anordnung der Sammelstellen auf dem Kundenparkplatz. **Grundsätzlich wird jedoch empfohlen, die Sammelstellen nicht wohngebäudenah im Bereich der Grundstücksgrenzen, sondern diese im zentralen Bereich des Kundenparkplatzes oder an den Marktgebäuden selbst anzuordnen.**

Nach Auffassung der Stadt Kassel sind für den anstehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch die Auswirkungen des Planungsvorhabens gegenüber dem öffentlichen Verkehr zu berücksichtigen.

Veränderungen der Geräuschbelastungssituation der umliegenden – nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen – Gebäude können nur nach allgemeinen städtebaulichen Kriterien bewertet werden. Der Gutachter erwartet in erster Einschätzung durch die Markterweiterung **keine signifikante Zunahme des marktgenerierten Verkehrsaufkommens**. Diesbezüglich werden sich auch die Geräuschemissionen des öffentlichen Straßenverkehrs nicht beurteilungsrelevant verändern.

7.6 Kultur- und Gartendenkmal

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich auf dem Flurstück 216/9 zehn Bäume, deren Schutzstatus hervorzuheben ist. Es handelt sich hierbei um Stieleichen (*Quercus robur*), die im Gesamtkunstwerk "7.000 Eichen" des verstorbenen Künstlers Joseph Beuys eingebunden sind. Als Teil dieses Kunstwerkes sind sie als Kultur- und Gartendenkmal nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz geschützt. Jeder Eingriff in das Gesamtkunstwerk bedarf der Abstimmung und Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde für Gartenkulturdenkmale und des Beirates 7000 Eichen (siehe Kap. 8.2). Die Stieleichen wurden 1983 gepflanzt und befinden sich auf Privatgrund der Edeka Handelsgesellschaft.



7.7 Bombenabwurfgebiet

Lt. Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes Land Hessen, Regierungspräsidium Darmstadt vom 18.08.2011 hat die Auswertung der vorliegenden Kriegsluftbilder ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauung bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 4 Metern durchgeführt wurden sowie bei Abbrucharbeiten sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Die Kampfmittelräumarbeiten sind nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen und zu dokumentieren. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/ Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen. Den Abtransport, ggf. auch die Entschärfung und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel, wird das Land Hessen, Kampfmittelräumdienst weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

8 UMWELTSCHUTZ / NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

8.1 Naturschutzfachliche Ausgleichsregelung, förmliche Umweltprüfung

Bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gelten entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Grundfläche weniger als 20.000 m²), die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist also in dieser Hinsicht ausgesetzt. Ebenso entfällt, da keine förmliche Umweltprüfung durchgeführt wird, der Umweltbericht nach § 2 a BauGB, die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

8.2 Untersuchung der Umweltbelange

Auch im beschleunigten Verfahren sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen, wobei die Tiefe der Untersuchung an der örtlichen Ausprägung und dem bereits genehmigten baulichen Bestand zu orientieren ist. Wie in Kap. 5 und 5.1 aufgezeigt, stellt der größte Bereich des Geltungsbereichs eine verdichtete Fläche aus Betonpflastersteinen (Stellplatz - und Umfahrung) dar und ist somit nicht voll versiegelt. Bei Umsetzung der Bebauungsplan-Festsetzungen wird ein kleiner Vorbau am Bestandsmarkt und ein Getränkemarkt neu errichtet, ein Wohnhaus mit Garage und Nebengebäuden abgerissen sowie der vorhandene Parkplatz umorganisiert und durch weitere erforderliche Stellplätze ergänzt. Die vorhandenen Grün- und Abstandsflächen werden umstrukturiert und neu angelegt sowie Laubbäume / -gehölze gefällt und Neuanpflanzungen vorgenommen.

Bei Realisierung der südlichen Andienung und der erforderlichen Zufahrt muss ein hier vorhandener Beuys-Baum gefällt und durch Neuanpflanzungen entlang der Fuldatastraße ersetzt werden. Ein diesbezüglich am 27.07.2011 gestellter Antrag wurde mit Schreiben vom 06.09.2011 vom Umwelt- und Gartenamt Grünflächen, Untere Denkmalschutzbehörde für Gartenkulturdenkmale in Abstimmung mit dem Beirat 7000 Eichen positiv beschieden. Zum einen soll der zu fallende Baum der Stadt Kassel für ein neues Kunstwerk für die nächste documenta zur Verfügung gestellt werden und zum anderen sind für den gefälltten Baum vier Ersatzbäume mit den dazugehörigen Beuys-Stelen auf dem Edeka-Grundstück nachzupflanzen. Desweiteren erwartet das Umwelt- und Gartenamt, dass die Stelen an weiteren Beuys-Bäumen auf dem Edeka-Grundstück wiederhergestellt werden, damit das Gesamtkunstwerk wieder erkennbar ist. Diese Auflagen wird Edeka erfüllen.

Durch die geplanten Maßnahmen sind vorwiegend die Schutzgüter Boden/Wasser betroffen, da bisher offener Boden und Versickerungsflächen überbaut werden.

Gegenüber der Ist-Situation sind in Bezug auf die Schutzgüter Klima, Flora, Fauna durch die Inanspruchnahme von wenigen Laub-/Obstgehölzen und Rasenflächen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders geschützter Vogelarten liegen nicht vor.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Neubauten ist nicht gegeben. Es kann eher davon ausgegangen werden, dass durch den geplanten Getränkemarkt an der Eschwegestraße ein städtebaulich positiver Abschluss sowie durch dessen Positionierung ein Lärm- und Sichtschutz für das benachbarte Wohngebiet mit seinen rückwärtigen privaten Nutzgärten entsteht.

Bei Umsetzung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen sind weder naturschutzrechtlich noch artenschutzrechtlich zu beachtende bzw. geschützte Bereiche oder Arten betroffen. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

8.3 Eingriffsregelung

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft als zulässig bzw. vor der planerischen Entwicklung erfolgt. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich.

9 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

9.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird zur geordneten städtebaulichen Entwicklung innerörtlicher Flächen gem. § 11 Abs. 3 BauNVO als Sondergebiet "Läden" festgesetzt und entsprechend der unterschiedlichen Nutzungen und Bestandssicherungen in zwei Teilgebiete untergliedert.

Demnach wird ein Teilgebiet 1 (SO1_{Läden}) zur planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Nutzungen, zuzüglich einer kleinen Erweiterungsmöglichkeit, ausgewiesen. Im Sondergebiet 1 Läden wird somit ein Lebensmittelvollversorger mit einer Verkaufsfläche von 1.400 m² (bisher genehmigte VK 1.200 m²) zugelassen sowie gebietsverträgliche Einzelhandelsbetriebe mit einer bisher bereits genehmigten Verkaufsfläche von bis zu 300 m² gesichert. Die zusätzliche Zulässigkeit von kundenorientierten nicht störenden Handwerksbetrieben sichert planungsrechtlich den Bestand der vorhandenen Unternehmen am Standort. Zusätzlich werden entsprechen des Edeka-Konzeptes aus dem Jahre 1989 (Nahversorgung-Dienstleistung-Wohnen) in den oberen Geschossen Wohnungen zugelassen.

Innerhalb des Sondergebietes 2 (SO2_{Läden}) wird der Neubau des EDEKA - Getränkemarktes mit einer Verkaufsfläche von 700 m² zugelassen.

Durch die vorgenannten Festsetzungen werden die im Planbereich bisher genehmigten Verkaufsflächen von 1.500 m² auf insgesamt 2.400 m² erweitert.

Die jeweils zulässigen Grundflächenzahlen (GRZ) in den Teilgebieten ermöglichen eine ortsangepasste bauliche Ausnutzung durch Hochbauten. Durch die zulässige Überschreitung der GRZ werden die notwendigen Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen gesichert.

Die festgesetzten Firsthöhen sowie das Höchstmaß der Vollgeschosse erfolgten in Anpassung an den Gebäudebestand sowie an die Topographie.

Auf die Festsetzung einer Geschossfläche/-zahl wurde verzichtet, da die Vorgabe der GRZ und der Gebäudehöhen hinsichtlich der Gebäudekubatur ausreichend ist.

9.2 Bauweise, Baugrenze

Offene Bauweise

Für das SO1_{Läden} und SO2_{Läden} wird die offene Bauweise festgesetzt.

Für die Festsetzung der offenen Bauweise waren die Gebäudelängen des bestehenden Lebensmittelvollversorgers sowie des geplanten Getränkemarktes (beide < 50 m) maßgeblich.

Mit der Festsetzung zur offenen Bauweise können in Verbindung mit der zeichnerischen Vorgabe der an den Gebäuden orientierten Baufenster die städtebaulichen Ziele in Einklang mit den Nutzungsinteressen gebracht werden.

Baugrenze

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes wurde die Baugrenze nicht als flächenhafte Ausweisung vorgesehen, sondern gebäudebezogen als Baufenster festgesetzt. Damit wird der vorhandene Gebäudebestand gesichert und die geplanten Neubauten städtebaulich in den Bestand eingefügt.

Überschreitung der Baugrenze

Die im SO1_{Läden} zulässige Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze ist notwendig, da das Bestandsgebäude in den oberen Geschossen auf den öffentlichen Gehweg der Straße Wolfsgraben auskragt.

9.3 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt weiterhin über die nördliche Zufahrt an der Wolfsangerstraße und die östliche Zufahrt am Wolfsgraben. Die untergeordnete Anbindung an die Wolfsangerstraße im Norden bleibt insbesondere aus Gründen der Fahrabläufe der anliefernden Lkw bestehen. Die inneren Erschließungsflächen, Umfahrungen und Stellplätze des Sondergebietes sind private Flächen.

Stellplätze und Abstellplätze

Im Jahr 1989 wurde der EDEKA-Markt in Wolfsanger errichtet und im Jahr 2001 erweitert. Für diese Baumaßnahmen waren nach der damals gültigen Stellplatzsatzung insgesamt 66 Stellplätze herzustellen, die gemäß Bauschein nachgewiesen wurden.

Die nun vorliegende Planung sieht eine erneute Erweiterung des EDEKA-Bestandsmarktes um 200 m² Verkaufsfläche, sowie den Neubau eines Getränkemarktes mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 700 m² vor. Für diese Baumaßnahmen ist die aktuelle Stellplatzsatzung, in ihrer Fassung vom 01.03.2004, in Ansatz zu bringen. In der Stadt Kassel werden Märkte grundsätzlich unter der Ziff. 3.2 "Verkaufsstätten - Läden ab 100 m² Verkaufsnettofläche" der Anlage zur Stellplatzsatzung eingestuft, wonach je 50 m² Verkaufsfläche ein Stellplatz nachzuweisen ist. Damit sind im Sondergebiet bei der maximal zusätzlich zulässigen Verkaufsfläche von 900 m² insgesamt 18 weitere Stellplätze nachzuweisen. Steht entsprechend § 2 Abs. 3 der Stellplatzsatzung die Gesamtzahl der nachzuweisenden Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem nach der Eigenart des Vorhabens zu erwartenden Bedarfs, so kann die Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Demgemäß werden innerhalb des Sondergebietes entsprechend der Vorhabenplanung die Flächen für Stellplätze zeichnerisch dargestellt und insgesamt 76 Stellplätzen, wovon drei behindertengerecht herzustellen sind, festgesetzt. Desweiteren ist beabsichtigt entsprechend der aktuellen Stellplatzsatzung 15 Fahrradabstellplätze am Eingang des Getränkemarktes vorzusehen. Diese werden textlich festgesetzt, da eine Verortung im Plan zum gegenwärtigen Planungsstand nicht zweckmäßig ist. Damit sind für den Geltungsbereich die Anforderungen der jeweils gültigen Stellplatzsatzungen als erfüllt zu betrachten.

Da grünordnerische Vorgaben innerhalb von Stellplatzsätzen keine Rechtswirksamkeit erirken, wird zur Sicherung einer örtlichen Durchgrünung die Herstellung von Grünflächen sowie die Anpflanzung von 16 Laubbäumen festgesetzt, wobei vorhandene Grünflächen und Laubbäume anrechenbar sind.

9.4 Erhalt und Anpflanzung von Laubbäumen und Laubsträuchern

Durch die Festsetzung vorhandener und neu zu pflanzender Laubgehölze werden die vorhandenen Gehölze gesichert sowie im Zuge der Herstellung neuer Stellplätze Neuanpflanzungen vorgegeben. Neben der Strukturierung der Flächen wird durch diese Festsetzung eine Durchgrünung des Gebietes erreicht.

9.5 Örtliche Bauvorschriften

Dachgestaltung

Die Vorgabe einer Dachform mit entsprechender Dachneigung wird aus Gründen der Einfügung in die Umgebung nur für den Neubau des Getränkemarktes vorgegeben. Hier wird entsprechend der im Nahbereich vorhandenen Dachform ein als Ziegeldach ausgeführtes Satteldach mit einer Dachneigung von max. 38° zugelassen.

Fassadengestaltung

Durch die Vorgaben zur Fassadengestaltung soll eine zurückhaltende optische Erscheinung des Getränkemarktes und damit Einfügung in die Örtlichkeit erzielt werden.

Stellplätze

Insgesamt sind im Sondergebiet 76 ebenerdige Stellplätze vorgesehen. Die Gestaltung und Größe aller Stellplätze sind nach der aktuellen Stellplatzsatzung der Stadt Kassel auszurichten.

Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

Entsprechend der Nutzungsanforderungen werden die Oberflächenbefestigungen der Zufahrten und Umfahrten vorgegeben.

Desweiteren wird aus Gründen der Durchgrünung und Zonierung festgesetzt, dass innerhalb des Geltungsbereiches mind. 740 m² Grünflächen herzustellen sind.

9.6 Hinweise

Die im Bebauungsplan aufgeführten Hinweise verweisen auf vorzunehmende Maßnahmen im Einzelfall (Bodendenkmale) bzw. auf die Beachtung relevanter Richtlinien, Satzungen, etc..

10 ÖPNV

In der Fuldatastraße (L 3235) befindet sich in direkter Nachbarschaft zum Geltungsbereich die NVV-Haltestelle "Fuldatahschule" die von den Buslinien 26 und 27 sowie von der Straßenbahnlinie 6 bedient wird.

11 VER- UND ENTSORGUNG

Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen für Gas, Wasser, Strom und Telefon sind in den vorhandenen öffentlichen Straßenflächen verfügbar.

12 BODENORDNUNG UND FLÄCHENBILANZ

Die Flächen des Geltungsbereiches sind im Besitz des Vorhabenträgers; eine Neuordnung der Flurstücke wird durchgeführt.

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes umfasst ca. 7.439 m², die sich wie folgt zusammensetzen:

	Bestand	Planung
überbaute Fläche/Gebäude	2.019 m ²	2.785 m ²
versiegelte Fläche/Umfahrungen	2.205 m ²	2.884 m ²
Pflasterflächen /Stellplätze	757 m ²	846 m ²
Pflasterfläche / Zuwegung Wohnhaus	143 m ²	-
Grünflächen /Pflanzstreifen	993 m ²	924 m ²
Garten mit Laub-/Obstgehölzen	1.322 m ²	-
Nadel-/Obst-/Laubbäume (inkl. Beuys-Bäume)	34 Stck.	27 Stck.
Gesamtfläche	7.439 m²	7.439 m²

13 KOSTEN DER MASSNAHMEN

Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen werden der Stadt Kassel keine Kosten entstehen.

Bearbeitung:



Fahrmeier • Rühling • Weiland
Partnerschaft Dipl.-Ingenieure für Landschaftsplanung
Landschaftsarchitekten • Stadtplanerin • Städtebauarchitektin
Herkulesstraße 39 • 34119 Kassel
Fon: 0561-33232 • Fax: 0561-7396666
e-Mail: info@pwf-kassel.de

Kassel, den 19.10.2011

Aufstellung:

Stadt Kassel
Stadtplanung, Bauaufsicht
und Denkmalschutz

Kassel, den 26.10.2011

gez. Sonja Rühling
(Sonja Rühling)

gez. Martin Eger
(Martin Eger)

gez. Spangenberg
(Spangenberg)

1. PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Sondergebiet 1 Läden



Sondergebiet Läden (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Das **SO1_{Läden}** dient der Unterbringung von Einzelhandels- und Dienstleistungs- betrieben für die Ortsteilversorgung.

Allgemein zulässig sind:

- 1.) Lebensmittelvollversorger.....bis zu 1.400 m² Verkaufsfläche
- 2.) Einzelhandelsbetriebe.....bis zu 300 m² Verkaufsfläche

mit nachfolgend genannten Sortimenten:

Lebensmittel, Nahrungs- und Genussmittel, Getränke; Back- und Konditoreiwaren; Drogeriewaren, Parfümerie- und Kosmetikartikel; Reformwaren; Pharmazeutika (Apotheke); Papier, Bürobedarf, Schreibwaren; Zeitungen/ Zeitschriften; Blumen; Tierfutter; Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren; Textil- und Schuhwaren.

Die Gesamtverkaufsfläche wird auf maximal 1.700 m² (inkl. der Vorkassenzonen) festgesetzt. Die Verkaufsflächen umfassen nicht die erforderlichen Nebenräume.

Darüber hinaus sind zusätzlich zulässig: kundenorientierte nicht störende Handwerksbetriebe und Dienstleistungen (z.B. Friseur, Kosmetik; Versicherungen, Internethandel; Geldinstitut; Rechtsanwälte; Ärzte) mit einer maximalen Grundfläche von 1.100 m², sowie Wohnungen in den Ober- geschossen.

GRZ
0,4

Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)

Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) wird für das **SO1_{Läden}** auf 0,4 festgesetzt. Die zulässige GRZ von 0,4 darf für die Herstellung von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,9 überschritten werden.

GH
158,5 m
ü.NHN

Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO) in Meter über Normalhöhennull (NHN)

Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden im **SO1_{Läden}** auf 158,5 m ü. NHN festgesetzt.

Bezugspunkt für die maximale Höhe baulicher Anlagen sind die angegebenen Höhen über Normalhöhennull (NHN). (Vgl. auch Hinweis Ziff. 4.6)

1.1.2 Sondergebiet 2 Läden



Sondergebiet Läden (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Sondergebiet Läden (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Innerhalb des **SO2_{Läden}** ist ein Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 700 m² zulässig. Die Verkaufsflächen umfassen nicht die erforderlichen Nebenräume.

GRZ
0,4

Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)

Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) wird für das **SO2_{Läden}** auf 0,4 festgesetzt. Die zulässige GRZ von 0,4 darf für die Herstellung von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,9 überschritten werden.

FH
149 m
ü.NHN

Maximale Firsthöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO) in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN)

Im **SO2_{Läden}** wird die Höchstgrenze der Firsthöhe auf 149,0 m ü.NHN festgesetzt.

Bezugspunkt für die maximale Höhe baulicher Anlagen sind die angegebenen Höhen über Normalhöhennull (NHN). (Vgl. auch Hinweis Ziff. 4.6)

I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 BauNVO)

Im **SO2_{Läden}** wird gem. § 16 Abs. 4 BauNVO ein Vollgeschoss als Höchstgrenze festgesetzt.

1.2. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o

Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

In den **SO_{Läden}** wird die offene Bauweise festgesetzt.



Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Überschreitung der Baugrenze (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

Im **SO_{1Läden}** wird oberhalb des ersten Vollgeschosses auf einer Länge von 11,80 m ein Überschreiten der straßenseitigen Baugrenze (Auskragung auf den öffentlichen Gehweg der Straße Wolfsgraben) bis zu einer Tiefe von 2,15 m zugelassen. (Siehe Vermaßung im Plan.)

Die lichte Höhe muss mindestens 4,00 m betragen.

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	
Bauweise	max. Vollgeschosse
Grundflächenzahl (max. Überschreitung für Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen)	max. Verkaufsfläche
max. Gebäude (GH)/Firsthöhe (FH) über Normalhöhennull	Dachform Dachneigung

1.3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Erhalt von Laubbäumen

Die im Plan dargestellten Laubbäume sind mit ihren Baumscheiben zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Insbesondere sind die vorhandenen, nach Hessischem Denkmalschutzgesetz geschützten, Bäume zu erhalten. Ist die Inanspruchnahme einer dieser geschützten Bäume unumgänglich, muss beim Kulturamt der Stadt Kassel eine Genehmigung eingeholt werden.



Anpflanzen von Laubbäumen

Die im Plan zeichnerisch dargestellten Laubbäume sind als Hochstamm (Mindestqualität: 3xv, StU 14/16 cm) in einer unbefestigten Baumscheibe zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Von der zeichnerisch festgesetzten Lage der Bäume kann abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder verkehrlichen Gründen erforderlich ist, die Gesamtzahl eingehalten wird und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Anpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen abzuschließen.

1.4 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze

Zweckbestimmung: Ebenerdige Stellplätze

Im räumlichen Geltungsbereich sind innerhalb der nicht überbaubaren Fläche Stellplätze nur in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.



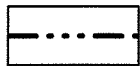
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)



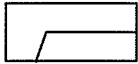
Ein- und Ausfahrtbereich

Ein-/Ausfahrten sind nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.

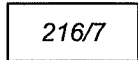
1.5 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme



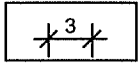
Flurgrenze



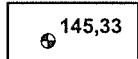
Flurstücksgrenze



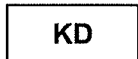
Flurstücksnummer



Vermaßung in Metern



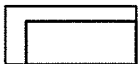
Höhenbezugspunkt (Bestand)



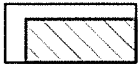
Kultur- und Gartendenkmal - 7.000 Eichen
gem. Hess. Denkmalschutzgesetz

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, nur nachrichtlich.

1.6 Zeichnerische Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)



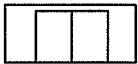
Gebäude (Bestand)



Gebäude (Planung)



Eingang



Pkw-Stellplätze



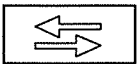
Überdachung / Einhausung



Zufahrt/Umfahrung



Rampe



Ein- und Ausfahrt

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN OHNE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

2.1 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO)

Garagen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.2 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO)

3.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

3.1.1 Dachform / Dachneigung

Im **SO2 Läden** ist als Dachform ein als Ziegeldach ausgeführtes Satteldach mit einer max. Neigung bis 38° zulässig.

3.1.2 Fassadengestaltung

Im **SO2 Läden** ist als Fassadenmaterial zulässig: verputzte, gestrichene Wandflächen, Metall-Glas-Konstruktionen bzw. Metall-Kunststoff- Konstruktionen.

3.2 Stellplätze (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO)

3.2.1 Insgesamt sind 76 Pkw-Stellplätze und 15 Fahrradabstellplätze mit wasserdurchlässigem Oberflächenmaterial herzustellen. Die Gestaltung und Größe der zu errichtenden Stellplätze hat nach der jeweils gültigen Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Kassel zu erfolgen. Von den Stellplätzen müssen drei behindertengerecht mit einer Länge von 5 m und einer Breite von 3,50 m angelegt werden.

Entlang der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze dürfen sechs ebenerdige Stellplätze an die östliche Grundstücksgrenze des Flurstückes Nr. 218/3 gebaut werden (siehe Planeintrag).

3.3 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

3.3.1 Die Oberflächenbefestigung von Zufahrten und Umfahrungen ist mit Betonsteinpflaster und /oder Asphalt auszuführen.

3.3.2 Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind mindestens 740 m² Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen.

4. HINWEISE

4.1 Baulast

Im nördlichen Teil von Flurstück Nr. 216/7 ist im Einfahrtsbereich Wolfsangerstraße für das Gebäude Wolfsangerstraße Nr. 98 eine Baulast eingetragen (gemeinsame Zufahrt).

4.2 Bodendenkmäler

Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gemäß § 19 und § 20 DSchG das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzertal 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen. In zu erteilende Baugenehmigungen ist die Anzeigepflicht gemäß § 20 DSchG aufzunehmen.

4.3 Bombenabwurfgebiet

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen innerhalb eines Bombenabwurfgebietes. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 4 Metern durchgeführt wurden sowie bei Abbrucharbeiten sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen. (Weitere Anweisungen siehe in der Begründung zum Bebauungsplan.)

4.4 Durchführung der Pflanzmaßnahmen

Vegetationstechnisch durchzuführende Maßnahmen haben entsprechend der DIN 18915 (Bodenarbeiten), DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten), DIN 18917 (Rasen- und Saatarbeiten), DIN 18919 (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) und DIN 18920 (Schutz von Bäumen) zu erfolgen.

4.5 Durchführungs- und Erschließungsvertrag

Der Durchführungs- und Erschließungsvertrag vom ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VI/12 "Sondergebiet Läden - Fuldastraße" der Stadt Kassel. Die in ihm getroffenen Regelungen sind für den gesamten Geltungsbereich gültig.

4.6 Geländehöhe

Die tatsächliche Geländeoberfläche im Geltungsbereich liegt zwischen 138,95 m ü. NHN und 145,33 m ü. NHN.

4.7 Grundstücksentwässerung

Entsprechend der geltenden Abwassersatzung der Stadt Kassel muss beim Kasseler Entwässerungsbetrieb rechtzeitig ein Entwässerungsantrag zur Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage eingereicht werden.

4.8 Niederschlagswasser

Bei der Behandlung von Niederschlagswasser und zur Bemessung von Rückhaltungen wird auf das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 bzw. ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 117 sowie bezüglich einer Versickerung auf das ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 138 hingewiesen.

Für die Versickerung bzw. Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist bei der Unteren Wasserbehörde, Stadt Kassel, Obere Karlstraße 15, zu stellen. Planung und Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen sind vorher mit der Wasserbehörde abzustimmen.

4.9 Stellplatzsatzung

Größe und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze und Garagen richten sich nach der "Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)" der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.

4.10 Versorgungsleitungen

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so durchzuführen, dass keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entsteht.

Die Umverlegung bzw. Beseitigung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist rechtzeitig mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

4.11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 47 Hessisches Wassergesetz (HWG) i.V.m. § 29 der Anlagenverordnung (VAwS) sind der Unteren Wasserbehörde, Stadt Kassel, Obere Karlstraße 15, anzuzeigen.

4.12 Werbeanlagen

Mit dem Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger ein mit der Stadt Kassel abgestimmtes Werbekonzept durchzuführen.

"Kunstwerk 7000 Eichen"

Die Belange des Kunstwerkes 7000 Eichen wurden geprüft und mit dem Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel sowie mit dem Beirat 7000 Eichen abgestimmt.

Abgestimmt mit
dem Umwelt- und Gartenamt

Kassel, den 06.09.2011

gez. Ohlmeier

Abgestimmt mit
dem Beirat 7000 Eichen

Kassel, den

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - **PlanzV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475).

Hessische Bauordnung (**HBO**) vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert am 26. April 2011 (GVBl. I S.180).

Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), in Kraft getreten am 24. Dezember 2010.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), in Kraft getreten am 29. Dezember 2010.

Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (**HVGG**) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313, 319).

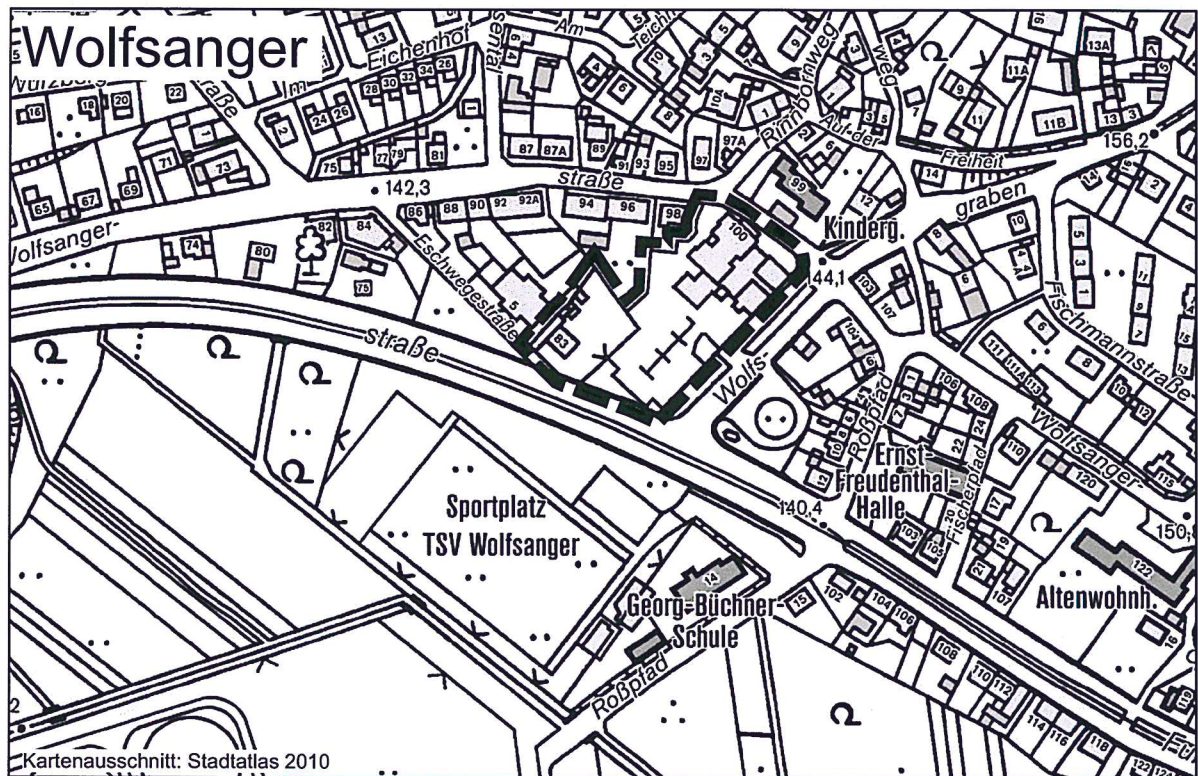
Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (**Denkmalschutzgesetz**) in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBl. I, S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 291).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (**Baumschutzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (**Stellplatzsatzung**) der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

<p>Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden Kartenwerk durch das Vermessungsbüro Buck (Zuständigkeit nach § 15 (2) Nr. 1 HVGG).</p> <p>Kassel, den 26.08.2011 Vermessungsbüro Buck</p> <p>.....gez. Buck..... Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</p>	<p>Aufgestellt,</p> <p>Kassel, Der Magistrat</p> <p>Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz</p> <p>..... Stadtrat Ltd. Baudirektor</p>
<p>Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des BauGB am</p> <p>Kassel, Die Stadtverordnetenversammlung</p> <p>..... Stadtverordnetenvorsteherin</p>	<p>Öffentlich auszulegen in der Zeit vom bis einschließlich</p> <p>Kassel, Der Magistrat</p> <p>..... Stadtrat</p>
<p>Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom bis einschließlich .Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. vom</p> <p>Kassel, Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz</p> <p>..... Techn. Angestellter</p>	<p>Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen in der Zeit vom bis einschließlich</p> <p>Kassel, Der Magistrat</p> <p>..... Stadtrat</p>
<p>Hat erneut öffentlich ausgelegen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom bis einschließlich Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. vom</p> <p>Kassel, Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz</p> <p>..... Techn. Angestellter</p>	<p>Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen wurde am von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.</p> <p>Kassel, Die Stadtverordnetenversammlung</p> <p>..... Stadtverordnetenvorsteherin</p>
<p>AUSFERTIGUNG Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Kassel,</p> <p>Der Magistrat</p> <p>..... Oberbürgermeister</p>	
<p>Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Kassel, Der Magistrat</p> <p>..... Oberbürgermeister</p>	<p>Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. vom . Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.</p> <p>Kassel, Der Magistrat</p> <p>..... Stadtrat</p>



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. VI/12

"Sondergebiet Läden - Fuldataalstraße"

-Entwurf-

Maßstab: 1 : 500

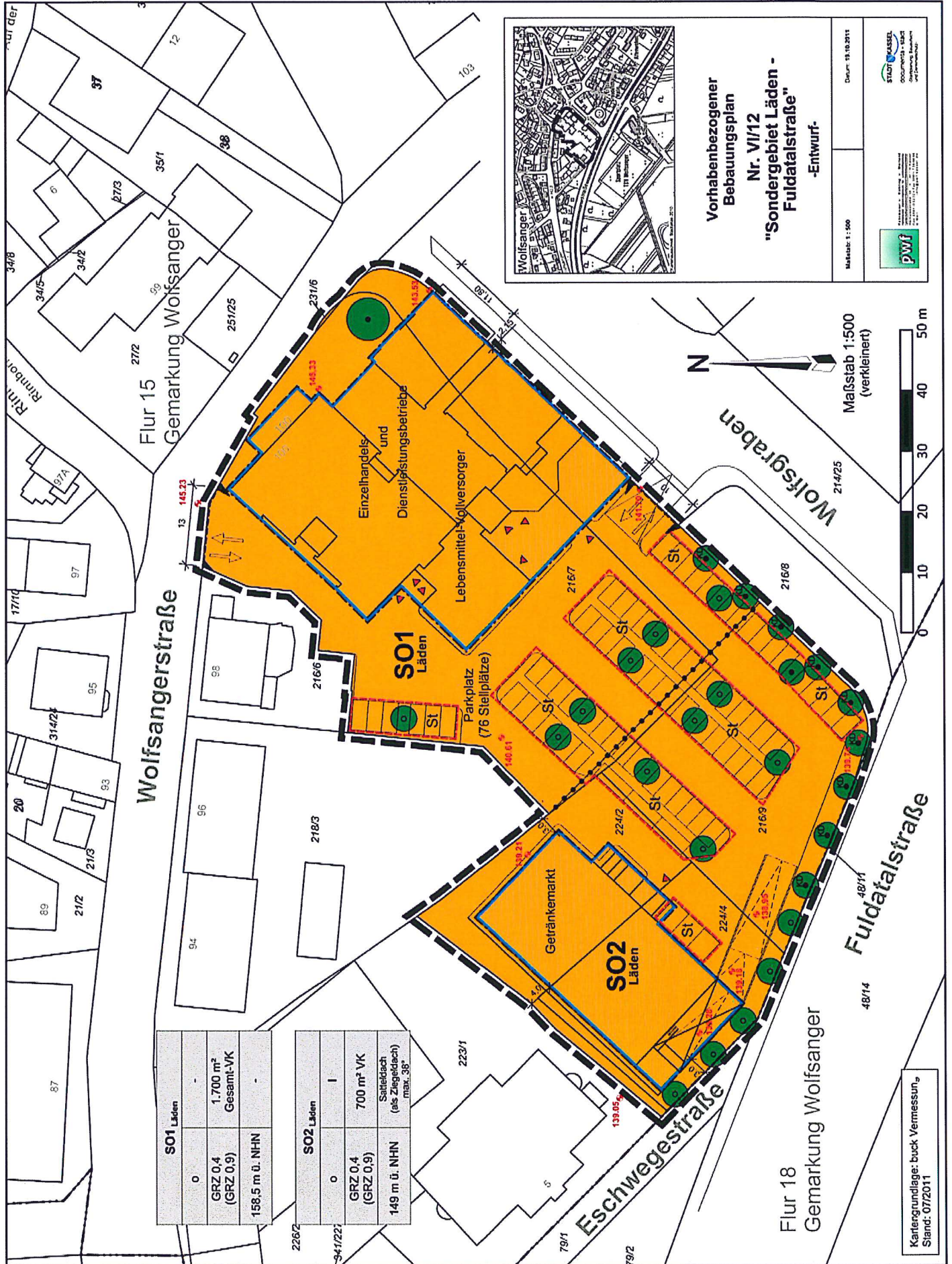
Datum: 19.10.2011



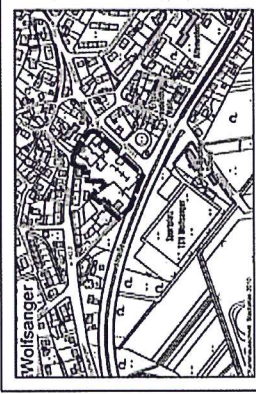
Fahrmeier • Rühling • Weiland
Partnerschaft Diplom-Ingenieure für Landschaftsplanung
Landschaftsarchitekten • StadtplanerIn • StädtebauarchitektIn
Herkulesstraße 39 • 34119 Kassel
Fon: 0561-33232 • Fax: 0561-7 39 66 66
e-Mail: info@pwf-kassel.de



documenta - stadt
-Stadtplanung, Bauaufsicht
und Denkmalschutz-



Vorhabenbezogener
Bebauungsplan
Nr. VI/12
"Sondergebiet Läden -
Fuldatastraße"
-Entwurf-



Maßstab: 1:500
Datum: 10.10.2011

STADTKASSEL
DOCUMENTS - CAD
Digitale Bauplan-
und Vermessung

pwf
Planungsbüro
Prof. Dr. phil. habil. Dr. rer. oec. Dr. rer. for. Dr. rer. jur.
Prof. Dr. phil. habil. Dr. rer. oec. Dr. rer. for. Dr. rer. jur.
Prof. Dr. phil. habil. Dr. rer. oec. Dr. rer. for. Dr. rer. jur.

SO1 Läden	
0	1.700 m ² Gesamt-VK
GRZ 0,4 (GRZ 0,9)	
158,5 m ü. NHN	

SO2 Läden	
I	700 m ² VK
GRZ 0,4 (GRZ 0,9)	
149 m ü. NHN	Satteldach (als Ziegeldach) max. 38°

Kartogrundlage: buck Vermessung,
Stand: 07/2011

Vorlage Nr. 101.17.333

Bericht über geplante städtische Baumaßnahmen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, halbjährlich die Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr schriftlich über alle begonnenen bzw. geplanten städtischen Baumaßnahmen zu informieren. Der Bericht soll mindestens folgende Informationen enthalten:

- Bezeichnung Baumaßnahme
- Im Haushalt bereitgestellte Mittel
- Summe der bis zum 30.6. bzw. 31.12. d. J. getätigten Ausgaben
- voraussichtlich zu erwartende Mehr- bzw. Minderausgaben
- geplanter bzw. erfolgter Baubeginn
- geplantes bzw. erfolgtes Bauende
- kurze Sachstandsbeschreibung

Begründung:

Zur Erfüllung der in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) festgelegten Aufgaben der Stadtverordneten sind diese Informationen im Bereich des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr notwendig. Da diese Informationen intern bereits vorliegen, entsteht kein wesentlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand für die Verwaltung.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de
Kassel, 30. Januar 2012

Vorlage Nr. 101.17.334

KLIMZUG

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in einem der nächsten Ausschüsse für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr die Ergebnisse des Verbundprojektes KLIMZUG-Nordhessen aus dem Bereich Mobilität und Verkehr vorzustellen und insbesondere darzulegen, welche Konsequenzen und Handlungsempfehlungen sich daraus für die Stadt Kassel in Bezug auf Emissionsminderung in der Innenstadt ergeben.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Karin Müller MdL

gez. Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.337

Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2012; - Liste 1/2012 -

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 99 Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 1/2012 enthaltenen Mehraufwendungen/-auszahlungen (wirken sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2012 wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus) im Ergebnishaushalt in Höhe von 979.903,00 €

im Finanzhaushalt in Höhe von 200.000,00 €

sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 300.000,00 €.“

Begründung:

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 100 HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2012 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 99 Abs. 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 99 Abs. 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.

Während der vorläufigen Haushaltsführung können Mehrausgaben gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden. Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist unabhängig von Wertgrenzen auch dann gegeben, wenn ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen und die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes bzw. den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 13.02.2012 beschlossen.

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung
über - und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste 1/2012

1. Ergebnishaushalt

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite			
		KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag
1	II	500 00 904	729 920 000		979.903,00	500 00 904	547 200 300		979.903,00
					979.903,00				

2. Finanzhaushalt

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite			
		KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag
2	VI	650 00 101	053 900 001	650 0555 100	200.000,00	650 00 101	053 300 001	650 0970 100	200.000,00
					200.000,00				

3. Verpflichtungsermächtigungen

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite			
		KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag
2	VI	650 00 101	053 900 001	650 0555 100	300.000,00	660 00 109	061 901 001	660 6140 122	300.000,00
					300.000,00				

E. 31.01.12

①

-II- / -50-
Dezernat/AmtKassel, 23.01.2012
Sachbearbeiter/in: Herr Hahn
Telefon: 5005**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung** gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2012	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	50007 Bildung und Teilhabe	
Sachkonto	729 920 000 Aufwendungen für Schulsozialarbeit	
Kostenstelle	500 00 904 Bildung und Teilhabe	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		1.200.000,00 €
Davon bereits verplant		1.200.000,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		979.903,00€ €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	50007 Bildung und Teilhabe	
Sachkonto	547 200 300 Leistungsbeteiligung Mittagessen / Schulsozialarbeit Bund	979.903,00 €
Kostenstelle	500 00 904 Bildung und Teilhabe	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		979.903,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

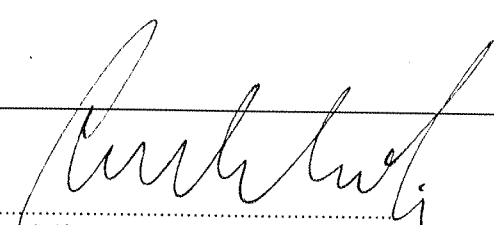
Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des Bildungspaketes wurden befristet bis 2013 zusätzliche Mittel für Schulsozialarbeit bereitgestellt. Durch die Umsetzung der Magistratsvorlage Nr. 478/2011 entstehen Aufwendungen. Da die neue Aufgabe bei Haushaltsaufstellung nicht vorhersehbar war, konnten die Mittel seinerzeit nicht veranschlagt werden.

2. des Deckungsvorschlages

Die zweckgebundene Erstattung des Bundes soll die Kosten für Schulsozialarbeit abdecken. Es kommt daher zu entsprechenden Mehreinnahmen.


.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

-VI/-65-
Dezernat/Amt

Kassel, 26.01.2012
Sachbearbeiter/in: Schoop
Telefon: 6054

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2012	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	650 Hochbau und Gebäudebewirtschaftung-Investitionen	
Sachkonto	053 900 001 Zugänge Sonstige Betriebsgebäude	
Kostenstelle	650 00 101 Entwurf und Planung Hochbau einschl. Innenausbau	
Investitions-Nr.	650 0555 100 Stadtmuseum, Baukosten	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		Ansatz 1.700.000 € VE 0,00 €
Davon bereits verplant		Ansatz 1.700.000 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		Ansatz 200.000 € VE 300.000 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	650 Hochbau und Gebäudebewirtschaftung-Investitionen	
Sachkonto	053 300 001 Zugänge Sportanlagen	Ansatz 200.000 €
Kostenstelle	650 00 101 Entwurf und Planung Hochbau einschl. Innenausbau	
Investitions-Nr.	650 0970 100 Auestadion, Baukosten	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	66003 Straßenbau und Planung	
Sachkonto	061 901 001 Zugang Brücken	VE 300.000 €
Kostenstelle	660 00 109 Planung und Bau von Ingenieurbauwerken incl. Ausstattung	
Investitions-Nr.	660 6140 122 Brücke Damaschkestraße	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		Ansatz 200.000 € VE 300.000 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Der Umbau und die Erweiterung des Stadtmuseums befindet sich in dem Stadium der zu 80% erfolgten Ausschreibungen. Gegenüber der Kostenermittlung des mit der Maßnahme beauftragten Architekturbüros in Gesamthöhe von 8,0 Mio € und der vom RP anerkannten und über die Veränderungsliste 2012 angepassten allgemeinen Baukostenanpassung um 0,4 Mio € auf 8,4 Mio € ergibt sich auf Basis der 80% Ausschreibung eine Gesamtprojektsomme von 9,3 Mio €. Die neuen Mehrkosten von 900.000 € setzen sich wie folgt zusammen:

- qualifizierte und detaillierte Rohbauausschreibung (Reduzierung Nachtragspotenzial)	150.000 €
- lokal- und konjunkturbedingte Baupreissteigerung	170.000 €
- baustellenspezifische Erschwernisse (Kran im tiefer liegenden Innenhof)	170.000 €
- überdurchschnittlicher Aufwand für Baugrube (spezifisches Abdichtungskonzept)	120.000 €
- überdurchschnittlicher Aufwand aufgrund unerwartet schlechter Bausubstanz	180.000 €
- Altlasten, Turm untergreift Altbau, Diverses	<u>110.000 €</u>
Summe	900.000 €

Kostenreduzierungen wurden soweit vertretbar vorgenommen. Weitere Einsparungen gingen ausschließlich zu Lasten der Qualität bzw. der Folgekosten.

Haushaltstechnische Abwicklung: 2012 werden 200.000 € überplanmäßig zum Ansatz beantragt. Die Sicherung der Bauvergaben ist damit und mit der Zurückstellung von 700.000 € für die Einrichtung gewährleistet. Diese 700.000 € werden für den Haushalt 2013 neu angemeldet. Für Konzeption und für eine Teilausschreibung der Einrichtung wird eine überplanmäßige VE von 300.000 beantragt.


Die Nachfinanzierung wird unabdingbar, um die Umbau- und Erweiterungsmaßnahme im geplanten Umfang realisieren zu können. Unvorhersehbar war diese Kostenanpassung, weil zum Zeitpunkt der letzten Kostenermittlung noch nicht die konkreten Ausschreibungsergebnisse vorlagen.

2. des Deckungsvorschlages

1.) Deckung von 200.000 € Ansatzmitteln ist mit der Reduzierung des Ansatzes im Auestadion von 300.000 € auf 100.000 € gewährleistet. Dieser Ansatz ist für unvorhersehbare Sanierungsmaßnahmen im Auestadion veranschlagt. Es ist davon auszugehen, dass solche nicht in dieser Größenordnung notwendig werden da das Auestadion insgesamt generalsaniert und erneuert wurde.

2.) Die Deckung der Verpflichtungsermächtigung gewährleistet das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt. Diese VE wird für Planungsleistungen für die Brücke Damaschkestraße im laufenden Jahr nicht in voller Höhe benötigt.

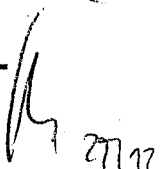

Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

mit -66- + -52-
abgeschickt. 

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift


27/12
-66-

Vorlage Nr. 101.17.352

**Zweiter Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung mit der KVK - Beamtenversorgungskasse
Kurhessen-Waldeck – Personal- und Organisationsamt**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss eines Zweiten Nachtrages zur Verwaltungsvereinbarung mit der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck wird zugestimmt.

Die Verwaltungsvereinbarung zur Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge für die Versorgungsempfänger/innen der Stadt Kassel sowie der Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für alle Bediensteten und Versorgungs- sowie Rentenempfänger/innen der Stadt Kassel und der Beamtenversorgungskasse Kurhessen (jetzt: KVK Beamtenversorgungskasse) vom 9. Mai 1994/1. Juni 1994 und der Erste Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung über die Berechnung und Auszahlung von Beihilfen durch die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (jetzt: KVK Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (BVK)) vom 9. Oktober 2007/15. Oktober 2007 werden durch die Regelungen zur Geltendmachung und Abführung von Arzneimittelrabatten nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) für Beihilfeträger ergänzt (siehe Anlage).“

Begründung:

Das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG) ist zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Bestandteil dieses Artikelgesetzes ist in Artikel 11 a das „Gesetz über Rabatte für Arzneimittel“. Danach haben zukünftig nicht nur die gesetzlichen Krankenkassen, sondern auch die privaten Krankenversicherungen und die Träger der Beihilfe einen Anspruch gegen pharmazeutische Unternehmen auf Gewährung von Abschlägen für verschreibungspflichtige Arzneimittel.

Die Abrechnung der Rabatte erfolgt über eine „Zentrale Stelle“ (ZESAR - Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten GmbH).

Mit Inkrafttreten der in der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2011 in Fritzlar beschlossenen Änderungssatzung übernimmt die KVK BeamtenVersorgungskasse die Aufgabe, Arzneimittelrabatte, die ihren Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ab dem 1. Januar 2011 zustehen, in deren Namen und im Wege des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens geltend zu machen (§ 38 Absatz 6 der Kassensatzung).

Die satzungsrechtliche Aufgabe ist der KVK Beamtenversorgungskasse zwar ausdrücklich erst mit dem Inkrafttreten der Änderungssatzung ab dem 1. Januar 2012 übertragen worden. Es sollen jedoch auch die Rabattansprüche geltend gemacht werden, die im Jahr 2011 entstanden sind. Die technische Umsetzung erfolgt mit einer DV-Lösung, an der sich insgesamt 6 Versorgungskassen beteiligen. Mit Hilfe dieser technischen Lösung werden die Rabatte voraussichtlich Anfang des Jahres 2012 erstmals geltend gemacht.

Für die beschriebenen Leistungen der KVK BeamtenVersorgungskasse sieht die Satzung in § 39 Absatz 4 die Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages vor.

Der Verwaltungsausschuss der KVK BeamtenVersorgungskasse hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2011 den Verwaltungskostenzuschlag für die Geltendmachung und Abführung von Arzneimittelrabatten für das Jahr 2012 auf 0,50 € je Arzneimittel festgesetzt. Durch die in einer großen Anwendergemeinschaft entwickelte verfahrenstechnische Lösung kann der beträchtliche Aufwand bei der Abwicklung des Rabattinkassos für die Versorgungskassenmitglieder auf das geringstmögliche Maß begrenzt werden, sodass die Geltendmachung der Rabatte für die Stadt Kassel wirtschaftlich sinnvoll bleibt.

Es wird erwartet, dass die jeweilige Verrechnung der vereinbarten Rabatte mit den Verwaltungskostenzuschlägen zu einer Erstattung eines Restbetrags an die Stadt Kassel führt.

Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 293 vom 2. Mai 1994 und Nr. 101.16.619 vom 3. September 2007 werden dahingehend geändert

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2012 die Vorlage beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Entwurf

Zweiter Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung Über die Berechnung und Zahlung von Beihilfen durch die KVK BeamtenVersorgungskasse

Zwischen

der KVK BeamtenVersorgungskasse Kurhessen-Waldeck (BVK),
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Kölnische Straße 42, 34117 Kassel

und

Mitgl.Nr. 2024

der Stadt Kassel – vertreten durch den Magistrat,
Rathaus, 34117 Kassel

im Folgenden Mitglied genannt

wird ergänzend zu der zum 1. Juli 2007 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Berechnung und Zahlung von Beihilfen und der zum 15. Oktober 2007 abgeschlossenen Änderung folgendes vereinbart:

Vorbemerkung

Mit dem Inkrafttreten der Satzung zur 2. Änderung der Satzung der KVK BeamtenVersorgungskasse vom 1. September 2004, die in der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2011 beschlossen wurde, hat die Beihilfekasse der KVK BeamtenVersorgungskasse die Aufgabe übernommen, Arzneimittelrabatte, die ihren Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zustehen, in deren Namen geltend zu machen. Für diese Leistung sieht die Satzung die Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages vor. Die bestehende Verwaltungsvereinbarung über die Berechnung und Zahlung von Beihilfen einschließlich etwaiger Nachträge wird deshalb wie folgt ergänzt:

1. Übernahme zusätzlicher Leistungen

Die KVK BeamtenVersorgungskasse übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 im Rahmen der bestehenden Verwaltungsvereinbarung zusätzlich die Geltendmachung und Abführung von Arzneimittelrabatten, die dem Mitglied als Beihilfeträger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zustehen.

2. Abrechnung und Abführung der Arzneimittelrabatte an das Mitglied

- 2.1 Die für ein Kalenderjahr geltend gemachten und vereinnahmten Arzneimittelrabatte werden einmal jährlich, spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres, abgerechnet und an das Mitglied unter Verrechnung des Verwaltungskostenzuschlages (Ziffer 3.) ausgezahlt.
- 2.2 Das Mitglied erhält eine Abrechnung, aus der sich die Berechnung des auszahlenden Rabattbetrages und des zu verrechnenden Verwaltungskostenzuschlages ergibt.

3. Verwaltungskostenzuschlag für die Geltendmachung von Arzneimittelrabatten

- 3.1 Für die Leistungen nach Ziffer 1. erhebt die KVK BeamtenVersorgungskasse gemäß § 39 Absatz 4 ihrer Satzung einen Verwaltungskostenzuschlag. Er beträgt anfänglich 0,50 € je Arzneimittel, für das mit einem Beihilfeantrag eine Kostenerstattung geltend gemacht wurde. Der Verwaltungskostenzuschlag wird jährlich vom Verwaltungsausschuss überprüft und ggf. mit Wirkung für das Folgejahr neu festgesetzt. Der Verwaltungsausschuss kann dabei auch eine Änderung der Bemessungsgrundlage festlegen, wenn diese im Interesse einer besseren und gerechteren Umlegung des Verwaltungsaufwandes auf die Mitglieder der Beihilfekasse geboten ist.
- 3.2. Der Verwaltungskostenzuschlag wird mit der Abrechnung der Rabattbeträge (Ziffern 2.1 und 2.2) geltend gemacht und von den an das Mitglied oder an die Beihilfeablöseversicherung zu überweisenden Rabattleistungen abgezogen. Sofern aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall der nach Ziffer 3.1 berechnete Verwaltungskostenzuschlag die Summe der Rabattleistungen übersteigt, ist er auf die Höhe des zu erstatteten Rabattbetrages begrenzt.
- 3.3 Der zu zahlende Verwaltungskostenzuschlag enthält keine Umsatzsteuer. Die Vertragsparteien gehen insoweit davon aus, dass die Leistungen der KVK BeamtenVersorgungskasse für die Mitglieder der Beihilfekasse im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Sollte die Finanzverwaltung dennoch eine Umsatzsteuerpflicht feststellen, ist auch die Umsatzsteuer vom Mitglied zu leisten. Dies gilt auch bei rückwirkender Feststellung der Umsatzsteuerpflicht. Die Abrechnung der Umsatzsteuer erfolgt mit der nächsten Abrechnung nach einer eventuellen Feststellung der Umsatzsteuerpflicht.

4. Inkrafttreten und Beendigung

- 4.1 Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- 4.2 Sie endet mit der Beendigung der bestehenden Verwaltungsvereinbarung über die Berechnung und Zahlung von Beihilfen.

Kassel, _____

Kassel, _____

Stadt Kassel
- Der Magistrat -

KVK BeamtenVersorgungskasse
Der Direktor

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Klaus Werner

Jürgen Kaiser
Bürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.354

Car-Sharing

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und
Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert ein Car-Sharing-Entwicklungskonzept zu erstellen. Ziel soll es sein, den Anteil an Car-Sharing Nutzern zu erhöhen und dadurch den Flächenverbrauch für Parkflächen zu verringern und gleichzeitig den CO₂-Ausstoß in der Stadt zu vermindern.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Karin Müller MdL

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne